

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 10.11.2023
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 23.11.2023, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **15.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 14. Sitzung vom 21.09.2023
3. Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung
- 3.1. Stärkung kommunaler Jugendpolitik durch öffentliche und freie Träger in NRW - Projektergebnisse der Landesjugendämter und des Landesjugendrings NRW
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat **15/1974 K**
- 3.2. Projektpräsentation Landesjugendring NRW
Berichterstattung: Christian Brüninghoff, Landesjugendring NRW **Präsentation**
- 3.3. Praxisbericht aus Krefeld mit Beteiligung junger Menschen, dem Krefelder Jugendring und Stadtdirektor Markus Schön
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat

4.	Fachkräftemangel in Sozial- und Erziehungsberufen - Initiative der Hochschulen in NRW <u>Berichterstattung:</u> Prof'in Dr. Heike Wiemert, Dekanin Fachbereich Sozialwesen an der Kath. Hochschule NRW	Präsentation
5.	ISG Studie: Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche in NRW - Abschlussbericht mit gemeinsamer Stellungnahme der Landschaftsverbände zu den Ergebnissen sowie Einrichtung einer Expert:innen Kommission KiJu <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski	15/1964 K
6.	Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski	15/1967 K
7.	Errichtung des Bildungsgangs Staatlich geprüfter Sozialassistent/Staatlich geprüfte Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt "Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern" <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz	15/1998 K
8.	Fortführung des Schulentwicklungsvorhabens „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ des LVR-Berufskollegs Düsseldorf	15/2022/1 E
9.	Haushalt 2024	
9.1.	Haushaltsanträge	
9.1.1.	Haushalt 2024; Schnittstellen und Zuständigkeiten in der Eingliederungs- und Jugendhilfen	Antrag 15/137 CDU, SPD E
9.1.2.	Haushalt 2024; Fonds Heimerziehung	Antrag 15/149 CDU, SPD E
9.1.3.	Haushalt 2024; Anpassung der Mittel für den Mobilitätsfonds für Schülerinnen und Schüler zu den Kultureinrichtungen des LVR	Antrag 15/143 CDU, SPD E
9.2.	Haushalt 2024: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat	15/1904/1 K
9.3.	Haushaltsentwurf 2024 hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte	15/1892/1 B
9.4.	Haushaltsentwurf 2024 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte	15/1836/1 K

10.	Verwendung unverbraucher Mittel aus der Beteiligung des LVR an der Stiftung Anerkennung und Hilfe <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat	15/1946/1 K
11.	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Frühförderung <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat	15/2062 K
12.	Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Entwicklung <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat	Präsentation
13.	Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat	15/2004 B
14.	Abschlussbericht zum LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat	15/2002 K
15.	Bericht aus der Verwaltung <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat	
16.	Anfragen und Anträge	
16.1.	Heilpädagogische Kindertagesstätte Ferrenberg/Bergisch Gladbach	Anfrage 15/88 AfD K
16.2.	Beantwortung der Anfrage Nr. 15/88	
16.3.	Anfrage: Entwicklung der IT-, Personal- und Eingliederungshilfekosten	Anfrage 15/94 GRÜNE K
16.4.	Beantwortung der Anfrage Nr. 15/94	
17.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

18.	Niederschrift über die 14. Sitzung vom 21.09.2023	
19.	Offenes Verfahren zur Vergabe eines Rahmenvertrags für Qualifizierungsangebote für freie und öffentliche Träger der Pflegekinderhilfe gemäß § 10 Landeskinderschutzgesetz NRW <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat	15/2028 K
20.	Anfragen und Anträge	
21.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 14. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 21.09.2023 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dornseifer, Falk	für Ibe, Peter
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	
Rubin, Dirk	

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula	Vorsitzende
Schnitzler, Stephan	
Wilms, Nicole	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin	
Walendy, Dieter	für Tadema, Ulrike

FDP

Breuer, Klaus	für Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael	beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen	beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Bamler, Thomas	beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich

Eigenbrod, André
Holzer, Max
Schleiden, Doris

bis 12.20 Uhr

beratende Mitglieder

Gourari, Artour
Heimann, Daniela
Dr. Lange, Rudolf
Pabst, Barbara
Salewski, Lara
Dr. Köhr, Christian
Weber, Sarah
Seelbach Armin

bis 12.25 Uhr

für Sütterlin-Müsse, Maren

für Weidinger, Claus bis 11.50 Uhr

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

Herr Dannat

Leiter LVR-Fachbereich
Querschnittsaufgaben und
Eingliederungshilfeleistungen
für Kinder mit (drohender)
Behinderung

Herr Bruchhaus

Leiterin LVR-Fachbereich
Kinder und Familie

Frau Clauß

Leiter LVR-Fachbereich Jugend

Herr Jung

LVR-Fachbereich Jugend

Herr Palm (TOP 9 und 10)

Leiter LVR-Fachbereich Schulen

Herr Kölzer (TOP 13)

LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit (drohender)
Behinderung

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 25.05.2023
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2022 **15/1470/1 K**
4. Haushalt 2024
- 4.1. Haushaltsanträge
- 4.2. Haushalt 2024: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) **15/1904 K**
- 4.3. Haushaltsentwurf 2024 hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses **15/1892 B**
- 4.4. Haushaltsentwurf 2024 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **15/1836 K**
5. Sachstandsbericht über die Verhandlungen zur Basisleistung II
6. Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses
7. Jahresbericht für das Jahr 2022 der Teams Aufsicht und Beratung **15/1905 K**
8. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
9. Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe gem. §§ 45 ff. SGB VIII **15/1910 B**
10. Aufsichtsrechtliche Grundlagen **15/1911 B**
11. Empfehlung "Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" **15/1928 B**
12. Aktualisierung der Richtlinien des Mitmän-Preises **15/1931 E**
13. Bericht aus der Verwaltung
14. Beschlusskontrolle
15. Anfragen und Anträge
16. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 17. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 25.05.2023
- 18. Beschlusskontrolle
- 19. Anfragen und Anträge
- 20. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:40 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:45 Uhr
Ende der Sitzung:	12:50 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt **die Vorsitzende** den beiden verstorbenen ehemaligen Mitgliedern im Landesjugendhilfeausschuss, Frau Monika Schultes, die für die SPD in der 14. Wahlperiode Mitglied im LJHA war und Herrn Rolf Jüntgen, der als sachkundiger Bürger für das Jugendwerk der AWO in der 12. + 13. Wahlperiode im Ausschuss saß. Weiter gratuliert sie Frau Schmitt-Promny zum heutigen Geburtstag. **Herr Schnitzler** weist in einer persönlichen Erklärung auf eine Äußerung des AfD-Fraktionsvorsitzenden in Thüringen, Bernd Höcke hin, wonach dieser das Ende der Inklusion und damit die aktive Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung und von Menschen, die nicht in das Weltbild des völkischen Nationalismus passen, fordert. Herr Schnitzler macht deutlich, dass diese Ansichten keinesfalls der Haltung der Jugendhilfe und der Demokratie entsprechen, Menschen mit Behinderung als Störfall wahrzunehmen. Er teilt mit, dass der Paritätische Gesamtverband einen Appell an alle demokratischen Parteien gerichtet habe und verliest diesen.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 13. Sitzung vom 25.05.2023

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2022

Vorlage Nr. 15/1470/1

Der Entwurf des Jahresberichtes 2022 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/1470/1 zur Kenntnis

genommen.

Punkt 4 **Haushalt 2024**

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Haushalt in der heutigen Sitzung als eingebracht gilt und in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 23.11.2023 abschließend beraten werde.

Punkt 4.1 **Haushaltsanträge**

Es liegen keine Haushaltsanträge vor.

Punkt 4.2 **Haushalt 2024: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales)** **Vorlage Nr. 15/1904**

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen. Die Vorlage wird in der Sitzung am 23.11.2023 abschließend beraten.

Der Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1904 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.3 **Haushaltsentwurf 2024** **hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses** **Vorlage Nr. 15/1892**

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen. Die Vorlage wird in der Sitzung am 23.11.2023 abschließend beraten.

Punkt 4.4 **Haushaltsentwurf 2024** **hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses** **Vorlage Nr. 15/1836**

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen. Die Vorlage wird in der Sitzung am 23.11.2023 abschließend beraten.

Punkt 5 **Sachstandsbericht über die Verhandlungen zur Basisleistung II**

Herr Bruchhaus berichtet zu den Verhandlungen zur Basisleistung II. Er informiert über den aktuellen Sachstand, die Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen und

zur Interdisziplinären Frühförderung.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Die Vorsitzende hofft, dass die verlängerte Umstellungsfrist bis zum 31.07.2029

genutzt werde, um die Zielvereinbarungen mit den Leistungserbringern abzuschließen.

Während **Herr Rubin** die Verlängerung begrüßt, sieht **Frau Schmitt-Promny** diese aus verschiedenen Gründen kritisch. Ihr sei wichtig, dass die Eltern beteiligt werden.

LVR-Dezernent Herr Dannat merkt an, dass bei den Verhandlungen zur Basisleistung II noch in mehreren Bereichen Kompromisse gefunden werden müssten. Ein drängendes Problem sei auch das ungeklärte Verhältnis von KiBiz-Leistungen zu Eingliederungshilfeleistungen.

Auf die Frage von **Frau Dr. Leonards-Schippers** nach dem Zeitfaktor für die Modellförderung antwortet Herr Bruchhaus, dass der Umstellungsprozess weiter betrieben und noch in diesem Jahr begonnen werde. Derzeit werde ermittelt, was ein Kind mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf benötige, wenn es in einer Regelkita betreut werden solle.

Frau Schmitt-Promny bittet zu bedenken, dass insbesondere Kinder mit Behinderung einen erhöhten Förderbedarf hätten und somit einer Betreuung mit besonderem Fachwissen bedürfen. Sie plädiere für Schwerpunkteinrichtungen mit entsprechender Ausstattung und kleiner Gruppenbetreuung. Die beiden Systeme KiBiz-Leistungen und Eingliederungshilfe müssten aus ihrer Sicht in der Begleitung der Kinder zusammenwachsen.

Die Vorsitzende bittet die Verwaltung um regelmäßige Berichterstattung bei Neuerungen.

Der Vortrag von Herrn Bruchhaus wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses

LVR-Dezernent Herr Dannat schlägt als Reiseziel Rheinland-Pfalz - und hier neben dem Landesjugendamt in Mainz - insbesondere die Stadt Pirmasens vor. Die Stadt Pirmasens sei die höchst verschuldete Kommune in Deutschland und mache sich trotzdem mit geringen Finanzmitteln auf den Weg, Lösungen für die drängenden Fragen der Kinder- und Jugendhilfe zu finden. Als Themen, die vor Ort erörtert werden können, nennt er die Personalverordnung Kita in Rheinland-Pfalz, die Umsetzung der "Inklusiven Lösung" SGB VIII, die Gestaltung des Inklusionsanspruchs des KitaG in konkreten Einrichtungen und die Jugend- und Partizipationsarbeit.

Die Mitglieder schlagen vor, dass der Ausschuss in seiner Gesamtheit teilnehmen solle und nicht nur eine Delegation.

Sie bitten die Verwaltung, die Planung vorzunehmen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig:**

An der Ausschussreise nach Pirmasens und Mainz in Rheinland-Pfalz sollen alle Mitglieder die Möglichkeit haben, teilzunehmen.

Punkt 7

Jahresbericht für das Jahr 2022 der Teams Aufsicht und Beratung Vorlage Nr. 15/1905

Herr Schwarzer stellt den Jahresbericht 2022 der beiden Teams Aufsicht und Beratung vor. Er berichtet über den Kinderschutz und erläutert die Meldeanlässe und steigenden Meldezahlen genauer.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

Frau Heimann spricht den sprunghaft gestiegenen Anstieg von Gewalt unter Kindern an. **Herr Schwarzer** erläutert Gründe dafür. **Herr Rubin** weist auf die vermehrten Betriebseinschränkungen hin.

Frau Schmitt-Promny überlegt in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von Eltern bei bestimmten delegierbaren Tätigkeiten als Elterndienst und bittet zu bedenken, ob ein generelles Beschäftigungsverbot von schwangeren Erzieherinnen noch zeitgemäß sei. Zudem könne auch in Erwägung gezogen werden, mehr Personal zu den Kernzeiten vorzuhalten, indem die Randzeiten am frühen Morgen und späten Nachmittag entsprechend personell niedriger besetzt würden.

Die Vorlage Nr. 15/1905 und der Vortrag von Herrn Schwarzer werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet über vier Themen in der aktuellen Entwicklung der frühkindlichen Bildung:

Förderrichtlinien für die Kita-Helfer*innen

Förderrichtlinie Sprachkitas

Personalverordnung

Förderrichtlinie für den investiven Ausbau

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 3**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Vorlage Nr. 15/1910

Auf Rückfragen aus dem Ausschuss erklärt **Herr Jung**, dass der Abstimmungsprozess im letzten Jahr begonnen habe und die finale Rückmeldung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW erst seit kurzem vorliege.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem Maßnahmenpaket zur Linderung des Fachkräftemangels in betriebserlaubnispflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII zu.

Punkt 10

Aufsichtsrechtliche Grundlagen

Vorlage Nr. 15/1911

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig**:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Aktualisierung der aufsichtsrechtlichen Grundlage "Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte" aus dem Jahre 2016 in der Fassung vom August/September 2023.

Punkt 11

Empfehlung "Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" Vorlage Nr. 15/1928

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig**:

Die Empfehlung "Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1928 beschlossen. Den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung mit dieser Empfehlung als Grundlage für die Qualitätsentwicklung vor Ort empfohlen.

Punkt 12

Aktualisierung der Richtlinien des Mitmän-Preises Vorlage Nr. 15/1931

Die Vorsitzende hofft, dass sich mit der Aktualisierung der neuen Richtlinien die Akzeptanz des Preises erhöhen wird.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Der Änderung der Richtlinien des Mitmän-Preises wird gemäß Vorlage Nr. 15/1931 zugestimmt.

Punkt 13

Bericht aus der Verwaltung

Herr Jung berichtet über Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern und kündigt für die kommende Sitzung am 23.11.2023 eine Berichtsvorlage zur Aufbereitung der Projektberichte an.

Ein weiteres Thema ist die Kooperation Jugendhilfe - Kinder- und Jugendpsychiatrie, hier u.a. auch die sog. "Systemsprenger". Er berichtet, dass Angebote für diese Kinder und Jugendlichen nur reduziert zur Verfügung stünden.

Abschließend weist er auf die seit Anfang diesen Jahres ständig steigende Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und die Problematik der Kommunen hin.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 4**) beigelegt.

Herr Schnitzler fragt nach dem Sachstand zur Modellförderung eines Kooperationsverbundes "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen" in Modellregionen (Vorlage Nr. 15/250). **Die Vorsitzende** bittet um eine entsprechende Information bzw. Vorlage.

Herr Kölzer berichtet zum Schulentwicklungsvorhaben in der Erzieherausbildung am Berufskolleg Düsseldorf. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW habe den Antrag des Dezernates Schulen, Inklusion und Soziale Entschädigung und des Berufskollegs Düsseldorf abgelehnt.

Herr Schnitzler regt an, an dem Modellprojekt weiterzuarbeiten und an dem Antrag in modifizierter Form festzuhalten und ein Votum abzugeben. Die Mitglieder stimmen zu und bitten, im Schulausschuss ein Votum zu formulieren.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Der Antrag zum Schulentwicklungsvorhaben in der Erzieherausbildung am Berufskolleg Düsseldorf soll in modifizierter Form neu gestellt werden. An dem Modellprojekt soll

weitergearbeitet werden.

Punkt 14
Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontroll-Liste wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 16
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 30.10.2023

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 17.10.2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t

Verhandlungen zur Basisleistung II



Generelle Informationen

Aktueller Sachstand

- Verhandlungen der Regelungen zur Basisleistung II in Spitzengesprächen zwischen FW und LV's
- insgesamt 8 Spitzengespräche haben stattgefunden
- Klärung der Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen
- nicht die finanziellen Forderungen der FW bzw. die Angebote der Kostenträger
- Finalisierung einer Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen **(Beschluss der GK muss noch eingeholt werden)**



Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen

Ausgangslage und Sachstand

- Ausgangspunkt waren die Festlegungen im Landesrahmenvertrag
 - bis zum 31.12.2021 sollten Regelungen vereinbart werden, die es ermöglichen, Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf in KiBiz-Einrichtungen zu betreuen
 - Regelungen konnten auch bis zur Verlängerungsfrist 31.07.2022 nicht vereinbart werden
- es wurden Spitzengespräche terminiert, bei denen die Regelungen definiert werden sollten
- es wurden zunächst Vergleichsberechnungen zu den Personalschlüsseln für Kinder mit (drohender) Behinderung in den bestehenden Systemen erarbeitet



Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen

Ausgangslage und Sachstand

- Einigkeit bestand direkt in dem Punkt, dass für diese Kinder ein kleines Gruppensetting erforderlich ist
- Gruppenstärkenabsenkung um zwei Plätze für jedes Kind mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf
- Einbeziehung der örtlichen Jugendämter aufgrund der Bedarfsplanung ist hierfür notwendig



Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen

Verständigung zu folgenden Punkten:

- Verlängerung der Umstellungsfrist bis zum 31.07.2029
- Zielvereinbarung mit Leistungserbringern, die ein inklusives, kombiniertes Setting derzeit nicht sicherstellen können
- Anstoßen von Prozessen zur Verlagerung von heilpädagogischen Gruppen
- zur Gewährleistung bedarfsdeckender Leistungen muss die Möglichkeit von individuellen heilpädagogischen Leistungen bestehen
- je Landesteil 8 Modellverhandlungen zur Koppelung von KiBiz-Leistungen mit EGH-Leistungen (Basisleistung II)



Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen

Verständigung zu folgenden Punkten:

- je Landesteil 8 Modellverhandlungen zur Koppelung von KiBiz-Leistungen mit EGH-Leistungen (Basisleistung II)
 - praxisbezogene Erörterung zentraler Fragen der bisherigen Verhandlungen (erforderliches Personal, Räume, Sachaufwendungen ...)
 - Verhandlungen finden unter Beteiligung der Spitzenverbände und der örtlich zuständigen Jugendämter statt
 - Gemeinsame Auswertung zwischen den LV's und der LAG FW
 - keine präjudizierende Wirkung auf die Verhandlungen zu entsprechenden Regelungen gemäß Landesrahmenvertrag
 - Möglichkeit der beteiligten Einrichtungen die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf die entsprechenden Regelungen umzustellen



Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen

Verständigung zu folgenden Punkten:

- Das Recht auf Einzelverhandlungen von heilpädagogischen oder kombinierten Kindertageseinrichtungen bleibt von den Modellverhandlungen unberührt
 - Verhandlungen sind allerdings über die im LRV geeinten Regelungen zu führen
 - wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass von diesen Regelungen abgewichen werden muss, sind die Spitzenverbände hinzuzuziehen
- Umstellung der Systematik beim LVR auf eine personenzentrierte Leistung (sukzessiv)
- Gemeinsames Einwirken auf die vom Land geplante Reform des KiBiz
 - Ziel ist die Verbesserung von gesetzlichen Rahmenbedingungen im KiBiz für die Förderung von Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf



Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen

Verständigung zu folgenden Punkten:

- Einbeziehen der örtlichen Jugendämter, der Selbsthilfe und der Interessenvertretungen
- bereits umgesetzt beim LVR über
 - Web.Sprechstunde des LVR mit der Jugendhilfeplanung und Fachkräften aus den örtlichen Jugendämtern am 06.09.2023
 - Austausch mit Vorstandsmitgliedern des Landeselternbeirates und der Beauftragten des Landes NRW für Menschen mit Behinderung am 04.07.2023
 - Vollversammlung des Landeselternbeirates am 02.09.2023



Kurz und bündig über andere Themenfelder als Träger der Eingliederungshilfe



Informationen zur Interdisziplinären Frühförderung

- Zuständigkeit beim LVR ab dem 01.01.2020 als Träger der Eingliederungshilfe mit dem AG BTHG
- Heranziehung der MGK's bis 31.07.2022
- ISG Studie 2019 zur Frühförderung
- Weiterentwicklung auch hier fortgeschritten
- nachfolgend gleich zwei Karten, die diese Weiterentwicklung verdeutlichen
- über konkrete Zahlen etc. werden wir Sie in der Novembersitzung informieren



IFF – 2019



IFF – 2023





Rückblick



Ausblick

Erstellen eines Kurzfilmes über gelungene Inklusion anhand eines konkreten Beispiels (in Zusammenarbeit mit dem LWL)



Jahresbericht für das Jahr 2022 der Teams Aufsicht und Beratung

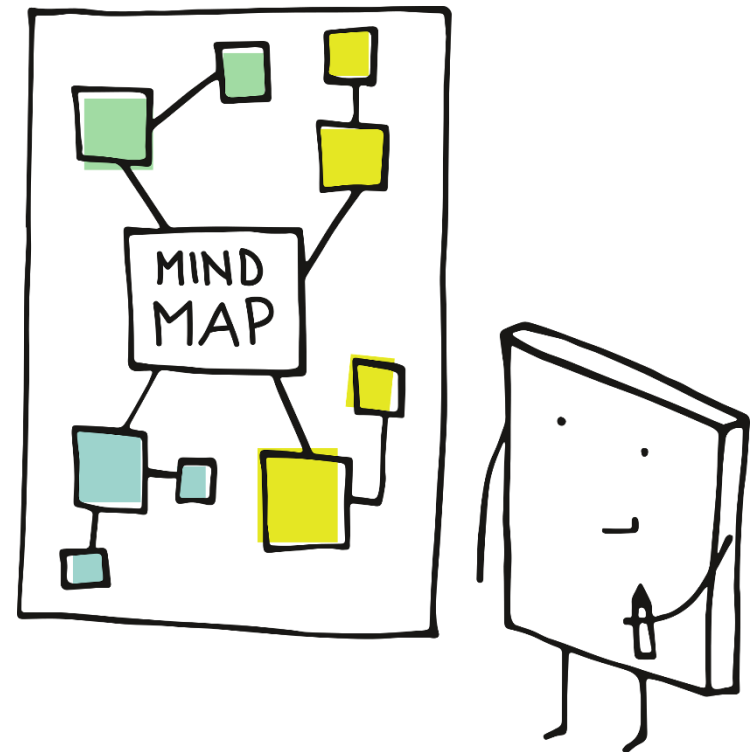
**Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
21.09.2023**

Yvonne Mertens, Angelika Nieling und Luca Schwarzer

LVR-Fachbereich Kinder und Familie
Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
Qualitätsentwicklung, Qualifizierung"

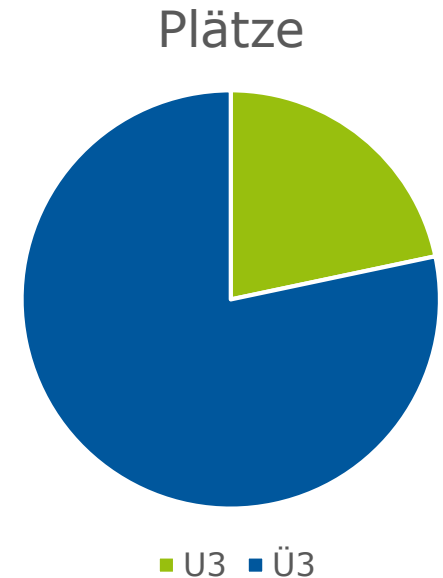
Themen

1. Kitas im Rheinland 2022: Zahlen, Daten, Fakten
2. Kinderschutz und Meldezahlen
3. Konzepte zum Schutz vor Gewalt
4. Fachverfahren KiBiz.web
5. Veröffentlichungen



Kitas im Rheinland 2022: Zahlen, Daten, Fakten

- Aufsicht und Beratung von 5904 Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland
- 358.448 Plätze in Kindertageseinrichtungen
- 91 Betriebserlaubnisse bei Inbetriebnahmen
- 621 Betriebserlaubnisse im Rahmen von Strukturveränderungen wie Veränderung der Gruppenformen oder Veränderung der Räumlichkeiten
- 2 Teams „Aufsicht und Beratung“ mit insgesamt 26 Mitarbeitenden und 2 Teamleitungen



Kinderschutz und Meldezahlen

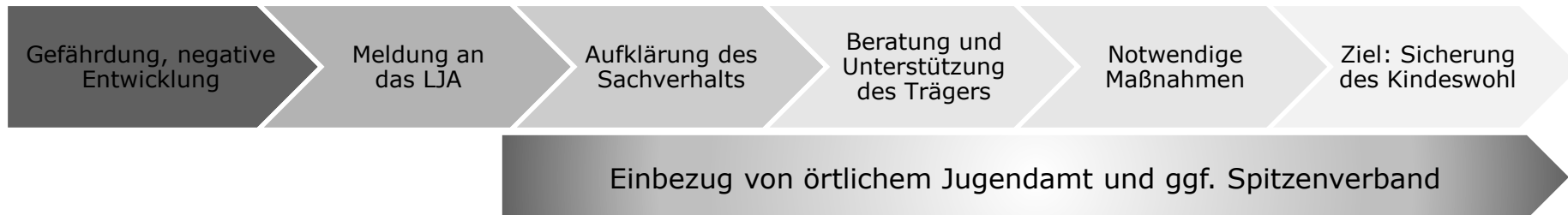
§ 47 Abs. 1 Nr. 2

„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, sind dem Landesjugendamt zu melden.

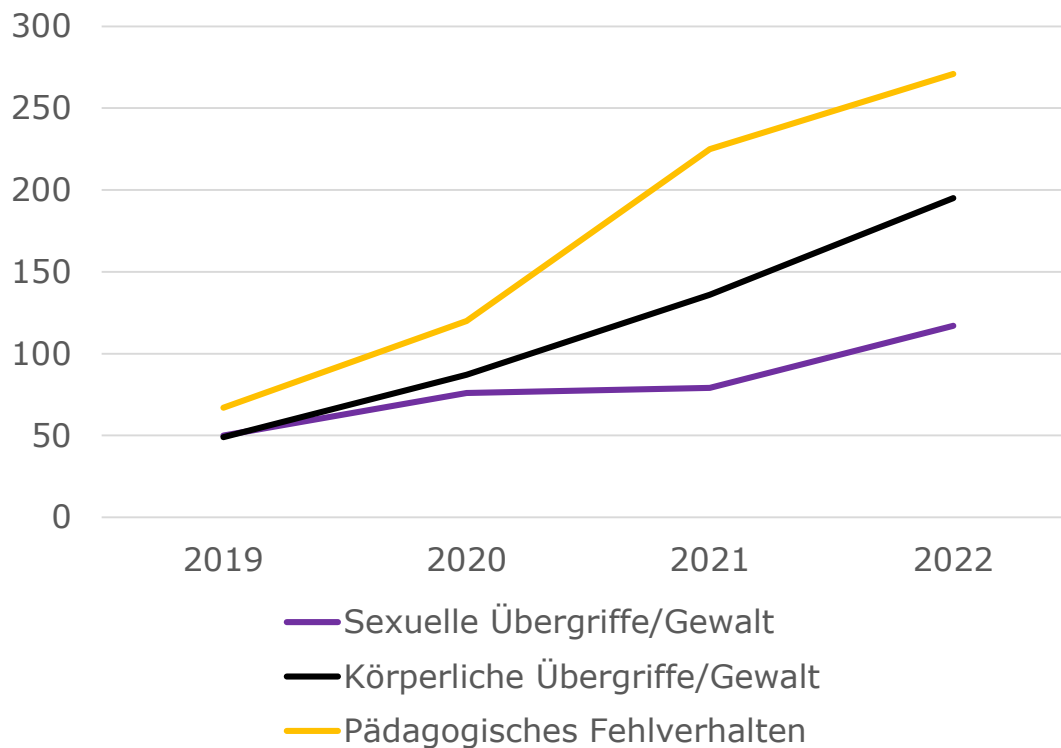
Meldeanlässe

- Sexuelle Übergriffe/Gewalt
- Körperliche Übergriffe/Gewalt
- Pädagogisches Fehlverhalten
- Betriebsgefährdende Ereignisse (inkl. Personalausfallmeldungen)

Schematischer Meldeverlauf



Kinderschutz und Meldezahlen

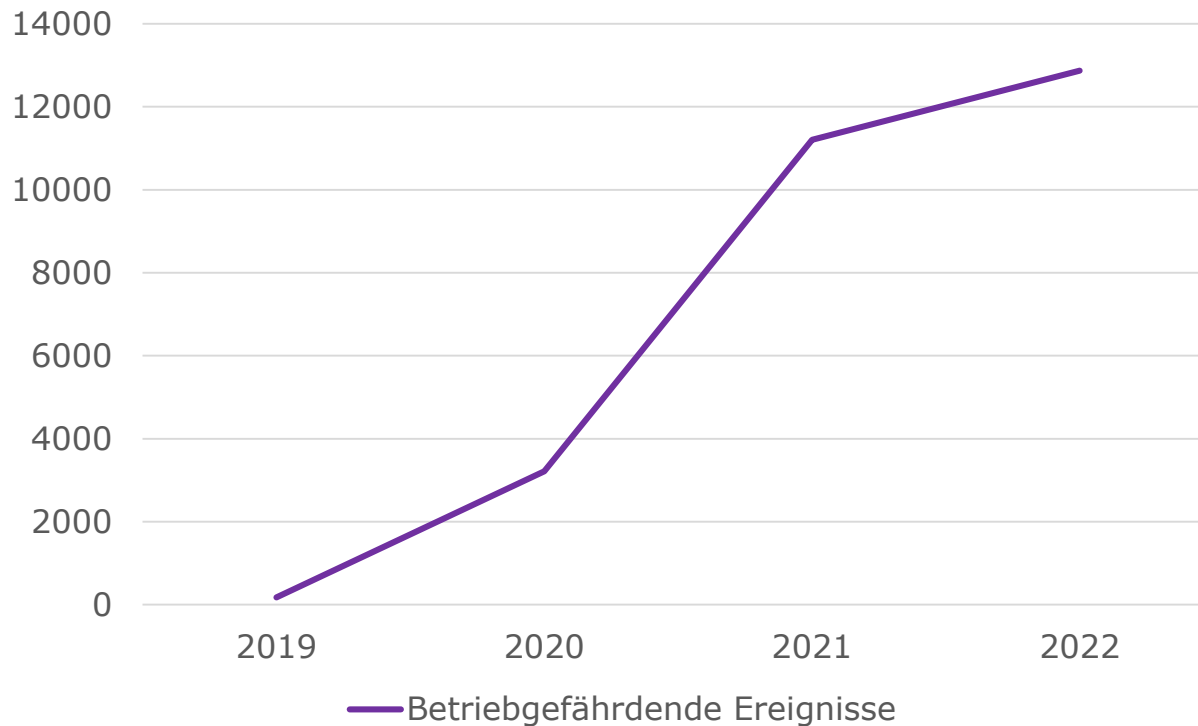


Ursachen der Meldung sind multikausal, möglich Gründe:

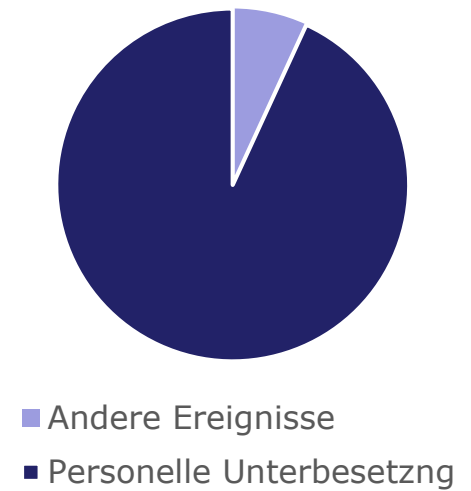
- Individuelle Überforderungssituationen
- mangelnde pädagogische Handlungsfähigkeiten
- Personalmangel/ Aufsichtspflichtverletzungen
- Pädagogische Grundhaltungen
- Kommunikationsstörungen

Der Anstieg der Meldezahlen ist wahrscheinlich auch durch eine Sensibilisierung durch die LJÄ und infolge der Kinderschutzfälle der letzten Jahre (z.B. Lügde, Bergisch-Gladbach Münster und Viersen) beeinflusst.

Kinderschutz und Meldezahlen



Betriebsgefährdende
Ereignisse 2022

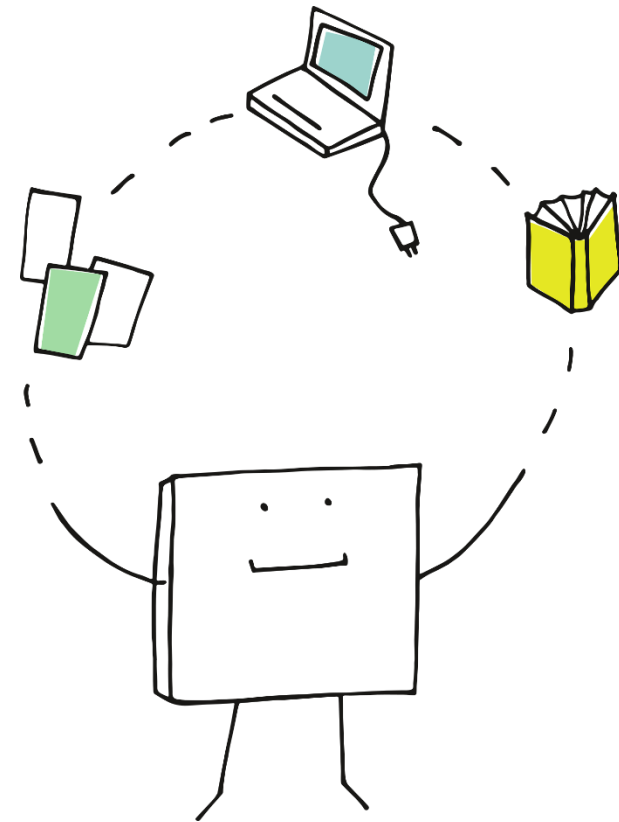


Konzept zum Schutz vor Gewalt (Schutzkonzept)

- Verpflichtung eines Schutzkonzeptes in den Einrichtungen seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Juni 2021)
- Überprüfung der Schutzkonzepte bei Antrag einer Betriebserlaubnis, bei Meldungen nach § 47 SGB und bei Prüfungen des Teams „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“
- Angelegte Mindeststandards bei der Überprüfung eines Schutzkonzeptes
 - Risiko- und Potentialanalyse der Einrichtungen
 - Verhaltenskodex/Verhaltensampel
 - Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern, Mitarbeitende
 - Sicherung des Kinderschutz nach § 45 und § 8a SGB VIII
 - Partizipation
 - Aussagen zur sexualpädagogischen Ausrichtung
 - Regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche
- Auflage zur Betriebserlaubnis bei unzureichendem oder fehlendem Schutzkonzept

Fachverfahren KiBiz.web

- KiBiz.web als digitales Fachverfahren für die Förderung, das Meldewesen und zunehmend die Aufsicht von Kindertageseinrichtungen
- Erfassung der jährlichen Meldebögen und der Personalmeldungen
- Entwicklung des Moduls zum Betriebserlaubnisverfahren und Start im Februar 2023
- Entwicklung des Moduls zum § 47 SGB VIII „Besondere Vorkommnisse“, voraussichtlicher Start Anfang 2024



Veröffentlichungen

Aufsichtsrechtliche Grundlagen im Bereich der
Frühkindlichen Bildung und Betreuung

- [Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen](#)
- [Umgang mit personeller Unterbesetzung](#)
- [Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII](#)
- [Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen](#)
- [Wald- und Naturpädagogik](#)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
21.09.2023

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Förderrichtlinie für die Kita-Helfer*innen
2. Förderrichtlinie Sprachkitas
3. Personalverordnung
4. Was fehlt!

1. Förderrichtlinie für die Kita-Helfer*innen

Förderzweck:	Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte zur Entlastung des pädagogischen Personals
Antragsberechtigt:	Kita-Träger, die eine Förderung nach § 38 KiBiz erhalten.
Bewilligungsbehörde:	Landesjugendämter
Antragsfrist:	31.10.2023
Förderhöhe:	90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben max. Förderhöchstbetrag 8.490 Euro pro zuschussberechtigter Kita
Förderzeitraum:	01.08.2023 bis 31.12.2023

Bekanntgabe durch Rundschreiben vom 26.06.2023:

[Rundschreiben Nr. 42/14/2023 \(lvr.de\)](#)

Verlängerung des Förderprogramms ist geplant.

2. Förderrichtlinie Sprachkitas

Förderzweck:	Förderung von zusätzlichen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und prozessbegleitenden Fachberatungen
Antragsberechtigt:	Kita-Träger, die eine Förderung nach § 38 KiBiz erhalten und im Rahmen des Bundesförderprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gefördert wurden
Bewilligungsbehörde:	Landesjugendämter
Antragsfrist:	30.06.2023 – keine Ausschlussfrist
Förderhöhe:	Fachkräfte Festbetrag bis zu 12.500 Euro Fachberatung Festbetrag bis zu 16.000 Euro
Förderzeitraum:	01.07.2023 bis 31.12.2023

Bekanntgabe durch Rundschreiben vom 15.06.2023:

[Rundschreiben Nr. 42/13/2023 \(lvr.de\)](#)

Verlängerung des Förderprogramms ist geplant.

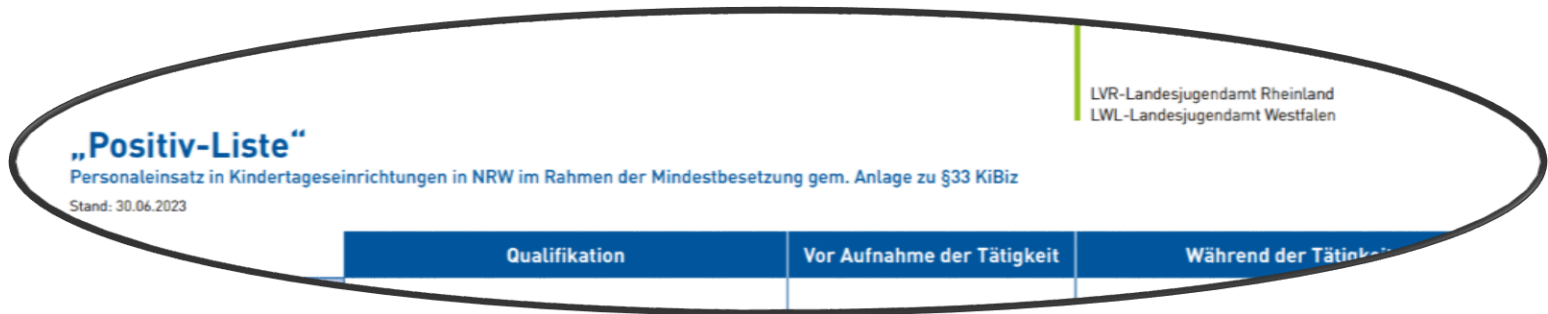
3. Personalverordnung

Die neue Personalverordnung ist seit dem 30. Juni 2023 in Kraft.

- § 1 Abs. 10 Satz 1: Einsatz von Personen mit kitarelevanten, aber keiner sozialpädagogischen Ausbildung (§ 10 Abs. 2-4 oder 6) können nun über 2030 hinaus auf Fachkraft- oder Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden
- § 1 Abs. 10 Satz 2: Dauerhafter Einsatz von Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden in Gruppenform I und II (Bedingung: 3-jährige Berufserfahrung und 160 Stunden Fortbildung)
- § 2 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 3: Einsatz von Personen mit Ausbildung im Nicht-EU-Ausland und einem mit partiellem Berufszugang als sozialpädagogische Fachkraft
- § 8: Wegfall der Praxiserfahrung bei Ausnahmeregelungen
- § 10 Abs. 4: Einsatz von Absolvent*innen Sport-, Kunst- und Medienpädagogik sowie der Psychologie auf Fachkraftstunden
- § 10 Abs. 6: Einsatz von Kindertagespflegepersonen auf Ergänzungskraftstunden (mind. 3 Jahre Berufserfahrung in der KTP oder QHB-Qualifikation)

3. Personalverordnung

Positivliste der Landschaftsverbände als Arbeitshilfe für die Praxis



„Positiv-Liste“
Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen in NRW im Rahmen der Mindestbesetzung gem. Anlage zu §33 KiBiz
Stand: 30.06.2023

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Qualifikation	Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit

[Rundschreiben Nr. 42/15/2023 zu den Änderungen der Personalverordnung](#)

Web-Sprechstunde zur Personalverordnung

- 19. September, 10. Oktober, 14. November, 12. Dezember
- Anmeldung und Infos [hier](#)

3. Was fehlt!

- Förderrichtlinie für den investiven Ausbau

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bericht der Verwaltung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
21.09.2023

Andreas Jung
LVR-Fachbereich Jugend

Beschluss zum Haushaltsantrag Nr. 14/227/1 „Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“

- Einmalige Förderung von 27 Projekten mit **insgesamt 900.000 € LVR-Mittel**
- Beteiligt: Jugend- und Gesundheitsämter aus 35 Kommunen und Kreisen im Rheinland
 - **2019–2020:** Durchführung einer Bestandsanalyse der Angebotslandschaft – Befragung der Jugendämter und Gesundheitsämter (**Vorlage 14/4088; 28.05.2020**)
 - **2020–2023:** Umsetzung des LVR-Förderprogramms „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ (**Vorlage 15/894; 01.09.2022**)

Ausblick: Herausforderung der Verstetigung nach Auslaufen der Förderung

Aktuell:

Aufbereitung der Projektberichte – Berichtsvorlage zu Ergebnissen für die **LJHA-Sitzung am 23.11.2023**

Kooperation Jugendhilfe – Kinder- und Jugendpsychiatrie

- **2019–2020:**
Gespräche LJA + Dez. 8 mit Jugendämtern (Köln, Leverkusen, Rhein-Sieg-Kreis, Aachen und dem KJA Viersen) und zuständigen KJP's
- **2020–2023:**
Umsetzung verschiedener Angebote für sog. Systemsprenger in der stationären Jugendhilfe in Kooperation mit der örtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - Stadt Köln: Start der niedrigschwelligen Jugendhilfeangebote *Klarigo* (2019) und *Jugendhotel* in der Stadt Köln (2021)
 - Betreuung und Versorgung von mehreren sog. Systemsprengern in der Jugendhilfe Rheinland im Halfeshof/ Solingen in Form von Einzelpädagogischen Maßnahmen (EPM) und Erarbeitung von Rahmenbedingungen und Standards für diese Angebote (LJA Rheinland und Träger solcher Angebote)
 - Start des Angebots PIK („Psychiatrienachsorge, Inobhutnahme, Krise“) des Trägers Michaelshoven in Overath in 2022
- **Ausblick 2023 ff**

UMA

- **steigende Zahlen**

- 01/2023: 403
 - 02/2023: 275
 - 03/2023: 297
 - **04/2023: 231**
 - 05/2023: 350
 - 06/2023: 343
 - 07/2023: 428
 - **08/2023: 553**
 - **37. KW: 175**

- ...

TOP 3

Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung

Vorlage Nr. 15/1974

öffentlich

Datum: 06.11.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Brülls

Landesjugendhilfeausschuss 23.11.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Stärkung kommunaler Jugendpolitik durch öffentliche und freie Träger in NRW - Projektergebnisse der Landesjugendämter und des Landesjugendrings NRW

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1974 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Das vierjährige Projekt „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“ war ein gemeinsames Förderprogramm der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe. Angesiedelt war es beim LVR-Kompetenzteam „Eigenständige Jugendpolitik und Partizipation“ in 43.13 Fachberatung Jugendförderung und beim LWL-Landesjugendamt in der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung NRW. Der Durchführungszeitraum war 01.01.2019 bis 31.12.2022.

Das Projekt wurde durch Mittel des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW über den Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 2.1 „Einmischende Jugendpolitik/Beteiligung/Mitbestimmung“ sowie mit LVR-eigenen Mitteln finanziert.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die entsprechende Ausführungsbestimmung im Landesrecht NRW fordern eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dennoch sind die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten junger Menschen an kommunalen und gesellschaftlichen Prozessen oftmals begrenzt und nicht flächendeckend verankert. Ihr Engagement und ihre Themen bleiben häufig unberücksichtigt. Deshalb muss die kommunale Beteiligung junger Menschen zukünftig gestärkt und weiterentwickelt werden.

Zentrale Erkenntnisse: Eine wichtige Bedingung für eine gelebte Beteiligungskultur ist eine kommunale Gesamtstrategie. Diese muss gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt werden. Hierfür ist ein Mandat der Politik unabdingbar, es braucht einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses oder des Rates. Jugendbeteiligung funktioniert nur gemeinsam mit politischer Bildung. Zudem spielen eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung sowie feste Ansprechpersonen für Jugendliche eine wichtige Rolle. Starke Netzwerke, vor allem Schlüsselpersonen in Politik und Verwaltung, sind von großer Bedeutung. Es braucht Lobbyist*innen und Unterstützer*innen für die Anliegen von Jugendlichen in Kommunalpolitik und Verwaltung.

Die Landesjugendämter setzen ihre Aktivitäten im Bereich eigenständige Jugendpolitik und europäische Jugendpolitik fort. Mit dem LVR-Kompetenzteam „Eigenständige Jugendpolitik und Partizipation“ unterstützt das Landesjugendamt Rheinland insbesondere Fachkräfte der Jugendförderung durch Beratung und Fortbildung. Dies umfasst die Beratung zur Antragstellung der Förderposition 2.1, die Fachberatung zur Konzeptentwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für Beteiligungsprozesse, die Prozessbegleitung vor Ort sowie Fachvorträge und Fortbildungen. Zudem unterstützt die Fachberatung bei der Entwicklung von Handlungsoptionen zu europäischer Jugendpolitik und informiert über Fördermöglichkeiten der EU.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1974:

Projekt „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“

Das vierjährige Projekt „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“ war ein gemeinsames Förderprogramm der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe. Angesiedelt war es beim LVR-Landesjugendamt Rheinland im LVR-Kompetenzteam „Eigenständige Jugendpolitik und Partizipation“ und beim LWL-Landesjugendamt in der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung NRW. Das Projekt wurde vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 umgesetzt.

Finanzierung

Das Projekt wurde durch Mittel des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) über den Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 2.1 Einmischende Jugendpolitik/ Beteiligung/ Mitbestimmung sowie mit LVR-eigenen Mitteln finanziert. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurde das ursprünglich bis 31.12.2021 geplante Projekt mit Änderungsantrag vom 07.12.2020 bis 31.12.2022 verlängert. Das vierjährige Projekt wurde vom MKJFGFI in Höhe von 266.707 € gefördert. Dies umfasste auch eine 100 % Fachberatungsstelle.

Ziele

Das Programm hatte folgende zentrale Zielsetzungen:

- Jugendliche und junge Menschen verstärkt in das Blickfeld von kommunaler Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit rücken
- Unterstützung der Weiterentwicklung und strukturellen Verankerung jugendpolitischer Konzepte und Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Kommunen
- Aufbau eines NRW-weiten Netzwerkes

Beteiligte Kommunen und Kreise

In der Projektlaufzeit beteiligten sich 34 Kommunen und Kreise am Projekt.

Beteiligte im Rheinland: Stadt Düren, Stadt Erkelenz, Stadt Essen, Stadt Goch, Kreis Heinsberg, Stadt Hückelhoven, Stadt Krefeld, Stadt Langenfeld, Stadt Leichlingen, Stadt Meckenheim, Stadt Mettmann, Stadt Mülheim an der Ruhr, Stadt Oberhausen, Stadt Rheinbach, Stadt Solingen, Stadt Troisdorf, Kreis Viersen, Stadt Würselen.

Beteiligte in Westfalen-Lippe: Stadt Ahaus, Stadt Arnsberg, Stadt Bielefeld, Stadt Coesfeld, Stadt Hagen, Stadt Hattingen, Stadt Herne, Gemeinde Hille, Stadt Ibbenbüren, Kreis Lippe, Stadt Lüdenscheid, Stadt Menden, Stadt Porta Westfalica, Stadt Recklinghausen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Steinfurt.

Projektbausteine

Das Projekt „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“ umfasste folgende Projektbausteine: Beratung und Begleitung, JHA-Beschluss, Netzwerk, CommYounity-App, Fortbildung sowie Förderung.

Beratung und Begleitung

Mit Unterstützung der zuständigen Fachberatung der Landesjugendämter entwickelte jede Projektkommune einen Handlungsplan. Hierbei wurden die heterogenen Voraussetzungen der Kommunen berücksichtigt. Die Beratung erfolgte individuell und angepasst an die Gegebenheiten vor Ort. Beratungsinhalte waren unter anderem:

- Vorträge in kommunalen Ausschüssen oder AG-Sitzungen der Politik und Verwaltung, insbesondere im Jugendhilfeausschuss
- Beratung zur Erhebung des IST-Standes und zur Vernetzung und Zusammenarbeit kommunaler Fachkräfte der Jugendbeteiligung
- Beratung zu Beteiligungsprozessen mit jungen Menschen, Politiker*innen, Verwaltungsmitarbeitenden und Fachkräften der Jugendhilfe
- Unterstützung bei der Strukturierung und Konkretisierung der nächsten Umsetzungsschritte
- Einbringen von Erfahrungswerten der Umsetzung einer eigenständigen Jugendpolitik und Praxisbeispielen sowie Vermittlung von Ansprechpersonen

Die Beratungsarbeit der Landesjugendämter wurde dadurch zum Türöffner für die Jugendpolitik und Jugendbeteiligung in Politik und Verwaltung vor Ort.

JHA-Beschluss

In den Kooperationsverträgen zwischen den Landesjugendämtern mit den Projektkommunen wurde vereinbart, dass bis zu sechs Monate nach Projektbeginn ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung einer eigenständigen Jugendpolitik in der Projektkommune im Sinne einer jugendpolitischen Willensbekundung herbeizuführen ist. Bereits zum Projektbeginn wirkte die Fachberatung auf den Einbezug des JHA hin. Das frühe Einbinden der Politik brachte den Vorteil, dass der Partizipationsprozess von Politik und Trägervertretungen unterstützt wurde. Die Jugendbeteiligung und eigenständige Jugendpolitik erfuhren dadurch mehr Aufmerksamkeit und Präsenz im JHA.

Netzwerk

Eine zentrale Zielsetzung des Projektes war die Vernetzung von Jugendlichen sowie Fachkräften der Jugendhilfe aus den am Programm beteiligten Kommunen. Im Rahmen des Projektes fanden regelmäßig Netzwerktreffen statt. Diese hatten jeweils einen thematischen Schwerpunkt, der durch die Projektkommunen oder Referierende gestaltet wurde. Bei den Netzwerktreffen wurde viel Wert auf die Balance zwischen Wissensvermittlung über Vorträge und den interkommunalen Erfahrungsaustausch gelegt. Die Landesjugendämter boten inklusive der Auftakt- und Abschlussveranstaltung insgesamt 10 Netzwerktreffen an.

In der Projektlaufzeit bauten die Landesjugendämter erfolgreich ein NRW-weites Fachkräfte-Netzwerk auf. Wenngleich aufgrund der Corona-Pandemie die Netzwerktreffen

in Präsenz mit informellen Austauschmöglichkeiten fehlten, wurde der interkommunale Austausch als sehr gewinnbringend und förderlich für die Umsetzung vor Ort bewertet. Das aufgebaute Netzwerk besteht über das Projektende hinaus weiter im Landesarbeitskreis kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung NRW. Im Jahr 2023 fanden zwei Netzwerktreffen des Landesarbeitskreises statt.

CommYOUunity-App

Neben der Vernetzung bei Netzwerktreffen unterstützte die projekteigene CommYOUunity-App die Kommunikation zwischen Landesjugendämtern und Fachkräften der Projektkommunen sowie den Fachkräften und jungen Menschen vor Ort. Die App ermöglichte Austausch und Planung, Zugang zu aktuellen Informationen sowie Vernetzung. Vorrangig wurde die App zum Informationstransfer zwischen den Landesjugendämtern und den Fachkräften genutzt. Weniger intensiv erfolgte die App-Nutzung zwischen Fachkräften und jungen Menschen in der Kommune. Die Nutzung der CommYOUunity-App wurde mit Projektablauf eingestellt. Dieser Baustein wird als wenig erfolgreich im Projekt bewertet und trug weniger zur Umsetzung einer kommunalen Jugendpolitik in den Kommunen bei. Ein Rückgriff auf bewährte, bereits etablierte Apps wird zukünftig empfohlen. Dennoch lieferte dieser Baustein wertvolle Erfahrungen für die Installation digitaler Elemente auf kommunaler und interkommunaler Ebene.

Fortbildung

Um die Fachkräfte beim Aufbau und der strukturellen Verankerung jugendpolitischer Konzepte in den Kommunen zu unterstützen, wurde die Online-Seminarreihe „Fit für Jugendpolitik“ entwickelt und angeboten. Die Seminarreihe stellte zentrale Elemente und „Werkzeuge“ für die Entwicklung einer jugendgerechten Kommune in den Mittelpunkt. Die Seminare ermöglichten den Teilnehmenden ihr fachliches Wissen zu erweitern, Handlungssicherheit zu erlangen, Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die eigene Beteiligungspraxis zu identifizieren sowie sich interkommunal auszutauschen und zu vernetzen. Die Inhalte der Seminare basierten auf den Bedarfen der Fachkräfte. Im Projektzeitraum wurden insgesamt 21 Online-Seminare angeboten. Themen waren u.a. jugendgerechte Ansprache und Aktivierung, Lobbyarbeit, Netzwerkarbeit, Methoden der (digitalen) Jugendbeteiligung, diversitätssensible Teilhabe, Beteiligung im Rahmen kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne sowie die Vorstellung von „Good-Practice“. Die Fortbildungen werden im Rahmen des Landesarbeitskreises kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung weiterhin angeboten. Im Jahr 2023 fanden zwei Online-Seminare statt.

Förderung

Im Rahmen der Mikroprojektförderung bestand die Möglichkeit zur Förderung lokaler Aktivitäten junger Menschen mit maximal 3.000 € pro Jugendamt. Diese Mittel konnten direkt über die Landesjugendämter und auf der Grundlage des Kooperationsvertrages abgerufen werden. Förderfähig waren Sachkosten für Aktivitäten von jungen Menschen, die aus der Sicht junger Menschen geeignet sind, Elemente einer eigenständigen Jugendpolitik auf kommunaler Ebene zu fördern. Die Mikroprojektmittel wurden von 13 Projektkommunen angenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung der Mikroprojektförderung durch die Corona-Pandemie und die zur Eindämmung verhängten Maßnahmen beeinträchtigt war. Die Landesjugendämter bewerten diesen Baustein als essentiell für das Gesamtprojekt, weil dadurch Jugendpolitik mit und von Jugendlichen ermöglicht wurde und sie selbst Aktionen und Projekte initiieren und umsetzen konnten.

Kooperationen

Eine enge Kooperation und Austausch gab es im Projektzeitraum mit dem Projekt „#jungesnrw – Perspektiven vor Ort“ des Landesjugendrings NRW. Das Projekt berät und unterstützt zum Thema kommunale Jugendpolitik aus Sicht des freien Trägers und stärkt die Rolle der kommunalen Jugendringe. Die kommunalen Jugendringe sind eine zentrale Vertretungsstruktur für junge Menschen. Darüber hinaus sind die Landesjugendämter und der Landesjugendring NRW starke Partner im Netzwerk Jugendpolitik NRW. Das Netzwerk Jugendpolitik NRW ist ein Zusammenschluss freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene gemeinsam mit Vertretungen der kommunalen Jugendförderung. Es liefert Expertise, bündelt jugendpolitische Kräfte und bietet Raum für Austausch und Diskussionen. Die Arbeit im Netzwerk Jugendpolitik NRW wird für alle Beteiligten als gewinnbringend und positiv eingeschätzt.

Projektergebnisse

Trotz des gesetzlichen Anspruchs auf Beteiligung bleiben die Mitwirkungsrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen auf kommunaler Ebene häufig unberücksichtigt. Eine Stärkung und Weiterentwicklung von kommunaler Jugendpolitik ist notwendig. Im Rahmen des Projekts „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“ haben sich die Projektkommunen auf den Weg gemacht, nachhaltige Beteiligungsstrukturen sowie eine kommunale Gesamtstrategie zu entwickeln und zu etablieren. Zentrale Ergebnisse des Projektes sind:

1. Eine zukunftsfähige, kommunale Jugendpolitik muss gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt werden. Kinder und Jugendliche sind Expert*innen ihrer Lebenswelt. Sie verfügen über eigene Interessen und kreative Ideen, ihre Interessen in kommunale Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse einzubringen. Wenn junge Menschen bereits zu Beginn an der Planung und Umsetzung von Beteiligungsformaten mitwirken, werden Angebote stärker genutzt. Die Selbstwirksamkeit junger Menschen wird gefördert und ihre Perspektive sichtbar. Beteiligung junger Menschen muss ergebnisoffen entwickelt und umgesetzt werden.
2. Die Beteiligung junger Menschen an kommunalen Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Bindung junger Menschen zu ihrer Kommune (Wohnort) sowie die politische Bildung. Junge Menschen sind an der Angebotsentwicklung und Umsetzung zu beteiligen. Die Beteiligungsformate und Angebotsformen sollten nicht von der kommunalen Politik oder der kommunalen Verwaltung vorgegeben werden. Junge Menschen sind vielfältig, Jugendbeteiligung ist vielfältig – dies muss im Prozess berücksichtigt werden.
3. Die Entwicklung einer kommunalen Gesamtstrategie für Kinder- und Jugendbeteiligung gemeinsam mit jungen Menschen ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Für die Anliegen junger Menschen braucht es starke Netzwerke und eine starke Lobby. Es braucht ein Mandat der Politik sowie Unterstützung in Verwaltung und Politik.
4. Eine strukturelle Beteiligung junger Menschen bedarf einer koordinierenden Stelle, welche gemeinsam mit und für junge Menschen arbeitet, mit Politik in Kommunalverwaltung im Austausch ist, beziehungsweise als fester Bestandteil formaler Austauschrunden verstanden wird und mit weiteren Akteur*innen der Jugendarbeit und der Zivilgesellschaft vernetzt ist. Die Verortung in der kommunalen Jugendpflege hat sich dabei bewährt.
5. Fachkräfte der kommunalen Verwaltung (alle Verwaltungseinheiten), Fachkräfte der freien Jugendhilfe, ehrenamtlich tätige Personen sowie kommunale Politik brauchen

Fortbildungs- und Fachberatungsangebote. Zentrale Themen sind die Entwicklung einer kommunalen, jugendpolitischen Gesamtstrategie die Planung und Umsetzung zielgruppenorientierter Beteiligung junger Menschen sowie Lobby- und Netzwerkarbeit.

Die Landesjugendämter setzen ihre Aktivitäten im Bereich eigenständige Jugendpolitik und europäische Jugendpolitik fort. Beratungs- und Fortbildungsangebote stehen Fachkräften der Jugendförderung weiterhin zur Verfügung. Dies umfasst die Beratung zur Antragstellung der Förderposition des Kinder- und Jugendförderplans, die Fachberatung zur Konzeptentwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für Beteiligungsprozesse, die Prozessbegleitung vor Ort sowie Fachvorträge und Fortbildungen. Darüber hinaus unterstützt die Fachberatung bei der Entwicklung von Handlungsoptionen zu europäischer Jugendpolitik und informiert über Fördermöglichkeiten der EU.

In Vertretung

D a n n a t

TOP 3.2 Projektpräsentation Landesjugendring NRW

**TOP 3.3 Praxisbericht aus Krefeld mit Beteiligung junger Menschen, dem
Krefelder Jugendring und Stadtdirektor Markus Schön**

**TOP 4 Fachkräftemangel in Sozial- und Erziehungsberufen - Initiative
der Hochschulen in NRW**

Vorlage Nr. 15/1964

öffentlich

Datum: 17.10.2023
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Buheitel

Sozialausschuss	07.11.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

ISG Studie: Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche in NRW - Abschlussbericht mit gemeinsamer Stellungnahme der Landschaftsverbände zu den Ergebnissen sowie Einrichtung einer Expert:innen Kommission KiJu

Kenntnisnahme:

Der Abschlussbericht sowie die Stellungnahme der Landschaftsverbände zu den Ergebnissen der ISG-Studie und die Einrichtung einer Arbeitsgruppe/Expert:innenkommission KiJu wird gemäß Vorlage Nr. 15/1964 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 95 Satz 3 SGB IX dazu verpflichtet, im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags eine Strukturplanung vorzuhalten. In der Regel sollen die Bedarfe der Leistungsberechtigten wohnortnah gedeckt werden und die Leistungen sozialräumlich ausgerichtet sein. Um eine solche Planung vornehmen zu können, ist eine systematisch erhobene Datengrundlage erforderlich. Hierfür wurde im Dezember 2021 das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln, beauftragt.

Die Bestandsaufnahme sollte der Identifizierung von Handlungsfeldern für die Regionalplanung der Landschaftsverbände mit dem Ziel dienen, auch zukünftig ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot in den Regionen vorhalten zu können. Dabei wurden neben strukturellen und wirtschaftlichen auch fachlich-inhaltliche Gesichtspunkte betrachtet. Insbesondere ging es um die Analyse der aktuell vorhandenen Angebotsstrukturen und damit einhergehend um die Aufdeckung regionaler Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen.

Das ISG hat den Abschlussbericht im Mai 2023 vorgelegt. Die Ergebnisse der Erhebung sowie der daraus ableitbaren Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des über Tag und Nacht erbrachten Leistungsangebots wurden zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmt.

Frau Huppertz vom ISG wird in einem Kurzvortrag den Abschlussbericht der Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in NRW vorstellen.

Die Vorlage berichtet über die zentralen Erkenntnisse für die Landschaftsverbände und deren Stellungnahme zu den sieben Handlungsempfehlungen der Studie. Zentral war die Erkenntnis, dass regionale Versorgungslücken nicht offengelegt werden konnten und dass der Einsatz von Fachkräften vom personenzentrierten Bedarf wie auch der Verlässlichkeit der Angebote der Sozialen Arbeit bestimmt werden. Zu den sieben Handlungsempfehlungen der Studie nehmen die Landschaftsverbände positiv im einzelnen Stellung.

Um die Handlungsempfehlung zu den Zielgruppen mit besonderen Bedarfen direkt umzusetzen, beabsichtigen die Landschaftsverbände, gemeinsam eine beratende Arbeitsgruppe/Expert*innenkommission zum Thema „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ einzurichten, mit dem Ziel Rahmenbedingungen für die Gewaltprävention zu empfehlen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtung Z2: „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1964:

I. Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände zum Abschlussbericht „Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Köln (ISG)

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben im Dezember 2021 eine „Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ beim ISG in Auftrag gegeben.

Die Bestandsaufnahme sollte der Identifizierung von Handlungsfeldern für die Regionalplanung der Landschaftsverbände mit dem Ziel dienen, auch zukünftig ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot in den Regionen vorhalten zu können. Dabei wurden neben strukturellen und wirtschaftlichen auch fachlich-inhaltliche Gesichtspunkte betrachtet. Insbesondere ging es um die Analyse der aktuell vorhandenen Angebotsstrukturen und damit einhergehend um die Aufdeckung regionaler Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen.

Betrachtet wurde die Entwicklung der Belegungsanfragen der letzten fünf Jahre, Veränderungen im Aufnahme- und Auszugsalter und Übergänge in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen, aber auch die Kapazitäten und Konzeptionen der Leistungserbringer in Bezug auf bestimmte Zielgruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche mit besonders hohem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial, mit einer Autismus-Spektrum-Störung usw.

Das ISG hat den Bericht im Mai 2023 vorgelegt. Die Ergebnisse der Erhebung sowie der daraus ableitbaren Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des über Tag und Nacht erbrachten Leistungsangebots wurden zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmt.

Zu den zentralen Erkenntnissen und den Handlungsempfehlungen (s. Kapitel 5 des Abschlussberichtes des ISG) nehmen die Landschaftsverbände daher wie folgt Stellung:

1. Zentrale Erkenntnisse für die Landschaftsverbände:

a) Das Ziel der Sichtbarmachung von regionalen Versorgungslücken wurde mit der Befragung nicht erreicht

§ 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Rahmenvereinbarung NRW der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (Musterkooperationsvereinbarung) regelt, dass das örtliche Versorgungsangebot unter Berücksichtigung der schon bestehenden Unterstützungsstrukturen bedarfsgerecht weiterentwickelt und – soweit erforderlich – ausgebaut wird. Nach § 5 AG-SGB IX ist dabei eine sozialräumliche Ausrichtung der personenzentrierten Leistungen sicherzustellen.

Ziele der Bestandsaufnahme waren daher insbesondere die Analyse der aktuell vorhandenen Angebotsstrukturen und die Aufdeckung regionaler Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen.

Anders als geplant lassen sich aus der Untersuchung jedoch keine Rückschlüsse auf die regionale Versorgungssituation in den unterschiedlichen Mitgliedskörperschaften ableiten. Gründe dafür sind im Wesentlichen der unvollständige Rücklauf der Fragebögen (Quantität) sowie die teilweise unzureichende Datenqualität der bearbeiteten Fragebögen, d. h. dass einzelne Fragestellungen vielfach gar nicht oder nicht in der geforderten Detailtiefe beantwortet werden konnten. Nur ein geringer Teil der Leistungserbringer konnte z. B. Angaben dazu machen, aus welchen Gemeinden die Kinder und Jugendlichen kommen, die auf den Wartelisten stehen oder die Plätze von außerhalb belegen. Damit konnte u. a. nicht geklärt

werden, ob und in welchem Umfang die Aufnahme von jungen Menschen aus anderen Mitglieds Körperschaften und/oder Bundesländern ursächlich für fehlende Betreuungskapazitäten in den Einrichtungen ist.

Eine höhere Beteiligung wäre auch mit Blick auf die noch zu verhandelnde neue Leistungs- und Vergütungsstruktur im Landesrahmenvertrag SGB IX wünschenswert gewesen.

Dieses Ergebnis wird daher Gegenstand

- der Beratungen in den regionalen Kooperationsstrukturen gemäß der Vereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten zur Sozialplanung gemäß § 5 AG SGB IX NRW;
- der Planung von Angeboten für bestimmte Zielgruppen (z. B. für die verschiedenen Altersgruppen, für die Kurzzeitbetreuung oder für junge Menschen mit geistigen Behinderungen und herausforderndem Verhalten);
- der Vernetzungen mit den Fallmanager*innen/Teilhabeplaner*innen der Landschaftsverbände, um die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung für die Strukturplanung zu berücksichtigen.

b) Einsatz von Fachkräften: Angebotsorientierung versus personenzentrierte Leistungen

Viele Wohneinrichtungen haben im Kontext sich verändernder Bedarfe (z. B. veränderte Altersstrukturen, erhebliche Auto- und Fremdaggressionen, sexualisiertes bzw. grenzverletzendes Verhalten) offenbar vermehrt die Bewilligung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Dienst durch die Landschaftsverbände gefordert. Der umfangreiche Unterstützungs- und Betreuungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen könne im Rahmen der bestehenden Hilfesysteme kaum gedeckt werden.

Wenn sich Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ändern, müssen jedoch die Konzeptionen und die Leistungen an die Bedarfe angepasst werden. Das kann im Einzelfall auch mehr Personal erforderlich machen, ist aber kein Automatismus.

Der Grundsatz der Personenzentrierung ist eines der Kernelemente des BTHG: Leistungen sollen möglichst passgenau zu den Bedarfen der jungen Menschen mit Behinderung geplant werden. Dem dient die grundlegende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung der Leistungen einschließlich deren Fortschreibung (Gesamt-/Teilhabeplanung). Bei der Umsetzung der Leistungen der Eingliederungshilfe ist der in der Gesamt-/Teilhabeplanung festgestellte Bedarf zu realisieren.

Angebote in der Sozialen Arbeit (und die beschäftigten Fachkräfte) brauchen Verlässlichkeit. Konzeptionen von Wohneinrichtungen sind die Grundlage des Leistungsangebots und des alltäglichen, pädagogischen Handelns sowie letztlich der Vergütungen für die Wohneinrichtung. Konzeptionen müssen nicht anlässlich der Aufnahme eines einzelnen jungen Menschen jeweils angepasst werden.

Deshalb gilt es immer, den Spagat zwischen Personenzentrierung und Angebotsorientierung gut auszubalancieren.

Wenn festzustellen ist, dass Konzeptionen von Wohneinrichtungen den Bedarfen in größerem Umfang nicht (mehr) entsprechen, müssen die Konzeptionen angepasst werden (Konzeptionsentwicklung).

2. Stellungnahme zu den Handlungsempfehlungen des ISG

Zu den einzelnen Handlungsempfehlungen des ISG in Kapitel 5 nehmen die Landschaftsverbände wie folgt Stellung:

a) Handlungsempfehlung 1: Verfügbarkeit von Daten/Datenqualität

Bemerkenswert ist, dass die Wohneinrichtungen bzw. ihre Träger nicht über grundlegende Daten der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen verfügen.

Die Empfehlung, auf Basis dieser Bestandserhebung ein Kennzahlenset zu entwickeln, das mittels regelmäßiger Abfragen bei den Wohneinrichtungen im Sinne einer kontinuierlichen Planung von den Landschaftsverbänden, aber auch von den Wohneinrichtungen selbst genutzt werden kann, wird deshalb positiv bewertet. Die konkrete Umsetzung soll mit der Freien Wohlfahrtspflege erörtert werden.

Aufgrund der Erkenntnis, dass trägerinterne Wartelisten durch Mehrfachnennungen einzelner Personen und nicht gesicherter Aktualität nicht zuverlässig für die Bedarfsplanung genutzt werden können, befürworten die Landschaftsverbände die insbesondere an die Leistungserbringer gerichtete Empfehlung, Eltern und andere personensorgeberechtigte Personen auf eine zeitnahe Antragstellung bei den Landschaftsverbänden hinzuweisen, wenn eine Leistung der Eingliederungshilfe in einer Wohneinrichtung erforderlich erscheint. Dies ist sowohl für den einzelnen jungen Menschen wichtig, aber auch von planerischer Bedeutung.

b) Handlungsempfehlung 2: Platzkapazitäten ausbauen

Generell ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung der Kinder und Jugendlichen anzustreben. Ein bedarfsgerechter Ausbau von weiteren Plätzen muss nun weiter geprüft werden.

Grundlage für den Ausbau von Plätzen kann jedoch nicht ausschließlich das Fehlen von Angeboten in Regionen (ggf. in den Verbandsgebieten Rheinland und Westfalen unterschiedlich ausgeprägt) sein, sondern ausschlaggebend sind immer die Bedarfe und Bedürfnisse der Zielgruppen.

In den entsprechenden regionalen Planungsgremien sollten insbesondere die Aspekte der Handlungsfelder 3 (Zielgruppe), 4 (besondere Bedarfe) sowie 5 (Übergang in den Erwachsenenbereich) berücksichtigt und analysiert werden.

c) Handlungsempfehlungen 3 + 4: Zielgruppen und besondere Bedarfe

Auch die Landschaftsverbände nehmen wahr, dass junge Menschen mit geistigen Behinderungen und Verhaltensstörungen als sog. „Hoch-Risiko-Klientel“ eine besondere Herausforderung darstellen. Insbesondere selbst- und fremdaggressive Verhaltensweisen, grenzverletzendes, sexualisiertes Verhalten sowie vermeintlich unvorhersehbare Impulsdurchbrüche führen zu intensiven Unterstützungs- und Betreuungsbedarfen.

Die Landschaftsverbände möchten deshalb eine beratende Arbeitsgruppe einsetzen. Mitglieder sollen insbesondere Vertreter*innen der Wissenschaft, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Justiz, des MAGS, der Kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe sowie der UN-Monitoringstelle sein (s. hierzu die folgenden Ausführungen zu II. Beratende Arbeitsgruppe).

In der fachlichen Debatte wird in diesem Zusammenhang regelmäßig der Ruf nach (fakultativ) geschlossenen Einrichtungssettings laut. Die Landschaftsverbände weisen an dieser Stelle darauf hin, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen immer einen schweren Eingriff in die Persönlichkeits- und Schutzrechte eines Menschen darstellen und aus diesem Grunde nur als allerletztes Mittel der Hilfe und zum Schutz junger Menschen eingesetzt werden dürfen.

Im Hinblick auf eine mögliche Zunahme der Altersspreizung bei der Aufnahme in eine Wohneinrichtung und eine Zunahme von jungen Menschen mit pflegerischen Bedarfen, ist auch aus Sicht der Landschaftsverbände eine entsprechende Konzeptionsentwicklung und die Gestaltung passgenauer Angebote erforderlich.

d) Handlungsempfehlung 5: Übergang in den Erwachsenenbereich

Bei den Landschaftsverbänden ist ein Übergangsmanagement installiert. Dies erfolgt analog zu § 36b SGB VIII, wie es im Übergang von Leistungen in der Jugendhilfe konzipiert ist (frühzeitige Planung).

Dies sollte auch in den Einrichtungen entsprechend umgesetzt werden. Die Landschaftsverbände werden mit der Freien Wohlfahrtspflege abstimmen, ob dazu Empfehlungen hilfreich sind.

e) Handlungsempfehlung 6: Kooperation der Wohneinrichtungen mit den Landschaftsverbänden

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Landschaftsverbänden und den Wohneinrichtungen ist möglich und wird bereits im Rahmen der Konzeptüberarbeitungen umgesetzt. Die Grundlage der Zusammenarbeit bildet der Landesrahmenvertrag SGB IX mit seinen entsprechenden Anlagen.

Im Sinne eines gemeinsamen Qualitätsdialogs ist eine Weiterentwicklung der inklusiven, pädagogischen und sozialraumorientierten Arbeit geplant, um so vergleichbare Bedingungen in NRW für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Ort der Leistungserbringung, sicherzustellen. Ein Bestandteil kann in diesem Zusammenhang die Entwicklung und Erprobung modellhafter Betreuungskonzepte sein. Diese können sich u. a. auf bestimmte Zielgruppen beziehen, wie z. B. auf die bereits erwähnte Zielgruppe von Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen oder auf die (Weiter-)Entwicklung von Wohnkonzepten. Aber auch die Entwicklung von inklusiven Sozialräumen und -konzepten in Kooperation mit weiteren regionalen Akteuren ist in diesem Zusammenhang denkbar und willkommen.

f) Handlungsempfehlung 7: Kooperation mit weiteren Akteuren

Die Kooperation mit weiteren Akteuren, insbesondere die Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung, war über 20 Jahre Inhalt des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII und ist im Allgemeinen Teil des aktuellen Landesrahmenvertrags NRW nach § 131 SGB IX unter A.7 auch weiterhin als ein Merkmal der Prozessqualität beschrieben. Das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die Anbindung an Kooperationsstrukturen und die Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit, gehören zu den wesentlichen Kriterien der Prozessqualität.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Landschaftsverbände den Wunsch der Leistungserbringer nach Kooperation und Zusammenarbeit mit relevanten Vernetzungspartnern ausdrücklich.

Soweit hier nach Ansicht der Wohneinrichtungen Handlungsbedarf besteht, kann dies in den regionalen Kooperationsstrukturen gemäß § 5 AG SGB IX NRW thematisiert werden. Ansprechpersonen für einen diesbezüglichen Austausch sind die örtlich zuständigen Regionalplanerinnen im LWL-Dezernat Jugend und Schule und beim LVR-Dezernat Soziales.

II. Beratende Arbeitsgruppe/Expert*innenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe beabsichtigen, gemeinsam eine beratende Arbeitsgruppe/Expert*innenkommission zum Thema „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ einzusetzen. Die Kommission soll unter Vorsitz der Landschaftsverbände analysieren, welche Rahmenbedingungen i. S. v. mehr Gewaltprävention verbessert werden können.

Grundlage ist die durchgeführte „Bestandserhebung“, die im Dezember 2021 bei dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln, in Auftrag gegeben wurde. Sie sollte als Planungsgrundlage Aufschluss insbesondere über die Anzahl der Plätze in Wohneinrichtungen, Auslastung und Wartelisten, belegende Sozialleistungsträger, Konzepte und besondere Zielgruppen (u. a. junge Menschen mit herausforderndem Verhalten) geben.

1. Für Menschen mit herausforderndem Verhalten sind bislang noch nicht überzeugende Rahmenbedingungen gefunden worden, die sie für ihre Entwicklung benötigen. Dies gilt zumal für junge Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe, deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und die aufgrund ihrer wesentlichen geistigen Behinderung ihr selbst-/fremdaggressives Verhalten und dessen Konsequenzen nicht oder nicht sofort bewerten können.

Dieses Verhalten stellt immer auch eine Antwort bzw. Reaktion auf die jeweiligen Lebensumstände dar und darf nicht isoliert und nur für sich betrachtet werden. Prägend sind vor allem

- die Eltern, vor allem wenn die jungen Menschen noch in der Familie leben. Zusammenleben und Erziehung stellen dann naturgemäß eine immense Herausforderung für alle Beteiligten dar. Gleichermäßen gilt dies für Pflegeeltern, abgestuft auch für (Amts-)Vormünder*innen und andere Personensorgeberechtigte,
- stationäre Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen über Tag und Nacht im Sinne von § 1 AG SGB IX/NRW),
- Schulen,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung,
- andere Beteiligte, z. B. das Jugendamt.

Kennzeichnend für die oben genannte Personengruppe sind häufige Bindungsabbrüche, „Stören“ der Arbeit in Gruppen, kritische Sonderstellungen in Wohngruppen,

häufige Wechsel der Einrichtungen einschl. Aufenthalte in Kinder- und Jugendpsychiatrien, lange Suche von geeigneten Einrichtungen, nicht selten mit Inobhutnahmen, wobei geeignete Jugendschutzstellen kaum zur Verfügung stehen.

Die Landschaftsverbände sind in NRW die zuständigen Sozialleistungs-/Rehabilitations-Träger, die bedarfsgerechte Leistungen zu erbringen haben und im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages (§ 95 SGB IX) dafür verantwortlich sind, dass eine bedarfsgerechte Versorgungslandschaft zur Verfügung steht.

2. Deshalb haben sich die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe entschlossen, eine entsprechende Analyse unter maßgeblicher Beteiligung von relevanten Akteur*innen durchzuführen.

Der Untersuchungsauftrag bezieht sich auf alle aus Sicht der Arbeitsgruppe relevanten Rahmenbedingungen und Lösungen für bedarfsgerechte Leistungen, insbesondere

- besondere Anforderungen an die Hilfe-/Teilhabeplanung,
- Struktur und bauliche Gestaltung von Wohneinrichtungen (Gruppen, Plätze, Personalschlüssel, eingestreute Plätze oder besondere Gruppen für die Zielgruppe, geschlossene Plätze),
- Rückzugsmöglichkeiten, Reizreduzierung, Außenbereich, „gewaltpräventive“ Freizeitangebote,
- Umgang mit Sexualität, mit sexuellem Verhalten,
- Möglichkeiten zur Krisenintervention (innerhalb/außerhalb der Einrichtung),
- sinnvolle ambulante/komplementäre Angebote,
- wesentliche Kooperationen.

Der Untersuchungsauftrag ist explizit nicht beschränkt.

Ein besonderer Fokus sollte naturgemäß bei der Frage der Gewaltprävention, den Möglichkeiten zum Aufbau von Bindungen und (angesichts der Altersgruppe) der Frage des Umgangs mit Sexualität liegen.

Gleiches gilt für Vorschläge, für deren Realisierung die Mitwirkung von anderen Sozialleistungsträgern, Ministerien und weiteren wichtigen Kooperationspartnern erforderlich ist.

Dabei sollen Empfehlungen dazu gegeben werden, welche Rahmenbedingungen zur Bedarfsdeckung erforderlich sind und – wenn möglich - mit welcher Anzahl der Zielgruppe als Planungsgrundlage zu rechnen ist und ob es innerhalb der Zielgruppe besondere Risikofaktoren gibt.

In der Jugendhilfe besteht eine parallele Problematik. Deshalb gilt es, (erfolgreiche) Lösungsansätze aufzugreifen, die aber vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bedarfe von jungen Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. mit erzieherischem Bedarf sorgfältig bewertet werden sollten.

3. Mitglieder der Expert*innenkommission sollen insbesondere Vertreter*innen der Wissenschaft, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Justiz, des MAGS und des MKJFGFI, der Kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe sowie der UN-Monitoringstelle sein. Der Vorsitz soll gemeinsam von LVR und LWL wahrgenommen werden.

Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in NRW – Abschlussbericht

09. Oktober 2023

Lisa Huppertz, Dr. Dietrich Engels

ISG - Institut für Sozialforschung
und Gesellschaftspolitik GmbH
Weinsbergstraße 190, 50825 Köln

www.isg-institut.de

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Empirische Grundlage und Methodik	3
3	Ergebnisse auf Leistungserbringerebene	6
3.1	Basisdaten	6
3.2	Schaffung notwendiger Leistungen	7
3.3	Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiatrien und anderen Wohnanbietern	9
3.4	Belegungsanfragen	11
3.5	Belegte Plätze von außerhalb	19
4	Ergebnisse auf Wohngruppenebene	21
4.1	Basisdaten	21
4.2	Belegungsdaten	23
4.3	Aufnahmen und Entlassungen	35
5	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	41
6	Anhang: Auswertungen zu den qualitativen Fragen	50
7	Verzeichnisse	66
7.1	Tabellenverzeichnis	66
7.2	Abbildungsverzeichnis	67

1 Einleitung

Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 95 Satz 3 SGB IX dazu verpflichtet, im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags eine Strukturplanung vorzuhalten. In der Regel sollen die Bedarfe der Leistungsberechtigten wohnortnah gedeckt werden und die Leistungen sozialräumlich ausgerichtet sein. Um eine solche Planung vornehmen zu können, ist eine systematisch erhobene Datengrundlage erforderlich.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche sind in NRW zwar grundsätzlich die örtlichen Träger zuständig, eine der Ausnahmen bilden aber unter anderem die „über Tag und Nacht“ erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in Wohneinrichtungen (Artikel 1 § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 AG-BTHG NRW). Für diese Leistungen sind die beiden Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Um rechtzeitig für eine adäquate Leistung Sorge tragen zu können, ist es Aufgabe und Anliegen der Landschaftsverbände, die vorhandenen Leistungsstrukturen und Angebotsformen der über Tag und Nacht erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe (gemäß SGB IX, Teil 2) zu identifizieren und daraus ein Gesamtbild zur Versorgungssituation und ggf. bestehenden Versorgungslücken abzuleiten.

Vor diesem Hintergrund hat das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH im Auftrag des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) eine „Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt. Mit dem vorliegenden Abschlussbericht werden die umfangreichen empirischen Ergebnisse dieser Erhebung sowie daraus ableitbare Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des über Tag und Nacht erbrachten Leistungsangebots vorgelegt.

Der Abschlussbericht ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 werden zunächst die empirischen Grundlagen der Bestands- und Bedarfserhebung dargelegt, die als Online-Befragung aller Leistungserbringer und deren Wohngruppen für Kinder und Jugendliche nach SGB IX in Nordrhein-Westfalen konzipiert wurde. Die zentralen Ergebnisse der Erhebung sind Gegenstand der beiden nachfolgenden Kapitel. Sie gliedern sich in Ergebnisse auf übergeordneter Leistungserbringerebene (Kapitel 3) und spezifischer Wohngruppenebene (Kapitel 5). Kapitel 5 beschließt den Bericht mit einer Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen auf Basis der generierten Erkenntnisse.

Wenn im Bericht von „Einrichtungen“ die Rede ist, so sind damit die Standorte der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in NRW im Kontext des SGB IX gemeint. „Leistungserbringer“ steht für die Träger dieser Einrichtungen, und „Wohngruppen“ meinen die stationären SGB IX-Gruppen an den Standorten dieser Einrichtungen.

Der Bericht dient der Identifikation von Handlungsfeldern für die Regionalplanungen des LVR und des LWL. Beide Landschaftsverbände haben nach Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG im Jahr 2020 entschieden, sich gezielt bei der Regionalplanung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung grundlegend neu aufzustellen. Dafür soll die Analyse der vorhandenen Angebotsstrukturen und die Beantwortung der Frage dienen, ob regionale Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen im Rheinland bzw. in Westfalen-Lippe existieren. Die gemeinsame Bearbeitung von Themen kann sich dabei je nach Ausgangslage als sinnvoll erweisen.

Trotz der eher schlechten Rücklaufquote im Rahmen der Befragungen (Wohneinrichtungen 67 bzw. 43%) ist der Bericht eine gute Grundlage für die ersten weiteren Überlegungen.

Der Bericht ist aber keine geeignete Grundlage für einen Vergleich oder ein Benchmark der Angebotsstruktur und Plätze in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der beiden Landschaftsverbände.

- **Zum einen ist die Erhebung nicht auf einen derartigen Vergleich ausgerichtet; zum anderen stellen die Rückläufe insoweit keine valide Datengrundlage dar.**
- **Schließlich sind „Plätze in Wohneinrichtungen“ nicht identisch mit „Anzahl der Leistungsberechtigten“.**

2 Empirische Grundlage und Methodik

Die empirische Grundlage für die Bestands- und Bedarfserhebung bildete eine als flächendeckend konzipierte Online-Befragung aller Wohneinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach dem SGB IX vorhalten, sowie deren jeweiligen Wohngruppen. Die Konzeption der Fragebögen fand in enger Abstimmung zwischen dem ISG und den Landschaftsverbänden statt und wurde in einem Pretest mit sechs Leistungserbringern auf Praxistauglichkeit überprüft. Darüber hinaus wurden die Spitzenverbände über die Erhebung informiert, die ihre Unterstützung für die Befragung aussprachen.

Der übergeordnete Fragebogen richtete sich jeweils an eine zentrale Ansprechperson der Einrichtungen und wurde in der Regel durch den übergeordneten Leistungserbringer beantwortet. Von diesen wurden Basisdaten des Leistungserbringers, Angaben zu Kooperationen sowie Einschätzungen zur aktuellen und zukünftigen Ausgestaltung der Leistung erfasst. Der spezifische Fragebogen für die Wohngruppen wurde durch die Ansprechpersonen aller jeweiligen Wohngruppen der Einrichtungen ausgefüllt, um ein möglichst umfassendes und differenziertes Bild über die Leistungserbringerlandschaft zu erhalten. Die Wohngruppenbefragung enthielt Fragen zu Basis- und Belegungsdaten der Wohngruppe, Diagnosen und besonderen Betreuungserfordernissen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen sowie zu Aufnahmen und Entlassungen. Darüber hinaus wurden drei Fragenblöcke sowohl auf Leistungserbringer- als auch auf Wohngruppenebene gestellt, die je nach Einrichtung auf unterschiedlicher Ebene zu beantworten waren. Dies betrifft die Fragen zu Wartelisten, Belegungsanfragen und belegten Plätzen von außerhalb, d.h. den Plätzen, die von Kindern und Jugendlichen belegt sind, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort vor Bezug der Einrichtung nicht in dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt des Leistungserbringers lag.¹ Über eine entsprechende Filterfrage in der Online-Befragung konnten diese Fragenblöcke ein- und ausgeblendet werden.

Die Kontaktdaten der zu befragenden Wohneinrichtungen bzw. Leistungserbringer haben die Landschaftsverbände dem ISG zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt der Befragung halten

- 27 Leistungserbringer in 24 Mitgliedskörperschaften in Westfalen-Lippe Plätze für Kinder und Jugendliche vor.

¹ Diese Fragen waren zwar in beiden Fragebögen enthalten, wurden aber größtenteils durch die übergeordnete Leistungserbringerebene beantwortet. Daher werden die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen von Kapitel 3 berichtet, das die Ergebnisse auf Leistungserbringerebene enthält. In den Fällen, in denen die Wohngruppen diese Fragen beantwortet haben, wurden deren Antworten auf einer übergeordneten Leistungserbringerebene aggregiert.

- in den Mitgliedskörperschaften des LVR im Rheinland mit 13 kreisfreien Städten, zwölf Kreisen sowie der StädteRegion Aachen 23 Leistungserbringer Plätze für Kinder und Jugendliche vor.

Alle Leistungserbringer wurden am 30. Juni 2022 per E-Mail zur Befragung eingeladen und darum gebeten, den übergeordneten Fragebogen durch eine zentrale Ansprechperson zu beantworten und den spezifischen Fragebogen an ihre einzelnen Wohngruppen mit der Bitte um Beantwortung weiterzuleiten.

Die Feldphase erstreckte sich auf viereinhalb Monate und endete am 18. November 2022. Ursprünglich war sie auf einen Zeitraum von nur zwei Monaten ausgelegt, musste aber mehrfach verlängert werden, da nicht alle Leistungserbringer unmittelbar an der Befragung teilnahmen. Auch nach Ablauf der viereinhalb Monate und trotz mehrfacher Nachfragen durch das ISG und die Landschaftsverbände konnte die vorgesehene Vollerhebung nicht erreicht werden. Während einige Leistungserbringer sich gar nicht zurückmeldeten, gaben andere wiederum an, dass aufgrund von Personalmangel keine Kapazitäten zur Befragungsteilnahme zur Verfügung standen. Die finalen Rückläufe nach Befragungsende sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Befragungsrücklauf

	Gesamt		LWL		LVR	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Leistungserbringer (Träger) gesamt	50	100%	27	100%	23	100%
dv. vollständig teilgenommen	28	56%	18	67%	10	43%
dv. teilweise teilgenommen	12	24%	6	22%	6	26%
dv. nicht teilgenommen	10	20%	3	11%	7	30%

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Die ausgewiesenen Rückläufe beziehen sich auf 50 Leistungserbringer, von denen 27 dem Einzugsgebiet des LWL und 23 dem Einzugsgebiet des LVR zuzuordnen sind. „Vollständig teilgenommen“ bedeutet, dass sowohl eine zentrale Ansprechperson des Leistungserbringers als auch alle dazugehörigen Wohngruppen des Leistungserbringers die Befragung beantwortet haben. Landesweit beläuft sich der Anteil der vollständigen Teilnahmen auf 56 Prozent, wobei der entsprechende Anteil im Bereich des LWL (67 Prozent) höher ausfällt als im Bereich des LVR (43 Prozent). „Teilweise teilgenommen“ bedeutet, dass entweder nur der Leistungserbringer oder nur ein Teil der Wohngruppen des jeweiligen Leistungserbringers teilgenommen haben. Der Anteil der teilweisen Teilnahmen beträgt landesweit 24 Prozent und liegt im Bereich des LVR (26 Prozent) höher als im Bereich des LWL (22 Prozent). Hinzu kommen weitere 20 Prozent der Leistungserbringer, die gar „nicht teilgenommen“ haben, was bedeutet, dass weder der Leistungserbringer noch die Wohngruppen die Befragung beantwortet haben. Dies stellt angesichts der Tatsache, dass auch den Leistungserbringern an einer systematischen Datengrundlage zur Sicherstellung der Strukturplanung gelegen sein sollte, einen beachtlich hohen Anteil dar. Im Einzugsgebiet des

LVR beläuft sich der Anteil der Leistungserbringer, die gar nicht teilgenommen haben, auf 30 Prozent, während dies im Bereich des LWL elf Prozent der Leistungserbringer betrifft.

Insgesamt haben die 40 Leistungserbringer, die sich (vollständig oder teilweise) an der Befragung beteiligt haben, 48 übergeordnete Fragebögen ausgefüllt.² Von den 48 ausgefüllten Fragebögen entfallen 31 auf das Einzugsgebiet des LWL und 17 auf das Einzugsgebiet des LVR. Weiterhin liegen 167 ausgefüllte Fragebögen auf Wohnungsebene vor, von denen 121 auf das Einzugsgebiet des LWL und 46 auf das Einzugsgebiet des LVR entfallen.

Auch bei den ausgefüllten Fragebögen sind einige Einschränkungen zu beachten. So konnten einzelne Fragestellungen häufig entweder gar nicht oder nicht in der geforderten Detailtiefe beantwortet werden. Eine besonders große Herausforderung lag für die Leistungserbringer in der Benennung regionaler Versorgungslücken. Nur ein geringer Teil der Leistungserbringer konnte Angaben dazu machen, aus welchen Gemeinden die Kinder und Jugendlichen kommen, die auf den Wartelisten stehen oder die Plätze von außerhalb belegen. Aufgrund dessen ist eine Ableitung regionaler Bedarfe, was eines der zentralen Ziele der Erhebung darstellte, im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht möglich. Auch die übrigen Angaben zu den Wartelisten lagen nicht bei allen Leistungserbringern umfänglich vor und beruhten teilweise nur auf Schätzungen. Daher verzichtet der Bericht auch auf die Darstellung der Ergebnisse zu den Wartelisten, formuliert jedoch eine Handlungsempfehlung dazu, auf welche Art und Weise sich regionale Bedarfe abbilden lassen (vgl. Kapitel 5).

Hinsichtlich der nachfolgenden Kapitel ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Ergebnisse auf den Angaben und Einschätzungen der Leistungserbringer und deren Wohngruppen beruhen. Da nicht von allen Leistungserbringern und Wohngruppen die Befragung vollständig beantwortet wurde und um die Aussagekraft der Ergebnisse besser einordnen zu können, ist daher in allen Tabellen und Abbildungen die jeweilige Anzahl der auf die Frage vorliegenden Antworten hinterlegt. Zudem sei angemerkt, dass sich die vollumfänglichen Ergebnisse zu den qualitativen Fragen zwecks Übersichtlichkeit nicht im Fließtext, sondern im Anhang (Kapitel 6) finden, auf den an entsprechenden Stellen im Text referiert wird.

² Da der Einrichtungsfragebogen nicht immer an den übergeordneten Leistungserbringer weitergeleitet wurde, sondern teilweise auch unmittelbar durch die kontaktierten Wohneinrichtungen beantwortet wurde, fällt die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen höher aus als die der ausgewiesenen Leistungserbringer.

3 Ergebnisse auf Leistungserbringerebene

Im Zusammenhang mit der Erfassung von übergeordneten Informationen auf Leistungserbringerebene wurden die zentralen Ansprechpersonen zunächst um einige Basisdaten gebeten. Hierzu zählen unter anderem die Anzahl der bei dem Leistungserbringer gemäß Betriebserlaubnis vereinbarten Plätze nach SGB IX wie auch die Größe der jeweiligen SGB IX-Gruppen. Daran anschließend folgten Fragen zur zukünftigen Schaffung neuer Leistungen und zu Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Landschaftsverbände. Danach wurden Einschätzungen zur Zusammenarbeit mit den regionalen Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie mit anderen Wohnheimen erhoben. Abschließend folgten Fragestellungen zu Belegungsanfragen und belegten Plätzen von außerhalb, wobei diese beiden Fragenblöcke teilweise auch auf Ebene der Wohngruppen bzw. teilweise gar nicht beantwortet wurden.

3.1 Basisdaten

Um einen Überblick über die Größe der teilnehmenden Leistungserbringer und deren Auslastung zu erhalten, können die Anzahl der bei den Leistungserbringern gemäß Betriebserlaubnis vereinbarten Plätze für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX und die Anzahl der bei den Leistungserbringern verfügbaren Plätze in den stationären SGB IX-Gruppen für Kinder und Jugendliche herangezogen werden.

Während der kleinste der teilnehmenden Leistungserbringer nur über sechs vereinbarte Plätze verfügt, umfasst der größte Leistungserbringer 234 vereinbarte Plätze. Dies verdeutlicht die große Spannweite der untersuchten Kapazitäten der Leistungserbringer (Tabelle 2). Sowohl der größte als auch der kleinste Leistungserbringer sind dem Einzugsgebiet des LWL zuzuordnen. Im Einzugsgebiet des LVR fällt die Spannweite mit acht vereinbarten Plätzen bei dem kleinsten und 77 bei dem größten Leistungserbringer niedriger aus. Insgesamt verfügen die teilnehmenden Leistungserbringer über 2.062 vereinbarte Plätze (LWL: 1.434 Plätze, LVR: 628 Plätze), wobei sich der Mittelwert auf 52,9 vereinbarte Plätze je Leistungserbringer beläuft (LWL: 62,3 Plätze, LVR: 39,2 Plätze).³

³ Diese wie auch die nachfolgenden Auswertungen können nur die an der Erhebung teilnehmenden Leistungserbringer berücksichtigen. Die Anzahl der ausgewiesenen Plätze spiegelt somit nicht die Grundgesamtheit der Plätze in beiden Einzugsgebieten wider, sondern deckt nur die teilnehmenden Leistungserbringer ab. In Relation zur Grundgesamtheit sind durch die ausgefüllten Fragebögen auf Leistungserbringerebene 98 Prozent aller Plätze im LWL und 77 Prozent aller Plätze im LVR abgedeckt.

Tabelle 2: Vereinbarte Plätze nach SGB IX und belegbare Plätze⁴ in den stationären SGB IX-Gruppen

	Summe	Mittelwert
Vereinbarte Plätze nach SGB IX		
gesamt (n=39)	2.062	52,9
LWL (n=23)	1.434	62,3
LVR (n=16)	628	39,2
Belegbare Plätze nach SGB IX		
gesamt (n=39)	2.000	51,3
LWL (n=23)	1.374	59,8
LVR (n=16)	626	39,1

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Stellt man die vereinbarten Plätze den zum Befragungszeitpunkt belegbaren Plätzen gegenüber, so sind landesweit von den 2.062 gemäß Betriebserlaubnis vereinbarten Plätzen zum Zeitpunkt der Befragung mit Stichtag 31.12.21 62 Plätze nicht belegt. Von diesen nicht belegten Plätzen entfällt mit 60 Plätzen ein Großteil auf das Einzugsgebiet des LWL, während im Einzugsgebiet des LVR nur zwei Plätze nicht belegt waren. Im Mittel entspricht dies einer Anzahl von zwei Plätzen je Leistungserbringer, die im Bereich des LWL am 31.12.2021 nicht belegt waren. Hingegen sind die Kapazitäten im Bereich des LVR nahezu vollständig ausgelastet.

Als Hauptgrund für die mangelnde Belegbarkeit der vereinbarten Plätze geben die Befragten einen erheblichen Personal- und Fachkräftemangel an. Teilweise mangelt es den Leistungserbringern zudem an Wohnraum oder passenden Konzepten. Zu Überbelegungen kommt es hingegen nur selten, z.B. bei Notfällen oder in akuten Krisensituationen.

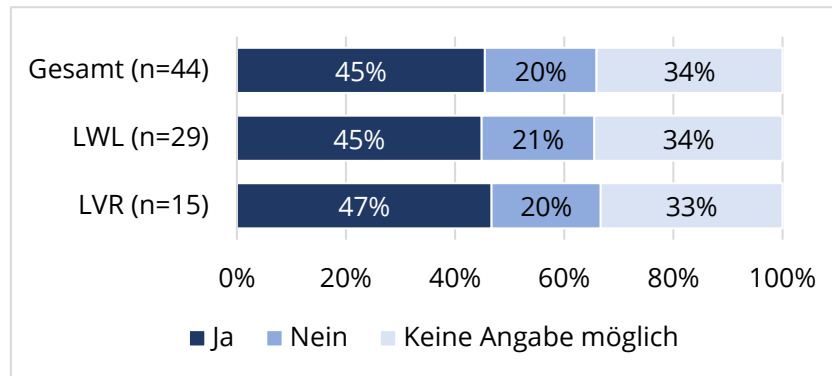
3.2 Schaffung notwendiger Leistungen

Für die Strukturplanung der Landschaftsverbände ist von besonderem Interesse, ob die Leistungserbringer in Zukunft neue (spezielle) Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung schaffen wollen, da hierfür frühzeitige Abstimmungs- und Planungsprozesse notwendig sind. Unter den teilnehmenden Leistungserbringern gibt mit 45 Prozent fast die Hälfte an, in Zukunft neue (spezielle) Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen schaffen zu wollen (Abbildung 1). Der jeweilige Anteil fällt in den Bereichen des LWL (45 Prozent) und des LVR (47 Prozent) fast identisch aus. Während ein Fünftel der Leistungserbringer diese Frage verneint (LWL: 21

⁴ Gemeint sind die zum Befragungszeitpunkt belegbaren Plätze in den stationären SGB IX-Gruppen. Wenn einzelne Plätze oder Gruppen nicht belegbar sind (z.B. aufgrund von Personalmangel), ist dies gegenüber den Landschaftsverbänden meldepflichtig und mit einer Anpassung der vereinbarten Plätze verbunden, sofern dies nicht vorübergehend ist.

Prozent, LVR: 20 Prozent), kann das übrige Drittel hierzu keine Auskunft geben (LWL: 34 Prozent, LVR: 33 Prozent).

Abbildung 1: Schaffung neuer Leistungen in der Zukunft



Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Unabhängig davon, ob die Leistungserbringer selbst neue Leistungen planen, fehlt es aus ihrer Sicht aktuell vor allem an Kleinstgruppen mit intensiver persönlicher Betreuung und Beratung bis hin zu 1:1-Betreuung (LWL n=13, LVR n=7; Tabelle 12 im Anhang). Den zweitgrößten Mangel sehen die Leistungserbringer in Bezug auf Leistungen für Jugendliche mit stark herausfordernden, aggressiven (teilweise sexualisierten) Verhaltensweisen, die mit den bestehenden Leistungen nicht adäquat versorgt werden können (LWL n=9, LVR n=4). Darüber hinaus fehlen ihrer Einschätzung nach Leistungen gemäß SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen (LWL n=6, LVR n=2), für jene mit Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (LWL n=5, LVR n=0) sowie Leistungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (LWL n=2, LVR n=3). Jegliche Inobhutnahme ist gemäß SGB VIII originäre Aufgabe der örtlichen Jugendämter.

Auch die vorhandenen, von den Leistungserbringern als (teil-)geschlossen bezeichneten Plätze für die Umsetzung der gerichtlich erteilten Erlaubnis zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 1631b BGB (LWL n=4, LVR n=0) ebenso wie inklusive Freizeitangebote reichen aus Sicht der Leistungserbringer in ihrem jetzigen Umfang nicht aus (LWL n=2, LVR n=2).

Die relevanteste Unterstützungsmöglichkeit durch die Landschaftsverbände bei der Schaffung neuer Leistungen sehen die Leistungserbringer in der Bereitstellung auskömmlicher finanzieller Mittel (LWL n=8, LVR n=4; Tabelle 13 im Anhang). Die finanziellen Mittel sollten laut einigen Leistungserbringern möglichst bald auf Basis des neuen Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX (NRW) individuell verhandelt werden und nicht mehr an Pauschalen ausgerichtet sein. Weiterhin wünschen sich die Leistungserbringer eine Stärkung der Vernetzungsarbeit durch die Landschaftsverbände, z.B. in Form der Einrichtung regionaler Arbeitsgruppen, der Stärkung des

Fach austauschs auf Praxisebene und der Vermittlung von Kooperationspartnern (vor allem Kinder- und Jugendpsychiatrien; LWL n=8, LVR n=2).

Mit Blick auf den aktuell ausgeprägten Personal- und Fachkräftemangel äußern die Leistungserbringer den Bedarf, dass die Landschaftsverbände sie bei der Ermöglichung guter personeller Arbeitsbedingungen unterstützen. Gute Rahmenbedingungen stellen eine notwendige Voraussetzung für die Planungssicherheit der Leistungserbringer dar (LWL n=4, LVR n=4). Daneben betonen die Leistungserbringer den Wunsch nach schnelleren Bewilligungen von Anträgen, Zusatzleistungen, Personal und Bauvorhaben durch die Landschaftsverbände (LWL n=3, LVR n=5).

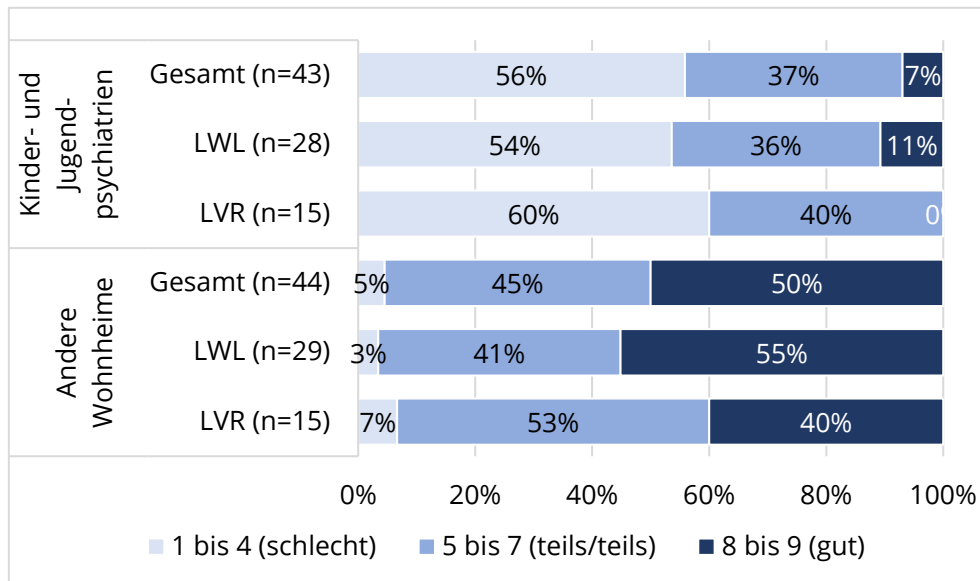
Die Kommunikation mit den Landschaftsverbänden und die Verbindlichkeit von Absprachen halten einige Leistungserbringer für verbesserungswürdig (LWL n=2, LVR n=2). Weitere Unterstützungsbedarfe sehen sie in der zusätzlichen Schaffung von Wohnraum und der Einrichtung von Hilfen bei der Immobilienakquise (LWL n=2, LVR n=2). Die Erstellung zielgruppenspezifischer Konzepte sollte aus Sicht von sechs der insgesamt 30 antwortenden Leistungserbringer von den Landschaftsverbänden enger begleitet werden (LWL n=4, LVR n=2). Neue Leistungen sollten zudem Pilotideen aufgreifen dürfen und stärker an den sich stetig verändernden Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sein (beide LWL n=3, LVR n=1).

3.3 Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiatrien und anderen Wohnanbietern

Um die bestehenden Versorgungslücken auch hinsichtlich der Schnittstellen zu anderen Akteuren identifizieren zu können, thematisierte die Befragung auch die Zusammenarbeit der Leistungserbringer mit den regionalen Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie anderen Wohnanbietern.

Eine gelingende Kooperation mit den regionalen Kinder- und Jugendpsychiatrien ist für die Leistungserbringer wichtig, um Kinder und Jugendliche, die zusätzlich zu ihrer körperlichen, geistigen und/oder Sinnesbehinderung eine komorbide seelische Behinderung aufweisen, auch psychiatrisch adäquat versorgen zu können. Die Befragungsergebnisse zeigen jedoch, dass die Hälfte der Leistungserbringer den Kinder- und Jugendpsychiatrien eine schlechte Zusammenarbeit attestiert (Abbildung 2). Im Einzugsgebiet des LVR fällt der Anteil der schlecht bewerteten Zusammenarbeit (60 Prozent) noch etwas höher aus als im Einzugsgebiet des LWL (54 Prozent). Daneben stellen 37 Prozent der Leistungserbringer aber auch eine teilweise gute Zusammenarbeit mit den regionalen Kinder- und Jugendpsychiatrien fest (LWL: 36 Prozent, LVR: 40 Prozent). Der Anteil der Leistungserbringer, die die Zusammenarbeit positiv bewerten, fällt dagegen marginal aus und beläuft sich landesweit auf nur sieben Prozent (LWL: elf Prozent). Im LVR gibt es sogar keinen teilnehmenden Leistungserbringer, der die Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien positiv sieht.

Abbildung 2: Bewertung der Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien und anderen Wohnheimen in der Region



Anmerkung: Die Antwortoption 10 (ausgezeichnet) wurde nicht gewählt.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Die Befragung erfasste auch die Gründe für die Bewertung der Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien. Demnach ist der große Anteil negativer Bewertungen vor allem durch die von den Befragten wahrgenommene fehlende Erfahrung der Psychiatrien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung bedingt (LWL n=15, LVR n=4; Tabelle 14 im Anhang). Teilweise bewerten die Leistungserbringer die Zusammenarbeit aber auch schlecht, weil die Psychiatrien aus ihrer Sicht ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht anerkennen und die psychiatrisch versorgungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen nicht aufnehmen (LWL n=1, LVR n=3). Dies kann zur Folge haben, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen unversorgt bleiben und ihre seelischen Probleme fortbestehen.

Weitere Schwierigkeiten sehen die Leistungserbringer in der hohen Auslastung der Psychiatrien, was für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit langen Wartezeiten verbunden ist (beide LWL n=6, LVR n=4). Bezüglich der Kommunikation mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien vertritt ein Teil der Leistungserbringer die Meinung, dass diese mangelhaft ist und nicht auf gegenseitiger Wertschätzung beruht (LWL n=6, LVR n=3). Dagegen bewertet ein anderer Teil die Kooperation und den gegenseitigen Austausch mit den Psychiatrien aber auch positiv und sieht darin gute Möglichkeiten der fachlichen Unterstützung (LWL n=5, LVR n=3). Somit fällt die Bewertung der Kooperation mit den regionalen Kinder- und Jugendpsychiatrien zwar größtenteils negativ aus, umfasst jedoch auch einige Positivbeispiele gelungener Kooperationen.

Die Kooperation mit anderen Wohnanbietern in der Region ist primär beim Übergang der jungen Menschen zu Leistungserbringern der Eingliederungshilfe für Erwachsene relevant. Daneben ist sie vonnöten, wenn bei einem Kind oder Jugendlichen ein Einrichtungswechsel sinnvoll erscheint, da ein anderes Betreuungskonzept passender ist. Die Zusammenarbeit mit den anderen Wohnanbietern in der Region bewerten die Leistungserbringer deutlich positiver als die Zusammenarbeit mit den Psychiatrien (Abbildung 2). Landesweit ist die Hälfte der teilnehmenden Leistungserbringer von der Zusammenarbeit mit anderen Wohnanbietern überzeugt. Auch diesbezüglich fällt die Bewertung im Bereich des LWL etwas besser aus (55 Prozent) als im Bereich des LVR (40 Prozent). Weitere 45 Prozent der Leistungserbringer sind mit der Zusammenarbeit teilweise zufrieden (LWL: 41 Prozent, LVR: 53 Prozent). Dagegen attestieren nur fünf Prozent der Leistungserbringer den anderen Anbietern für Leistungen über Tag und Nacht eine schlechte Zusammenarbeit (LWL: drei Prozent, LVR: sieben Prozent).

Den hohen Anteil positiv bewerteter Kooperationen mit anderen Wohnanbietern begründen die Leistungserbringer mit der guten regionalen Vernetzung und der zielorientierten Zusammenarbeit bei der Weitervermittlung junger Menschen, die vor allem Leistungserbringern desselben Trägers gelingt (LWL n=17, LVR n=9; Tabelle 15 im Anhang). Die negativen Bewertungen führen die befragten Leistungserbringer primär auf den Mangel an passenden Folgeleistungen und zielgruppenspezifischen Konzepten im Erwachsenenbereich zurück (LWL n=8, LVR n=4). Aufgrund der geringen Platzkapazitäten in den Nachfolgeeinrichtungen und den teilweise großen räumlichen Distanzen sind Anschlussperspektiven für junge Erwachsene entweder gar nicht zu finden oder mit erheblichen Wartezeiten verbunden (LWL n=3, LVR n=1). Der Mangel an Anschlussperspektiven betrifft insbesondere Intensivplätze, z.B. für Kinder und Jugendliche mit herausfordernden Verhaltensweisen, sowie (teil-)geschlossene Plätze, z.B. für Kinder oder Jugendliche mit Hin- oder Weglauftendenz (LWL n=4, LVR n=4). Zwar wird die Kooperation mit anderen Leistungsanbietern insgesamt besser bewertet als mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien, jedoch bestehen auch in dieser Hinsicht einige Verbesserungsbedarfe, die insbesondere die Ausweitung von Platzkapazitäten und die Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungskonzepte betreffen.

3.4 Belegungsanfragen

Die nachfolgenden Abschnitte thematisieren die Interessenten- bzw. Belegungsanfragen, die die Leistungserbringer erhalten. Dabei geht es zunächst um die anfragenden Stellen und Personen, die erhaltenen und abgelehnten Belegungsanfragen wie auch die Ablehnungsgründe. Anschließend folgen die Befragungsergebnisse zu den häufigsten Diagnosen, besonderen Bedarfen, Zielgruppen und Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen, für die Anfragen gestellt werden. Abschließend werden die Veränderungen in den Belegungsanfragen in den letzten Jahren aufgezeigt.

Anfragende Stellen und Personen

Unter den Stellen und Personen, die – neben den Landschaftsverbänden – Belegungsanfragen an die Leistungserbringer richten, stellen die Jugendämter sowohl im Bereich des LWL als auch im Bereich des LVR die größte Gruppe dar (LWL n=31, LVR n=15; Tabelle 16 im Anhang). Fast ebenso häufig nennen die Leistungserbringer die Eltern bzw. Angehörigen der Kinder und Jugendlichen als anfragende Personen (LWL n=29, LVR n=12), was in vielen Fällen stellvertretend durch die rechtliche Vertretung bzw. die Vormünder geschieht (LWL n=17, LVR n=10). Etwa jeweils ein Drittel der befragten Leistungserbringer listet unter den anfragenden Stellen Schulen (LWL n=11, LVR n=5) auf ebenso wie Kliniken, Krankenhäuser oder Arztpraxen (LWL n=10, LVR n=4). Daneben erhalten die Leistungserbringer Belegungsanfragen von den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB), den Koordinierenden Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) des Rheinlandes und weiteren Beratungsstellen (LWL n=7, LVR n=4). Ein Teil der Leistungserbringer benennt zudem die Kinder- und Jugendpsychiatrien (LWL n=6, LVR n=3), die Sozial- bzw. Heilpädagogische Familienhilfe (LWL n=5, LVR n=3) und den Familienunterstützenden Dienst (LWL n=4, LVR n=4) als anfragende Stellen.

Erhaltene und abgelehnte Belegungsanfragen

In Tabelle 3 ist die Anzahl der erhaltenen und abgelehnten Belegungsanfragen bei den teilnehmenden Leistungserbringern im Jahr 2021 dargestellt. In diesem Jahr gingen rund 3.000 Belegungsanfragen ein, davon etwa 2.000 bei den teilnehmenden Leistungserbringern im Bereich des LWL und 1.000 bei denen im Bereich des LVR. Während ein Leistungserbringer in diesem Jahr nur eine Anfrage erhalten hat, beläuft sich das Maximum auf 511 Anfragen (LWL: vier bis 511 Anfragen, LVR: eine bis 357 Anfragen). Im Mittel haben die Leistungserbringer jeweils knapp 70 Belegungsanfragen erhalten, wobei der Mittelwert im Einzugsgebiet des LVR (77 Anfragen) den im Einzugsgebiet des LWL übertrifft (65 Anfragen). Zu beachten ist, dass die Anzahl der ausgewiesenen Belegungsanfragen nicht mit der Anzahl der unterstützungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen gleichzusetzen ist, da für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen in der Regel mehrere Belegungsanfragen bei unterschiedlichen Leistungserbringern gestellt werden.

Tabelle 3: Erhaltene und abgelehnte Belegungsanfragen im Jahr 2021

	Summe	Mittelwert
Erhaltene Belegungsanfragen		
gesamt (n=43)	2.956	68,7
LWL (n=30)	1.955	65,2
LVR (n=13)	1.001	77,0
Abgelehnte Belegungsanfragen		
gesamt (n=43)	1.837	43,7
LWL (n=30)	1.316	43,9
LVR (n=13)	521	43,4

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Den erhaltenen Belegungsanfragen lassen sich die abgelehnten Belegungsanfragen gegenüberstellen. Im Jahr 2021 beläuft sich die Summe der abgelehnten Belegungsanfragen auf etwa 1.800 Anfragen, von denen 1.300 Anfragen auf die teilnehmenden Leistungserbringer im Bereich des LWL und 500 Anfragen auf die im Bereich des LVR entfallen. Die Spannweite reicht von null bis 168 abgelehnten Anfragen (LWL: drei bis 168 Anfragen, LVR: null bis 160 Anfragen). Durchschnittlich mussten die Leistungserbringer in diesem Jahr 44 Belegungsanfragen ablehnen, wobei die entsprechenden Werte für beide Landschaftsverbände nahezu identisch ausfallen (LWL: 44 Anfragen, LVR: 43 Anfragen).

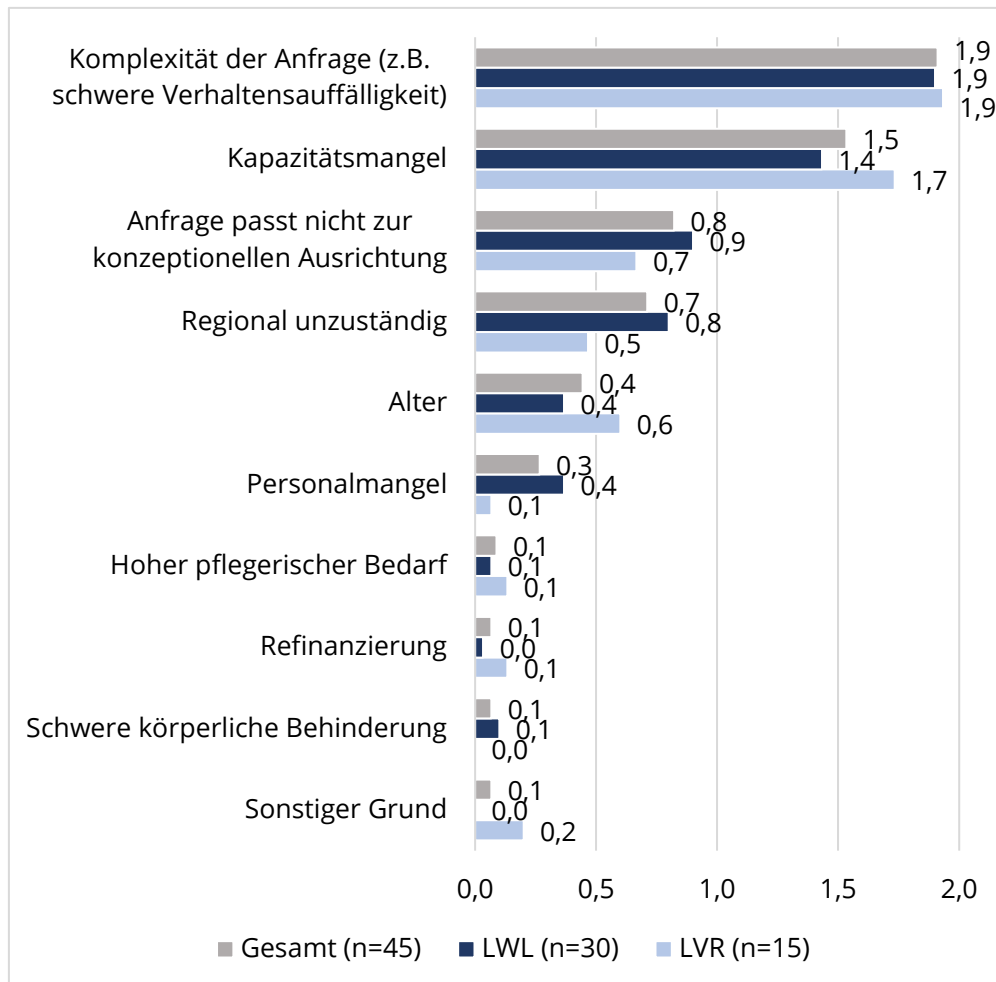
Berechnet man den Anteil der abgelehnten Belegungsanfragen an den erhaltenen Belegungsanfragen, so ergibt sich landesweit eine Ablehnungsquote von 62 Prozent. Im Einzugsgebiet des LWL fällt die Ablehnungsquote (67 Prozent) noch deutlicher aus als im Einzugsgebiet des LVR (52 Prozent).

Ablehnungsgründe

Die Gründe für das Ablehnen von Belegungsanfragen wurden in Gewichtungspunkten erfasst, wobei ein Wert von drei Punkten den wichtigsten und ein Wert von null Punkten den unwichtigsten Ablehnungsgrund repräsentiert. Demnach stellt die Komplexität der Anfrage, wie sie z.B. bei schweren Verhaltensauffälligkeiten zu beobachten ist, mit 1,9 Gewichtungspunkten den wichtigsten Grund für das Ablehnen von Belegungsanfragen dar. Die entsprechenden Werte in beiden Landschaftsverbänden fallen identisch aus (Abbildung 3). Ein Mangel an freien Platzkapazitäten erhält 1,5 Gewichtungspunkte und bildet damit den zweitwichtigsten Ablehnungsgrund. Im Bereich des LVR (1,7 Punkte) ist er noch etwas ausschlaggebender für Ablehnungen als im Bereich des LWL (1,4 Punkte). Dass eine Belegungsanfrage nicht zur konzeptionellen Ausrichtung des Leistungserbringers passt, stellt mit 0,8 Gewichtungspunkten den drittwichtigsten Ablehnungsgrund dar (LWL: 0,9 Punkte, LVR: 0,7 Punkte). Es folgen als weitere Ablehnungsgründe eine regionale Unzuständigkeit des Leistungserbringers, ein unpassendes Alter des entsprechenden Kindes bzw. Ju-

gendlichen sowie ein stark ausgeprägter Personalmangel. Nur selten zu Ablehnungen führen dagegen ein hoher pflegerischer Bedarf, die Refinanzierung der Unterstützungsleistung sowie die Schwere der körperlichen Behinderung.

**Abbildung 3: Gründe für das Ablehnen von Belegungsanfragen
(in Gewichtungspunkten)**



Anmerkung: Gewichtungspunkte von 0 (keine Relevanz) bis 3 (höchste Relevanz).

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Weiterhin nennen zwei Leistungserbringer aus dem Einzugsgebiet des LVR sonstige Ablehnungsgründe, darunter die Kurzfristigkeit von Anfragen, Anfragen zu nur vorübergehenden Unterbringungen sowie Anfragen, deren Zuständigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt (z.B. zu Inobhutnahmen).

Häufigste Diagnosen und besondere Bedarfe

Um die Belegungsanfragen an die Leistungserbringer noch besser einordnen zu können, wurden die Leistungserbringer darum gebeten, die fünf häufigsten Diagnosen und besonderen Bedarfe unter den im Jahr 2021 eingegangenen und abgelehnten Anfragen zu nennen.

Mit Blick auf die häufigsten Diagnosen unter den Anfragen stellen komorbide Autismus-Spektrum-Störungen (LWL n=18, LVR n=11) und Störungen des Sozialverhaltens (z.B. in Form von Fremd- bzw. Eigengefährdung; LWL n=22, LVR n=7) die meistgenannten Diagnosen dar (Tabelle 17 im Anhang). Anfragen zu komorbiden Autismus-Spektrum mussten im Jahr 2021 von 16 Leistungserbringern (LWL n=8, LVR n=8) abgelehnt werden, Anfragen zu Störungen des Sozialverhaltens von 31 Leistungserbringern (LWL n=22, LVR n=9). Dies kann entweder daran liegen, dass das Konzept des Leistungserbringers nicht auf die jeweilige Diagnose ausgerichtet ist oder dass zurzeit keine entsprechenden Betreuungskapazitäten frei sind. Ähnlich häufig beziehen sich die Belegungsanfragen auf geistige Behinderungen (Intelligenzstörungen; LWL n=16, LVR n=10). Von sieben Leistungserbringern konnten in 2021 Anfragen zu geistigen Behinderungen nicht bedient werden (LWL n=4, LVR n=3). Anfragen zu komorbiden Fetalen Alkohol-Spektrum-Störungen erhalten die Leistungserbringer nur etwa halb so häufig (LWL n=9, LVR n=4). Zehn Leistungserbringer geben an, im Jahr 2021 Anfragen zu komorbiden Fetalen Alkohol-Spektrum-Störungen abgelehnt zu haben (LWL n=6, LVR n=4). Weitere häufig genannte Diagnosen unter den Belegungsanfragen umfassen Epilepsie (LWL n=8, LVR n=2), komorbide Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (LWL n=5, LVR n=1), komorbide Bindungsstörungen (LWL n=3, LVR n=3) und Schwerstmehrfachbehinderungen (LWL n=5, LVR n=1). Unter den Anfragen, die teilweise nicht bedienbar sind, werden komorbide seelische Behinderungen vergleichsweise häufig genannt (LWL n=2, LVR n=3).

Die meistgenannten besonderen Bedarfe unter den Belegungsanfragen stellen heilpädagogische Intensivbedarfe dar (LWL n=8, LVR n=6; Tabelle 18 im Anhang). Aufgrund eines nicht darauf ausgerichteten Konzepts oder mangelnder Kapazitäten mussten Anfragen zu diesen Bedarfen im Jahr 2021 von 23 Leistungserbringern abgelehnt werden (LWL n=14, LVR n=9). Ähnlich häufig erhalten die Leistungserbringer Belegungsanfragen zu 1:1-Betreuung (LWL n=8, LVR n=4). Diesbezüglich berichten elf Leistungserbringer von Ablehnungen im Jahr 2021 (LWL n=7, LVR n=4). Am dritthäufigsten erfolgen Anfragen zu erhöhten medizinischen Pflegebedarfen (LWL n=7, LVR n=4), die fünf Leistungserbringer ablehnen mussten (LWL n=3, LVR n=2). Anfragen zu Leistungen zur Tagesstrukturierung (LWL n=5, LVR n=2) sowie zu psychotherapeutischen Bedarfen (LWL n=4, LVR n=1) gehen ebenfalls vergleichsweise häufig bei den Leistungserbringern ein.⁵ Teilweise abgelehnt werden müssen Anfragen zu geschlossener Unterbringung (LWL n=4, LVR n=2), schulischen Förderbedarfen (LWL

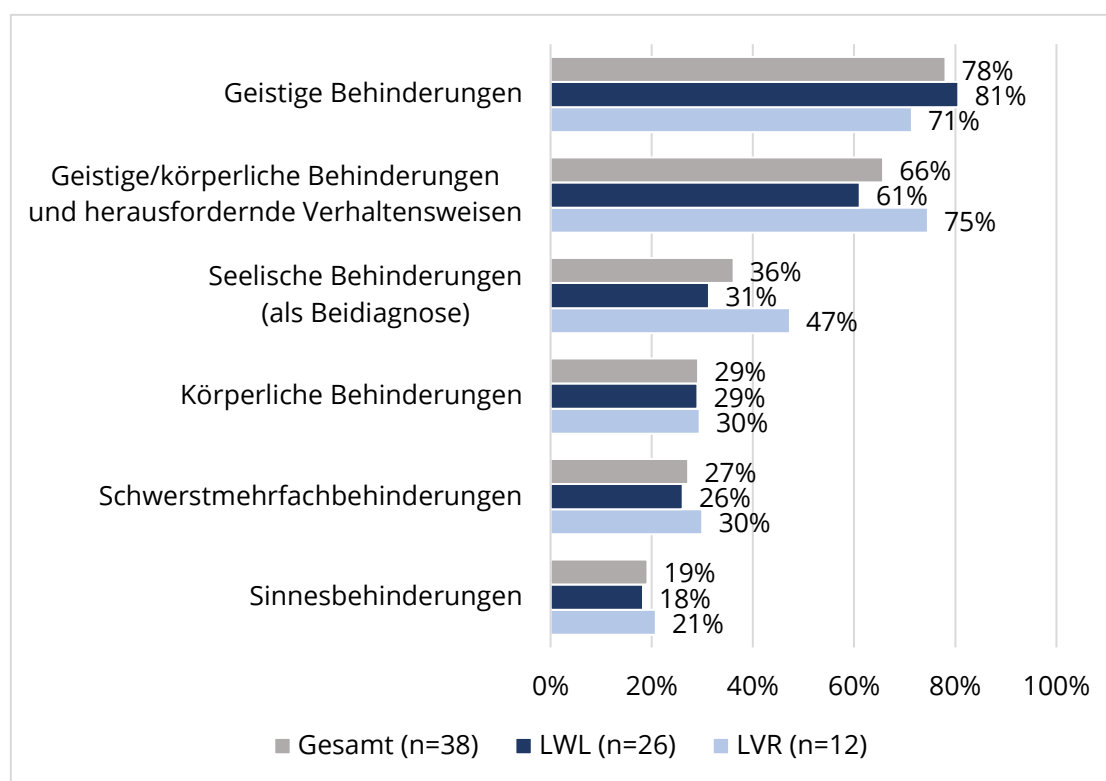
⁵ An dieser Stelle sei angemerkt, dass Angebote zur Tagesstrukturierung im Kinder- und Jugendbereich konzeptionell auch nicht vorgesehen sind und die Deckung psychotherapeutischer Bedarfe eine originäre SGB V-Leistung darstellt und keine SGB IX-Leistung.

n=2, LVR n=2), sozialen bzw. emotionalen Förderbedarfen (LWL n=2, LVR n=1), ausgeprägten seelischen Unterstützungsbedarfen (LWL n=2, LVR n=1) sowie Autismus-Begleitung (LWL n=1, LVR n=2).

Zielgruppen

Weitere Spezifizierungen der Belegungsanfragen beziehen sich auf die Ziel- und Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen, für die die Leistungserbringer im Jahr 2021 Anfragen erhalten haben. Die größte Zielgruppe unter den eingegangenen Belegungsanfragen stellen Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen dar, auf die landesweit 78 Prozent aller Anfragen entfallen (Abbildung 4; LWL: 81 Prozent, LVR: 71 Prozent). Anfragen zu Kindern und Jugendlichen mit geistigen bzw. körperlichen Behinderungen und zusätzlich herausfordernden Verhaltensweisen bilden die zweitgrößte Gruppe. Sie umfassen landesweit 66 Prozent aller Anfragen, wobei der entsprechende Anteil im Bereich des LVR (75 Prozent) höher ausfällt als im Bereich des LWL (61 Prozent). Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen als Beidiagnose kommen insgesamt auf einen Anteil von 36 Prozent aller Belegungsanfragen, womit sie die drittgrößte Gruppe darstellen. Sie werden ebenfalls häufiger im Bereich des LVR (47 Prozent) als Zielgruppe unter den Anfragen angegeben als im Bereich des LWL (31 Prozent). Anfragen zu Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Behinderungen umfassen einen Anteil von 29 Prozent (LWL: 29 Prozent, LVR: 30 Prozent) und die zu Kindern und Jugendlichen mit Schwerstfachbehinderungen 27 Prozent (LWL: 26 Prozent, LVR: 30 Prozent). Am seltensten finden sich unter den Belegungsanfragen Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen, die einem Anteil von 19 Prozent entsprechen (LWL: 18 Prozent, LVR: 21 Prozent).

Abbildung 4: Zielgruppen unter den Belegungsanfragen⁶



Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

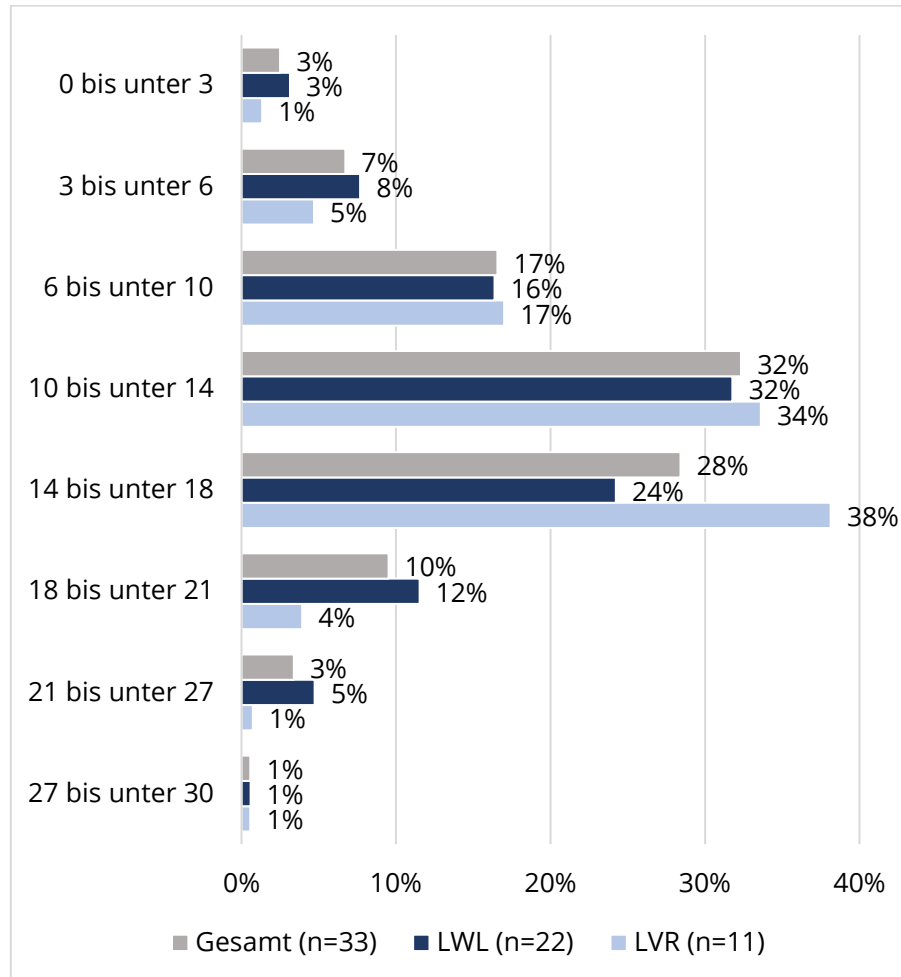
Altersgruppen

Bezüglich der Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen, für die Belegungsanfragen gestellt werden, entfällt mit 32 Prozent der größte Anteil auf die Gruppe derjenigen im Alter von zehn bis 13 Jahren (Abbildung 5). In den Gebieten des LWL (32 Prozent) und LVR (34 Prozent) fallen die entsprechenden Anteile fast identisch aus. Anders gestaltet sich dies im Hinblick auf die Gruppe der 14- bis 17-Jährigen. Deren Anteil ist mit landesweit 28 Prozent zwar ähnlich hoch wie der der zehn- bis 13-Jährigen, überwiegt aber im Bereich des LVR (38 Prozent) relativ zum Bereich des LWL (24 Prozent) deutlich. Die drittgrößte Altersgruppe unter den Belegungsanfragen bilden mit 17 Prozent die Sechs- bis Neunjährigen, für die verglichen mit den beiden bereits genannten Gruppen merklich seltener Anfragen gestellt werden (LWL: 16 Prozent, LVR: 17 Prozent). Nach dieser Altersgruppe folgt die Gruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 20 Jahren, die landesweit einen Anteil von zehn Prozent aller Belegungsanfragen im Jahr 2021 ausmachen. Für diese Gruppe fällt der entsprechende Anteil im Bereich des LWL (zwölf Prozent) dreimal so hoch aus wie im Bereich des LVR (vier Prozent). Auf die übrigen Altersgruppen, die noch jüngere

⁶ Die Summe der Anteile der einzelnen Zielgruppen ergibt mehr als 100 Prozent, da viele Kinder und Jugendliche, für die Belegungsanfragen gestellt werden, mehrere Zielgruppen abdecken.

Kinder (im Alter von bis zu fünf Jahren) bzw. noch ältere junge Erwachsene (im Alter ab 21 Jahren) umfassen, entfallen dagegen nur noch marginale Anteile.

Abbildung 5: Altersgruppen unter den Belegungsanfragen (in Jahren)



Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Veränderungen in den Belegungsanfragen

Von Zeit zu Zeit ändern sich die bei den Leistungserbringern eingehenden Belegungsanfragen, z.B. in Bezug auf die Diagnosen, Bedarfe, Zielgruppen oder Altersbereiche der Kinder und Jugendlichen. Die teilnehmenden Leistungserbringer geben an, dass sie die größte Veränderung in den letzten fünf Jahren in der Zunahme von Anfragen zu Kindern und Jugendlichen mit (schwer) herausfordernden Verhaltensweisen sehen (LWL n=20, LVR n=6; Tabelle 19 im Anhang). Darüber hinaus beobachten sie einen Zuwachs an Anfragen zu komplexen Pflege- und Unterstützungsbedarfen, die sich teilweise auch auf 1:1-Betreuung erstrecken (LWL n=10, LVR n=5). Ebenfalls häufen sich die Anfragen zu Kindern und Jugendlichen mit komorbiden Autismus-Spektrum-Störungen (LWL n=4, LVR n=5), und auch Anfragen zu Kindern und Jugendlichen mit wesentlicher Behinderung und zusätzlichen seelischen Verletzungen bzw. Traumata gehen vermehrt bei den Leistungserbringern ein (LWL n=5,

LVR n=2). Dagegen sind Anfragen zu Kindern und Jugendlichen mit Schwerstmehrfachbehinderungen rückläufig (LWL n=4, LVR n=1). Zudem zeigt sich eine breitere Streuung der Altersbereiche unter den Belegungsfragen (LWL n=5, LVR n=1).

3.5 Belegte Plätze von außerhalb

Die Befragung erfasste auch die am Jahresende 2021 bei den Leistungserbringern von außerhalb belegten Plätze, d.h. die Plätze, die von Kindern und Jugendlichen belegt sind, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort vor Unterbringung bei dem Leistungserbringer nicht in dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt der Einrichtung lag. Die Plätze von außerhalb wurden differenziert erhoben nach belegten Plätzen aus anderen Kreisen bzw. Städten im eigenen Landschaftsverband, aus Kreisen und Städten im jeweils anderen Landschaftsverband sowie aus Kreisen und Städten in einem anderen Bundesland.

Insgesamt sind zum Jahresende 2021 bei den 40 Leistungserbringern, die hierzu Angaben machten, 554 Plätze von Kindern und Jugendlichen aus anderen Kreisen und Städten im eigenen Landschaftsverband belegt (Tabelle 4). In Relation zu allen verfügbaren Plätzen entspricht dies einem Anteil von 28 Prozent. Von den 554 Plätzen entfallen 314 Plätze auf Leistungserbringer im Bereich des LWL und 240 Plätze auf Leistungserbringer im Bereich des LVR. Während sich der Mittelwert der von Kindern und Jugendlichen aus anderen Kreisen und Städten im eigenen Landschaftsverband belegten Plätze landesweit auf 13,9 Plätze beläuft, liegt er im Bereich des LVR (18,5 Plätze) um etwa sieben Plätze höher als im Bereich LWL (11,5 Plätze).

Die Anzahl der Plätze, die von Kindern und Jugendlichen belegt sind, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort vor Unterbringung in einem Kreis oder einer Stadt im jeweils anderen Landschaftsverband liegt, beläuft sich landesweit auf 279 Plätze und einen Mittelwert von 7,8 Plätzen je Leistungserbringer. Diesbezüglich beträgt der Anteil an allen verfügbaren Plätzen 14 Prozent. Bei den Leistungserbringern im Bereich des LWL sind 258 Plätze von Kindern und Jugendlichen belegt, die vor Unterbringung im Einzugsgebiet des LVR lebten, und umgekehrt sind dies im Bereich des LVR 21 Plätze. Im Bereich des LWL überwiegt somit nicht nur die absolute Anzahl der von Kindern und Jugendlichen aus dem anderen Landschaftsverband belegten Plätze, sondern auch der entsprechende Mittelwert fällt mit durchschnittlich 8,9 aus dem anderen Landschaftsverband belegten Plätze je Leistungserbringer fast dreimal so hoch aus wie im LVR mit 3,0.

Tabelle 4: Anzahl der belegten Plätze von außerhalb zum 31.12.2021

	Summe	Mittelwert
Anderer Kreis/andere Stadt im eigenen Landschaftsverband		
gesamt (n=40)	554	13,9
LWL (n=27)	314	11,6
LVR (n=13)	240	18,5
Anderer Landschaftsverband		
gesamt (n=36)	279	7,8
LWL (n=29)	258	8,9
LVR (n=7)	21	3,0
Anderes Bundesland		
gesamt (n=24)	50	2,1
LWL (n=18)	41	2,3
LVR (n=6)	9	1,5

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Von Kindern und Jugendlichen aus einem anderen Bundesland sind bei den teilnehmenden Leistungserbringern 50 Plätze belegt (drei Prozent aller verfügbare Plätze), davon 41 Plätze bei Leistungserbringern im Bereich des LWL und neun Plätze bei Leistungserbringern im Bereich des LVR. Auch in dieser Hinsicht fällt der entsprechende Mittelwert im Einzugsgebiet des LWL höher aus (LWL: 2,3 Plätze, LVR: 1,5 Plätze). Dieser Befund lässt sich mit großer Sicherheit mit der geografischen Lage der Landschaftsverbände begründen: Das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat einen großen Grenzbereich zu drei Bundesländern (Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz), das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland grenzt nur an Rheinland-Pfalz an.

Die Auswertungen zu den belegten Plätzen von außerhalb zeigen, dass bei den Leistungserbringern im Bereich des LVR durchschnittlich mehr Kinder aus anderen Kreisen und Städten im eigenen Landschaftsverband untergebracht sind als bei den Leistungserbringern im Bereich des LWL. Bei den Leistungserbringern im Bereich des LWL überwiegen dagegen die mittlere Anzahl der von Kindern und Jugendlichen aus dem anderen Landschaftsverband wie auch die der von Kindern und Jugendlichen aus einem anderen Bundesland belegten Plätze.

4 Ergebnisse auf Wohngruppenebene

Neben den Daten auf übergeordneter Leistungserbringerebene sind für eine umfassende Strukturplanung auch Daten auf Wohngruppenebene relevant. Die nachfolgenden Abschnitte befassen sich zunächst mit den Basisdaten der Wohngruppe, darunter deren Gruppengröße, Ausrichtung und konzeptioneller Schwerpunkt. Anschließend werden die Belegungsdaten zum Jahresende 2021 und Informationen zu den untergebrachten Kindern und Jugendlichen dargelegt. Das Kapitel schließt mit den Befragungsergebnissen zu Aufnahmen, Entlassungen und Übergängen in den Erwachsenenbereich ab.

4.1 Basisdaten

Der Fragenblock zu den Basisdaten der Wohngruppe befasste sich mit der Platzzahl, dem konzeptionellen Schwerpunkt, der Zielgruppe wie auch dem Aufnahmealter der Wohngruppe.

Platzzahl

In Tabelle 2 wurden bereits Daten zur Größe der teilnehmenden Leistungserbringer und zu den Plätzen in deren SGB IX-Gruppen dargelegt. Auch die teilnehmenden Wohngruppen wurden darum gebeten, ihre jeweilige Platzzahl auszuweisen und diese nach Vollzeitbetreuungs-, Kurzzeitbetreuungs- und geschlossenen Plätzen zu differenzieren.

Insgesamt verfügen die teilnehmenden Wohngruppen über 1.554 Plätze (LWL: 1.167 Plätze, LVR: 387 Plätze). Im Mittel umfassen die Wohngruppen eine Größe von acht Plätzen oder weniger, was auch der Vorgabe im Landesrahmenvertrag entspricht, gemäß der je Gruppe maximal acht Plätze vorgesehen sind.

Insgesamt wurde der Fragebogen auf Wohngruppenebene landesweit 157-Mal beantwortet. Nahezu alle der antwortenden Wohngruppen halten Vollzeitbetreuungsplätze vor (LWL: 113 Wohngruppen, LVR: 44 Wohngruppen). Der Anteil der Vollzeitbetreuungsplätze an allen Wohngruppenplätzen beläuft sich auf 92 Prozent (LWL: 91 Prozent, LVR: 95 Prozent).

Nur 17 der antwortenden Wohngruppen bieten eingestreute Kurzzeitbetreuungsplätze an (LWL: 15 Wohngruppen, LVR: zwei Wohngruppen), wobei sich der Anteil dieser Plätze an allen Plätzen auf sieben Prozent beläuft (LWL: acht Prozent, LVR: fünf Prozent).

Wohngruppen mit geschlossenen Plätzen⁷ stellen eine Minderheit dar. So haben landesweit zum Stichtag 31.12.2021 nur neun der teilnehmenden Wohngruppen

⁷ Gemeint sind Plätze für Bewohner:innen mit einem Unterbringungsbeschluss sowie Einrichtungen, die fakultativ schließbare Settings vorhalten können.

Menschen mit richterlichem Beschluss für freiheitsentziehende Unterbringung betreut (LWL: sieben Wohngruppen, LVR: zwei Wohngruppen). Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Datenerhebung als „geschlossen“ geführten Plätze beträgt 46 Plätze (LWL: 43 Plätze, LVR: drei Plätze), was einem Anteil von drei Prozent an allen verfügbaren Plätzen gleichkommt.

Konzeptioneller Schwerpunkt

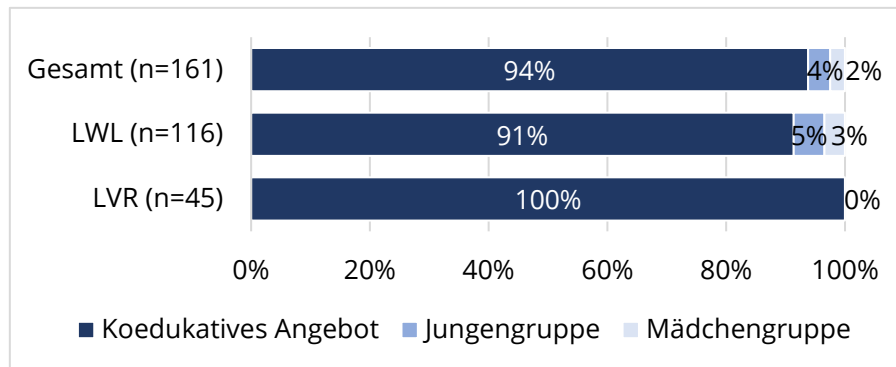
Eine weitere Frage des Wohngruppenfragebogens bezog sich auf den konzeptionellen Schwerpunkt der Wohngruppe. Sowohl im Bereich des LWL als auch im Bereich des LVR ordnet sich ein Großteil der antwortenden Gruppen konzeptionell dem Intensivbereich zu, was in den meisten Fällen nicht weiter konkretisiert wird (LWL n=40, LVR n=18; Tabelle 20 im Anhang). Etwa halb so viele Wohngruppen wie im Intensivbereich verorten ihren konzeptionellen Schwerpunkt im Bereich der Verselbständigung. Verselbständigungsgruppen sind jedoch überwiegend im Bereich des LWL zu finden (n=26) und nur in geringer Anzahl im Bereich des LVR (n=4).

An dritter Stelle folgen Wohngruppen, die konzeptionell auf den Regelbereich ausgerichtet sind (LWL n= 21, LVR n=8). Auch dies wird in den meisten Fällen nicht weiter konkretisiert. Weitere häufig genannte Schwerpunkte umfassen geistige Behinderungen (LWL n=17, LVR n=4), komorbide Autismus-Spektrum-Störungen (LWL n=11, LVR n=3) und Schwerstmehrfachbehinderungen (LWL n=10, LVR n=1). Neun Wohngruppen (LWL n=5, LVR n=4) geben an, über keinen konzeptionellen Schwerpunkt zu verfügen.

Zielgruppe

Mit Blick auf die Zielgruppen der Wohngruppen zeichnet sich ein ziemlich klares Bild von überwiegend koedukativen Gruppen ab, in denen Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Geschlechts gemeinsam untergebracht sind (Abbildung 6). Landesweit sind 94 Prozent der Wohngruppen koedukativ ausgerichtet, im Bereich des LVR finden sich sogar ausschließlich koedukative Leistungen. Im Bereich des LWL beträgt der Anteil koedukativer Wohngruppen 91 Prozent, während die übrigen Wohngruppen ausschließlich auf Jungen (fünf Prozent) bzw. Mädchen (drei Prozent) ausgerichtet sind.

Abbildung 6: Zielgruppe der Wohngruppe



Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Aufnahmealter

Im Landesmittel reicht das Aufnahmealter von 8,7 bis 19,6 Jahren. Es liegt im Einzugsgebiet des LWL (8,8 bis 20,0 Jahre) etwas höher als im Einzugsgebiet des LVR (8,3 bis 18,6 Jahre).

4.2 Belegungsdaten

Die nachfolgenden Abschnitte thematisieren die Belegungsdaten der Wohngruppen und gehen zunächst auf die belegten Plätze und die Merkmale und Diagnosen der dort lebenden Kinder und Jugendliche ein. Daran anschließend werden besondere Betreuungserfordernisse der Kinder und Jugendlichen dargelegt.

Belegte Plätze

Insgesamt sind in den teilnehmenden Wohngruppen zum Jahresende 2021 1.475 Plätze belegt (LWL: 1.112 Plätze, LVR: 363 Plätze), was 95 Prozent der vorhandenen Platzkapazitäten entspricht. Aus einem Vergleich zwischen den Platzzahlen und den zum 31.12.21 belegten Plätzen lässt sich der Grad der Auslastung in den Wohngruppen errechnen (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Grad der Auslastung in den Wohngruppen differenziert nach Vollzeit- und Kurzzeitplätzen

	gesamt		LWL		LVR	
Differenz	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
insgesamt	79	5%	55	5%	24	6%
Vollzeitbetreuungsplätze	66	5%	54	5%	12	3%
Kurzzeitbetreuungsplätze	34	31%	22	24%	12	60%

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Bezogen auf alle Plätze in den teilnehmenden Wohngruppen ergibt sich eine „Unterbelegung“ um 79 Plätze bzw. fünf Prozent, wobei der entsprechende Anteil in beiden Landschaftsverbänden ähnlich hoch ausfällt (LWL: fünf Prozent, LVR: sechs Prozent). Mit Blick auf die unterschiedlichen Betreuungsformen ist eine Unterbelegung

auch bei den Vollzeitbetreuungsplätzen zu beobachten, die ebenfalls fünf Prozent beträgt (LWL: fünf Prozent, LVR: drei Prozent). Besonders groß fällt die Unterbelegung bei den eingestreuten Kurzzeitbetreuungsplätzen aus, von denen landesweit 31 Prozent zum Stichtag nicht belegt waren. Im Bereich des LVR ist die Unterbelegung bei den eingestreuten Kurzzeitbetreuungsplätzen (60 Prozent) noch stärker ausgeprägt als im Bereich des LWL (24 Prozent).

Gemäß den ergänzenden Angaben in der Befragung hängen die Unterbelegungen damit zusammen, dass die Platzzahlen zum Befragungszeitpunkt, die Platzbelegungen jedoch zum Jahresende 2021 erhoben wurden. Dadurch beträgt der zeitliche Abstand zwischen beiden Abfragen ein halbes Jahr oder mehr. In diesem Zeitraum ist es möglicherweise in einigen Wohngruppen zu konzeptionellen Veränderungen gekommen, z.B. zum Abbau von Doppelzimmern.

Die Unterbelegung bei den eingestreuten Kurzzeitbetreuungsplätzen erscheint vor dem Hintergrund, dass einige Leistungserbringer einen zunehmenden Bedarf an Kurzzeitbetreuungsplätzen äußern (vgl. Anhang), widersprüchlich. Allerdings ist auch diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die Belegungsdaten zum Jahresende 2021 erhoben wurden, als ein Teil der Kinder und Jugendlichen aufgrund der Feiertage bei der Familie und nicht in der Wohneinrichtung war. Somit kann nicht per se auf eine Unterbelegung bei den Kurzzeitplätzen geschlossen werden, da die Belegungen saisonal unterschiedlich ausgeprägt sind.

Altersgruppen

Um ein genaueres Bild von den in den Wohngruppen lebenden Kindern und Jugendlichen zu erhalten, wurden die Wohngruppen um Angaben zu deren Verteilung nach Altersgruppen gebeten. Die größte Altersgruppe im Bereich der belegten Plätze umfasst mit 37 Prozent die Gruppe der Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren (Tabelle 6; LWL: 36 Prozent, LVR: 41 Prozent). Mit einem recht deutlichen Abstand folgen junge Erwachsene im Alter von 18 bis 20 Jahren, die einen Anteil von 23 Prozent aller Belegungen ausmachen (LWL: 25 Prozent, LVR: 18 Prozent). Die drittgrößte Gruppe bilden mit 20 Prozent die zehn- bis 13-jährigen (LWL: 19 Prozent, LVR: 23 Prozent).

Die Anteile der jeweils darüber- bzw. darunterliegenden Altersgruppe fallen relativ zu den mittleren Altersgruppen geringer aus. So machen die Sechs- bis Neunjährigen nur noch einen Anteil von neun Prozent aller Leistungsbeziehenden aus (LWL: neun Prozent, LVR: zwölf Prozent). Der Anteil der 21- bis 26-jährigen, die bereits am Übergang zu Einrichtungen für Erwachsene stehen, beläuft sich immerhin noch auf sieben Prozent (LWL: acht Prozent, LVR: fünf Prozent).

Tabelle 6: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum 31.12.2021

	gesamt (n=165)		LWL (n=120)		LVR (n=45)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
belegte Plätze	1.475	100%	1.112	100%	363	100%
nach Altersgruppen (in Jahren)						
0 bis unter 3	1	0%	0	0%	1	0%
3 bis unter 6	26	2%	22	2%	4	1%
6 bis unter 10	139	9%	97	9%	42	12%
10 bis unter 14	294	20%	212	19%	82	23%
14 bis unter 18	548	37%	399	36%	149	41%
18 bis unter 21	346	23%	280	25%	66	18%
21 bis unter 27	102	7%	84	8%	18	5%
27 bis unter 30	5	0%	5	0%	0	0%
30 und älter	6	0%	6	1%	0	0%
Keine Angabe	8	1%	7	1%	1	0%

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Im Vergleich zur Altersverteilung unter den Belegungsanfragen (vgl. Abbildung 5) ist die Altersverteilung unter den tatsächlich belegten Plätzen leicht in Richtung höherer Altersgruppen verschoben. So stellen z.B. die zehn- bis 13-jährigen Kinder unter den Belegungsanfragen noch die größte Gruppe dar, bilden aber unter den belegten Plätzen nur die drittgrößte Gruppe. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass Belegungsanfragen zwar recht früh gestellt werden, die Wartezeiten jedoch recht lang sind und die Kinder erst später einen Platz erhalten. Alternativ könnte dies darauf hindeuten, dass die Altersstrukturen in den Einrichtungen mittelfristig niedriger ausfallen werden als derzeit.

Pflegegrad

Der Pflegegrad drückt das Maß an Pflegebedürftigkeit aus. Er entscheidet darüber, welche Pflegeleistungen den pflegebedürftigen Menschen zustehen und wird am Grad derer noch vorhandenen Selbstständigkeit bemessen. Die Pflegegrade reichen von Grad 1, was einer geringfügigen Beeinträchtigung der Selbstständigkeit entspricht, bis zu Grad 5, der die schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung repräsentiert. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Kindern erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Prinzipien wie bei Erwachsenen. Die Einstufung richtet sich auch bei diesen Altersgruppen danach, wie selbstständig die Person ist, d.h. was sie ohne Hilfe kann. Besonders ist, dass die Bewertung bei Kindern bis zum elften Lebensjahr anhand von Vergleichstabellen erfolgt, welche Auskunft darüber geben, wie die durchschnittlichen altersentsprechenden Fähigkeiten eines Kindes ohne Beeinträchtigungen sind. Ab dem elften Lebensjahr wird ein Kind in allen Bereichen, die in die Berechnung

des Pflegegrads einfließen, als selbstständig erachtet. Daher erfolgt die Einstufung in den Pflegegrad ab diesem Alter genauso wie bei Erwachsenen.⁸

Unter den Kindern und Jugendlichen in den teilnehmenden Wohngruppen sind landesweit gut vier Fünftel pflegebedürftig, nur knapp ein Fünftel ist nicht auf Pflegeleistungen angewiesen (Tabelle 7; LWL: 17 Prozent, LVR: 25 Prozent). Zu weiteren 23 Prozent der Kinder und Jugendlichen konnten die Wohngruppen keine Angaben zum Pflegegrad machen (LWL: 24 Prozent, LVR: 17 Prozent).

Tabelle 7: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Pflegegrad zum 31.12.2021

	gesamt (n=165)		LWL (n=120)		LVR (n=45)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
belegte Plätze	1.475	100%	1.112	100%	363	100%
nach Pflegegrad						
Kein Pflegegrad	277	19%	188	17%	89	25%
Pflegegrad 1	54	4%	42	4%	12	3%
Pflegegrad 2	188	13%	149	13%	39	11%
Pflegegrad 3	241	16%	181	16%	60	17%
Pflegegrad 4	208	14%	145	13%	63	17%
Pflegegrad 5	175	12%	138	12%	37	10%
Keine Angabe	332	23%	269	24%	63	17%

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Auf Pflegegrad 1 entfällt mit vier Prozent nur ein geringer Anteil der Kinder und Jugendlichen, was bedeutet, dass diese in ihrer Selbstständigkeit nur geringfügig beeinträchtigt sind (LWL: vier Prozent, LVR: drei Prozent). Mit insgesamt 55 Prozent ist ein Großteil der Kinder und Jugendlichen dagegen den Pflegegraden 2 bis 5 zuzuordnen, die grundsätzlich höhere Pflegebedarfen erfordern: Auf Pflegegrad 2, den Kinder und Jugendliche mit erheblicher Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit erhalten, kommen insgesamt 13 Prozent (LWL: 13 Prozent, LVR: elf Prozent). Pflegegrad 3, der für eine schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit steht, umfasst einen Anteil von 16 Prozent (LWL: 16 Prozent, LVR: 17 Prozent). Mit Blick auf ihre Selbstständigkeit schwerstbeeinträchtigt sind landesweit 14 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die somit den Pflegegrad 4 erhalten (LWL: 13 Prozent, LVR: 17 Prozent). Der höchste Pflegegrad, Pflegegrad 5, trifft auf zwölf Prozent der Kinder und Jugendlichen zu, die in ihrer Selbstständigkeit schwerstbeeinträchtigt sind (LWL: zwölf Prozent, LVR: zehn Prozent). Insgesamt ist somit ein substantieller Anteil der in den Wohngruppen lebenden Kinder und Jugendlichen auf (besonders intensive) Pflegeleistungen angewiesen.

⁸ www.pflegeberatung.de/pflegeanspruch/begutachtung/besondere-begutachtungen/kindergutachten (Abruf 17.04.2023)

Schulbesuch

Im Alter von sechs Jahren beginnt für Kinder in Deutschland die Schulpflicht. Diese gilt auch für Kinder mit Behinderungen, sofern ihre Behinderung nicht so gravierend ist, dass sie keine Schule aufsuchen können. Ist diese hingegen so gravierend, dass die Kinder selbst nach Ausschöpfen aller sonderpädagogischen Möglichkeiten nicht gefördert werden können, ruht ihre Schulpflicht (SchulG NRW § 40 Abs. 2).

**Tabelle 8: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Schulbesuch
zum 31.12.2021**

	gesamt (n=165)		LWL (n=120)		LVR (n=45)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
belegte Plätze	1.475	100%	1.112	100%	363	100%
nach Schulbesuch						
Leistungsberechtigte Schüler:innen	1.211	82%	915	82%	296	82%
dar. nur stundenweise beschulbar	133	9%	90	8%	43	12%
dar. mit ruhender Schulpflicht	19	1%	12	1%	7	2%
Leistungsberechtigte, die keine Schule mehr besuchen	140	9%	100	9%	40	11%
Keine Angabe	124	8%	97	9%	27	7%

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Unter den Kindern und Jugendlichen in den befragten Wohngruppen besucht mit 82 Prozent ein Großteil zum Jahresende 2021 die Schule (Tabelle 8; LWL und LVR: 82 Prozent). Darunter sind neun Prozent der Kinder und Jugendlichen nur stundenweise beschulbar (LWL: acht Prozent, LVR: zwölf Prozent), und bei einem Prozent ruht die Schulpflicht. Weitere neun Prozent haben das Ende der Schulpflicht erreicht bzw. die Schule bereits abgeschlossen, weswegen sie keine Schule mehr besuchen (LWL: neun Prozent, LVR: elf Prozent). Zu den übrigen acht Prozent liegen keine Informationen zum Schulbesuch vor (LWL: neun Prozent, LVR: sieben Prozent).

Leistungsträgerschaft

Um Informationen darüber zu erhalten, welche Leistungsträger Plätze in den Wohngruppen belegen, wurden die Wohngruppen um Angaben zur Verteilung der belegten Plätze nach Leistungsträgerschaft gebeten. Differenziert wurde die Trägerschaft nach Eingliederungshilfeträgern innerhalb und außerhalb von NRW sowie nach Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

**Tabelle 9: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Leistungsträgerschaft
zum 31.12.2021**

	gesamt (n=165)		LWL (n=120)		LVR (n=45)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
belegte Plätze	1.475	100%	1.112	100%	363	100%
nach Leistungsträgerschaft						
Eingliederungshilfeträger SGB IX	1.275	86%	969	87%	306	84%
<i>darunter LWL</i>	827	56%	791	71%	36	10%
<i>darunter LVR</i>	382	26%	120	11%	262	72%
<i>darunter außerhalb von NRW</i>	66	4%	58	5%	8	2%
Träger Kinder-/Jugendhilfe SGB VIII	162	11%	112	10%	50	14%
Keine Angabe	38	3%	31	3%	7	2%

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Insgesamt entfallen 86 Prozent der belegten Plätze auf Eingliederungshilfeträger nach dem SGB IX (Tabelle 9; LWL: 87 Prozent, LVR: 84 Prozent). Im Einzugsgebiet des LWL sind darunter 71 Prozent dem LWL selbst und weitere elf Prozent dem LVR zuzuordnen. Im LVR gestaltet sich diese Verteilung umgekehrt mit 72 Prozent, die durch den LVR, und elf Prozent der Plätze, die durch den LWL belegt sind. Darüber hinaus entfallen landesweit vier Prozent der belegten Plätze auf Eingliederungshilfeträger außerhalb von NRW (LWL: fünf Prozent, LVR: zwei Prozent) und weitere elf Prozent auf Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII (LWL: zehn Prozent, LVR: 14 Prozent). Zu weiteren drei Prozent der belegten Plätze liegen bezüglich der Leistungsträgerschaft keine Angaben vor (LWL: drei Prozent, LVR: zwei Prozent).

Dass vier Prozent der Plätze durch Eingliederungshilfeträger außerhalb von NRW und elf Prozent der Plätze durch Kinder- und Jugendhilfeträger belegt sind, mag den Eindruck erwecken, als fehlten dem LWL und LVR durch die „fremden“ Belegungen 15 Prozent ihrer Platzkapazitäten. Dies kann jedoch ohne Weiteres aus den erhobenen Daten nicht abgeleitet werden, da Belegungen auch in andere Richtungen ebenfalls möglich sind – also Kinder und Jugendliche, deren Leistungen vom LWL bzw. LVR getragen werden und die in Einrichtungen außerhalb von NRW oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben.

Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen

Eine weitere Frage an die Wohngruppen bezog sich auf die Verteilung der belegten Plätze nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen. Die Leistungstypen kategorisieren die Art der Beeinträchtigung und fassen Leistungsbeziehende mit qualitativ vergleichbaren Hilfebedarfen zusammen. Im Rahmen der vorliegenden Erhebung waren vier von 32 möglichen Leistungstypen relevant, da diese sich speziell auf Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche beziehen.

Tabelle 10: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen zum 31.12.2021

	gesamt (n=165)		LWL (n=120)		LVR (n=45)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
belegte Plätze	1.475	100%	1.112	100%	363	100%
nach Leistungstypen (LT) und Hilfebedarfsgruppen (HBG)						
LT 5: Körperliche, geistige und seelische Behinderungen	325	22%	267	24%	58	16%
darunter HBG 1	29	2%	28	3%	1	0%
darunter HBG 2	77	5%	74	7%	3	1%
darunter HBG 3	219	15%	165	15%	54	15%
LT 6: Sinnesbehinderungen	18	1%	18	2%	0	0%
darunter HBG 1	11	1%	11	1%	0	0%
darunter HBG 2	3	0%	3	0%	0	0%
darunter HBG 3	4	0%	4	0%	0	0%
LT 7: Schwerstmehrfachbehinderungen	884	60%	631	57%	253	70%
darunter HBG 1	25	2%	22	2%	3	1%
darunter HBG 2	246	17%	177	16%	69	19%
darunter HBG 3	613	42%	432	39%	181	50%
LT 8: Befristete heilpädagogische Leistungen	34	2%	26	2%	8	2%
darunter HBG 1	34	2%	26	2%	8	2%
darunter HBG 2	0	0%	0	0%	0	0%
darunter HBG 3	0	0%	0	0%	0	0%
Keine Angabe	214	15%	170	15%	44	12%

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Leistungstyp 5 repräsentiert Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen. Unter den belegten Plätzen macht dieser Leistungstyp einen Anteil von 22 Prozent aus (Tabelle 10; LWL: 24 Prozent, LVR: 16 Prozent). Leistungstyp 6, der für Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen steht, umfasst einen marginalen Anteil von nur einem Prozent; im LVR trifft er sogar auf keinen der belegten Plätze zu (LWL: zwei Prozent). Leistungstyp 7, der Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche mit Schwerstmehrfachbehinderungen widerspiegelt, stellt mit 60 Prozent aller belegten Plätze den anteilmäßig größten Leistungstyp dar (LWL: 57 Prozent, LVR: 70 Prozent). Auf Leistungstyp 8, der befristeten heilpädagogischen Förder- und Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen entspricht, entfällt hingegen nur ein Anteil von zwei Prozent (LWL und LVR: jeweils zwei Prozent) und damit ein ähnlich geringer Anteil wie auf Leistungstyp 6. Zu weiteren 15 Prozent der belegten Plätze liegen keine Angaben hinsichtlich des Leistungstyps vor (LWL: 15 Prozent, LVR: zwölf Prozent).

Um nicht nur die Qualität, sondern auch die Quantität des Unterstützungsbedarfs der Kinder und Jugendlichen in den Wohngruppen einstufen zu können, lassen sich die belegten Plätze weiterhin nach Hilfebedarfsgruppen unterteilen. Gemäß dem Metzler-Verfahren fassen die Hilfebedarfsgruppen Leistungsberechtigte mit quantitativ vergleichbaren Hilfebedarfen zusammen.

Hilfebedarfsgruppe 1 entspricht dem geringstmöglichen Unterstützungsumfang und trifft mit einem Anteil von sieben Prozent nur in geringem Maße auf die Kinder und Jugendlichen in den befragten Wohngruppen zu (LWL: acht Prozent, LVR: drei Prozent). Dagegen umfasst Hilfebedarfsgruppe 2, die einem mittleren Unterstützungsumfang entspricht, mit einem Anteil von 22 Prozent bereits deutlich mehr Kinder und Jugendliche (LWL: 23 Prozent, LVR: 20 Prozent). Der Großteil der Kinder und Jugendlichen mit dieser Hilfebedarfsgruppe ist den Schwerstmehrfachbehinderungen (Leistungstyp 7) sowie den körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen (Leistungstyp 5) zuzuordnen. Die anteilsmäßig größte Hilfebedarfsgruppe stellt jedoch Hilfebedarfsgruppe 3 dar, die auf 57 Prozent der Kinder und Jugendlichen zutrifft und dem höchsten Unterstützungsumfang entspricht (LWL: 54 Prozent, LVR: 65 Prozent). Auf Hilfebedarfsgruppe 3 entfallen ebenfalls hauptsächlich Kinder und Jugendliche mit Schwerstmehrfachbehinderungen (Leistungstyp 7) sowie mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen (Leistungstyp 5), wobei Schwerstmehrfachbehinderungen klar überwiegen.

Die Analysen zur Verteilung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen verdeutlichen, dass in den Wohngruppen vor allem Kinder mit Schwerstmehrfachbehinderungen und äußerst hohem Unterstützungsbedarf leben. Zwar leben dort auch Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen bzw. mittleren Unterstützungsbedarfen, jedoch ist deren Anzahl geringer. Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen leben dagegen nur äußerst selten in den Wohngruppen, da sie häufiger von ihren Familien betreut werden. Auch Kinder und Jugendliche im Kurzzeitwohnen stellen nur eine kleine Gruppe unter den Belegungen dar. Diese Beobachtungen treffen auf beide Landschaftsverbände gleichermaßen zu.

Vergleicht man die Verteilung der Leistungstypen unter den Belegungsdaten mit der weiter oben skizzierten Verteilung der Zielgruppen unter den Belegungsanfragen (Abbildung 4), so ergibt sich zwischen beiden Verteilungen eine große Diskrepanz hinsichtlich des Anteils von Kindern und Jugendlichen mit Schwerstmehrfachbehinderungen⁹: Während diese unter den tatsächlichen Belegungen einem Anteil von 60

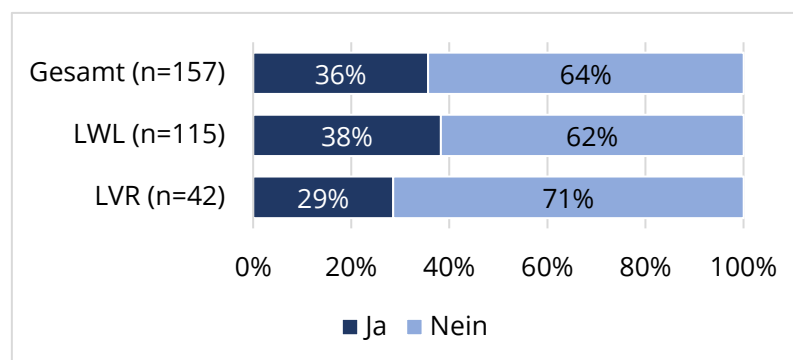
⁹ Im Sinne der Eingliederungshilfe entspricht dieser Begriff dem gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Behinderungsarten, z.B. durch gemeinsames Vorliegen einer körperlichen und einer kognitiven Behinderung.

Prozent entsprechen, machen sie unter den Belegungsanfragen weniger als 30 Prozent aus. Bei Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen¹⁰ gestaltet sich diese Verteilung dagegen umgekehrt. Unter den Anfragen ist ihr Anteil mit knapp 80 Prozent deutlich größer als unter den Belegungen mit etwa 20 Prozent. Unter den Belegungsanfragen stechen zudem Kinder und Jugendliche mit zusätzlich herausfordernden Verhaltensweisen als weitere Zielgruppe hervor. Aufgrund der identifizierten Abweichungen zwischen den Anfragen und Belegungen ist zu erwarten, dass sich die Leistungsstrukturen mittelfristig verändern werden, sofern auf die veränderten Bedarfe reagiert wird. Dann werden weniger Plätze für Kinder und Jugendliche mit Schwerstmehrfachbehinderungen notwendig sein als aktuell, wohingegen der Bedarf an Plätzen für Kinder und Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen (und zusätzlich herausfordernden Verhaltensweisen) zunehmen wird.

Individuelle Leistungsabsprachen

Wenn Kinder und Jugendliche aufgrund der Schwere oder Außergewöhnlichkeit ihrer Beeinträchtigung andere bzw. größere Unterstützungsbedarfe haben, als durch die Pauschalen nach Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppen abgedeckt sind, wird in besonders begründeten Einzelfällen eine zusätzliche Leistung vereinbart und vergütet. Landesweit geben 36 Prozent der befragten Wohngruppen an, dass bei ihnen derartige Leistungsabsprachen vorliegen (Abbildung 7). Auf das Einzugsgebiet des LWL trifft dies mit 38 Prozent der befragten Wohngruppen etwas häufiger zu als auf das Einzugsgebiet des LVR mit 29 Prozent.

Abbildung 7: Zusätzliche Leistungsabsprachen



Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten liegen zum Jahresende 2021 für 245 Kinder und Jugendliche in den Wohngruppen zusätzliche Leistungsabsprachen vor (LWL: 215 Leistungsberechtigte, LVR: 30 Leistungsberechtigte). Dies entspricht

¹⁰ Gemeint sind damit im Sinne der Eingliederungshilfe Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigung alleinig einer Unterstützung bedürfen.

einem Anteil von 16,6 Prozent aller Plätze, die von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichen Leistungsabsprachen belegt sind (LWL: 19,3 Prozent, LVR: 8,3 Prozent).

Die zusätzlichen Leistungsabsprachen bestehen am häufigsten in zusätzlichen Intensivplätzen, was allerdings nur Wohngruppen im Einzugsgebiet des LWL betrifft (n=14; Tabelle 21 im Anhang).

Häufigste Diagnosen

Um ein detailliertes Bild der Beeinträchtigungen der Kinder und Jugendlichen in den Wohngruppen zu erhalten, wurden die Wohngruppen um Angaben zu den fünf häufigsten Diagnosen in ihrer Wohngruppe gebeten. Dabei sollten die Wohngruppen nicht nur die Hauptdiagnosen, sondern alle Diagnosen berücksichtigen und neben dem jeweiligen ICD-10-Diagnoseschlüssel auch die Anzahl der Leistungsberechtigten mit den entsprechenden Diagnosen nennen.

Den größten Anteil unter den Diagnosen in den Wohngruppen stellen Intelligenzstörungen dar, die 29 Prozent der Kinder und Jugendlichen aufweisen. Unter den Wohngruppen im Bereich des LVR fällt der entsprechende Anteil (38 Prozent) noch etwas höher aus als im Bereich des LWL (27 Prozent). Am häufigsten handelt es sich bei den ausgewiesenen Intelligenzstörungen um leichte Intelligenzminderungen, die teilweise von Verhaltensstörungen begleitet werden (LWL n=141, LVR n=93). Daneben weisen die Wohngruppen auch mittelgradige und schwere Intelligenzminderungen aus (mit oder ohne Verhaltensstörung), die im Vergleich zu deren leichter Form jedoch deutlich seltener auftreten (LWL n=58, LVR n=53).

Ein ähnlich großer Anteil wie auf die Intelligenzstörungen entfällt auf die Entwicklungsstörungen, die 26 Prozent aller Kinder und Jugendlichen haben (LWL: 27 Prozent, LVR: 25 Prozent). Unter den Entwicklungsstörungen stellen die tiefgreifenden Entwicklungsstörungen (LWL n=140, LVR n=51) sowie die umschriebenen Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache (LWL n= 125, LVR n=11) die meistgenannten Diagnosen dar. Daneben sind die kombinierten umschriebenen Entwicklungsstörungen als relevante Diagnose zu nennen, die auch als globale Entwicklungsstörungen bezeichnet werden (LWL n=62, LVR n=21).

Die Verhaltens- und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend kommen ihrer Häufigkeit nach an dritter Stelle und betreffen zwölf Prozent aller Kinder und Jugendlichen. In den Wohngruppen im Bereich des LVR (17 Prozent) stellen diese Störungen einen etwas größeren Teil dar als im Bereich des LWL (elf Prozent). Vor allem sind in dieser Hinsicht hyperkinetische Störungen (LWL n=47, LVR n=35) und Störungen des Sozialverhaltens (LWL n=61, LVR n=15) relevant.

Während mit den Intelligenz-, Entwicklungs- sowie Verhaltens- und emotionalen Störungen die drei größten Diagnosegruppen den psychischen und Verhaltensstörungen zuzuordnen sind, folgen als viertgrößte Diagnosegruppe die episodischen und paroxysmalen Krankheiten (G40-G47), die zu den Krankheiten des Nervensystems

gehören. Insgesamt umfassen die episodischen und paroxysmalen Krankheiten des Nervensystems acht Prozent aller Diagnosen (LWL: neun Prozent, LVR: vier Prozent), wobei sich ihr Großteil als Epilepsie spezifizieren lässt (LWL n=140, LVR n=13).

Neben den vier soeben genannten Diagnosegruppen, die mit 76 Prozent ein Großteil der Krankheitsbilder der Kinder und Jugendlichen in den Wohngruppen repräsentieren, sind noch einige weitere Diagnosen zu nennen. So entfallen Anteile von jeweils drei Prozent auf die Harninkontinenz und die infantile Zerebralparese. Zu jeweils zwei Prozent weisen die Kinder und Jugendlichen schwere Belastungen und Anpassungsstörungen, Mikrozephalie sowie Alkohol-Embryopathie mit Dysmorphien auf.

Tabelle 22 im Anhang enthält für die 58 Wohngruppen im Bereich des LWL und die 39 Wohngruppen im LVR, die hierzu Angaben machten, eine vollumfängliche Auflistung der genannten Diagnosen inklusive der jeweiligen Anzahl der Kinder und Jugendlichen. Zwecks Übersichtlichkeit werden diese hier aber nicht weiter ausgeführt.

In den Anmerkungen zu dieser Frage weisen die Wohngruppen darauf hin, dass bei einem erheblichen Teil der Kinder und Jugendlichen eine Vielzahl mehrerer Diagnosen gleichzeitig vorliegt, wodurch die Störungsbilder häufig einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen. Zusätzlich kommen bei vielen Kindern und Jugendlichen zu den festgestellten Diagnosen noch starke Verhaltensauffälligkeiten hinzu (z.B. in Form von Auto- oder Fremdaggressionen), die ihre Gruppenfähigkeit massiv einschränken und einer umfassenden Betreuung durch die Wohngruppen bedürfen.

Umsetzung besonderer Maßnahmen

Bei Kindern und Jugendlichen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen und zusätzlich herausfordernden bzw. fremd- oder autoaggressiven Verhaltensweisen kann die Umsetzung besonderer Maßnahmen erforderlich sein. Diese Maßnahmen dienen dem Eigen- bzw. Fremdschutz. Im Rahmen der Befragung wurde die Umsetzung besonderer Maßnahmen in Form freiheitsentziehender Unterbringungen sowie freiheitsentziehender Maßnahmen erfasst. Beide Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung durch das Familiengericht.

Zum Jahresende 2021 lag unter den teilnehmenden Wohngruppen bei 49 Kindern und Jugendlichen ein entsprechender Unterbringungsbeschluss vor (§ 1631b Abs. 1 BGB; Tabelle 11). Von diesen 49 Kindern und Jugendlichen sind 45 in Wohngruppen im Bereich des LWL und vier in Wohngruppen im Bereich des LVR untergebracht. In Relation zur Anzahl aller belegten Plätze entspricht dies einem Anteil von landesweit drei Prozent aller Kinder und Jugendlichen, für die ein richterlicher Unterbringungsbeschluss vorliegt (LWL: vier Prozent, LVR: ein Prozent).

**Tabelle 11: Notwendigkeit der Umsetzung besonderer Maßnahmen
zum 31.12.2021**

	gesamt (n=165)		LWL (n=120)		LVR (n=45)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
belegte Plätze	1.475	100%	1.112	100%	363	100%
Notwendigkeit der Umsetzung besonderer Maßnahmen						
Unterbringungsbeschluss (§ 1631b Abs. 1 BGB)	49	3%	45	4%	4	1%
Freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1631b Abs. 2 BGB)	229	16%	164	15%	65	18%
keine Angabe	1.197	81%	903	81%	294	81%

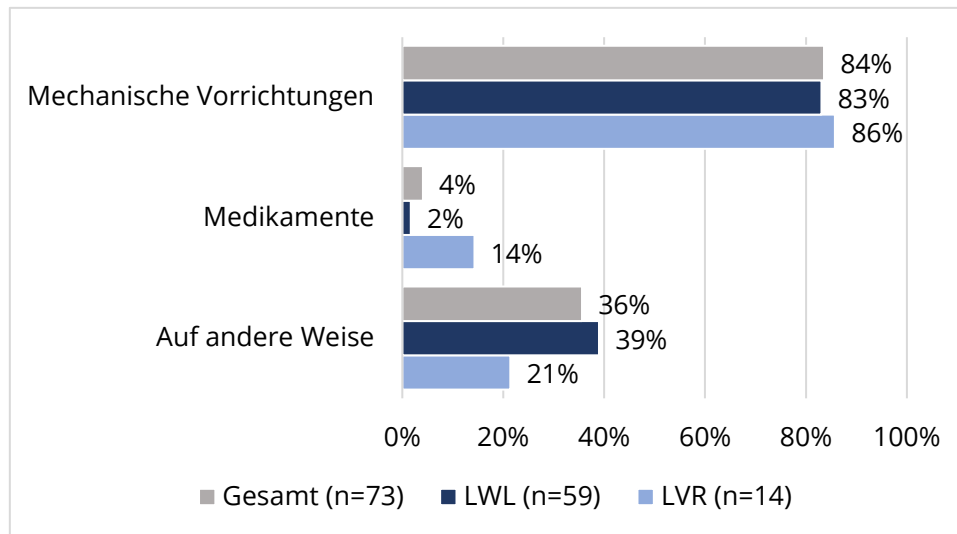
Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Von freiheitsentziehenden Maßnahmen spricht man, wenn einem „Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise [...] die Freiheit entzogen werden soll“ (§ 1631b Abs. 2 BGB). Auch diese Maßnahmen dienen dem Eigen- und Fremdschutz. Landesweit lag zum Jahresende 2021 bei 229 Kindern und Jugendlichen ein richterlicher Beschluss für freiheitsentziehende Maßnahmen vor, von denen 164 Kinder und Jugendliche in Wohngruppen im Bereich des LWL und 65 in Wohngruppen im Bereich des LVR leben. Bezogen auf alle belegten Plätze entspricht dies einem Anteil von 16 Prozent aller Kinder und Jugendlichen, für die freiheitsentziehende Maßnahmen vorliegen, wobei der jeweilige Anteil im LWL (15 Prozent) und im LVR (18 Prozent) ähnlich hoch ausfällt.¹¹

Am häufigsten greifen die Wohngruppen zur Umsetzung der freiheitsentziehenden Maßnahmen auf mechanische Vorrichtungen zurück, womit z.B. Fixiergurte oder der Einschluss ins Zimmer gemeint sind (Abbildung 1). Landesweit trifft dies mit 84 Prozent auf den Großteil der Wohngruppen zu (LWL: 83 Prozent, LVR: 86 Prozent). Medikamente, z.B. in Form einer Sedierung, werden im Rahmen der freiheitsentziehenden Maßnahmen dagegen äußerst selten verabreicht. Insgesamt geben dies nur vier Prozent der Wohngruppen an, wobei der entsprechende Anteil im LVR (14 Prozent) den Anteil im LWL (zwei Prozent) deutlich übersteigt.

¹¹ Hier wäre ein bundesweiter Vergleich hilfreich gewesen, um die ausgewiesenen Anteile inhaltlich besser einordnen zu können. Zwar weist die bundesweite Statistik die Anzahl der entsprechenden Verfahren zu Unterbringungsbeschlüssen und freiheitsentziehenden Maßnahmen aus, allerdings fehlt eine bundesweite Größe zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 27 Jahren, die in stationären Einrichtungen gemäß SGB IX leben. Daher kann an dieser Stelle kein Vergleich vorgenommen werden.

Abbildung 8: Freiheitsentziehende Maßnahmen



Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Darüber hinaus benennt rund ein Drittel der Wohngruppen (LWL: 39 Prozent, LVR: 21 Prozent) weitere Formen der freiheitsentziehenden Maßnahmen, die sich teilweise auch unter die mechanischen Vorrichtungen subsumieren lassen. Meist genannt ist in diesem Kontext ein Gitter, das am Bett der Kinder und Jugendlichen befestigt wird und dadurch ein Herausfallen verhindert. Auch Anschnallgurte bzw. Rollstuhlfixierungen zählen zu den häufig genannten Formen freiheitsentziehender Maßnahmen. Seltener greifen die Wohngruppen auf verschlossene Eingangstüren, Stecktische und Helme zurück. Dagegen kommen Einschlüsse ins Zimmer oder Festhalten durch andere Personen nur in Einzelfällen vor.

Auch die Bewilligung eines Sicherheitsdienstes für einzelne Kinder und Jugendliche kann dem Eigen- oder Fremdschutz dienen. Im Rahmen der Erhebung geben nur drei Wohngruppen, die alle dem Einzugsgebiet des LWL angehören, die Bewilligung eines Sicherheitsdienstes für insgesamt vier Kinder und Jugendliche an. Teilweise wurde der Sicherheitsdienst für zwölf, teilweise für 24 Stunden am Tag bewilligt.

4.3 Aufnahmen und Entlassungen

Ein weiterer Frageblock befasste sich mit den Aufnahmen und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen in den Wohngruppen. Konkret wurden den Wohngruppen Fragen zu Aufnahme- und Auszugsalter, zu außerplanmäßigen Beendigungen sowie zum Übergang in Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene gestellt.

Aufnahme- und Auszugsalter

Zunächst wurden die Angaben zum durchschnittlichen Aufnahme- und Auszugsalter in den letzten fünf Jahren erfasst. Über beide Landschaftsverbände hinweg liegen

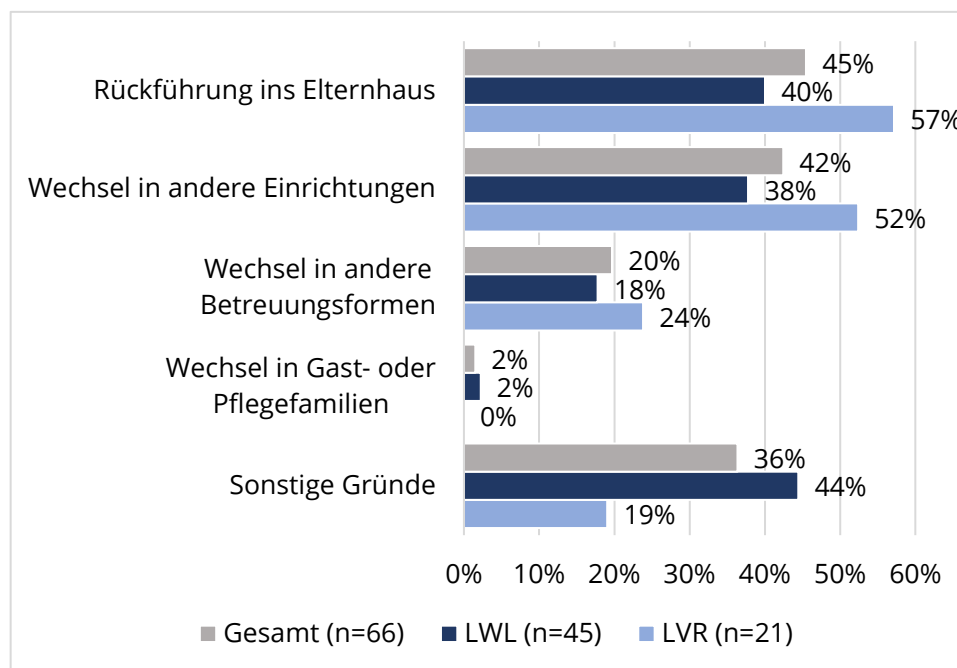
das mittlere Aufnahmealter bei 12,1 und das Auszugsalter bei 19,3 Jahren (ohne Darstellung). In den Bereichen des LWL (12,1 bzw. 19,4 Jahre) und des LVR (12,2 bzw. 19,0 Jahre) fallen diese Angaben nahezu identisch aus. In den Kommentaren und Anmerkungen zu diesen Angaben weisen einige Wohngruppen darauf hin, dass die Altersangaben teilweise auf Schätzungen beruhen, da sie so differenziert statistisch nicht erfasst werden.

Außerplanmäßige Beendigungen

Weiterhin wurden die Wohngruppen danach gefragt, in wie vielen Fällen die Unterstützungsleistung in ihrer Wohngruppe in den letzten fünf Jahren außerplanmäßig geendet ist. Während dies landesweit auf etwa elf Prozent der Kinder und Jugendlichen in den Wohngruppen zutrifft (ohne Darstellung), endet die Unterstützungsleistung unter den Kindern und Jugendlichen in Wohngruppen im LVR (15 Prozent) etwas häufiger außerplanmäßig als unter denen in Wohngruppen im LWL (zehn Prozent).

Die Gründe für die außerplanmäßigen Beendigungen sind in Abbildung 9 dargestellt. Demnach kommt der Rückführung ins Elternhaus wie auch dem Wechsel in andere Einrichtungen ein ähnlich hoher Stellenwert zu. Beide Beendigungsgründe werden von jeweils mehr als 40 Prozent der Wohngruppen genannt, wobei die Anteile im Bereich des LVR relativ zum Bereich des LWL etwas überwiegen. In etwa jeder fünften Wohngruppe wird die Unterstützungsleistung aufgrund eines Wechsels in andere Betreuungsformen beendet. Andere von den Wohngruppen in diesem Kontext genannte Betreuungsformen umfassen sowohl Intensivgruppen als auch Jugendhilfeeinrichtungen. Ein Wechsel von Kindern und Jugendlichen in Gast- oder Pflegefamilien stellt mit einem Anteil von landesweit zwei Prozent hingegen keinen relevanten Grund für außerplanmäßige Beendigungen dar.

Abbildung 9: Gründe für außerplanmäßige Beendigungen



Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Mehr als ein Drittel der teilnehmenden Wohngruppen (LWL: 44 Prozent, LVR: 19 Prozent) gibt sonstige Gründe für die außerplanmäßigen Beendigungen an. Hierzu gehören Sterbefälle, Kündigungen der Betreuungsverträge sowie extreme Verhaltensauffälligkeiten bzw. Gewalttaten, die einer Fortsetzung der Unterstützungsleistung in der Wohngruppe entgegenstehen.

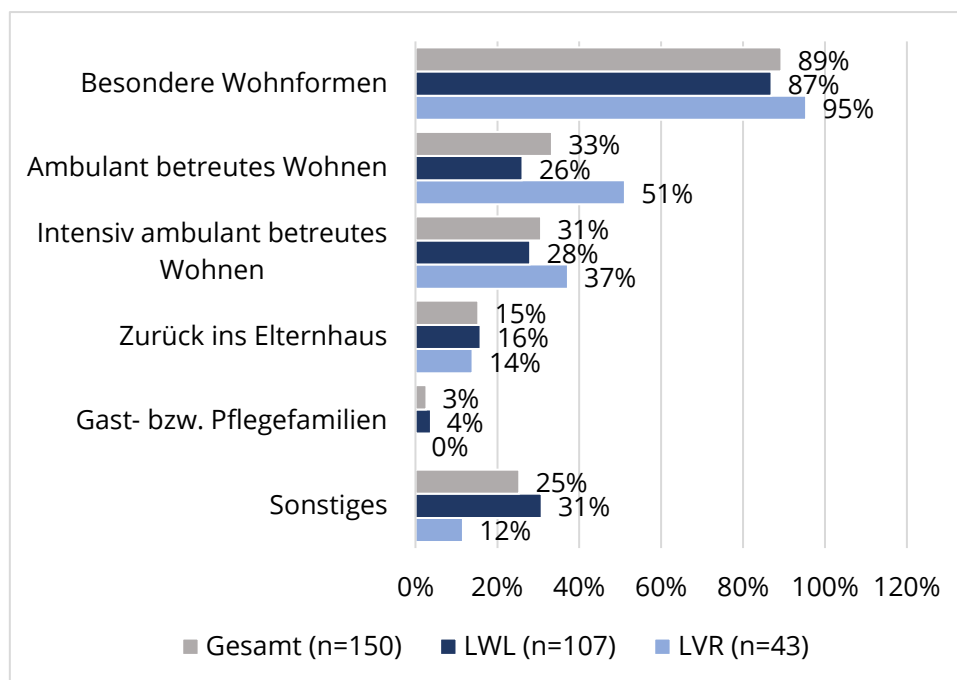
Übergang in Leistungen für Erwachsene

Beim Übergang der jungen Erwachsenen in Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene sollen die Wohngruppen den Ablöseprozess mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig vorbereiten, angemessen gestalten und bei Bedarf eine adäquate Anschlussform der Betreuung finden.

Als relevante Anschlussform der Betreuung nach dem Übergang der jungen Erwachsenen geben mit 89 Prozent fast alle Wohngruppen besondere Wohnformen an (Abbildung 10; LWL: 87 Prozent, LVR: 95 Prozent). In besonderen Wohnformen sind die jungen Erwachsenen weiterhin in einem Wohnheim der Eingliederungshilfe mit einer 24-Stunden-Betreuung untergebracht, was dem Betreuungskonzept der derzeitigen Wohngruppe am nächsten kommt. Das ambulant betreute Wohnen, bei dem die jungen Erwachsenen in ein eigenes Zuhause wechseln, wo sie qualifizierte Assistenz erhalten, stellt für ein Drittel der befragten Wohngruppen eine relevante Anschlussbetreuung dar. Dies trifft auf Wohngruppen im LVR (51 Prozent) doppelt so häufig zu wie auf Wohngruppen im LWL (26 Prozent). Ein ähnlich hoher Anteil wie auf das ambulant betreute Wohnen entfällt auf das intensiv ambulant betreute

Wohnen, das eine Zwischenform zwischen dem Leben im eigenen Zuhause und dem Leben in einer besonderen Wohnform darstellt. In der Regel leben die Menschen beim intensiv ambulant betreuten Wohnen in Wohngemeinschaften oder mehreren Wohnungen desselben Hauses zusammen, wo sie entsprechend ihrer individuellen Bedarfe Unterstützungsleistungen erhalten. Landesweit geben knapp ein Drittel der Wohngruppen das intensiv ambulant betreute Wohnen als relevante Anschlussbetreuung an, wobei der entsprechende Anteil im Bereich LVR (37 Prozent) auch diesbezüglich wieder höher ausfällt als im Bereich des LWL (28 Prozent). Eine Rückführung ins Elternhaus nach dem Übergang kommt immerhin noch bei 15 Prozent der Wohngruppen vor (LWL: 16 Prozent, LVR: 14 Prozent), wohingegen ein Übergang in Gast- oder Pflegefamilien, den nur drei Prozent der Wohngruppen angeben, eine Ausnahme darstellt (LWL: vier Prozent, LVR: null Prozent).

Abbildung 10: Anschlussbetreuung nach Übergang



Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Ein Viertel der teilnehmenden Wohngruppen gibt sonstige Formen der Anschlussbetreuung an (LWL: 31 Prozent, LVR: zwölf Prozent), worunter allen voran intensivpädagogische Wohngruppen zu nennen sind. Auch Jugendwohngruppen und Pflegeeinrichtungen werden mehrmals als sonstige Formen der Anschlussbetreuung genannt.

Fördernde und hemmende Faktoren beim Ablöseprozess

Im Hinblick auf die positiven Aspekte beim Übergang der jungen Erwachsenen in die Anschlussbetreuung heben die Wohngruppen an erster Stelle die Abstimmung mit

den Angehörigen bzw. den Vormündern der jungen Erwachsenen hervor (LWL n=26, LVR n=16; Tabelle 23 im Anhang). Daneben loben die Wohngruppen die Abstimmung und den Informationsaustausch mit den Nachfolgeeinrichtungen, was auch ein Kennenlernen und Probewohnen der jungen Erwachsenen in den Nachfolgeeinrichtungen umfasst (LWL n=24, LVR n=11). Weiterhin tragen der Einbezug der jungen Erwachsenen in die Auswahl der Nachfolgeeinrichtung (LWL n=13, LVR n=1) sowie die umfassende Abstimmung mit den Leistungs- und Kostenträgern und Teilhaber:innen (LWL n=6) bzw. Fallmanager:innen (LVR n=7) aus Sicht der Wohngruppen zu einem reibungslosen Übergang bei. Vor allem beim Übergang der jungen Erwachsenen in Nachfolgeeinrichtungen desselben Trägers lassen sich die Prozesse weitestgehend fließend gestalten (LWL n=2, LVR n=4).

Als Gegenstück dazu erfasste die Befragung auch die Schwierigkeiten beim Übergang in andere Betreuungsformen. Allen voran nennen die Wohngruppen diesbezüglich die Problematik, überhaupt eine adäquate bzw. wohnort- und sozialraumnahe Anschlusseinrichtung finden zu können (LWL n=25, LVR n=4; Tabelle 24 im Anhang). Dies ist auf einen erheblichen Mangel an freien Platzkapazitäten auch im Erwachsenenbereich zurückzuführen (LWL n=11, LVR n=5) und für die jungen Menschen mit langen Wartezeiten verbunden (LWL n=15, LVR n=2). Besonders schwer fällt es den Wohngruppen, Nachfolgeeinrichtungen im Intensivbereich bzw. für Menschen mit komplexen Hilfebedarfen oder herausfordernden Verhaltensweisen zu finden (LWL n=14, LVR n=5). Der Ablöseprozess wird teilweise zusätzlich dadurch erschwert, dass die jungen Erwachsenen mit den niedrigeren Betreuungsschlüsseln und offeneren Strukturen in der Nachfolgeeinrichtung zunächst überfordert sind (LWL n=14, LVR n=8). Grundsätzlich kann eine Standardisierung von Übergangs- und Ablöseprozessen dazu beitragen, den Ablöseprozess zu unterstützen. Bei jungen Erwachsenen mit komplexen Formen der Beeinträchtigung gestaltet sich dies jedoch besonders schwierig (LWL n=1, LVR n=10). Ferner steht der ausgeprägte Mangel an personellen Ressourcen in einigen Wohngruppen einer umfassenden Übergangsvorbereitung entgegen (LWL n=7, LVR n=1).

Maßnahmen zur Unterstützung des Ablöseprozesses

Um den Ablöseprozess der jungen Erwachsenen beim Übergang in die Anschlussbetreuung zu unterstützen, wenden die befragten Wohngruppen unterschiedliche Maßnahmen an. Am häufigsten sehen die Wohngruppen im Sinne einer möglichst frühzeitigen Vertrauensbildung mehrere Kennenlernbesuche und Probewohnen der jungen Erwachsenen in der Nachfolgeeinrichtung vor (LWL n=41, LVR n=12; Tabelle 25 im Anhang). Die Kennenlernbesuche werden von intensiven Gesprächen der Wohngruppenmitarbeitenden mit den jungen Erwachsenen begleitet, was den Ablöseprozess ebenfalls erleichtert (LWL n=17, LVR n=12). Neben einer gelungenen Kommunikation und Abstimmung mit den jungen Erwachsenen sind in dieser Hinsicht auch ein detaillierter Informationsaustausch und eine fachliche Übergabe mit

der Nachfolgeeinrichtung notwendig (LWL n=19, LVR n=14). Hierbei können gegenseitige Hospitationen der Mitarbeitenden der Wohngruppe und der Nachfolgeeinrichtung hilfreich sein (LWL n=24, LVR n=8). Darüber hinaus ist für viele Wohngruppen zusätzlich zum umfassenden Einbezug der jungen Erwachsenen in die Übergangsplanung auch die Berücksichtigung deren individueller Wünsche (LWL n=7, LVR n=9) und der Einbezug von deren Angehörigen bzw. Vormündern relevant (LWL n=17, LVR n=7). Zum Zweck einer intensiven Übergangsplanung sollte der Einbezug möglichst frühzeitig beginnen und durch ein Verselbständigungstraining mit den jungen Erwachsenen in der Wohngruppe ergänzt werden (LWL n=9, LVR n=3). Weiterhin betonen die Wohngruppen in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung einer frühzeitigen Suche nach adäquaten Anschlussleistungen und einer engen Begleitung des Umzugs (LWL n=9, LVR n=1).

Der Zeitpunkt des Beginns der Ablösemaßnahmen gestaltet sich zwischen den befragten Wohngruppen recht unterschiedlich. Während ein großer Teil der Wohngruppen mit diesen Maßnahmen zum Ende der Schulpflicht beginnt (also etwa im Alter von 16 bis 17 Jahren; LWL n=14, LVR n=18), sehen etwa genauso viele Wohngruppen keinen festen Zeitpunkt für den Beginn der Ablösemaßnahmen vor und orientieren sich stattdessen an den individuellen Bedarfen (LWL n=22, LVR n=9; Tabelle 26 im Anhang). Ein weiterer Teil der Wohngruppen gibt an, die Unterstützungsmaßnahmen erst recht spät einzuleiten, und zwar zum Zeitpunkt der konkreten Zusage einer Nachfolgeeinrichtung bzw. der unmittelbaren Umzugsplanung (LWL n=14, LVR n=5). Demgegenüber verfolgen andere Wohngruppen einen deutlich früheren Beginn des Ablöseprozesses, den sie weit vor dem Ende der Schulpflicht bzw. mehrere Jahre vor dem Umzug in die Wege leiten (LWL n=10, LVR n=3).

Das größte Problem bei der Übergangsplanung sehen die Wohngruppen in dem Mangel an bedarfsgerechten Anschlussplätzen, der bei komplexen Anfragen sichtbar wird (LWL n=43, LVR n=18) und für die jungen Erwachsenen mit langen Wartezeiten einhergeht (LWL n=8, LVR n=12; Tabelle 27 im Anhang). Daneben berichten die Wohngruppen teilweise von Herausforderungen im Umgang mit jungen Erwachsenen, die aufgrund von Beziehungsabbrüchen und Unsicherheitsgefühlen wegen des Umzugs Verhaltensauffälligkeiten entwickeln (LWL n=19, LVR n=1). Einige junge Erwachsene fühlen sich zudem auch aufgrund der niedrigeren Betreuungsschlüssel und offeneren Strukturen in den Nachfolgeeinrichtungen überfordert (LWL n=7, LVR n=4). Ferner nehmen die Wohngruppen teilweise Diskrepanzen zwischen der Fremd- und Selbstwahrnehmung der jungen Erwachsenen wahr, da die jungen Erwachsenen andere Wünsche bezüglich ihrer Anschlussbetreuung haben, als die Nachfolgeeinrichtung abdeckt, was wiederum in Unzufriedenheit resultieren kann (LWL n=10, LVR n=4). Darüber hinaus berichten die Wohngruppen teilweise von Unstimmigkeiten mit den Angehörigen bzw. den Vormündern der jungen Erwachsenen (LWL n=5, LVR n=6) sowie von mangelnden personellen Ressourcen für eine adäquate Übergangsplanung (LWL n=8, LVR n=1).

5 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Das Ziel der vorliegenden Bestands- und Bedarfserhebung bestand darin, einen für die Strukturplanung erforderlichen Überblick über den Status quo bei den Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen zu gewinnen und aus den gewonnenen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Leistung abzuleiten. Dazu wurde eine als Vollerhebung konzipierte Online-Befragung bei allen entsprechenden Leistungserbringern und deren Wohngruppen durchgeführt, deren Perspektive grundlegend für künftige Planungsprozesse ist. Die nachfolgenden Abschnitte fassen die in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich präsentierten Erkenntnisse der Erhebung entlang sieben identifizierter Handlungsfelder zusammen und verbinden diese mit handlungsleitenden Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Leistung.

Handlungsfeld 1: Datenverfügbarkeit und -qualität

Die Bestands- und Bedarfserhebung, die sich an alle Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemäß § 99 SGB IX in Nordrhein-Westfalen richtete, hat gezeigt, dass sowohl die generelle Bereitschaft zur Teilnahme an der Erhebung als auch die Verfügbarkeit und Qualität der zu erhebenden Daten bei den einzelnen Leistungserbringern unterschiedlich ausgeprägt sind.

Im Einzugsgebiet des LWL beteiligten sich 67 Prozent der Leistungserbringer vollständig und 22 Prozent teilweise an der Erhebung. Im Einzugsgebiet des LVR belaufen sich die entsprechenden Anteile auf 43 Prozent und 33 Prozent. Während einige Leistungserbringer über ein gutes Controlling verfügen und die geforderten Daten umfänglich bereitstellen konnten, konnten andere die Daten gar nicht oder nicht in der gewünschten Detailtiefe bereitstellen. Dies betrifft vor allem die Informationen zu Wartelisten, Belegungsanfragen und regionalen Bedarfen, teilweise aber auch noch grundlegendere Informationen, wie beispielsweise zu den aktuellen Belegungen.

Sowohl der unvollständige Rücklauf als auch die lückenhafte Dokumentation einiger Leistungserbringer haben zur Folge, dass die Regionalplanung der Landschaftsverbände, der die Erkenntnisse der Bestands- und Bedarfserhebung zugrundeliegen sollen, nicht auf die vollständigen Daten aller Leistungserbringer zurückgreifen kann. Vollständige und aussagekräftige Angaben zur Belegungssituation bei den Einrichtungen stellen jedoch neben den personenzentrierten Erkenntnissen aus der Einzelfallsteuerung die Grundlage für eine verlässliche und flächendeckende Strukturplanung dar (zum Sicherstellungsauftrag im Rahmen der Strukturplanung vgl. auch § 95 SGB IX).

Daher bezieht sich eine erste Empfehlung auf den Auf- und Ausbau der vom Landesrahmenvertrag (Anlage E) geforderten systematischen Dokumentation in den Wohneinrichtungen. Die zu erhebenden Daten und Informationen der einzelnen Wohneinrichtungen sollen einheitlich sein, damit die Landschaftsverbände u.a. für die zukünftige Strukturplanung auf standardisierte Daten zurückgreifen können. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, ein Kennzahlenset auf Basis dieser Bestandserhebung gemeinsam zu entwickeln, damit künftig jährlich und stichtagsbezogen eine Abfrage erfolgen kann.

Eine Ableitung regionaler Bedarfe bzw. regionaler Versorgungslücken ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich. Aus dieser Erkenntnis leitet sich die dringende Empfehlung an die Leistungserbringer sowie für Beratungsstellen, wie z.B. die EUTBs, oder andere Leistungsträger, wie Jugend- oder Sozialämter, ab, Eltern oder andere personensorgeberechtigte Personen, die einen Bedarf für einen Platz in einer Einrichtung über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche anmelden, auf eine zeitnahe Antragstellung bei den Landschaftsverbänden hinzuweisen. Nur auf diese Weise erlangen die Landschaftsverbände als Leistungsträger einen Überblick über die tatsächliche Bedarfssituation. Verzerrten quantitativen Angaben durch Mehrfachnennungen von Personen auf verschiedenen Wartelisten kann so vorgebeugt werden.

Handlungsfeld 2: Platzkapazitäten

Vereinbarte Platzkapazitäten:

Die Platzkapazitäten und -belegungen wurden sowohl auf übergeordneter Leistungserbringerebene als auch auf Wohngruppenebene erhoben. Der Befragung auf Leistungserbringerebene zufolge sind von etwa 2.000 gemäß Betriebserlaubnis vereinbarten Plätzen bei den teilnehmenden Leistungserbringern zum Zeitpunkt der Befragung 62 Plätze nicht belegbar. Die nicht belegbaren Plätze sind gegenüber den Landschaftsverbänden meldepflichtig.

Der Hauptgrund für die mangelnde Belegbarkeit der vereinbarten Kapazitäten besteht laut den Leistungserbringern in einem erheblichen Personal- und Fachkräftemangel, der teilweise zum leistungserbringerseitigen Abbau einzelner Plätze führt, teilweise aber auch die (temporäre) Schließung ganzer Gruppen zur Folge hat. Dies bestätigt sich unter anderem darin, dass die Leistungserbringer 60 Prozent aller eingehenden Belegungsanfragen ablehnen müssen, was sie mit Kapazitätsmangel begründen.

Um diesen Herausforderungen entgegenzutreten, ist es folgerichtig, dass die Landschaftsverbände und die Freie Wohlfahrtspflege bereits vereinbart haben, auch im Bereich der Wohneinrichtungen zu analysieren, welche Optionen im Hinblick auf

den Fachkräftemangel bestehen, z.B. durch die Anerkennung weiterer Berufsgruppen als Fachkräfte. Auch die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten muss erörtert werden. Dabei sollte im Sinne möglichst nachhaltiger Bestrebungen nicht nur die Personalgewinnung, sondern auch die Personalbindung eine Rolle spielen, was die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen impliziert. Dies ist Aufgabe der Leistungserbringer als Arbeitgeber.

Grundsätzliche Platzkapazitäten:

Eine höhere Beteiligung an der Befragung hätte zudem ermöglicht, zu analysieren, ob für die Kinder und Jugendlichen aus dem Rheinland bzw. aus Westfalen-Lippe grundsätzlich auch nach Abbau der Fehlplatzierungen von erwachsenen Leistungsberechtigten auf Kiju-Plätzen ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und in welchem Umfang der Platzmangel durch Aufnahme von jungen Menschen aus anderen Bundesländern problemverursachend ist. Generell ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung der Kinder und Jugendlichen anzustreben. Eine adäquate und wohnortnahe Versorgung setzt auch voraus, dass die Leistungserbringer auf eine zeitnahe Antragstellung der Kinder und Jugendlichen bei den Landschaftsverbänden hinwirken, sobald diese bei den Leistungserbringern vorstellig werden.

Handlungsfeld 3: Zielgruppen

Mit Blick auf die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen in den Wohngruppen macht die Gruppe der 14- bis 20-Jährigen den Großteil aller belegten Plätze aus, wohingegen unter den Belegungsanfragen mit den Zehn- bis 17-Jährigen eine etwas jüngere Altersgruppe dominiert. So sind unter den Belegungen 20 Prozent der Kinder und Jugendliche zehn bis 13 Jahre alt, unter den Belegungsanfragen trifft dies bereits auf 32 Prozent der Kinder und Jugendlichen zu. Die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen umfasst unter den Belegungen 37 Prozent, unter den Anfragen dagegen nur noch 28 Prozent. Die 18- bis 20-Jährigen machen unter den belegten Plätzen 23 Prozent aus, unter den Belegungsanfragen nur zehn Prozent.

Dass die Altersstruktur unter den Belegungsanfragen niedriger ausfällt als unter den Belegungen, deutet auf mittelfristige Veränderungen in den Altersstrukturen der Belegungen hin. Diese lassen sich auch daraus ableiten, dass die Spannweite im Alter der Kinder und Jugendlichen, für die Belegungsanfragen gestellt werden, gemäß den Leistungserbringern seit einigen Jahren zunimmt. Vor allem wächst der Anteil jüngerer Kinder in den Einrichtungen, für die es teilweise noch keine adäquaten Betreuungskonzepte gibt. Dementsprechend sollten die Betreuungskonzepte der Leistungserbringer an diese verringerten Altersstrukturen angepasst werden. Daneben sollten die Leistungserbringer darauf achten, auch tatsächlich nur Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach Maßgabe des § 134 Abs. 4 SGB IX aufzunehmen und

bei einem höheren Alter direkt an Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene zu verweisen.

In Bezug auf die Behinderungsbilder stechen unter den aktuellen Belegungen vor allem Schwerstmehrfachbehinderungen wie auch geistige, körperliche (und teilweise seelische) Behinderungen hervor. Dass die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Schwerstmehrfachbehinderungen etwa dreimal so hoch ausfällt wie der derjenigen mit geistigen und körperlichen Behinderungen verdeutlicht den Stellenwert dieser Zielgruppe. Dagegen sind Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen kaum in den Wohngruppen untergebracht, da es sich insgesamt um eine kleinere Gruppe handelt, die zudem in der Regel von ihren Familien oder in entsprechenden Internaten der Landschaftsverbände betreut wird. Letztere waren nicht Gegenstand der Befragung.

Unter den benannten Krankheitsbildern der Kinder und Jugendlichen nehmen Diagnosen im Bereich der Intelligenzminderungen die höchste Bedeutung ein. Darüber hinaus entfallen substantielle Anteile der Diagnosen auf Entwicklungsstörungen sowie auf Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend. Mit Epilepsie findet sich unter den meistgenannten Diagnosen auch eine episodische und paroxysmale Krankheit des Nervensystems. Die genannten Diagnosegruppen decken mit einem Anteil von etwa drei Vierteln aller ausgewiesenen Diagnosen ein Großteil der Diagnosen der Kinder und Jugendlichen in den Wohngruppen ab.

Die Wohngruppen betonen, dass bei vielen Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den festgestellten Diagnosen auch noch ausgeprägte Verhaltensstörungen hinzukommen, die jedoch nicht immer in einer entsprechenden Diagnose festgehalten sind. Auch an weiteren Stellen der Befragung beschreiben die Leistungserbringer und Wohngruppen immer wieder Kinder und Jugendliche, die zusätzlich zu ihren geistigen und/oder körperlichen Behinderungen starke soziale Verhaltensauffälligkeiten aufweisen. Diese Verhaltensauffälligkeiten manifestieren sich unter anderem in erheblichen Auto- und Fremdaggressionen, sexualisiertem bzw. grenzverletzendem Verhalten sowie Impulsdurchbrüchen, was die Gruppenfähigkeit dieser Kinder und Jugendlichen massiv einschränkt. Seit einigen Jahren nehmen die Leistungserbringer und Wohngruppen einen wachsenden Bedarf an speziellen Betreuungssettings für diese Kinder und Jugendlichen wahr. Besonders problematisch ist in diesem Kontext, dass die Ergebnisse der Befragung darauf hinweisen, dass der umfangreiche Unterstützungs- und Betreuungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen im Rahmen der bestehenden Hilfesysteme kaum gedeckt werden kann.

Die zuvor beschriebene Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf weist unter allen Zielgruppen, zu denen die Leistungserbringer in den letzten fünf Jahren Belegungsanfragen erhalten haben, mit Abstand den größten Zuwachs

auf. Gleichzeitig stellt der hohe Komplexitätsgrad, den Anfragen zu dieser Zielgruppe grundsätzlich aufweisen, den Hauptgrund für das Ablehnen von Belegungsanfragen dar. Dies weist auf eine Diskrepanz zwischen Nachfragen und bestehenden Leistungen hin. Auch an weiteren Stellen des Fragebogens heben die Wohngruppen den ausgeprägten Mangel an Plätzen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Behinderungen und zusätzlichen herausfordernden Verhaltensweisen hervor. Daher ist es einerseits Aufgabe der Leistungserbringer, ihre Konzepte dahingehend anzupassen, auch diese besondere Zielgruppe betreuen und adäquat versorgen zu können und entsprechende Plätze zu schaffen. Auftrag an die Landschaftsverbände, ist es, die Leistungserbringer bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Die besonderen Herausforderungen in der Betreuung dieser Zielgruppe kann über die neue personenzentrierte Vergütungsstruktur gemäß Landesrahmenvertrag besonders in den Blick genommen werden, z.B. durch die Gewährung von qualifizierten Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX), da Kinder und Jugendliche dieser Zielgruppe einen qualitativ und quantitativ anderen Hilfebedarf aufweisen, als durch die bisherigen Leistungstypen abgebildet wird.

Die Erhebung hat auch Handlungsbedarfe in Bezug auf weitere Zielgruppen aufgedeckt, wenngleich diese nicht so stark ausgeprägt sind wie in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf. In diesem Zusammenhang sind vor allem Kinder und Jugendliche mit (zusätzlich zu ihren geistigen/und oder körperlichen Behinderungen) Autismus-Spektrum-Störungen sowie Fetalen Alkoholspektrum-Störungen zu nennen. Auch für diese beiden Zielgruppen mangelt es gemäß den Befragungsergebnissen an passenden Konzepten, was die häufige Ablehnung dieser Klientel zur Folge hat. Aus diesem Grund sollten die Betreuungskapazitäten und -konzepte der Leistungserbringer auch in Richtung dieser Zielgruppen angepasst werden.

Hingegen sind Anfragen zu Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen wie auch zu Kindern und Jugendlichen mit Schwerstmehrfachbehinderungen aktuell von den meisten Leistungserbringern gut bedienbar, sodass die Erhebung hinsichtlich dieser Zielgruppen (abgesehen vom generellen Kapazitätsmangel) keinen Handlungsbedarf identifizieren konnte.

Handlungsfeld 4: Besondere Bedarfe

Sowohl die pflegerischen als auch die heilpädagogischen Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen bei den befragten Leistungserbringern sind im Mittel recht deutlich ausgeprägt. So zeigt die Erhebung zum einen, dass ein substanzieller Anteil der Kinder und Jugendlichen auf (besonders intensive) Pflegeleistungen angewiesen ist. Zum anderen entfällt mit knapp 60 Prozent der Kinder und Jugendlichen

ein Großteil auf die Hilfebedarfsgruppe 3, die innerhalb der unterschiedlichen Leistungstypen jeweils den größtmöglichen Unterstützungsumfang repräsentiert. Dies steht im Einklang mit der Beobachtung, dass die meisten der befragten Wohngruppen ihren konzeptionellen Schwerpunkt im Intensivbereich verorten und nur etwa halb so viele im Regelbereich. Viele der Intensivwohngruppen sind auf Kinder und Jugendliche mit komorbiden Autismus-Spektrum-Störungen, Schwerstmehrfachbehinderungen, geistigen Behinderungen oder geistigen bzw. körperlichen Behinderungen mit zusätzlich herausfordernden Verhaltensweisen ausgerichtet. Die Regelwohngruppen richten sich vor allem an Kinder und Jugendliche mit Schwerstmehrfachbehinderungen, geistigen Behinderungen sowie mit Bedarf an Verselbständigungstraining.

Obwohl Intensivwohngruppen bereits den Großteil unter den befragten Wohngruppen ausmachen, deutet die Erhebung auf einen Mangel an Intensivplätzen hin. Aktuell fehlen in keinem anderen Bereich Plätze in so starkem Maße wie die für Kinder und Jugendliche mit besonders intensivem Unterstützungsbedarf, was an die ungedeckten Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit zusätzlich herausfordernden Verhaltensweisen anknüpft. Seit einigen Jahren erhalten die Leistungserbringer vermehrt Belegungsanfragen zu komplexen Pflege- und Unterstützungsbedarfen. Jedoch müssen sie diese größtenteils ablehnen, da es ihnen an Kapazitäten hierfür mangelt. Teilweise begegnen sie diesem Mangel durch die Schaffung zusätzlicher Intensivplätze oder die Erhöhung der Tagessätze für das Betreuungspersonal – beides in Absprache mit dem Leistungs- und Kostenträger jeweils nach Prüfung der individuellen Bedarfe im Rahmen der Einzelfallsteuerung. Wenngleich dies gute Möglichkeiten darstellen, dem steigenden Intensivbedarf punktuell und kurzfristig zu begegnen, so bedarf es auf mittel- und langfristige Sicht jedoch eines teilweisen Umbaus der bestehenden Kapazitäten hin zu Settings, die auch komplexen Bedarfen gerecht werden und Kinder und Jugendliche mit besonders hohen Unterstützungsbedarfen adäquat versorgen können.

Die Erhebung konnte einige weitere ungedeckte Bedarfe der Kinder und Jugendlichen identifizieren. So können die Leistungserbringer aktuell vor allem Bedarfe an Autismus-Begleitung sowie schulische Förderbedarfe mit ihren bestehenden Leistungen nicht decken. Dies trifft in ähnlichem Maße auch auf soziale bzw. emotionale sowie seelische Unterstützungsbedarfe zu. Auch wenn diese Bedarfe unter allen identifizierten ungedeckten Bedarfe nicht das größte Gewicht erhalten, sollte dennoch geprüft werden, wie die Landschaftsverbände und Leistungserbringer zur Deckung dieser Bedarfe beitragen können.

Handlungsfeld 5: Übergang in den Erwachsenenbereich

Nach dem Übergang in Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene wechseln zum Zeitpunkt der Befragung nahezu alle jungen Menschen in besondere Wohnformen. Zu geringeren Anteilen finden Wechsel auch in ambulant bzw. intensiv ambulant betreutes Wohnen statt, was überwiegend auf den Bereich des LVR zutrifft. Die befragten Wohngruppen berichten im Zusammenhang mit dem Übergang von einem Kapazitätsmangel auch in den stationären Einrichtungen für Erwachsene. Dies ist zum Teil mit langen Wartezeiten für die jungen Menschen verbunden.

Wie auch im Kinder- und Jugendbereich besteht ein besonders ausgeprägter Mangel in Bezug auf Intensivplätze für junge Erwachsene mit zusätzlich herausfordernden Verhaltensweisen. Für diese Zielgruppe gestaltet sich der Übergang aufgrund der mangelnden Anschlussperspektiven besonders schwierig. Daher ist auch im Erwachsenenbereich ein bedarfsgerechter Ausbau der Wohnleistungen zu forcieren, sodass für die jungen Erwachsenen eine ihrer Lebenslage entsprechende und angemessene Weiterbetreuung möglich ist.

Um den Ablöseprozess der jungen Erwachsenen an der Übergangsschwelle vorbereiten und angemessen gestalten zu können, sieht ein Großteil der befragten Wohngruppen ein frühzeitiges Kennenlernen und ein umfangreiches Trainings- bzw. Probewohnen in der Nachfolgeeinrichtung vor. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die gemeinsame Entwicklung standardisierter Ablösekonzepte für unterschiedliche Zielgruppen. In jedem Fall sollten die Wohngruppen möglichst frühzeitig und transparent mit dem jungen Erwachsenen unter Einbezug aller weiteren Beteiligten den Ablöseprozess einleiten.

Handlungsfeld 6: Kooperation mit den Landschaftsverbänden

Die im Rahmen der Erhebung identifizierten Unterstützungsmöglichkeiten aufseiten der Landschaftsverbände wurden bereits an verschiedenen Stellen erwähnt. Sie beziehen sich zum einen auf die Unterstützung bei der Ausschöpfung der vorhandenen bzw. beim bedarfsgerechten Ausbau der Leistungen (insbesondere für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen und zusätzlichen herausfordernden Verhaltensweisen). Um ein bedarfsdeckendes, regionales Leistungssystem sicherzustellen, sollten die Landschaftsverbände untersuchen, welche Möglichkeiten bestehen, die Leistungserbringer bei der Immobilienakquise zu unterstützen. Zum anderen betrifft eine Empfehlung die (Weiter-)Entwicklung von zielgruppenspezifischen Betreuungskonzepten in Kooperation zwischen den Leistungserbringern und Landschaftsverbänden. Die Entwicklung von zielgruppenspezifischen Konzepten sollte anhand von Mindeststandards erfolgen. Damit ist

sichergestellt, dass auch die Möglichkeit für das Ausprobieren von Pilotideen und das Testen neuer Betreuungskonzepte möglich bleibt.

Ferner sollten auch die grundlegenden Kooperationsstrukturen aufseiten der Leistungserbringer und der Landschaftsverbände in den Blick genommen werden. So sollten beide Seiten stets zuverlässig sein und auf Transparenz und Verbindlichkeit von Absprachen achten. Die Leistungserbringer wünschen sich zudem eine Mitwirkung seitens der Landschaftsverbände bei der Vernetzung mit weiteren Akteuren, was im Rahmen der nachfolgenden Abschnitte erläutert wird.

Handlungsfeld 7: Kooperation mit weiteren Akteuren

Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe:

Eine zentrale Erkenntnis der Bestands- und Bedarfserhebung besteht darin, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen und komorbiden seelischen Beeinträchtigungen (vor allen in Form herausfordernder Verhaltensweisen) bei den befragten Leistungserbringern zum Zeitpunkt der Befragung bereits hoch ist und von den teilnehmenden Institutionen erwartet wird, dass dieser künftig noch weiter steigen wird.

Daraus leitet sich insbesondere für Kinder und Jugendliche im Grenzbereich zwischen Lern- und geistiger Behinderung mit gleichzeitiger seelischer Behinderung die Notwendigkeit ab, die Kooperation mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auf- oder auszubauen, damit die komplexen Bedarfe dieser Zielgruppe umfänglich gedeckt werden können. Für Kinder und Jugendliche, deren gleichberechtigte Teilhabe allein mit Leistungen der Eingliederungshilfe nicht gewährleistet werden kann, müssen ausreichende ergänzende Hilfsleistungen, wie z.B. inklusive Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, zur Verfügung stehen. In den teilnehmenden Wohngruppen entfallen rund zehn Prozent der belegten Plätze auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Daneben berichten die befragten Leistungserbringer aktuell von immensen Schwierigkeiten der Jugendämter, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in geeigneten Settings in Obhut nehmen zu können, was den Stellenwert dieser Schnittstelle unterstreicht.

Kinder- und Jugendpsychiatrien:

Aufgrund der neben ihren Behinderungen häufig auftretenden zusätzlichen psychisch-emotionalen Beeinträchtigungen der Kinder und Jugendlichen stellen neben den Jugendämtern auch die regionalen Kinder- und Jugendpsychiatrien einen wichtigen Vernetzungspartner dar.

Die Kooperation mit diesen bewerten die befragten Leistungserbringer überwiegend schlecht, was auf den Bereich des LVR deutlich stärker zutrifft als auf den Bereich des LWL. Die negativen Bewertungen führen die Leistungserbringer in erster Linie auf die fehlenden Erfahrungen der Kinder- und Jugendpsychiatrien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen zurück.

An dieser Stelle bedarf es somit umfangreicher Aufklärungsarbeit und Kenntnisse über das andere Leistungssystem und den Aufbau von tragfähigen Kooperationsstrukturen.

Kooperation mit anderen Wohneinrichtungen:

Auch über die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit komorbiden seelischen Behinderungen hinaus sind regionale Kooperationen zu stärken. Die Ergebnisse der Befragung legen nahe, dass vor allem die Zusammenarbeit mit Wohneinrichtungen in der Region, die beim Übergang in Leistungen für Erwachsene sowie bei Wechseln in andere Betreuungsformen relevant sind, forciert werden sollten. Dabei besteht den Rückmeldungen zur Folge ein Vernetzungsbedarf insbesondere mit Einrichtungen anderer Leistungserbringer. Aus den an mehreren Stellen identifizierten ungedeckten Abstimmungsbedarfen leitet sich die Notwendigkeit des Auf- und Ausbaus nachhaltiger Kooperationsstrukturen ab.

Kooperationsstrukturen:

Einen idealen Anknüpfungspunkt für die erforderlichen Kooperationen bieten die gemäß § 5 AG SGB IX NRW zwischen den Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe und den Kreisen und kreisfreien Städten abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen. In diesen werden Planungsorgane für die verbindliche Zusammenarbeit vereinbart und darüber hinaus geregelt, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden.

6 Anhang: Auswertungen zu den qualitativen Fragen

Tabelle 12: Aktuell fehlende Leistungen

Fehlende Leistungen	Gesamt (n=40)	LWL (n=28)	LVR (n=12)
Leistungen für sehr kleine Gruppengrößen mit intensiver persönlicher Betreuung und Beratung (Kleinstgruppen-Setting) bis hin zu 1:1-Intensivpflege	20	13	7
Leistungen für Jugendliche mit stark herausfordernden, aggressiven Verhaltensweisen ("Systemsprenger")	13	9	4
Leistungen für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS)	8	6	2
Leistungen für Kinder mit Fetales Alkoholspektrum-Störungen (FASD)	5	5	
Leistungen zur Inobhutnahme mit Schwerpunkt Kinder mit Behinderung	5	2	3
Leistungen für Kinder und Jugendliche mit sexualisiertem Verhalten	4	4	
(Teil-)geschlossene Plätze, ggf. mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	4	2	2
Inklusive Leistungen (Vereine, Kinderschutzbund, Urlaub...)	4	4	
Kurzzeiteinrichtungen/-pflegeplätze	3	1	2
Leistungen für Kinder mit geistiger und komorbider psychischer Behinderung	3	2	1
Teilstationäre/ambulante Leistungen	3	2	1
(Folge-)Leistungen für junge Erwachsene	2	2	
Anbindung an die Kinder- und Jugendpsychiatrien	2	2	
Leistungen für Kinder mit Weg- oder Hinlauftendenz	2	1	1
Übergangsgruppen für älter werdende Jugendliche	2	1	1
Leistungen für Kinder mit sozial-emotionalen Entwicklungsstörungen	2	2	
Differenzierte Wohnleistungen für bestimmte Diagnosen	2	1	1
Leistungen zur Verselbständigung	2	1	1
Sozialpädagogische Leistungen	2	1	1
Heilpädagogische Leistungen	2	1	1
Diagnostikgruppen	2	1	1
Anbindung an Förderschulen	1		1
Leistungen für Kinder mit Beatmung	1	1	
Leistungen für jüngere Kinder	1	1	
Leistungen an der Schnittstelle zwischen Kinder-/Jugendhilfe und Eingliederungshilfe	1		1
Mutter-Kind- Leistungen für Kinder mit Hörschädigungen	1	1	
Leistungen für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)	1	1	

Multiprofessionelle Ausrichtung der Leistungen	1	1	
Kleine Außenwohngruppen, um Übergänge in das Ambulante Setting zu schaffen	1	1	
Wohnortnahe Leistungen	1	1	
Leistungen für Kinder mit speziellen pflegerischen Erfordernissen	1	1	
Geschwistergruppen	1		1
Schaffung eines Notplatzes je Einrichtung, der von Kostenträgern standardmäßig finanziert und für Notaufnahmen freigehalten wird	1	1	
Leistungen mit intensiver Familienarbeit	1		1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 13: Unterstützung bei der Schaffung notwendiger Leistungen durch die Landschaftsverbände

Unterstützung durch Landschaftsverbände	Gesamt (n=30)	LWL (n=20)	LVR (n=10)
Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel/Refinanzierung; Verhandlungen der Finanzen gemäß neuem Rahmenvertrag (nicht mehr Metzler)	12	8	4
Stärkung der Vernetzungsarbeit, z.B. durch Schaffung regionaler Arbeitsgruppen, Fachaustausch auf Praxisebene, Vermittlung von Kooperationspartnern (z.B. KJP)	10	8	2
Unterstützung bzgl. Personalmangel, Ermöglichung guter personeller Arbeitsbedingungen und Planungssicherheit	8	4	4
Schnellere Bewilligungen (bzgl. Anträgen, Zusatzleistungen, Personal, räumlicher Aus- und Umbau etc.)	8	3	5
Unterstützung bzgl. Planungsprozessen/ Erstellung von zielgruppenspezifischen Konzepten und Leistungen	6	4	2
Bei erhöhtem/besonderem Betreuungsbedarf/Bedarf an zusätzlichen Hilfeleistungen: Anerkennung dieses Bedarfs und Bewilligung der Einzelfallanträge	5	3	2
Schaffung von Wohnraum/Unterstützung bei Immobilienakquise/Räumlicher Ausbau der Einrichtungen	4	2	2
Verlässliche und persönliche Ansprechbarkeit, Verbesserung der Kommunikation, höhere Verbindlichkeit der Absprachen	4	2	2
Stärkere Unterstützung bei der Entwicklung neuer Betreuungsleistungen/von Pilotideen	4	3	1
Stärkere Ausrichtung auf Bedarfe denn auf Finanzierungsfragen; gezieltere Bedarfserfassung und darauf aufbauend Leistungsentwicklung	4	3	1
Abbau bürokratischer Hürden (z.B. durch Unterstützung der Angehörigen bei Anträgen, kürzere formale Wege)	3		3

Ausbau der Schnittstelle zwischen Kinder-/Jugendhilfe und Eingliederungshilfe	2	1	1
Bereitstellung von Statistiken (z.B. bzgl. Bedarf des Klientels)	1	1	
Förderung der Inklusion	1	1	
Fortbildungen zu besonderen Themen (z.B. sexualisiertes oder herausforderndes Verhalten)	1	1	
Transparente Darlegung regionaler Versorgungslücken	1	1	
Schaffung eines Notplatzes je Einrichtung	1	1	
Schaffung von mehr Kurzzeitplätzen	1	1	
Schaffung von mehr Intensivgruppen	1	1	
Schaffung von mehr Verselbständigungsgruppen	1	1	
Evaluation der aktuellen Fachkräfteliste, ggf. Erweiterung der anerkannten Berufsgruppen	1	1	
Regelmäßige Abfragen der Einrichtungen zur aktuellen Belegungssituation/Bedarfen	1	1	

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 14: Begründung für die Bewertung der Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien

Begründung Bewertung KJP	Gesamt (n=38)	Gesamt (n=25)	Gesamt (n=13)
Fehlende Erfahrung im Umgang mit/der Behandlung/Versorgung von Kindern/Jugendlichen mit geistiger Behinderung, daher häufige Ablehnung des Klientels	19	15	4
Unterversorgung; zu hohe Auslastung/geringe Kapazitäten	10	6	4
Lange Wartezeiten	10	6	4
Mangelnde Kooperation, Kommunikation, Absprachen; keine gegenseitige Wertschätzung	9	6	3
Gute Kooperation, intensiver Austausch, niedrigschwelliger Kontakt, gute gegenseitige fachliche Unterstützung	8	5	3
Keine Zuständigkeit/Verantwortlichkeit	4	1	3
Nur kurzfristige Unterbringungen möglich (z.B. Krisensituationen/Fremd- oder Eigengefährdung)	3	2	1
Mangel an therapeutischem Fachpersonal	3	2	1
Fallabhängige Qualität der Zusammenarbeit	3	1	2
Zeitpunkt der Entlassungen zu früh (z.B. in Krisensituationen)	3	2	1
Räumliche Distanz/mangelnde Ortsnähe	3		3
Mangel an therapeutischen Tagesleistungen und ambulanten Terminen	2	1	1
Aufnahmehürden	1		1
Mangel an Nachbetreuungsmöglichkeiten	1		1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 15: Begründung für die Bewertung der Zusammenarbeit mit den anderen Wohnheimen

Begründung andere Wohnheime	Gesamt (n=37)	LWL (n=25)	LVR (n=12)
Gute (regionale) Vernetzung/Kooperation, zielorientierte Zusammenarbeit bei der Weitervermittlung (v.a. bei Einrichtungen desselben Trägers), Austausch i.F.v. Gremien und Runden Tischen	26	17	9
Mangel an passenden Folgeeinrichtungen/besonderen Wohnformen/Anschlussmaßnahmen aufgrund geringer Kapazitäten oder örtlicher Distanz	12	8	4
Mangel an freien Plätzen für Intensivfälle/Fälle mit herausforderndem Verhalten/Fälle mit Hin- oder Weglauftendenz	8	4	4
Lange Wartezeiten	4	3	1
Mangelnde Kooperation (v.a. mit Einrichtungen anderer Träger)	3	2	1
Mangelnde personelle und/oder räumliche Ausstattung	2	1	1
Einrichtungsabhängige Qualität der Kooperation	2		2
Mangelnde Offenheit bzgl. Schaffung neuer, an den Bedarfen der Klientel ausgerichteten Leistungen	1	1	
Bevorzugte Aufnahme von Personen aus bestimmten Einrichtungen	1	1	
Zusammenarbeit nur bei Wohnortwechsel	1	1	
Eingeschränkte Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe	1		1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 16: Anfragende Stellen und Personen

Anfragende Stelle	Gesamt (n=46)	LWL (n=31)	LVR (n=15)
Jugendamt (örtlich/überregional)	46	31	15
Eltern/Angehörige	41	29	12
Vormund/Rechtliche Vertretung	27	17	10
(Förder-)Schule	16	11	5
Andere (Wohn-)Einrichtung	15	13	2
Klinik/Krankenhaus/Praxis	14	10	4
EUTB/KoKoBe/Beratungsstelle	11	7	4
Kinder- und Jugendpsychiatrie	9	6	3
Sozial-/Heilpädagogische Familienhilfe	8	5	3
Familienunterstützender Dienst (z.B. Frühförderung)	8	4	4
Sozialhilfeträger anderer Bundesländer	4	3	1
Gesundheitsamt	2	1	1
Sozialpädiatrisches Zentrum	2	2	
Sozialpsychiatrischer Dienst	2	2	
Verband/Verein	2		2
Autismuszentrum	1	1	
Behindertenbeauftragte	1		1

Kindergarten	1	1	
Kinderhospiz	1	1	
Krankenkasse	1	1	
Nachbarschaft der Klient:innen	1		1
Sozialarbeit	1	1	

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 17: Häufigste Diagnosen unter den Belegungsanfragen

Diagnose	Unter allen Belegungsanfragen			Unter den nicht bedienbaren Belegungsanfragen		
	Gesamt (n=38)	LWL (n=26)	LVR (n=12)	Gesamt (n=32)	LWL (n=21)	LVR (n=11)
Autismus-Spektrum-Störung/ frühkindlicher Autismus	29	18	11	16	8	8
Störung des Sozialverhaltens/ Fremd- bzw. Eigengefährdung/ Impulsdurchbrüche	29	22	7	31	22	9
Geistige Behinderung	26	16	10	7	4	3
Fetale Alkoholspektrum-Störung	13	9	4	10	6	4
Epilepsie	10	8	2	1	1	
Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung	6	5	1	3	2	1
Bindungsstörung	6	3	3	1		1
Schwerstmehrfachbehinderung	6	5	1	2	1	1
Globale Entwicklungsstörung	5	4	1			
Hirnschädigung	5	3	2			
Körperliche Behinderung	5	2	3	1		1
Seelische Behinderung	5	3	2	5	2	3
Down-Syndrom	3	2	1			
Depression	2	2		1	1	
Emotionale Störung	2	1	1	3	2	1
Entwicklungsverzögerung	2	2		1	1	
(Sozial-)Deprivation	2	2		1	1	
Sprachentwicklungsstörung	2	1	1	1	1	
Adipositas	1	1				
Borderline-Störung	1	1		1	1	
Gendefekt	1	1		1	1	
Hörschädigung	1	1		1	1	
Lernbehinderung	1		1			
Perkutan endoskopische Gastrostomie	1	1				
Persönlichkeitsstörung	1	1		1	1	
Prader-Willi-Syndrom	1	1				
Seelische Verletzung (Trauma)	1	1		1	1	
Spastik	1	1				
Suchtstörung	1	1		1	1	

Unklare Diagnose	1	1		
Weglauftendenz	1	1	2	2
Dissoziative Störung			1	1
Keine geistige Behinderung			1	1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 18: Häufigste besondere Bedarfe unter den Belegungsanfragen

Besonderer Bedarf	Unter allen besonderen Bedarfen			Unter den nicht bedienbaren besonderen Bedarfen		
	Gesamt (n=33)	LWL (n=23)	LVR (n=10)	Gesamt (n=29)	LWL (n=20)	LVR (n=9)
Heilpädagogischer Intensivbedarf	14	8	6	23	14	9
1:1-Betreuung	12	8	4	11	7	4
Erhöhter (medizinischer) Pflegebedarf	11	7	4	5	3	2
(Tages-)Strukturierung	7	5	2	4	3	1
Psychotherapeutischer Bedarf	5	4	1	2	1	1
Entlastung der Angehörigen	4	3	1	2	2	
Verselbständigung	4	2	2	1	1	
Erhöhter Betreuungs-/ Unterstützungsbedarf	3	2	1			
Förderbedarf im sozialen, emotionalen oder psychischen Bereich	3	2	1	3	2	1
Kleinstgruppen-Setting	3	1	2	1		1
Tag/Nacht-Störung	3	3		2	1	1
Unterstützung in (familiären) Krisensituation	3	1	2	2		2
Autismus-Begleitung	2	1	1	2	1	1
Bewältigung von Angst, Unruhe und Anspannung	2	2		1	1	
Geschlossene Wohngruppe	2	1	1	6	4	2
Grenzsetzungen	2	2		1	1	
Pädagogische Alltagsbegleitung	2	1	1	1	1	
Schulischer Förderbedarf/ Unterstützung der Beschulung	2	1	1	4	2	2
Seelische Verletzung (Trauma)	2	1	1	2	2	
Beziehungsgestaltung zur Familie/Elternarbeit	1		1			
Diabetes/Ernährungsbesonderheiten	1		1	1	1	
Entwicklung von Zukunftsperspektiven	1	1		1	1	
Gebärdensprache	1	1		1	1	

Inobhutnahme	1	1	1	1
Klärung Hilfebedarf/Diagnostik	1		1	
Körperpflege	1	1	1	1
Überwachung des Gesundheitszustands	1	1	1	1
Unterstützung bei Zwangshandlungen	1	1		
Beatmung			1	1
Erlernen eines angemessenen Sexualverhaltens			1	1
Hoch-multiprofessionelles Setting			1	1
Nachtwache			1	1
Notaufnahmen/kurzfristige Anfragen			1	1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 19: Veränderung der Belegungsanfragen in den letzten fünf Jahren

Veränderung	Gesamt (n=39)	LWL (n=27)	LVR (n=12)
Mehr (schwer) herausforderndes Verhalten	26	20	6
Komplexere Pflege-/Betreuungs-/Unterstützungsbedarfe (bis hin zu 1:1 Betreuung)	15	10	5
Mehr Autismus-Spektrum-Störungen	9	4	5
Mehr Eigen- bzw. Fremdgefährdung/Aggressionen	8	5	3
Mehr seelische Verletzungen (Trauma)	7	5	2
Mehr ältere Kinder/Jugendliche in Pubertät	6	5	1
Mehr jüngere Kinder	6	6	
Mehr sexualisiertes Verhalten	6	6	
Weniger Schwerstmehrfachbehinderungen	5	4	1
Keine wesentliche Veränderung	4	3	1
Mehr Impulsdurchbrüche/-kontrollstörungen	4	3	1
Mehr Inobhutnahmen	4	3	1
Mehr Migrations-/Fluchterfahrung/Sprachbarrieren	4	3	1
Weniger körperliche Behinderungen	4	3	1
Geringere Beschulbarkeit	3	2	1
Mehr Fetale Alkoholspektrum-Störungen	3	3	
Mehr grenzverletzendes Verhalten	3	2	1
Mehr Hin-/Weglauftendenzen	3	1	2
Mehr Notfalloanfragen	3	2	1
Mehr seelische Behinderungen	3	3	
Weniger geistige/körperliche Behinderungen ohne herausforderndes Verhalten (z.B. Down-Syndrom)	3	1	2
Häufigere Einrichtungswechsel	2	2	
Höherer Anteil überforderter Familien	2	1	1

Höherer Bedarf an Heilpädagogischer Intensivbetreuung	2	2	
Mehr sozial-emotionale Unterstützungsbedarfe	2	1	1
Veränderte Diagnosen	2	2	
Geringere Frustrationstoleranz	1		1
Geringere Gruppenfähigkeit	1		1
Geringere Schwere der Beeinträchtigungen	1	1	
Höhere emotionale Bedürftigkeit	1		1
Höhere Medikamentierungen	1	1	
Höherer Bedarf an Bindungsarbeit	1	1	
Höherer Bedarf an räumlichen/personellen Ressourcen	1		1
Mehr geistige Behinderungen	1	1	
Mehr Schwerstmehrfachbehinderungen	1	1	
Mehr Systemsprenger	1	1	
Mehr unklare Diagnosen/Zuständigkeiten	1		1
Veränderte Altersbereiche	1	1	

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 20: Konzeptioneller Schwerpunkt der Wohngruppe

Schwerpunkt	Gesamt (n=161)	LWL (n=119)	LVR (n=42)
Intensivbereich	58	40	18
Verselbständigung	30	26	4
Regelbereich	29	21	8
Geistige Behinderung	21	17	4
Autismus-Spektrum-Störung	14	11	3
Schwerstmehrfachbehinderung	11	10	1
Kein Schwerpunkt	10	6	4
Herausforderndes Verhalten	8	6	2
Familienähnliches Wohnsetting	7	6	1
Kurzzeitbetreuungsplätze	7	5	2
Perspektivklärung	5	5	
Sinnesbehinderung	4	4	
Mehrfachdiagnosen	3	3	
Ablösung vom Elternhaus	2	2	
Alltagsstrukturierung/-begleitung	2	2	
Körperliche Behinderung	2	2	
Prader-Willi-Syndrom	2	2	
Seelische Behinderung (als Beidiagnose)	2	2	
Sozial-emotionale Behinderung	2	2	
Behandlungspflege	1	1	
Fetale Alkoholspektrum-Störung	1	1	
Integrative Wohngruppe	1	1	

Jugendwohngruppe	1	1	
Krisenintervention	1	1	
Langfristige stationäre Unterbringung	1	1	
Regelbereich mit Anb. an Intensivbereich	1	1	
Schulische Qualifizierung	1	1	
Sozialkompetenzförderung	1		1
Sprachförderung	1		1
Trainingswohnen	1	1	
Traumapädagogik	1	1	
Umfassende Assistenz	1	1	
Umorientierung	1		1
Urlaub für Eltern und Kind	1		1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich. IB=Intensivbereich, RB=Regelbereich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 21: Ausgestaltung der zusätzlichen Leistungsabsprachen

Absprache	Gesamt (n=36)	LWL (n=24)	LVR (n=12)
Intensivplätze	14	14	
Erhöhte Tagessätze (z.B. LT 7/3 BBG)	11	5	6
Krankenhilfe-Pauschale	9	9	
Zusatzpersonal	9	9	
Inklusionsplatz	5	5	
1:1-Betreuung	4	4	
Leistungsentgelte gem. SGB VIII	3	3	
Sicherheitsdienst	3	2	1
Autismustherapie	2	1	1
Kriseninterventionsraum	2		2
Außerklinische Intensivpflege GKV	1	1	
Dolmetschertätigkeiten	1		1
Einzelfallhilfe	1		1
Erhöhte Betreuungsdichte	1	1	
Finanzierung verkürzter Schulbesuch	1	1	
Fachleistungsstunde	1		1
Gewährung höherer HBG	1	1	
Leistungsentgelte gem. Pflegegraden	1	1	
Nachtbereitschaft	1	1	
Pilotprojekt IAW	1	1	
Prader-Willi-Syndrom	1	1	
Transport/Schulbegleitung	1		1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

**Tabelle 22: Häufigste Diagnosen (gemäß ICD-10) und Anzahl der Leistungsbe-
rechtigten mit der jeweiligen Diagnose zum 31.12.2021**

Code	Diagnose	Gesamt (n=97)	LWL (n=58)	LVR (n=39)
D74.-	Methämoglobinämie	2	2	
E03.9	Hypothyreose, nicht näher bezeichnet	1	1	
E10.90	Diabetes mellitus, Typ 1 : Ohne Komplikationen	5	5	
E23.0	Hypopituitarismus	2	2	
E34.3	Kleinwuchs, anderenorts nicht klassifiziert	5	5	
E55.9	Vitamin-D-Mangel, nicht näher bezeichnet	2	2	
E66.-	Adipositas	4	2	2
E80.-	Störungen des Porphyrin- und Bilirubinstoffwechsels	6	6	
F32.9	Depressive Episode, nicht näher bezeichnet	1	1	
F41.9	Angststörung, nicht näher bezeichnet	2	2	
F43.-	Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen	31	27	4
F63.9	Abnorme Gewohnheit und Störung der Impulskontrolle, nicht näher bezeichnet	2	2	
F69	Nicht näher bezeichnete Persönlichkeits- und Verhaltensstörung	11	11	
F70-F79	Intelligenzstörung (<i>nicht weiter klassifiziert</i>)	162	141	21
F70.-	Leichte Intelligenzminderung (<i>mit oder ohne Verhaltensstörung</i>)	234	141	93
F71.-	Mittelgradige Intelligenzminderung (<i>mit oder ohne Verhaltensstörung</i>)	111	58	53
F72.-	Schwere Intelligenzminderung (<i>mit oder ohne Verhaltensstörung</i>)	46	44	2
F73.-	Schwerste Intelligenzminderung	10	9	1
F78.1	Andere Intelligenzminderung : Deutliche Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert	3		3
F79.-	Nicht näher bezeichnete Intelligenzminderung (<i>mit oder ohne Verhaltensstörung</i>)	31	27	4
F80-F89	Entwicklungsstörungen (<i>nicht weiter klassifiziert</i>)	29	18	11
F80.-	Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache	136	125	11
F81.-	Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten	13	12	1
F82.-	Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen	37	33	4
F83	Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen	83	62	21
F84.-	Tief greifende Entwicklungsstörungen	191	140	51
F88	Andere Entwicklungsstörungen	3	3	
F89	Nicht näher bezeichnete Entwicklungsstörung	41	22	19

F90-F98	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (<i>nicht weiter klassifiziert</i>)	11	8	3
F90.-	Hyperkinetische Störungen	82	47	35
F91.-	Störungen des Sozialverhaltens	76	61	15
F92.-	Kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen	16	10	6
F93.-	Emotionale Störungen des Kindesalters	20	17	3
F94.-	Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend	21	8	13
F98.-	Andere Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend	18	15	3
G40-G47	Episodische und paroxysmale Krankheiten des Nervensystems (<i>nicht weiter klassifiziert</i>)	4		4
G40.-	Epilepsie	153	140	13
G47.0	Ein- und Durchschlafstörungen	4	4	
G71.0	Muskeldystrophie	1	1	
G80.-	Infantile Zerebralparese	53	51	2
G82.-	Paraparese und Paraplegie, Tetraparese und Tetraplegie	10	1	9
G91.-	Hydrozephalus	1	1	
H35.6	Netzhautblutung	2		2
H52.0	Hypermetropie	2		2
H53-H54	Sehstörungen und Blindheit	11	5	6
H90-H95	Sonstige Krankheiten des Ohres (<i>nicht weiter klassifiziert</i>)	8	8	
H91.-	Sonstiger Hörverlust	11	11	
I95.-	Hypotonie	2		2
L03.02	Phlegmone an Zehen	2		2
M24.3-	Pathologische Luxation und Subluxation eines Gelenkes	13	13	
M41.-	Skoliose	16	13	3
P07.-	Störungen im Zusammenhang mit kurzer Schwangerschaftsdauer und niedrigem Geburtsgewicht	6	2	4
Q02	Mikrozephalie	34	24	10
Q04.-	Sonstige angeborene Fehlbildungen des Gehirns	5	5	
Q05.2	Lumbale Spina bifida mit Hydrozephalus	2	2	
Q23.4	Hypoplastisches Linksherzsyndrom	1	1	
Q65.-	Angeborene Deformitäten der Hüfte	5	5	
Q66.-	Angeborene Deformitäten der Füße	3		3
Q70.-	Syndaktylie	5	5	
Q86.-	Angeborene Fehlbildungssyndrome durch bekannte äußere Ursachen, anderenorts nicht klassifiziert	2	2	
Q86.0	Alkohol-Embryopathie (mit Dysmorphien)	40	34	6
Q87.1	Angeborene Fehlbildungssyndrome, die vorwiegend mit Kleinwuchs einhergehen	10	10	

Q90.-	Down-Syndrom	19	11	8
Q93.-	Monosomien und Deletionen der Autosomen, anderenorts nicht klassifiziert	9	2	7
Q99.-	Sonstige Chromosomenanomalien	4	4	
R15	Stuhlinkontinenz	6	6	
R23	Sonstige Hautveränderungen	2	2	
R27.8	Sonstige und nicht näher bezeichnete Koordinationsstörungen	9	9	
R32	Nicht näher bezeichnete Harninkontinenz	51	51	
R56.-	Krämpfe, anderenorts nicht klassifiziert	2		2
R63.3	Symptome, die die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme betreffen	5	5	
R94.-	Abnorme Ergebnisse von Funktionsprüfungen	8	8	
S06.5	Traumatische subdurale Blutung	2	2	
T85.51	Mechanische Komplikation durch Prothesen, Implantate oder Transplantate im sonstigen oberen Gastrointestinaltrakt	3	3	
Z43.-	Versorgung künstlicher Körperöffnungen	6	6	
Z87.6	Bestimmte in der Perinatalperiode entstandene Zustände in der Eigenanamnese	3	3	
Z93.1	Vorhandensein eines Gastrostomas	26	26	
Z99.3	Langzeitige Abhängigkeit vom Rollstuhl	20	20	

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 23: Positive Aspekte beim Übergang in andere Betreuungsformen

Positiver Aspekt	Gesamt (n=115)	LWL (n=77)	LVR (n=38)
Abstimmung mit Angehörigen/gesetzlicher Betreuung	42	26	16
Abstimmung/Informationsaustausch mit Nachfolgeeinrichtung	35	24	11
Abstimmung mit/Einbezug der Klient:innen	14	13	1
Abstimmung mit Kostenträgern	13	6	7
Kennenlernen/(Vorstellungs-)Besuche/Probewohnen in Nachfolgeeinrichtung	13	9	4
Planung, Vorbereitung und Durchführung eines fließenden Übergangs	10	10	
Suche nach passender Nachfolgeeinrichtung	7	1	6
Zusammenarbeit mit Hilfeplanung	7	6	1
Übergänge innerhalb des eigenen Trägers	6	2	4
Aufbau von Netzwerken mit anderen Einrichtungen	4	4	
Nachbetreuung/Anschlusskommunikation nach erfolgreichem Übergang	3	1	2
Enge Begleitung des Prozesses durch Bezugsbetreuung oder Sozialdienst	3	3	
Klare Regelung der Zuständigkeiten	3	3	
Langfristigkeit der Übergangsplanung	2	2	

Verselbständigungsprozess	2	2	
Prozesstransparenz/Einbezug aller Beteiligten	2		2
Hospitation durch Mitarbeitende der Nachfolgeeinrichtung	1	1	
Kombination Übergang Schule/Beruf und Übergang zw. Einrichtungen	1	1	
Prozessstandardisierung/Übergangsmanagement	1	1	
Abstimmung mit Schule	1	1	
Übergang für junge Volljährige	1	1	
Vermittlung des Hilfebedarfs	1		1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 24: Schwierigkeiten beim Übergang in andere Betreuungsformen

Schwierigkeit	Gesamt (n=111)	LWL (n=79)	LVR (n=32)
Finden einer adäquaten/wohnort- und sozialraumnahen Nachfolgeeinrichtung	29	25	4
Überforderung der Klient:innen aufgr. niedriger Betreuungsschlüssel/offener Strukturen	22	14	8
Mangel an Leistungen für Menschen mit komplexen Hilfebedarfen/Intensivplätzen	19	14	5
Lange Wartezeiten	17	15	2
Mangel an freien Plätzen insgesamt	16	11	5
Schwierigkeit der Standardisierung und Konzeptionalisierung von Übergangsprozessen aufgr. komplexer Behindertenformen	11	1	10
Mangel an Leistungen für Menschen mit herausforderndem Verhalten	8	6	2
Mangel an Ressourcen für umfassende Übergangsvorbereitung aufgr. Personalmangels	8	7	1
Veränderte Elternarbeit aufgrund anderer Rolle im Erwachsenenwohnen	7	7	
Kurzfristige Übergänge aufgr. unvorhersehbarer Umstände	6		6
Lange Bearbeitungsdauern/mangelnde Unterstützung seitens Kostenträger	5	4	1
Mangel an Leistungen für Menschen mit sozial-emotionalen Unterstützungsbedarfen	5		5
Hohe psychische Belastung der Klient:innen aufgr. fehlender Zukunftsperspektiven	5	5	
Schwierige Ablösungs-/Verselbständigungsprozesse aufseiten der Klient:innen	4	4	
Keine Refinanzierung des Personalaufwands für Umzug	4	4	
Keine umfassende Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts im Rahmen der verfügbaren Ressourcen	3	3	
Mangelnde Abstimmung/Informationsaustausch mit Nachfolgeeinrichtung	3	3	
Schlechterer Umgang mit deutlich älteren Klient:innen	3	3	

Mangelnde Abstimmung mit Angehörigen/gesetzlicher Betreuung	2	2
Terminkoordination mit allen Beteiligten	2	2
Mangel an Leistungen für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung	1	1
Mangel an Leistungen im Inklusivbereich	1	1
Mangel an Leistungen für Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderung	1	1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 25: Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs

Maßnahme	Gesamt (n=127)	LWL (n=86)	LVR (n=41)
Frühzeitiges Kennenlernen/(Vorstellungs-)Besuche/Probewohnen in Nachfolgeeinrichtung	53	41	12
Detaillierter Informationsaustausch/fachliche Übergabe mit Nachfolgeeinrichtung	33	19	14
(Gegenseitige) Hospitationen	32	24	8
Frühzeitige Vorbereitungsgespräche mit Klient:innen	29	17	12
Vorbereitungsgespräche mit Angehörigen/gesetzlicher Betreuung	24	17	7
Intensive Begleitung und Planung des Übergangs	18	13	5
Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Klient:innen	16	7	9
Frühzeitige Informierung aller Beteiligten/langfristige Übergangsplanung	15	11	4
Verselbständigungstraining	12	9	3
Aktive Suche nach adäquaten Folgeleistungen	12	2	10
Begleitung des Umzugs	10	9	1
Halten des Kontakts zu früheren Klient:innen	8	3	5
Abschiedsfeier für Klient:innen	7		7
Individuelle Teilhabeplanung/Hilfeplangespräche	7	6	1
Internes Übergangs- bzw. Belegungsmanagement	6		6
Kooperation mit den KoKobe's	3		3
Strukturierte Beziehungsanbahnung	3	3	
Standardisierte Umzugs-/Übergangskonzepte	3	3	
Qualitätsmanagement für Übergänge	2	2	
Persönliche Zukunftsplanung mit Klient:innen	2	2	
Anfertigen von Ich-Büchern und Fotokollagen	1	1	
Anfragen von Platzlisten über externe Anbieter	1		1
Umzüge innerhalb des eigenen Trägers	1	1	
Sicherstellung einer festen Bezugsperson der Klient:innen in neuer Einrichtung	1	1	
Gespräche mit Kostenträgern	1	1	
Gruppenübergreifendes Arbeiten der Mitarbeitenden	1	1	
Netzwerkarbeit in der Region	1	1	

Zuerst Übergang in WfbM, dann Wechsel in Nachfolgeeinrichtung	1	1

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 26: Beginn der Unterstützungsmaßnahmen

Zeitpunkt	Gesamt (n=127)	LWL (n=86)	LVR (n=41)
Im Alter von 16 bis 17 Jahren bzw. zum Ende der Schulpflicht	32	14	18
Individuell und an den Bedarfen der Bewohner:innen (und ihrer Angehörigen) orientiert	31	22	9
Bei Zusage einer Nachfolgeeinrichtung/konkreter Umzugsplanung	19	14	5
Mehr als ein Jahr bis zu drei Jahre vor dem Umzug	13	10	3
Einige Wochen vor dem Umzug	11	11	
Ein Jahr vor dem Ende der Schulpflicht	10	10	
Weniger als ein Jahr vor dem Umzug	9	1	8
Bei Volljährigkeit	6	6	
Drei Jahre vor dem Ende der Schulpflicht	6	6	
Ein Jahr vor dem Umzug	6	4	2
Bereits mit Einzug in die Einrichtung	3	3	
Bei der Stellung einer Aufnahmeanfrage an die Nachfolgeeinrichtung	1	1	
Im Rahmen der Betreuungsplanung	1	1	
Nach einem Jahr Trainingswohnen	1	1	

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

Tabelle 27: Probleme bei der Übergangsplanung

Problem	Gesamt (n=117)	LWL (n=79)	LVR (n=38)
Mangel an bedarfsgerechten Anschlussplätzen, v.a. bei komplexen Anfragen	61	43	18
Lange/intransparente Wartezeiten	20	8	12
Verhaltensauffälligkeiten der Klient:innen aufgr. Unsicherheiten/Beziehungsabbrüchen	20	19	1
Diskrepanz zwischen Fremd- und Selbstwahrnehmung/Wünschen der Klient:innen und verfügbaren Leistungen	14	10	4
Mangelnde Kommunikation zwischen den Beteiligten	12	11	1
Überforderung der Klient:innen aufgr. niedriger Betreuungsschlüssel/offener Strukturen	11	7	4
Unstimmigkeiten mit Angehörigen/gesetzlicher Betreuung	11	5	6
Mangel an personellen Ressourcen für adäquate Übergangsplanung	9	8	1
Hohe Datenschutzhürden	6		6

Lange Bearbeitungsdauern seitens Kostenträger	6	3	3
Mangelnde Planungssicherheit	5	4	1
Mangel an angemessener Übergangsgestaltung aufgr. von Kurzfristigkeit der Umzüge	4	4	
Doppelbelastung durch parallele Schulentlassung	2	2	
Erhöhter Personalbedarf für tagesstrukturierende Maßnahmen (als Ersatz bei fehlendem Anschlussplatz)	2	2	
Unklare Zuständigkeiten (z.B. bzgl. Bedarfsermittlung)	2		2
Verzögerung durch außerplanmäßige Ereignisse (z.B. Corona)	2	2	
Fehlende gesetzliche Betreuung	1		1
Keine Refinanzierung des Personalaufwands für Umzug	1	1	
Wegfall des sozialen Umfelds bei Notwendigkeit des Umzugs in andere Region	1	1	

Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

7 Verzeichnisse

7.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Befragungsrücklauf.....	4
Tabelle 2: Vereinbarte Plätze nach SGB IX und belegbare Plätze in den stationären SGB IX-Gruppen.....	7
Tabelle 3: Erhaltene und abgelehnte Belegungsanfragen im Jahr 2021	13
Tabelle 4: Anzahl der belegten Plätze von außerhalb zum 31.12.2021	20
Tabelle 5: Grad der Auslastung in den Wohngruppen differenziert nach Vollzeit- und Kurzzeitplätzen	23
Tabelle 6: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum 31.12.2021	25
Tabelle 7: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Pflegegrad zum 31.12.2021	26
Tabelle 8: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Schulbesuch zum 31.12.2021	27
Tabelle 9: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Leistungsträgerschaft zum 31.12.2021	28
Tabelle 10: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen zum 31.12.2021	29
Tabelle 11: Notwendigkeit der Umsetzung besonderer Maßnahmen zum 31.12.2021	34
Tabelle 12: Aktuell fehlende Leistungen	50
Tabelle 13: Unterstützung bei der Schaffung notwendiger Leistungen durch die Landschaftsverbände	51
Tabelle 14: Begründung für die Bewertung der Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien.....	52
Tabelle 15: Begründung für die Bewertung der Zusammenarbeit mit den anderen Wohnheimen	53
Tabelle 16: Anfragende Stellen und Personen	53
Tabelle 17: Häufigste Diagnosen unter den Belegungsanfragen.....	54
Tabelle 18: Häufigste besondere Bedarfe unter den Belegungsanfragen	55
Tabelle 19: Veränderung der Belegungsanfragen in den letzten fünf Jahren.....	56
Tabelle 20: Konzeptioneller Schwerpunkt der Wohngruppe	57

Tabelle 21: Ausgestaltung der zusätzlichen Leistungsabsprachen.....	58
Tabelle 22: Häufigste Diagnosen (gemäß ICD-10) und Anzahl der Leistungsberechtigten mit der jeweiligen Diagnose zum 31.12.2021	59
Tabelle 23: Positive Aspekte beim Übergang in andere Betreuungsformen	61
Tabelle 24: Schwierigkeiten beim Übergang in andere Betreuungsformen	62
Tabelle 25: Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs	63
Tabelle 26: Beginn der Unterstützungsmaßnahmen	64
Tabelle 27: Probleme bei der Übergangsplanung.....	64

7.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schaffung neuer Leistungen in der Zukunft.....	8
Abbildung 2: Bewertung der Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien und anderen Wohnheimen in der Region	10
Abbildung 3: Gründe für das Ablehnen von Belegungsanfragen (in Gewichtungspunkten).....	14
Abbildung 4: Zielgruppen unter den Belegungsanfragen	17
Abbildung 5: Altersgruppen unter den Belegungsanfragen (in Jahren)	18
Abbildung 6: Zielgruppe der Wohngruppe	23
Abbildung 7: Zusätzliche Leistungsabsprachen	31
Abbildung 8: Freiheitsentziehende Maßnahmen	35
Abbildung 9: Gründe für außerplanmäßige Beendigungen	37
Abbildung 10: Anschlussbetreuung nach Übergang.....	38

Vorlage Nr. 15/1967

öffentlich

Datum: 24.10.2023
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Buheitel

Sozialausschuss	07.11.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien wird gemäß Vorlage Nr. 15/1967 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Diese Vorlage stellt die Arbeit im Dezernat Soziales, Abteilung Kinder und Jugendliche (73.60), vor.

Die Abteilung ist zuständig für Pflegefamilien und auch für Wohnangebote (über Tag und Nacht) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bis zur Sekundarstufe II. Vorrangig werden in dieser Vorlage die Eingliederungshilfeleistungen für Pflegefamilien beschrieben.

Auf der Grundlage von § 80 SGB IX werden Leitungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch geeignete Pflegepersonen zu ermöglichen. Beteiligte sind hier das/der*die leistungsberechtigte Kind/Jugendliche, die Pflegeeltern sowie ein*e Leistungserbringer*in, denen der LVR als Leistungsträger unterstützend gegenübersteht. Dementsprechend gibt es verschiedene Leistungen:

Das Pflegefamiliengeld erhalten die Pflegeeltern und setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen für die existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen, den Kosten der Erziehung sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt. Durch den Leistungserbringer erfolgt die Beratung, Begleitung und Unterstützung entsprechend einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem LVR. Dies kann auch individuelle Assistenzleistungen für das Pflegekind bzw. den Jugendlichen beinhalten.

Neben dem Hinweis auf eine Fachtagung am 01. Dezember 2023 wie auch auf die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Pflegefamilien erfolgt ein kurzer Überblick über zukünftige, weitere Plätze in der besonderen Wohnform über Tag und Nacht. Dies wurde in Hinblick auf das Ergebnis der ISG-Studie ergänzend mit aufgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtung Z2: „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1967:

Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien

1. Ausgangslage

Gesetzlicher Auftrag der UN-BRK sowie des BTHG ist die Herstellung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesamten gesellschaftlichen Leben. Diesem Auftrag sind die Leistungsträger der Eingliederungshilfe, in NRW u. a. die beiden Landschaftsverbände, verpflichtet.

Die Umsetzung des BTHG soll für die Leistungsberechtigten zu einem „Teilhabemehrwert“ führen, der sich in einer verbesserten Bedarfsermittlung, einer passgenaueren Leistungserbringung und einer umfassenderen Teilhabe ausdrücken kann. Dies bedeutet zudem, alle vorhandenen Bedarfslagen, auch diejenigen von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, stärker in den Blick zu nehmen.

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe nicht nur für alle Leistungen an Erwachsene bestimmt worden, sondern darüber hinaus sind sie verantwortlich für die Deckung des Bedarfs der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen

- Wohneinrichtungen (über Tag und Nacht),
- Pflegefamilien,
- Kindertagesstätten,
- Frühförderung.

Damit einher geht die Erwartungshaltung, auch in den bisher auf örtlicher Ebene erbrachten Leistungssegmenten, möglichst landesweit einheitliche, zumindest aber vergleichbare Standards zu etablieren und dem Sicherstellungsauftrag gerecht zu werden. Dieses Gebot der Einheitlichkeit besteht für die bereits etablierten Zuständigkeiten der Landschaftsverbände natürlich ungemindert fort.

Der Landesrahmenvertrag SGB IX NRW konkretisiert die gesetzlichen Regelungen vor allem im Hinblick auf die zukünftigen Finanzierungsstrukturen. Es ist insoweit gelungen, dem personenzentrierten Ansatz, insbesondere in den Regelungen zur Sozialen Teilhabe, zumindest systematisch Raum zu geben.

Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 95 Satz 3 SGB IX dazu verpflichtet, im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags eine Strukturplanung vorzuhalten. In der Regel sollen die Bedarfe der Leistungsberechtigten wohnortnah gedeckt werden und die Leistungen sozialräumlich ausgerichtet sein. Um eine solche Planung vornehmen zu können, ist eine systematisch erhobene Datengrundlage erforderlich (vgl. Vorlage Nr. 15/1964).

Alle diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die Leistungen der personenzentriert ausgerichteten Eingliederungshilfe passgenau und bedarfsdeckend erbracht werden. Gleichzeitig soll die Steuerungskompetenz der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt werden, um bestehenden Ausgabendynamiken entgegenzuwirken und keine neue

Ausgabendynamik entstehen zu lassen, sowie die Qualitätssicherung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Ein hoher, umfassender Anspruch.

2. Dezernat Soziales, Abteilung Kinder und Jugendliche

Der LVR, insbesondere das Dezernat Soziales, Abteilung Kinder und Jugendliche, ist für eine Vielzahl von Themen zuständig, die für viele (junge) Menschen von hoher Relevanz sind. Dies sind gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 AG-SGB IX NRW:

1. Betreuung in einer Pflegefamilie.
2. Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c SGB XII
 - a. Betreuung über Tag und Nacht (stationäres Wohnen),
 - b. Betreuung über Tag und Nacht in besonderen Ausbildungsstätten (schulische Internatsunterbringung),
 - c. Kurzzeitwohnen.

2.1 Personenkreis und Ziele

Das sind 1.600 Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher und/oder Sinnesbehinderungen (§ 99 SGB IX), die nicht in der Herkunftsfamilie leben bzw. ihre Schulausbildung in Internaten wahrnehmen oder das Kurzzeitwohnen in Anspruch nehmen:

- rd. 700 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien,
- rd. 600 Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht,
- rd. 160 Kinder und Jugendliche in Internaten,
- rd. 140 Kinder und Jugendliche im Kurzzeitwohnen.

Die Ziele in der Sicherstellung der sozialen Teilhabe sind dabei:

- Selbstbestimmung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen fördern,
- Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern,
- gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Rheinland bzw. in NRW ermöglichen.

2.2 Kernaufgaben

In diesem Kontext verfolgt das Fallmanagement der Abteilung folgende Kernaufgaben:

- eigenständige Ermittlung der Teilhabebedarfe mittels BEI_NRW KiJu,
- Durchführen von Gesamtplankonferenzen und Steuern des Teilhabeprozesses,
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen (§ 106 SGB IX),
- Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien,
- enge Vernetzung und Gremienarbeit mit regionalen Kooperationspartnern.

3. Pflegefamilien

Einen Schwerpunkt bildet aktuell die Aufgabenwahrnehmung für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.

Rund 700 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus dem Rheinland leben in einer Pflegefamilie. Hier werden sie unterstützt, gefördert, erzogen, bekocht, getröstet, gestärkt – kurz: erleben ein inklusives Aufwachsen im familiären Umfeld mit Eltern und mitunter Geschwistern. Im Frühjahr 2021 haben die beiden Landschaftsverbände LVR (Landschaftsverband Rheinland) und LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) die finanziellen Leistungen für Pflegefamilien in NRW landeseinheitlich neugestaltet und seither schrittweise umgesetzt.

3.1.1 Ziel der Leistung/Regelung

Der LVR verfolgt das Ziel, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für Pflegefamilien in NRW zu gestalten sowie mehr Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen, Sinnes- oder komplexen Behinderungen, die aus diversen Gründen nicht in ihrer Ursprungsfamilie leben können, ein Aufwachsen in einer Familie und damit in einem inklusiven Umfeld zu ermöglichen.

3.1.2 Pflegefamiliengeld

Mit dem landesweit einheitlichen Pflegefamiliengeld in NRW wurde eine finanzielle Anerkennung für die vielfältigen Leistungen der Pflegefamilien sichergestellt. Durch eine angemessene Monatspauschale wird die Wertschätzung der Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mit Behinderung ausgedrückt.

Auch ist mit dem Pflegefamiliengeld ein Anreiz geschaffen worden, um Pflegefamilien dafür zu gewinnen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen. Mehr Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen, Sinnes- oder komplexen Behinderungen soll so ein Aufwachsen in der Familie und in einem inklusiven Umfeld ermöglicht werden.

Ebenso ist es durch das Pflegefamiliengeld gelungen, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für Pflegefamilien in NRW zu gestalten. Das landeseinheitliche Pflegefamiliengeld hat die bisherigen, örtlich jeweils unterschiedlichen Regelungen abgelöst.

Neben der landeseinheitlichen, finanziellen Ausstattung der Kinder und Jugendlichen und ihren Pflegefamilien gestalten die beiden Landschaftsverbände auch die Fachleistung der Eingliederungshilfe zur Beratung, Begleitung und Unterstützung (Assistenz) von Pflegeverhältnissen durch geeignete Leistungserbringer, sog. Leistungserbringer Pflegefamilie (LEP), erstmalig in NRW aus.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden in Form des Fach- und Finanzierungsmodells Pflegefamiliengeld NRW gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. 80 SGB IX erbracht. Anspruchsberechtigt sind Personen i. d. R. bis zur Beendigung ihrer (ersten, allgemeinen) Schulausbildung.

Dieses Fach- und Finanzierungskonzept umfasst keine Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie von Personen nach Beendigung ihrer Schulausbildung,

hierzu wird u.a. auf das Fach- und Finanzierungskonzept LIGA (Fachmodul Volljährige in Pflegefamilien, Leben in Gastfamilien,) des LVR verwiesen.

Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten die Leistungsberechtigten auch Leistungen u.a. zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27 ff. SGB XII, hier insbesondere gemäß § 27a Abs. 5 SGB XII.

4.1 Fachberatung zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Neben der landeseinheitlichen, finanziellen Ausstattung der Pflegeverhältnisse sollen diese auch von geeigneten Leistungserbringern fachliche Unterstützung im Sinne von Beratung und Begleitung erhalten. Die landesrahmenvertragliche Ausgestaltung der Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Form von Beratung, Begleitung und Unterstützung durch geeignete Leistungserbringer Pflegefamilie (LEP) findet sich in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung in der Anlage A.2.5 des Landesrahmenvertrages SGB IX NRW.

Die LEP sind Leistungserbringer, die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX erbringen. Mit ihnen schließt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX ab. Sie erbringen auf der Grundlage ihres Fachkonzeptes die in der Rahmenleistungsbeschreibung zum Landesrahmenvertrag beschriebenen Fachleistungen.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen durch LEP im Rahmen der Eingliederungshilfe werden mit einem Basiswert (pauschale, tagessatzbasierte Vergütung) plus qualifizierte Assistenz (personenzentrierte, stundenbasierte Vergütung) vergütet:

- Die Leistungen für Beratung, Begleitung und Unterstützung werden mit einem Basiswert in einem Verhältnis in der Betreuung von 1:15 finanziert.
- Die individuellen Teilhabebedarfe des Pflegekindes bzw. des Jugendlichen werden stundenbasiert als Qualifizierte Assistenz (QUASS) abgebildet und finanziert.
- Die Akquise von neuen Pflegefamilien und deren Vorbereitung auf ein zukünftiges Pflegeverhältnis im Rahmen der Eingliederungshilfe wird einzelfallunabhängig im Modul Akquise finanziert.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung umfassen u. a. erzieherische und behinderungsbedingte Bedarfe, wie beispielsweise

- Schaffung von Alltagsstruktur,
- Bindungs- und alltagsorientierte Unterstützung,
- Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten/Entlastungsmöglichkeiten ggf. von anderen Leistungsträgern oder auch Beratung und Unterstützung beim Einsatz des monatlichen bzw. jährlichen Entlastungsbetrags als Bestandteil des Pflegefamiliengeldes NRW,
- Familiendynamiken,
- Geschwisterbeziehungen,
- Konfliktsituationen,
- Kinder- und Gewaltschutz.

5. Fachtagung zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Am 01. Dezember 2023 findet eine Online-Fachveranstaltung für Pflegefamilien statt. Der LVR führt dabei in die Rahmenbedingungen der Betreuung und Förderung in einer Pflegefamilie ein. Er gibt einen Überblick über die Aufgaben der zuständigen Abteilung im LVR-Dezernat 7 und die Ziele der Hilfe gemäß § 80 SGB IX.

Die Teilnehmenden haben die Gelegenheit, im Laufe der Veranstaltung ihre Fragen einzubringen.

Die Fachtagung richtet sich an Pflegefamilien, die im Rheinland leben und deren Pflegekinder Leistungen nach § 80 SGB IX vom LVR erhalten und an Personen, die sich damit auseinandersetzen, als Pflegefamilie ein Kind oder einen Jugendlichen mit Behinderung zukünftig zu betreuen.

6. Besondere Wohnformen für Kinder und Jugendliche

Generell ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung der Kinder und Jugendlichen anzustreben. Seit der Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der sozialen Teilhabe für und mit Kindern und Jugendlichen in der Besonderen Wohnform auf der Rechtsgrundlage von § 78, § 113, § 134 SGB IX i. V. m. § 45 SGB VIII bildet sich die Erkenntnis aus, besonders die Kinder und Jugendlichen mit komplexen bzw. gravierenden, mehrfachen, behinderungsbedingten Beeinträchtigungen nicht wohnortnah oder aufgrund fehlender Leistungen bzw. Plätzen nicht bedarfsgerecht versorgen zu können. Hierzu haben LVR und LWL gemeinsam das ISG beauftragt, die derzeitige konzeptionelle und strukturelle Ausstattung mit Wohnplätzen für Kinder und Jugendliche in NRW zu überprüfen. Insofern wird auf den Abschlussbericht der Studie verwiesen.

Der LVR verfolgt mit diversen Leistungserbringern die Etablierung weiterer Plätze (vgl. Strukturplanung i. S. des Sicherstellungsauftrages) in der Besonderen Wohnform. Es liegen erste Rahmen- und Fachkonzepte vor, Prüfungen des Trägers der Eingliederungshilfe, als auch des für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständigen Landesjugendamtes haben stattgefunden, Verhandlungen zu dem Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sind aufgenommen mit

- Hephata MG, Benninghof Mettmann,
- Diakonie Michaelshoven, Organisationseinheit (OE) Hürth,
- Josefsgesellschaft, Vinzenzheim Aachen,
- Graf Recke Stiftung Düsseldorf, OE Mülheim,
- Deutscher Orden, OE Maria Helferin Nettetal und OE St. Josefshaus Düsseldorf,
- Lebenshilfe Heinsberg,
- Lebenshilfe Essen (in Planung),
- Lebenshilfe Krefeld (in Planung nach Auslaufen des jetzigen Mietvertrages).

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Darstellung der Leistungen der Abteilung Kinder und Jugendliche laufen begleitend und zu einem nicht geringen Teil in Kooperation mit dem LWL:

- Film/Familienportrait zu einer Pflegefamilie, abgedreht am 27. Juli 2023, in technischer Bearbeitung (beide Landschaftsverbände),
- Faktenblatt „Pflegefamilie“ auf der Internetseite des LVR mit aktuellen Bedingungen und Zahlen (LVR), hier der Link:
https://publi.lvr.de/publi/PDF/917-20210608-Finales-Faktenblatt-Pflegefamilien_Webansicht_barrierefrei.pdf
- Presseartikel, Interview mit einer Pflegefamilie, geplant für Spätherbst 2023.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/1998

öffentlich

Datum: 23.10.2023
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Haarmann

Schulausschuss	06.11.2023	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	07.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Errichtung des Bildungsgangs Staatlich geprüfter Sozialassistent/Staatlich geprüfte Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt "Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern"

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung des folgenden Bildungsgangs am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

„Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Sozialassistentin /Staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkindern)“ gemäß APO-BK – Anlage B3

wird zum 01.08.2024 gemäß Vorlage Nr. 15/1998 zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Bildungsgangs gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Das LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299, hat beim Schulträger die Errichtung des folgenden Bildungsgangs beantragt:

Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfter Sozialassistent/Staatlich geprüfte Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern“) gemäß APO-BK – Anlage B3

Der Errichtung dieses Bildungsgangs zum 01.08.2024 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Bildungsgangs gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1998:

1. Antrag des LVR-Berufskollegs

Das LVR-Berufskolleg – Fachschule des Sozialwesens hat beim Schulträger die Errichtung des folgenden Bildungsgangs beantragt:

Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Sozialassistentin/ Staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern“) gemäß APO-BK¹ – Anlage B3

Das LVR-Berufskolleg beantragt die Errichtung dieses Bildungsgangs zum 01.08.2024.

2. Kurzbeschreibung des LVR-Berufskollegs

Das LVR-Berufskolleg ist eine Fachschule des Sozialwesens gemäß APO-BK Anlage E und seit dem 01.08.2022 zugleich auch Berufsfachschule gemäß Anlage B APO-BK. Das LVR-Berufskolleg wird gemäß § 124 SchulG NRW als sonstige öffentliche Schule vom Land hinsichtlich der Personalkosten zu 100% refinanziert. Der LVR fungiert als Schulträger und übernimmt alle Aufgaben, die als schulträgerspezifisch zu bezeichnen sind (Sachkostenausstattung, Schulsicherheit, Schulverwaltung etc.). Besonders erwähnenswert ist, dass die Lehrkräfte des LVR-Berufskolleg nicht wie in anderen Schulen Landesbedienstete sind, sondern zum Personal des LVR gehören. Zugleich ist das LVR-Berufskolleg eine Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland und neben den schulrechtlichen Vorgaben auch den Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen des LVR verpflichtet.

In seiner historischen Entwicklung zeigt sich, dass das LVR-Berufskolleg zunächst schwerpunktmäßig Fachkräfte für die Einrichtungen des Landschaftsverbandes qualifiziert hat. Vor allem in den letzten 15 bis 20 Jahren hat sich dies verändert. Zunehmend qualifiziert das LVR-Berufskolleg auch Fachkräfte für alle Kommunen und Kreise des gesamten Rheinlandes und hat sich dergestalt zu einer stabilen Einrichtung im Kanon der Berufskollegs des Landes NRW entwickelt.

Als Fachschule des Sozialwesens werden am LVR-Berufskolleg schwerpunktmäßig Erzieher*innen², Heilerziehungspfleger*innen und Heilpädagog*innen ausgebildet. Seit dem 01.08.2022 ist das Berufskolleg zudem Berufsfachschule und bietet die Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger in praxisintegrierter Form an.

Darüber hinaus hat sich das LVR-Berufskolleg durch die Errichtung immer neuer Bildungsangebote ausgezeichnet. Seit nunmehr zehn Jahren wird gemeinsam zwischen dem LVR-Landesjugendamt und dem LVR-Berufskolleg der Aufbaubildungsgang „Offener Ganztag“ und ein Zertifikatskurs für den Offenen Ganztag angeboten. Auf Beschluss des

¹ APO-BK Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg

² Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Landschaftsausschusses wird seit sechs Jahren der Zertifikatskurs „Inklusionsassistenten“ angeboten (Vorlage Nr. 13/2842). Weitere Fortbildungs- und Ausbildungsangebote können der Homepage www.berufskolleg.lvr.de entnommen werden.

Das LVR-Berufskolleg ist eine nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifizierte Bildungseinrichtung und dergestalt auch ein Partner für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltungen im Rheinland.

3. Begründung für die Errichtung eines neuen Bildungsganges

Nachweis der Einbindung in die Schulentwicklungsplanung

Im Rahmen der Schulentwicklung finden am LVR-Berufskolleg jährlich Schulentwicklungstage statt, an denen die Zielsetzungen für zwei bis fünf Jahre präzisiert werden. In den letzten Jahren ging es dabei verstärkt um die Entwicklung weiterer Bildungsgänge, vor allem eines Bildungsgangs gemäß Anlage B (Kinderpfleger*innen; Sozialhelfer*innen). Dies vor allem unter dem Aspekt, weitere Zielgruppen auch für die Erzieher*innenausbildung zu finden und natürlich auch, um die angespannte Personalsituation in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern zu reduzieren.

Der Ausbildungsgang „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ (siehe Vorlage Nr. 15/361) ist 2022 erfolgreich gestartet und läuft im zweiten Ausbildungsjahr. Somit liegen Erfahrungen in der Anlage B vor.

Seit 2006 wird durch das LVR-Berufskolleg der Aufbaubildungsgang „Offene Ganztagsschule“ in Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt angeboten³. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine schulische Weiterbildung im Umfang von 600 Stunden, die in der Regel Personen mit pädagogischen Vorkenntnissen (in der Regel mindestens Fachschulabsolvent*innen) speziell für das Arbeitsfeld der Ganztagsschule qualifiziert.

Hier hat das Berufskolleg im Laufe der Jahre eine hohe fachliche Expertise erworben, was sich auch in der Kontinuität der Kurse ausdrückt – derzeit läuft bereits der 23. Kurs. Zwischenzeitlich wird der Kurs an beiden Schulstandorten (Düsseldorf und Bedburg-Hau) angeboten.

Zudem engagieren sich Kolleg*innen des LVR-Berufskollegs im Rahmen einer Kooperation zwischen dem LVR-Landesjugendamt, der Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes und dem LVR-Berufskolleg seit mehr als zehn Jahren im Rahmen einer außerschulischen Weiterbildung für den Ganztagschulbereich – dem Zertifikatskurs Offener Ganztag.

Nachweis zur Arbeitsmarktsituation

Mit der Verabschiedung des Ganztagsförderungsgesetzes im Jahr 2021 wurde der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter ab 2026 beschlossen.

Mit diesem Rechtsanspruch, auch wenn ein stufenweiser Ausbau bis 2029 geplant ist, kommt eine weitere große Herausforderung auf die Kommunen, Kreise und Landschaftsverbände zu, sowohl mit Blick auf das einzuplanende Personal als auch bezogen auf die sächliche Ausstattung.

Der bereits bestehende Fachkräftemangel in den sozialpädagogischen Berufsfeldern wird sich dadurch noch weiter verstärken:

³ Vgl. Beschluss des Ausschusses für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime vom 09.09.2005 – Nr. 12/764

„In NRW nutzen 49 Prozent der Kinder im Grundschulalter ein Ganztagesangebot und 19 Prozent ein Übermittagsangebot, das bis ca. 14:30 Uhr zur Verfügung steht. Wenn bis 2023 alle Kinder im Grundschulalter ihren Rechtsanspruch mit einem Umfang von 40 Stunden wöchentlich nutzen, ist eine Lücke zwischen dem prognostizierten Bedarf und Angebot von über 17.000 Fachkräften zu erwarten. Dies sind mehr als fünfmal so viele Personen wie die rund 3.000 Fachkräfte, die laut Prognose als neue Mitarbeiter*innen bis 2030 verfügbar sein können.“⁴ „Nordrhein-Westfalen braucht sofort einen Master-Plan, um langfristig über ein ausreichendes sowie professionelles Fachkräfte-Angebote zu verfügen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch im KiTa-Bereich bis 2030 ein hoher, ungedeckter Bedarf von bis zu 67.000 Fachkräften entstehen könnte.“⁵

Vor diesem Hintergrund bleibt die Frage offen, welche Zielgruppe sich dem Bildungsgang zuwenden wird.

Die langjährige Erfahrung mit dem Aufbaubildungsgang zeigt, dass die dort tätigen bzw. noch in diesen Bereich gehenden Ergänzungskräfte mit dem Bildungsgang eine berufliche Perspektive sehen – lässt doch vor allem die praxisintegrierte Form auch eine berufliche Tätigkeit zu. Es wären also durchaus Berufstätige denkbar, die den neuen Bildungsgang wählen. Dies kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn ausreichend Praxisstellen für die Ausbildung zur Verfügung stehen.

Sollte also die praxisintegrierte Form nachgefragt werden, kann das LVR-Berufskolleg auf ein bewährtes Modell (Unterricht in den Abendstunden und auch an Wochenenden) zurückgreifen. So können Interessent*innen mit einbezogen werden, die in Care-Verpflichtungen⁶ stehen.

Weiterhin wird mit der geplanten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein digitaler Bildungsanteil von max. 20% möglich.

Aktuell zeichnet sich ab, dass zu Beginn des Ausbildungsjahres 2024/25 nicht ausreichend Praxisstellen für die Ausbildung zur Verfügung stehen. Somit wird auch die Vollzeitausbildungsform⁷ für diesen Bildungsgang vorbereitet. Hier wird auch mit Umschüler*innen von den Arbeitsagenturen geplant.

Nachweis der Bedürfnisse aus Sicht der Studierenden

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangssituation gilt es, unterschiedliche Ansätze in Ausbildung und Qualifikation zu verfolgen, um das Berufsbild der Erzieher*innen/Sozialassistent*innen attraktiver zu machen, zusätzliche Personengruppen für eine Ausbildung zu gewinnen und an die Lebenswelten der potenziellen Zielgruppen angepasste Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote zu schaffen. So ist gerade das vom MSB NRW vorgestellte praxisintegrierte Ausbildungsmodell für neue Zielgruppen von hohem Interesse, ermöglicht es doch anteilige berufliche Tätigkeit während der schulischen Ausbildung. Voraussetzung dafür sind allerdings die Praxisstellen.

⁴ Fachkräftesradar für KiTa und Grundschule 2022; Bertelsmann Stiftung, 2022, Seite 29

⁵ Ebenda

⁶ Unter Care-Verpflichtungen sind Verpflichtungen zu verstehen, die sich aus der Pflege, Fürsorge, Betreuung, Unterstützung und Erziehung von Angehörigen ergeben.

⁷ Vollzeitschulform bedeutet Unterricht von Montag bis Freitag.

Nachweis des Bedarfs aus Sicht des LVR-Landesjugendamts

Es gibt im Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) einen großen Personalbedarf und den konstatierten Fachkräftemangel. Beides wird durch den bevorstehenden Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz noch deutlich wachsen, wenn nicht durch gezielte Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen entschieden gegengewirkt wird. Die hier beantragte Einrichtung eines neuen Bildungsgangs im Rahmen einer zweijährigen Berufsfachschule zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin/ zum Staatlich geprüften Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern“ wäre eine solche gezielte, nachhaltige Wirkung versprechende Maßnahme. Sie würde adäquat auf die besondere Situation des offenen Ganztags reagieren: Die OGS ist das Berufsfeld mit wahrscheinlich den meisten Quereinsteigern aus anderen Berufen und wegen des fehlenden Fachkräftegebots auch vielen Mitarbeitenden ohne einschlägige pädagogische Ausbildung, seltener ohne jegliche Berufsausbildung. Darunter sind zahlreiche Kolleg*innen, zumeist Frauen, die, nachdem sie die eigenen Kinder erzogen und betreut haben, ein neues Aufgabengebiet und den Einstieg in einen Beruf such(t)en. Wohl die meisten von ihnen – es fehlen landesweit verlässliche Zahlen – haben sich in den Jahren ihrer Tätigkeit fort- und weitergebildet, so beispielsweise Zertifikatskurse für Ergänzungskräfte, Basisschulungen und/oder (je nach Schulabschluss) auch den Aufbaubildungsgang OGS des LVR-Berufskollegs absolviert. Nicht wenige haben auch die Ausbildung zur/zum Erzieher*in oder vergleichbare Bildungsgänge absolviert. Dabei war und ist die praxisintegrierte Ausbildung der deutlich bevorzugte Bildungsgang.

Einer nicht unerheblichen Zahl der Mitarbeitenden in der OGS stand und steht dieser Weg aber nicht offen, da sie „nur“ über den ersten Bildungsabschluss verfügen. Hier würde der neue Ausbildungsgang auch neue Wege in den Beruf eröffnen und zugleich dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Das gilt auch für die zahlreichen Schulabgänger*innen, denen aufgrund ihres fehlenden Erstberufes oder der fehlenden Hochschulzugangsberechtigung plus der erforderlichen Praxiserfahrung derzeit der Weg in den Erzieher*innenberuf verschlossen bleibt. Der neue Ausbildungsgang zur Sozialassistentin würde vielen Menschen Perspektive, Planungs- und nicht zuletzt Handlungssicherheit in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und im multiprofessionellen Team der OGS geben können. Zugleich würde der neue Ausbildungsgang jenen Kolleg*innen Übergänge und die gebotene Durchlässigkeit eröffnen, die sich weiterqualifizieren und z.B. die staatliche Anerkennung zum/zur Erzieher*in anstreben.

Die Aufnahme des Bildungsgangs in das Portfolio des LVR-Berufskollegs ist darum sehr zu begrüßen. Es braucht die Ausbildungsplätze und es braucht die Fachkräfte.

Dabei wäre die Einrichtung in der praxisintegrierten Form die zu priorisierende Form, da sie den Wünschen und mehr noch Bedarfen der Absolvent*innen besonders entspräche. Sie ist allerdings an besondere finanzielle Voraussetzungen gebunden, die das Land unbedingt garantieren und gewährleisten müsste: Eine praxisintegrierte Ausbildung (PIA-S) würde die Arbeitgeber über die zweijährige Ausbildung ca. 38.000 € kosten (Arbeitgeberbruttolohnkosten – die Folgen von Inflation und die Tarifierhöhungen sind hier noch nicht berücksichtigt). Viele Träger würden diese Form der Ausbildung anbieten wollen, können dies aber finanziell aufgrund von Inflation und hohen Tarifabschlüssen nicht stemmen. Es braucht darum unbedingt einen kostendeckenden Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten.

Das LVR-Berufskolleg ist eine Fachschule des Sozialwesens mit Vorbildcharakter und wegweisend für andere Berufskollegs und Fachschulen, gerade durch die oben beschriebenen neuen Wege in der Ausbildung und der Fort- und Weiterbildung. Es berät und unterstützt seit vielen Jahren die qualitative Weiterentwicklung der OGS, beispielsweise bei den OGS-Messen und in Arbeitsgruppen beider Ministerien, bei Werkstätten und Fachtagungen und ist in den Kommunen und bei freien Trägern der Ganztagsbildung ein hoch geschätztes Aus- und Fortbildungsinstitut. Der seit 2008 in Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt und seit 2014 zudem noch mit der Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW jährlich durchgeführte Zertifikatskurs für Ergänzungskräfte in der OGS sowie der inzwischen 23. Aufbaubildungsgang OGS sind dafür ein beredtes Zeugnis – das „Schule macht“. Das wäre sicher auch bei der Einrichtung des neuen Bildungsgangs der Fall.

4. Schulische Voraussetzungen zur Umsetzung des Antrags

Das LVR-Berufskolleg hat zugesichert, dass der neue Bildungsgang auf der Grundlage der vorhandenen räumlichen und sächlichen Ausstattung durchgeführt werden kann.

Es ist geplant, nach einer entsprechenden Genehmigung des Landes, mit einer Klasse im Schuljahr 2024/25 zu beginnen. Die erforderlichen Fachräume stehen am Standort Düsseldorf zur Verfügung bzw. können in Zusammenarbeit mit dem Schulträger geklärt werden. Die technische Ausstattung der Schule ist gegeben – durch die fast ausnahmslos praxisintegrierte Ausbildung in den Bildungsgängen können Räume auch zeitversetzt mehrfach genutzt werden. Voraussichtlich wird dieses neue Modell auch wieder in den frühen Abendstunden angeboten, um die Schulressourcen effizient auszuschöpfen.

5. Kosten

Am LVR-Berufskolleg arbeiten ausnahmslos Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II. Damit sind alle personellen Voraussetzungen gegeben.

Die Personalkosten sowohl für die hauptamtlichen Lehrkräfte als auch für Honorarkräfte werden zu 100% durch das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Schulfinanzierungsgesetz refinanziert. Zusätzliche Kosten entstehen für den LVR in dem Bereich also nicht.

Hinsichtlich der Sachkosten ist innerhalb des Budgets eine Deckung möglich.

6. Stellungnahme der Verwaltung

Nach Einschätzung der Verwaltung besteht auf dem Arbeitsmarkt ein entsprechender Bedarf und die Errichtung des Bildungsgangs stellt eine sehr wichtige Ergänzung zu den bestehenden Bildungsgängen am LVR-Berufskolleg dar.

7. Rechtliche Situation

Gemäß § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist. Als Errichtung wird gemäß § 81 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW auch die Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs behandelt.

Nach § 3 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Landschaftsausschuss das zuständige Beschlussorgan.

Gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bedarf der Beschluss des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

8. Beschlussvorschlag

Der Errichtung des folgenden Bildungsgangs am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

„Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder)“ gemäß APO-BK – Anlage B3

wird zum 01.08.2024 gemäß Vorlage Nr. 15/1998 zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Bildungsgangs gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2022/1

öffentlich

Datum: 10.11.2023
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Kaukorat

Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale	29.11.2023	Kenntnis
Entwicklung und Mobilität		
Landschaftsausschuss	07.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung des Schulentwicklungsvorhabens „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ des LVR-Berufskollegs Düsseldorf

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2022/1 beauftragt, das Schulentwicklungsvorhaben „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ des LVR-Berufskollegs Düsseldorf weiter zu verfolgen und das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 07.12.2022 beauftragte der Landschaftsausschuss die Verwaltung, als Schulträger ihr positives Votum bei der Beantragung des Schulentwicklungsvorhabens durch das LVR-Berufskolleg entsprechend des Runderlasses vom 02.07.2021 (BASS 14-23 Nr. 4) abzugeben (vgl. Vorlage Nr. 15/1357).

Mit Schreiben vom 07.08.2023 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Genehmigung des Schulentwicklungsvorhabens abgelehnt.

Bezugnehmend auf die Sitzungen des Schulausschusses vom 04.09.2023 sowie des Landesjugendhilfeausschusses vom 21.09.2023 wird folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Schulentwicklungsvorhaben „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ des LVR-Berufskolleg Düsseldorf weiter zu verfolgen und das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2022/1:

Nach Einbringung in seine Sitzung am 06.11.2023 wurde seitens des Schulausschusses einvernehmlich entschieden, dass der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Vorlage Nr. 15/2022 nicht nur zur Kenntnis erhält, sondern hierüber einen empfehlenden Beschluss fassen soll. Die Ergänzungsvorlage Nr. 15/2022/1 wurde in ihrer Beratungsfolge entsprechend angepasst.

Mit Vorlage Nr. 15/1357 beschloss der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 07.12.2022 die Verwaltung zu beauftragen, als Schulträger ihr positives Votum bei der Beantragung des Schulentwicklungsvorhabens „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ durch das LVR-Berufskolleg entsprechend des Runderlasses vom 02.07.2021 (BASS 14-23 Nr. 4) abzugeben. Der Antrag vom 07.11.2022 wurde mit einer positiven Stellungnahme des Schulträgers über die Bezirksregierung Düsseldorf der Schulentwicklungskonferenz des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) eingereicht.

Mit Schreiben vom 07.08.2023 informierte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens darüber, dass eine Genehmigung des Antrages in der vorliegenden Form nicht möglich sei. Als Gründe für die Ablehnung wurden u. a. ein fehlendes Leistungs- bzw. Leistungsbewertungskonzept für den Distanzunterricht sowie ein fehlendes inhaltliches Konzept für den Unterricht in den vorgesehenen Regionalgruppen genannt. Damit verbunden muss der regionale Bedarf eingehender begründet und das Vorhaben insgesamt erlasskonform ausgestaltet sein. Die Verwaltung berichtete hierüber in den Sitzungen des Schulausschusses am 04.09.2023 sowie des Landesjugendhilfeausschusses am 21.09.2023.

Die Vorlage Nr. 15/2022 greift die Anregungen aus beiden Sitzungen auf. Der Antrag zum Schulentwicklungsvorhaben in der Erzieherausbildung am LVR-Berufskolleg Düsseldorf soll nach Ausarbeitung und Ergänzung der o. g. Punkte erneut gestellt und das modellhafte Projekt insgesamt weiterverfolgt werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Schulentwicklungsvorhaben „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ des LVR-Berufskolleg gemäß Vorlage 15/1357 weiter zu verfolgen und das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen erneut beantragt werden.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

TOP 9

Haushalt 2024

TOP 9.1 Haushaltsanträge



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/137

öffentlich

Datum: 24.10.2023
Antragsteller: CDU, SPD

Sozialausschuss	07.11.2023	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	21.11.2023	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2024; Schnittstellen und Zuständigkeiten in der Eingliederungs- und Jugendhilfen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bericht über die Schnittstellen und Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe zu geben und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die sich aus der derzeitigen Rechtslage sowie abzusehenden rechtlichen Veränderungen ergeben können.

Begründung:

Der LVR muss sich mit den bereits vollzogenen und den bevorstehenden rechtlichen Veränderungen in Bezug auf die Leistungen für junge Menschen mit Behinderung auseinandersetzen.

Dies gilt aktuell zum einen für die Regelung nach § 1 AG-SGB IX mit den für die Beteiligten schwer nachvollziehbaren Zuständigkeitswechseln in NRW, wonach die Zuständigkeit vor und nach der Schulpflicht bei den Landschaftsverbänden und während der Schulpflicht bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt. Eine Entscheidung des Landes, ob es dabei bleibt, steht noch aus.

Zum anderen sind die Rahmenbedingungen für die Ansprüche junger Menschen mit seelischer Behinderung ungeklärt, weil der Landesrahmenvertrag diese nicht umfasst und der Landesgesetzgeber bisher von der Ermächtigung nach § 78a Abs. 2 SGB VIII keinen Gebrauch

gemacht hat. Hier wäre eine gemeinschaftliche Handreichung der Landesjugendämter und der kommunalen Jugendämter wünschenswert, wie es diese bereits für Hilfen zur Erziehung gibt.

Unklar ist weiter, ob in 2027 die „Große Lösung“ kommt und was dies ggf. für die Zuständigkeiten der Landschaftsverbände bedeuten würde.

Frank Boss

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/149

öffentlich

Datum: 24.10.2023
Antragsteller: CDU, SPD

Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2024; Fonds Heimerziehung

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsverband Rheinland stellt in Fortführung des Antrags 14/307 erneut Fördermittel zur Verfügung für rheinische Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben. Hierzu werden in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) bereitgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten, die der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Unabhängig von den in Punkt 1 des Beschlussvorschlages zu beschließenden Mitteln wird die Verwaltung aufgefordert, sich sowohl beim Bund als auch im Land dafür einzusetzen, dass die finanzielle Unterstützung der Selbsthilfeprojekte im Sinne der bisherigen Stiftung fortgesetzt wird.

Begründung:

Der LVR hat in den vergangenen Jahren in besonderer Weise Verantwortung übernommen für die Menschen, die im Rheinland in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe und in der Psychiatrie Unrecht erfahren haben. Wie bereits im damaligen Antrag 14/307 deutlich gemacht wurde, gibt es eine große Zahl der von diesem Unrecht betroffenen Menschen, die auch heute noch versuchen ihr Schicksal alleine zu meistern.

Nunmehr sind die Mittel für die betroffenen Menschen nahezu erschöpft, da die Stiftung – wie von

Anfang an aufgezeigt – im Jahre 2023 ihre Arbeit beendet hat. Die betroffenen Menschen mit und in ihrem großen Leid, sind aber weiterhin darauf angewiesen, dass sie Unterstützung erfahren, denn auch wenn der Fonds nunmehr beendet ist, so ist für die Menschen in den Communities ihr erschwertes Leben nach wie vor präsent.

In den damaligen Erklärungen zu eben dieser Thematik wurde nahezu von allen Fraktionen die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Menschen um die es geht – auch dies wurde in den damaligen Äußerungen der Fraktionen deutlich – wollen aus der Opferhaltung heraustreten und aktiv ihre Zukunft gestalten. In der Form der Selbsthilfe brauchen die Opfer, die dieses Leid und Unrecht erfahren haben, auch weiterhin Unterstützung.

Der Landschaftsverband Rheinland übernimmt Verantwortung für die Opfer, für die Menschen, die im Rheinland in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe und den Psychiatrien misshandelt wurden.

Aus diesem Grunde beantragen wir die im Beschlussentwurf aufgezeigte, weitere finanzielle Unterstützung für die Jahre 2024 bis 2026. In wie weit darüber hinaus Unterstützungen notwendig sein sollten, ist in der neuen Wahlperiode sowohl von Politik als auch Verwaltung zu prüfen.

Frank Boss

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/143

öffentlich

Datum: 24.10.2023
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	06.11.2023	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	08.11.2023	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2024; Anpassung der Mittel für den Mobilitätsfonds für Schülerinnen und Schüler zu den Kultureinrichtungen des LVR

Beschlussvorschlag:

Die Mittel für den Mobilitätsfond werden um 200.000 angehoben.

Die Mittel werden dem Etat des Kulturbereiches zusätzlich zur Verfügung gestellt.
Um eine angepasste Mittelverteilung zu gewährleisten, sollen intern Schuljahresbudgets gebildet werden.

Begründung:

Der seit 2019 bestehende Mobilitätsfonds wird von den Schulen und Kindertagesstätten stark nachgefragt.

Für das Haushaltsjahr 2023 waren die Mittel bereits im Juni aufgebraucht bzw. bewilligt.

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Nachfrage nach Förderung der Schulen und Kindertagesstätten deutlich über dem Rahmen des bisherigen Etats liegt.

Dass mit dem Mobilitätsfond wichtige Ziele wie kulturelle Teilhabe und Förderung der kulturellen Bildung in der Zielgruppe Kinder und Jugendliche erreicht werden, zeigt sich in der großen Nachfrage und dem Erfolg dieser Maßnahme. Um den Erfolg zu sichern, bedarf es einer entsprechend der hohen Nachfrage angemessenen Ausstattung des Mobilitätsfonds mit Finanzmitteln.

Zudem soll der Kreis der förderfähigen Ziele erhöht werden: Zukünftig soll auch der Besuch von Museen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) gefördert werden. Der LWL wird seinen Mobilitätsfond ebenso für Besuche der LVR-Museen öffnen. Damit entwickeln sich die Mobilitätsfonds der Landschaftsverbände zu einer gemeinsamen Förderung der kulturellen Teilhabe in ganz Nordrhein-Westfalen.

Da es ein großes Anliegen der Fraktionen von CDU und SPD ist, den Schulen und Kindertagesstätten den Besuch der LVR- und LWL-Museen zu ermöglichen, soll der Fonds dem geschätzten Bedarf entsprechend aufgestockt werden.

Frank Boss

Thomas Böll

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1904/1

öffentlich

Datum: 06.11.2023
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss 23.11.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2024: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales)

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1904/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Verwaltung hat für den Haushalt 2024 die für die Aufgabenerfüllung des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie, erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Prägend für die Planungen ist die seit dem 01.01.2020 durchgeführte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die weitere Entwicklung der darin vorgesehenen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wird der Überführungsprozess von der bisherigen Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK-Förderung) in das gesetzliche System des Bundesteilhabegesetzes fortgesetzt.

Insgesamt ergibt sich für das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, folgendes Bild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für das Haushaltsjahr 2024:

PG	Bezeichnung	2024
049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	4.521.851,59 €
051	Hilfen für Kinder und Familien	8.127.931,96 €
052	Jugend	12.088.851,00 €
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	211.197.214,00 €
086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	72.563.388,32 €
Gesamt		308.499.236,87 €

Begründung der Vorlage Nr. 15/1904/1:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die Vorlage Nr. 15/1904 auf die Sitzung am 23.11.2023 vertagt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1904:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, führt als Landesjugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und seit dem 01.01.2020 die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aus.

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen (PG) 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überförungsprozess der bisherigen finanziellen Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK-Förderung) in das gesetzliche System des BTHG (SGB IX).

2. LVR-Haushalt

2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG für das Haushaltsjahr 2024:

PG	Erträge	Aufwendungen
049	0 €	4.521.851,59 €
051	100.000,00 €	8.227.931,96 €
052	1.610.000,00 €	13.698.851,00 €
074	2.000.000,00 €	213.197.214,00 €
086	0 €	72.563.388,32 €
Gesamt	3.710.000 €	312.209.236,87 €

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Zuwendungen und allg. Umlagen	1.410.000,00 €
Sonstige Transfererträge	2.000.000,00 €
Erträge aus Kostenerst. & Kostenumlagen	300.000,00 €

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen	30.326.859,36 €
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	6.870.750,51 €
Bilanzielle Abschreibungen	11.633,00 €
Transferaufwendungen	274.657.944,00 €
Sonst. ordentliche Aufwendungen	342.050,00 €

2.2 Produktbereich 05, Soziales

2.2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	2.000.000,00 €
Aufwendungen	213.197.214,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten inkl. Fahrtkosten	45.147.200,00 €
Individuelle heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Kindertagesstätten	2.500.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten	4.700.000,00 €
Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten	50.000.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX	110.849.200,00 €
Abschreibungen	814,00 €

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe völlig neu strukturiert und damit einen Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, gesetzt. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTHG zusätzliche Aufgaben, die im LVR-Dezernat 4 wahrgenommen werden, mit sich gebracht:

- Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX in Regelkindertagesstätten (sog. Basisleistung I)
- Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten nach § 79 SGB IX
- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 42 SGB IX (sog. Komplexleistungen) sowie heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX

Zu den für 2024 geplanten drei größten Aufwandsblöcken der obigen Tabelle ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX in Regelkindertagesstätten (sog. Basisleistung I)

Für die Haushaltsplanung 2024 der heilpädagogischen Leistungen (Basisleistung I) sind zwei Faktoren ausschlaggebend, zum einen kontinuierlich steigende Fallzahlen, zum anderen die Umsetzung der Regelungen des Landesrahmenvertrages durch die Kindertageseinrichtungen. Festzustellen ist, dass im Rheinland viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, inklusive Betreuungsangebote zu ermöglichen, indem sie ihre Konzeptionen auf die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ausrichten. Auf diese Weise erhalten viele Kinder mit (drohender) Behinderung die Chance, wohnortnah im Sozialraum gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern aufzuwachsen, was der gesetzlichen Intention des BTHG gerecht wird. Feststellbar ist weiterhin, dass die Kindertageseinrichtungen momentan wenige Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen, mit der Folge, dass nach den Regelungen des Landesrahmenvertrages höhere Pauschalen für die betroffenen Kinder mit einer (drohenden) Behinderung zu finanzieren sind und sich somit die Aufwendungen in der Haushaltsplanung erhöhen.

- Individuelle heilpädagogische Leistungen

Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden gewährt, wenn die Leistungen der Basisleistung I nicht ausreichen, die Teilhabebedarfe der Kinder mit (drohender) Behinderung zu decken. In den ersten Jahren der Aufgabenübertragung hat der LVR feststellen müssen, dass bei den Fällen, die der LVR von der örtlichen Ebene mit der Aufgabenübertragung finanziell abwickelt – auch damit es nicht zu einer Leistungsunterbrechung für die Kinder kommt – eine Vielzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung einen sehr hohen Förder- und Teilhabebedarf haben. Im Zuge der Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement unterliegen die Anträge einem neuen gesetzlichen Verfahren. Der LVR geht bei der Haushaltsplanung 2024 davon aus, dass sich – auch vor dem Hintergrund des Regelbetriebes – die Aufwendungen gegenüber den Vorjahren reduzieren werden.

- Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Leistungsentgelte heilpädagogischer Gruppen und Einrichtungen folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die exklusive Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im

Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen befristet fortzuführen. Die Planung 2024 ist gegenüber 2023 leicht zurückgehend, da sich bereits einzelne Einrichtungen bzw. Gruppen auf den Weg in eine inklusive Betreuung begeben haben.

Um eine bedarfsdeckende Leistung für die Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf und eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht zu gefährden, können die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31.07.2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden. Die beiden Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verfolgen gemeinsam das Ziel der Vereinbarung einer Basisleistung II zur Weiterentwicklung der bisherigen exklusiven in eine inklusive Betreuung von Kindern mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf.

2.2.2 Produktgruppe 086, Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	0 €
Aufwendungen	72.563.388,32 €

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW ist der LVR ab dem 01.01.2020 auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen oder Sozialpädiatrische Zentren erbracht.

Nach dem Ende der Heranziehung der Mitgliedskörperschaften zur Weiterbearbeitung der von ihnen vor dem 01.01.2020 bewilligten Fälle ist der LVR nunmehr seit dem 01.08.2022 alleine für alle Fälle der beiden Frühförderleistungen zuständig.

Die Frühförderung war in den zurückliegenden Jahren durch die kontaktbeschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie betroffen. Seit der schrittweisen

Rückkehr in den Regelbetrieb ist eine Fallzahlsteigerung bei den solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung und der interdisziplinären Frühförderung festzustellen.

Innerhalb der Aufwendungen sind folgende große Blöcke enthalten:

- Die Aufwendungen für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2024 mit 39.858.000,00 € eingeplant.
- Für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ergeben sich Aufwendungen in 2024 in Höhe von 20.717.000,00 €.
- Die Aufwendungen für das zur Bearbeitung der Eingliederungshilfe tätige Personal belaufen sich auf 11.938.753,32 €.

2.3 Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

2.3.1 Produktgruppe 049, dezentraler Service- und Steuerungsdienst

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	0 €
Aufwendungen	4.521.851,59 €

Zum Aufgabengebiet dieser Produktgruppe gehören die Querschnittsaufgaben sowie der Personalrat des LVR-Dezernates 4. Diese Aufgaben werden als Steuerungsunterstützung des LVR-Dezernenten Kinder, Jugend und Familie sowie der die Fachaufgaben bearbeitenden Organisationseinheiten ausgeführt.

Die Personalaufwendungen belaufen sich 2024 auf 2.162.485,08 €.

Für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden für 2024 Mittel in Höhe von 2.310.050,51 € eingeplant, die insbesondere der Bereitstellung der IT-Leistungen dienen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 44.600,00 €. Diese Mittel sind u.a. für Mitgliedschaften des Landesjugendamtes, für Repräsentation und für Gästebewirtung (LR 4 und FBL 41) veranschlagt. Zudem Haushaltsmittel für den Personalrat.

Die Abschreibungen sind 2024 mit 4.716,00 € angesetzt.

2.3.2 Produktgruppe 051, Hilfen für Kinder- und Familien

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	100.000,00 €
Aufwendungen	8.227.931,96 €

Mit dieser PG werden im Wesentlichen die Aufgaben der Beratung von und Aufsicht über Kindertagesstätten sowie die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der in Kindertagesstätten eingesetzten Mittel der Eingliederungshilfe abgebildet.

Es sind Erträge in Höhe von 100.000,00 € eingeplant. Diese resultieren aus Personalkostenerstattungen des Landes.

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 8.139.453,96 €.

2024 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen über 16.500,00 € eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 69.550,00 € angesetzt. Dabei sind darin die Kosten für Dienstreisen, die unter anderem im Rahmen der Aufsichtspflicht und des gesetzlichen Beratungsauftrags des LVR-Landesjugendamtes für den Bereich der Kindertagesstätten anfallen, mit 20.000 € eingeplant. 2024 sind in den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ferner 23.500,00 € für Veranstaltungen und Events eingeplant.

Die bilanziellen Abschreibungen sind 2024 mit 2.428,00 € eingeplant.

2.3.3 Produktgruppe 052, Jugend

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	1.610.000,00 €
Aufwendungen	13.698.851,00 €

Der Gesamtbetrag der Erträge ist ausnahmslos zweckgebunden und setzt sich wie folgt zusammen:

Erstattungen des Landes für Personalkosten	250.000,00 €
Zuweisungen der Sozial- und Kulturstiftung	320.000,00 €
Zuweisungen des Bundes (Personalkosten)	420.000,00 €
Zuweisungen des Landes (Personalkosten)	570.000,00 €
Sonstige Personalkostenerstattungen	50.000,00 €

Zu den wesentlichen Aufgaben, die über diese PG finanziert werden, gehören die (Fach-) Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Erstattung von Jugendhilfeleistungen durch den LVR als überörtlicher Träger der Jugendhilfe sowie die Aufsicht über stationäre Einrichtungen der erzieherischen Hilfen.

2024 sind Personalaufwendungen in Höhe von 8.086.167,00 € eingeplant.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich 2024 auf 4.539.200,00 €. Darin sind als größter Posten (2024: 4.500.000,00 €) die Erstattung von Jugendhilfeleistungen durch den LVR als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an die rheinischen Jugendämter nach SGB VIII enthalten.

Transferaufwendungen wurden mit 886.544,00 € eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 183.400,00 €.

Die Abschreibungen belaufen sich 2024 auf 3.540,00 €.

3. Bewirtschaftung von Mitteln des Landeshaushaltes

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, bearbeitet ferner die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Aufgaben, durch die Mittel des Landes NRW an Träger und Einrichtungen auf deren Antrag bewilligt werden. Dabei handelt es sich um Landesmittel in Höhe von insgesamt ca. 2,825 Mrd. € in 2023. Das auf den für die Bearbeitung eingerichteten Stellen eingesetzte Personal wird aus dem LVR-Haushalt finanziert.

PG	Organisationseinheit und Aufgabe	Anzahl Stellen	Personalaufwand 2023 (gerundet)
049	41.10 Haushalt	4,0	266.000,00 €
051	42.12 Betriebs- und Personalkostenförderung Beratungsstellen, Familienbildungsstätten	9,5	709.000,00 €
051	42.30 Investitions- und Betriebskostenförderung von Kindertagesstätten	20,0	1.525.000,00 €
052	43,12 Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan	12,0	896.000,00 €
052	43.21 Überörtliche Kostenerstattung	11,0	815.000,00 €
Summe		56,5	4.211.000,00 €

Das für die Aufgaben Landesstelle zur Verteilung unbegleitet geflüchteter Minderjähriger, Zentralstelle FÖJ sowie für einzelne Fachberatungsaufgaben und Einzelförderprogramme auf hierfür eingerichteten Stellen eingesetzte Personal wird im Umfang von 30,5 Stellen durch das Land NRW vollständig und im Umfang von 4 Stellen teilweise refinanziert.

In Vertretung

D a n n a t

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1892/1

öffentlich

Datum: 06.11.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Geier

Landesjugendhilfeausschuss 23.11.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf 2024
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2024 für die Produktgruppen 049 bis 052 im Produktbereich 06 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1892/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage Nr. 15/1814 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2024 am 30. August 2023 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 21. September 2023 hat der Landesjugendhilfeausschuss die Vorlage Nr. 15/1892 über die Beratung der in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen in die Sitzung am 23. November 2023 vertagt.

Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens wurde kein Änderungsbedarf angezeigt.

Mit der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1892/1 werden dem Landesjugendhilfeausschuss die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen 049 bis 052 im Produktbereich 06 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Haushaltsauszug wird nur in digitaler Fassung zur Verfügung gestellt.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1892/1

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde am 30. August 2023 mit Vorlage Nr. 15/1814 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 die Beratung der Vorlage Nr. 15/1892 vertagt.

Die nach der Einbringung des Haushaltsentwurfes 2024 eingetretenen Entwicklungen mit finanziellen Auswirkungen werden grundsätzlich in einem verwaltungsseitigen Veränderungsnachweisverfahren ermittelt und dargestellt.

Im Rahmen des verwaltungsseitigen Veränderungsnachweisverfahrens wurde kein Änderungsbedarf angezeigt.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen und -erträgen sowie den politischen Anträgen werden ausschließlich im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss dargestellt.

Der Haushaltsauszug wird nur in digitaler Fassung zur Verfügung gestellt.

In Vertretung

H ö t t e

Begründung der Vorlage 15/1892:

Als Fachausschuss ist der Landesjugendhilfeausschuss für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

Produktbereich 06 Kinder, Jugend- und Familienhilfe		Seiten
Produktgruppe 049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4	4 - 9
Produktgruppe 050	Erzieherische Hilfen	10 - 15
Produktgruppe 051	Hilfen für Kinder und Familien	16 - 27
Produktgruppe 052	Jugend	28 - 41

In Vertretung

H ö t t e



satzung Haushalts plan

HAUSHALTSJAHR

2024

Entwurf

Landesjugendhilfeausschuss

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4.....	Seite 4
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen	Seite 10
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 16
Produktgruppe 052 Jugend	Seite 28

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	140,00	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.364,68	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	19.504,68	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	1.778.918,03	1.918.450	2.162.485	2.205.735	2.249.850	2.294.846
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.571.094,88	1.721.800	2.310.051	2.310.051	2.310.051	2.310.051
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.065,00	4.716	4.716	4.716	4.716	4.716
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.881,30	22.750	44.600	44.600	44.600	44.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.384.959,21	3.667.716	4.521.852	4.565.102	4.609.216	4.654.213
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.365.454,53-	3.667.716-	4.521.852-	4.565.102-	4.609.216-	4.654.213-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.365.454,53-	3.667.716-	4.521.852-	4.565.102-	4.609.216-	4.654.213-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.365.454,53-	3.667.716-	4.521.852-	4.565.102-	4.609.216-	4.654.213-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.365.454,53-	3.667.716-	4.521.852-	4.565.102-	4.609.216-	4.654.213-

Erläuterungen:**2024****Zeile 11: Personalaufwendungen****2.162.485 EUR** Personalaufwendungen der PG 049**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen****1.317.226 EUR** IT-Aufwendungen für Dezernat 4, außer Elementarbildung + Eingliederungshilfe (PGen 049, 050, 051, 052)**992.825 EUR** IT-Aufwendungen für Dezernat 4, Elementarbildung (PG074) + Eingliederungshilfe (PG086)**Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen****4.716 EUR** Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung**Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen****33.750 EUR** Mitgliedsbeiträge Vereine und Verbände**2.000 EUR** Aufwendungen Geschäftsausgaben LR 4**2.500 EUR** Reisekosten**5.000 EUR** Gästebewirtung & Repräsentation**500 EUR** Fachliteratur**500 EUR** Werbung**350 EUR** Personalrat

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	11,23	14,00	17,00
Tariflich Beschäftigte	9,95	9,00	10,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.499,19	0	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.559.403,19	3.663.000	4.820.136	0	4.863.386	4.907.500	4.952.497
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	3.530.904,00-	3.663.000-	4.820.136-	0	4.863.386-	4.907.500-	4.952.497-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	3.000-	3.000-	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	3.530.904,00-	3.666.000-	4.823.136-	0	4.866.386-	4.910.500-	4.955.497-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	730.926,03	95.322	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	706.674,56	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.437.600,59	95.322	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	192.913,64	94.374	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.229,48	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.367,00	948	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	156.790,19	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.454,98	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	356.755,29	95.322	0	0	0	0
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.080.845,30	0	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.080.845,30	0	0	0	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.080.845,30	0	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.080.845,30	0	0	0	0	0

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst bis 2019 das Produkt:

050.02 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung

Ab 2020 sind die Leistungen dieser Produkte in der Produktgruppe 052 zu finden:

050.02 wurde verlagert in das Produkt 052.08 "Aufsicht über stationäre Einrichtungen"" - mit folgender Ausnahme:

In der Produktgruppe 050 verblieb die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder.

Darüber hinaus wurde ab 2020 das Produkt 050.01 "Beratung der Jugensämter in Fragen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGBVIII" in das Produkt 052.01 "Fachberatung" verlagert.

In der gesamten Produktgruppe 050 werden nun für die Jahre 2024 ff. keine Erträge und Aufwendungen geplant, da die Aufgaben der Stiftung Anerkennung und Hilfen im Jahr 2022 ausgelaufen sind.

Zielgruppe(n)

Menschen, die als Kinder und/oder Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Kinder- und Jugendpsychiatrien oder in ehemaligen Sonderschulen mit angeschlossenem Internatsbetrieb in den alten Bundesländern im Zeitraum von 1949 bis 1975 und in den neuen Bundesländern im Zeitraum von 1949 bis 1990 untergebracht waren und heute im Rheinland wohnen."

Produkt 05002 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung**Ziele**

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2 ,6,7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.192.287	0	0
- Erträge	1.353.014	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	160.727	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.192.287	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.817,83	95.322	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	355.557,57	94.374	0	0	0	0	0
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	249.739,74-	948	0	0	0	0	0
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	85.266,67	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	85.266,67	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	85.266,67	3.000-	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	164.473,07-	2.052-	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	719.596,70	0	100.000	100.000	100.000	100.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	41.236,59	100.000	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	540,31	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	761.373,60	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
11	- Personalaufwendungen	5.780.045,39	6.408.406	8.139.454	8.302.242	8.468.288	8.637.654
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.265,50	16.000	16.500	16.000	16.000	16.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.578,00	2.428	2.428	2.428	2.428	2.428
15	- Transferaufwendungen	299.998,79	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.785,81	52.550	69.550	52.550	52.550	69.550
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.109.673,49	6.479.384	8.227.932	8.373.220	8.539.266	8.726.132
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	5.348.299,89-	6.379.384-	8.127.932-	8.273.220-	8.439.266-	8.626.132-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	5.348.299,89-	6.379.384-	8.127.932-	8.273.220-	8.439.266-	8.626.132-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	5.348.299,89-	6.379.384-	8.127.932-	8.273.220-	8.439.266-	8.626.132-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	5.348.299,89-	6.379.384-	8.127.932-	8.273.220-	8.439.266-	8.626.132-

Erläuterungen:

2024

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen / Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**100.000 EUR** Personalkostenerstattungen des Landes; Koordinationsverträge**Zeile 11: Personalaufwendungen****8.139.454 EUR** Personalaufwendungen**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen****11.000 EUR** Honorare zur Fort- und Weiterbildung für aktuelle Themen der Aufsicht und Beratung der Kindertagesstätten**5.500 EUR** Druck aktueller Broschüren oder Broschürenneuauflagen**Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen****2.428 EUR** Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung**Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen****20.000 EUR** Reisekosten für Beratung und Aufsicht von Kindertagesstätten**23.500 EUR** Veranstaltungen & Events**19.350 EUR** Fortbildung einschließlich Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**3.700 EUR** Gästebewirtung & Repräsentation**3.000 EUR** Werbung, Zeitschriften und Fachliteratur**Beschreibung der Aufgabenfelder der Produktgruppe:**

In der PG 051 „Hilfen für Kinder und Familien“ werden jährlich Mittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund **2,8 Mrd. EUR** an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bewilligt. Die Mittelbuchung erfolgt direkt zu Lasten des Landeshaushaltes. Gefördert werden unter anderem 5.850 Kindertageseinrichtungen sowie 465 Beratungsstellen und Familienbildungsstätten (einschließlich Geschäftsstellen). Die Zentrale Adoptionsstelle, der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die Qualifizierung von Trägern, Fachberatungen und Fachkräften stellen weitere Bestandteile der Produktgruppe dar.

1. Beratungsstellen und Familienbildung**1.1 Finanzielle Förderung**

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Familien-, Schwangerschafts- und Frauenberatungsstellen. Mit der Landesförderung wird die Finanzausstattung von freien und kommunalen Trägern dieser Beratungsstellen sichergestellt. Die Förderung bestimmt sich nach den jeweiligen Verordnungen, Förderrichtlinien sowie besonderen Erlassen des Landes. Das Land finanziert seit 2021 neu den flächendeckenden Ausbau der spezialisierten Beratung.

Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung (Familienbildungsstätten) erhalten Mittel nach dem Weiterbildungsgesetz. Darüber hinaus werden Landeszuschüsse für den Gebührennachlass, für Angebote unter der Dachmarke „Elternstart NRW“, für verschiedene Projekte im Rahmen der Familienbildung, für die überörtlichen Organisationen der Familienhilfe sowie der Familienselbsthilfe, für Fluchtstätten für Mädchen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, und für Kooperationen gegen Gewalt an Frauen bewilligt. Das Gesamtbudget beträgt rund **65 Mio. EUR**.

1.2 Fachberatung

Seit dem Jahr 2022 wird die soziale Infrastruktur der familienunterstützenden Leistungen als Präventionsangebote vor Ort gestärkt und mit weiteren weiteren Präventionsangeboten verzahnt. Hierzu ist eine landesfinanzierte Fachberatung für die Bereiche der Schwangerenberatung, Familienberatung, Familienbildung, Familienpflege und Familienerholung bei den Landschaftsverbänden implementiert worden. Die örtlichen Träger in den genannten Bereichen werden fachlich beraten und unterstützt, Qualitätskriterien und Handlungsempfehlungen werden entwickelt, Fortbildungen und Fachtagungen durchgeführt.

2. Zentrale Adoptionsstelle

Im Rahmen der internationalen Adoption nimmt die zentrale Adoptionsstelle die Aufgaben der Zentralen Behörde im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet sie eng mit den anderen zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter in Deutschland sowie mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz zusammen. Die Arbeit umfasst die Adoptionsvermittlung von im Ausland lebenden Kindern an Bewerber*innen aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland einschließlich der nachgehenden Adoptionsbegleitung, die Prüfung von Kindervorschlägen aus dem Ausland, die Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten in Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung sowie die Beratung von Notaren, Rechtsanwälten, Standesämtern und Ausländerbehörden zu rechtlichen Fragen bei Adoptionen mit Auslandsberührung. Neben der Beratung und Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen und freien Träger im Rheinland obliegt ihr die Anerkennung, Zulassung und Aufsicht von Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.

3. Finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gefördert werden die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Mit dem Landeszuschuss zu den Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird der Betrieb dieser Einrichtungen sichergestellt. Die Zuschüsse nach dem KiBiz werden im Jahr 2024 voraussichtlich mehr als **2,5 Mrd. Euro** betragen. Ferner werden Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches sowie Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen gefördert. Das Fördervolumen für diese beiden Förderprogramme wird bei Fortsetzung der Förderprogramme 2024 voraussichtlich rund **20 Mio. Euro** betragen. Mit der finanziellen Förderung von Kitahelfer*innen in Kindertageseinrichtungen wird die Entlastung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen durch die Anstellung von Hilfskräften für nichtpädagogische Tätigkeiten gefördert. Bei einer Fortsetzung des Programms im Jahr 2024 ist mit einer Gesamtbewilligungssumme von etwa **90 Mio. Euro** zu rechnen. Daneben wird nach der Vorgabe der Richtlinie über die Gewährung

von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der investive Ausbau der Kindertagesbetreuung mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Für 2024 ist von einer Gesamtzuwendungssumme von rund **95 Mio.** Euro für den Bereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland auszugehen. Außerhalb der investiven Förderung der Kindertagesbetreuung werden investive Mittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen an freie Träger der Jugendhilfe in Höhe von jährlich rund **5 Mio.** Euro bewilligt.

4. Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen / Qualifizierung der Träger, Fachberatungen und Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung

Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, allen Kindern vielfältige und ganzheitliche frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Das Recht der Kinder auf Bildung und der sich daraus ergebende Auftrag der Bildungsförderung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) konkretisiert das Ziel der Bildungsförderung in Kindertageseinrichtungen. Auf der Grundlage der §§ 45 ff SGB VIII werden Betriebserlaubnisse für den Betrieb von ca. 6.000 Tageseinrichtungen für Kinder erteilt. Die Träger von Tageseinrichtungen werden im Betriebserlaubnisverfahren beraten und es erfolgt abschließend die Prüfung, ob das Wohl der Kinder (strukturell) in Tageseinrichtungen gesichert ist. Um die Aufgaben nach §§ 45 ff. und § 79a SGB VIII (Aufsicht und Beratung über Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung) zu erfüllen, finden jährlich ca. 16.500 Beratungen von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendämtern und Fachberatungen statt. Neubauten, bauliche Änderungen, neue Zielgruppen, erweiterte Öffnungszeiten erfordern ein Betriebserlaubnisverfahren. Jährlich werden zwischen 650 und 850 Betriebserlaubnisse erteilt.

Die Qualifizierung, Weiterentwicklung und Unterstützung der Träger, Fachberatungen, Kitaleitungen und Fachkräfte in den Einrichtungen wird über die Fachberatung, die Entwicklung von Empfehlungen und Arbeitshilfen sowie über Fortbildungsmaßnahmen des Landesjugendamtes verfolgt (§ 85 SGB VIII). Es werden jährlich Fortbildungen in einem Umfang von ca. 70 Veranstaltungstagen durchgeführt, seit 2021 verstärkt auch online. Pro Jahr werden zwei bis drei Empfehlungen bzw. Arbeitshilfen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die im Rahmen der Personalverordnung NRW (PersV) geforderten Qualifizierungsmaßnahmen und Praxiszeiten geprüft und entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

2021 hat der Aufbau des Teams „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“ begonnen, um neu die Aufgaben nach §§ 128 SGB IX (anlassabhängige Prüfungen), und § 8 AG-SGB IX NRW (anlassunabhängige Prüfungen) auszuführen. Geprüft werden in diesem Team die rheinischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie die Einrichtungen der Frühförderung/Interdisziplinären Frühförderung, die Eingliederungshilfemittel nach dem SGB IX erhalten. Ziel der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es, durch Beratung, Empfehlung und Vorgabe zu einer Weiterentwicklung der Qualität der Eingliederungshilfeleistungen zu gelangen.

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien	LVR-Dezernent Herr Knut Dannat
Beschreibung Die Produktgruppe umfasst die Produkte: 051.01 Förderung von Tageseinrichtungen 051.02 Förderung in den Bereichen Familienberatung/-bildung 051.03 Adoptionen 051.04 Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen		

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	15,13	31,00	34,50
Tariflich Beschäftigte	29,79	56,00	66,00

Produkt 05101 Förderung von Tageseinrichtungen**Ziele**

- Förderung von Tageseinrichtungen aus Landesmitteln und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Auftragsgrundlage: § 85 II SGB VIII i.V.m. Kinderbildungsgesetz Förderrichtlinien des Landes

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- bewilligte Fördermittel nach KiBiz in Euro	2.368.119.235,00	2.415.000.000,00	2.689.105.536,00
- Anzahl konsumtiv geförderter Plätze in KiTa in Stück	410.678,00	410.000,00	415.000,00
- bewilligte investive Fördermittel KiTa in Euro	121.988.687,00	65.000.000,00	95.000.000,00
- Anzahl investiv geförderter Plätze in KiTa in Stück	12.723,00	11.000,00	12.200,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Produkt 05102 Förderung in den Bereichen Familienberatung/-bildung**Ziele**

- Förderung aus Landesmitteln u.a. von Familienberatungsstellen und -bildungsstätten Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen für Schwangerschafts-und Familienplanung.
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Auftragsgrundlage: § 85 II SGB VIII, Weiterbildungsgesetz NRW, Haushaltsgesetz des Landes

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	2	2	2
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	251	200	200
- bewilligte Fördermittel Familienunterstützung in Euro	72.440.000,00	61.000.000,00	65.000.000,00
- Anzahl geförderter familienunter. Maßnahmen/Institutionen in Stück	1.291,00	960,00	980,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	299.999	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	299.999	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Produkt 05103 Adoptionen**Ziele**

- Weiterentwicklung, Vermittlung und Vereinheitlichung von rechtlichen, sozialpädagogischen und psychologischen Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Wahrung des Kindeswohls und Kindesschutzes bei Adoptionen und Adoptionsvermittlungen.

Die Umsetzung soll in erster Linie durch Beratungen, Gutachten und Fortbildungen erfolgen.

Auftragsgrundlage: § 85 II Nr. 8 SGB VIII, §§ 2,4,10,11 Adoptionsvermittlungsgesetz, § 2 Adoptionsübereinkommen - Ausführungsgesetz

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	12	6	10
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	236	200	240
- Anzahl Beratung Privatpersonen zu Adoption in Stück	819,00	580,00	600,00
- Anzahl Beratung Adoptionsvermittlungsstellen in Stück	1.291,00	1.000,00	1.000,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.283-	4.000-	4.000-
- Erträge	1.395	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.678	4.000	4.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.283-	4.000-	4.000-

Produkt 05104 Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen**Ziele**

- Schaffung gleicher Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder in Tageseinrichtungen durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: § 85 II i.V.m. §§ 45 ff. SGB VIII, Kinderbildungsgesetz.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	695	1.200	750
- Anzahl der Beratung, Besuche, Prüfungen SGB VIII in Stück	18.522	14.000	16.500
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	81	55	70
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	4.019	1.400	2.200
- Anzahl anlassbezogene Prüfungen SGB IX in Stück		15,00	40,00
- Anzahl anlasslose Prüfungen SGB IX in Stück	105,00	150,00	320,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.269-	22.000-	39.500-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.269	22.000	39.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	13.269-	22.000-	39.500-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	994.049,40	100.000	100.000	0	100.000	100.000	100.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.098.060,05	6.476.956	8.225.504	0	8.370.792	8.536.838	8.723.704
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	5.104.010,65-	6.376.956-	8.125.504-	0	8.270.792-	8.436.838-	8.623.704-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	3.000-	3.000-	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	5.104.010,65-	6.379.956-	8.128.504-	0	8.273.792-	8.439.838-	8.626.704-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.154.128,34	1.246.798	1.310.000	1.310.000	1.310.000	1.310.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	379.188,07	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	432.674,33	417.378	300.000	300.000	300.000	300.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.424.423,15	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	4.390.413,89	1.664.176	1.610.000	1.610.000	1.610.000	1.610.000
11	- Personalaufwendungen	6.923.818,11	6.983.005	8.086.167	8.247.890	8.412.848	8.581.106
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.923.033,83	4.409.200	4.539.200	4.634.200	4.764.200	4.889.200
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.497,00	3.540	3.540	3.540	3.540	3.540
15	- Transferaufwendungen	1.099.743,67	886.544	886.544	906.544	906.544	936.544
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	309.323,16	167.400	183.400	183.400	183.400	183.400
17	= Ordentliche Aufwendungen	13.260.415,77	12.449.689	13.698.851	13.975.574	14.270.532	14.593.790
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	8.870.001,88-	10.785.513-	12.088.851-	12.365.574-	12.660.532-	12.983.790-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	8.870.001,88-	10.785.513-	12.088.851-	12.365.574-	12.660.532-	12.983.790-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	8.870.001,88-	10.785.513-	12.088.851-	12.365.574-	12.660.532-	12.983.790-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	8.870.001,88-	10.785.513-	12.088.851-	12.365.574-	12.660.532-	12.983.790-

Erläuterungen:

2024

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**420.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für die Zentralstelle des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)**310.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für Fachberater zur Qualifizierung der Jugendarbeit**320.000 EUR** Zuweisung der LVR- Sozial- und Kulturstiftung für die Modell- und Initialförderungen nach § 85 SGB VIII (Refinanzierung, Aufwand, siehe Zeile 15)**Zeile 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte****0 EUR** Teilnehmerbeiträge der Fortbildungsveranstaltungen nicht geplant, im Gegenzug Aufwand in gleicher Höhe bei Zeile 16 reduziert (Abbildung Eigenanteil LVR)**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen****250.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für die Landesstelle NRW**204.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für u.a. das Landesprogramm zur Wertevermittlung u. Beratung Jugendförderung Soziales und Vormund",**70.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für die Beratung Frühe Hilfen**36.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für das Projekt "Gehört werden",**Zeile 11: Personalaufwendungen****8.086.167 EUR** Personalaufwendungen**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen****32.000 EUR** Druck und Bearbeitung Informationsmaterial Jugendhilfe und Rechtsberatung**4.500.000 EUR** Kostenerstattung an die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 89 ff. SGB VIII**7.200 EUR** Externe Beratungen**Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen****3.540 EUR** Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung**Zeile 15: Transferaufwendungen****125.000 EUR** 13/440 Erinnerungsorte (Eigenanteil LVR)**320.000 EUR** 14/657 Modellförderung (refinanziert, siehe Zeile 02)**50.000 EUR** Hilfe für Deutsche im Ausland gem. § 85 II Nr. 9 SGB VIII i.V.m. § 6 II SGB VIII (bis 2019 in PG050)**391.544 EUR** FÖJ-Plätze, die durch den LVR eigenfinanziert sind. Es werden über die bereits bestehenden zehn Plätze 26 weitere eingerichtet, somit insgesamt 36, und darüber hinaus werden Fahrtkosten und Taschengelderhöhung für alle FÖJ-Plätze gewährt.

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 052 Jugend	LVR-Dezernent Herr Knut Dannat
2024 Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen 15.000 EUR Externe Fortbildungen für die Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Jugend 50.000 EUR Dienstreisen der Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Jugend 8.900 EUR Fachliteratur, Gästebewirtung, Werbung 70.000 EUR Fortbildungsveranstaltungen, Eigenanteil des LVR 39.500 EUR Informationsveranstaltungen der Bereiche Rechtliche Beratung, Soziale Dienste u. Vormundschaften, Aufsicht über stationäre Einrichtungen und Projekt "Gehört werden"		

Beschreibung

Ab 2020 sind Leistungen, die bisher in der Produktgruppe 050 zu finden waren, der Produktgruppe 052 zugeordnet worden.
Darüber hinaus sind die Produkte der Produktgruppe 052 neu strukturiert worden.

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 052.01 Fachberatung (enthält Leistungen des bis 2019 unter geführten Produkts)
- 052.02 Bewirtschaftung Jugendförderung
- 052.05 Kostenerstattung
- 052.06 Internationale Jugendarbeit
- 052.08 Aufsicht über stationäre Einrichtungen (bis 2019 050.02)
- 052.09 Gehört werden
- 052.10 Hilfe für Deutsche im Ausland

Zielgruppe(n)

- Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Schulen, und Hochschulen
- Einsatzstellen und Teilnehmenden des FÖJ, gemeinnützige Institutionen
- Bundes- und Landesbehörden, kommunale Spitzenverbände
- Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	19,58	27,00	27,00
Tariflich Beschäftigte	24,05	54,00	64,00

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 052 Jugend		LVR-Dezernent Herr Knut Dannat	
Produkt 05201 Fachberatung					
Ziele					
Unterstützung und Weiterentwicklung der Fachpraxis der Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB VIII					
Auftragsgrundlage: § 85 Abs. 2 Nr. 1-5, Nr. 8, Nr. 10 SGB VIII, § 79a SGB VIII					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Beratungstage in Tagen		857	904	822	
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen		256	134	188	
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen		4.738	2.700	4.120	
- Anzahl der beratenen Jugendämter in Stück		55	50	50	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		15.240-	54.700-	54.700-	
- Erträge		161.210	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		176.449	54.700	54.700	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		15.240-	54.700-	54.700-	

Produkt 05205 Kostenerstattung**Ziele**

- Abwicklung der überörtlichen Kostenerstattung nach §§ 89ff SGB VIII
- Prüfung der Erstattungs Voraussetzungen
- Zahlbarmachung der Rechnungsbeträge
- Beratung der Jugendämter zu Zuständigkeiten nach §§ 86ff SGB VIII und zum Kostenerstattungsverfahren nach §§ 89ff SGB VIII

Auftragsgrundlage: §§ 89ff SGB VIII, § 89d SGB VIII in Verbindung mit § 15a AG-KJHG

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Entscheidungen in Stück	4.523	3.000	3.000
- Anzahl der ausgezahlten Rechnungen in Stück	4.484	2.800	2.800
- Zahl der Rechtsberatungen in Stück	258	300	300
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.095.351-	4.370.000-	4.500.000-
- Erträge	1.442.836	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.538.187	4.370.000	4.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.095.351-	4.370.000-	4.500.000-

Produkt 05206 Internationale Jugendarbeit**Ziele**

- Umsetzung internationaler Jugendarbeit mit Jugendlichen aus Angeboten der Jugendsozialarbeit
- Beteiligung von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen, da diese Zielgruppe in der internationalen Jugendarbeit unterbesetzt ist
- Die Erfahrungen des Programms finden ihren Rückfluss in die Fachpraxis, so dass die beschriebene spezielle Zielsetzung des Programmes der - Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit in Europa durch Rückfluss der Erfahrungen des Programms in die Fachpraxis.
- Umsetzung eines Bausteins der der LVR-Europastrategie

Auftragsgrundlage: §85 Abs. 2 Sätze 1, 2, 3, 4 und 8 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.942-	125.000-	125.000-
- Erträge	30.266	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	55.209	125.000	125.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	24.942-	125.000-	125.000-

Produkt 05207 Landesstelle NRW**Ziele**

- Bundes- und landesweite Verteilung der neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge
- Beratung der 186 Jugendämter in NRW zum Verteilungsverfahren

Auftragsgrundlage: § 1 Abs. 1 des 5. AG-KJHG NRW in Verbindung mit §§ 42a ff. SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Produkt 05208 Aufsicht über stationäre Einrichtungen**Ziele**

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2, 6, 7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 ff. SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	17	15	18
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	392	350	315
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	302,00	450,00	450,00
- Beratung, Besichtigung, örtl. Prüfung	476,00	750,00	750,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.285-	4.000-	4.000-
- Erträge	300	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.585	4.000	4.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.285-	4.000-	4.000-

Produkt 05209 Gehört werden**Ziele**

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe (§ 8 SGB VIII).
- Beteiligung als wichtiger Beitrag zum Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe.
- Unterstützung junger Menschen, die in Nordrhein-Westfalen in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII betreut werden, bei der Entwicklung und Implementierung landesweiter, einrichtungsübergreifender Partizipationsstrukturen.
- enge Zusammenarbeit mit dem LWL-Landesjugendamt und der obersten Landesjugendbehörde bei der Umsetzung

Auftragsgrundlage: §§ 8 und 34 SGB VIII (KJHG), politischer Beschluss (14/1074)

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.455-	25.000-	25.000-
- Erträge	41.813	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	59.268	25.000	25.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	17.455-	25.000-	25.000-

Produkt 05210 Hilfe für Deutsche im Ausland**Ziele**

- Gewährung von Jugendhilfe an Deutsche im Ausland unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SGB VIII, Zuständigkeit des LVR- Landesjugendamtes, wenn der Geburtsort des jungen Menschen im Rheinland liegt
- Sicherstellung der in den Verträgen mit Belgien und den Niederlanden getroffenen Regelungen

Auftragsgrundlage: § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.744-	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.744	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.744-	50.000-	50.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.101.163,31	1.664.176	1.610.000	0	1.610.000	1.610.000	1.610.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.826.735,92	12.446.149	16.695.311	0	13.972.034	14.266.992	14.590.250
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	9.725.572,61-	10.781.973-	15.085.311-	0	12.362.034-	12.656.992-	12.980.250-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.344,37-	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	4.344,37-	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	4.344,37-	3.000-	3.000-	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	9.729.916,98-	10.784.973-	15.088.311-	0	12.365.034-	12.659.992-	12.983.250-

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1836/1

öffentlich

Datum: 24.10.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Uncu/Herr Geier/Herr Pfaff

Schulausschuss	06.11.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	07.11.2023	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf 2024
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2024 für die Produktgruppen
1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05),
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05)
einschließlich Veränderungsnachweis und
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07)
wird gemäß Vorlage Nr. 15/1836/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung

Mit Vorlage Nr. 15/1814 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2024 am 30. August 2023 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschluss der Landschaftsversammlung entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 5. September 2023 hat der Sozialausschuss die Vorlage Nr. 15/1836 über die Beratung der in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen in die Sitzung am 7. November 2023 vertagt.

Mit der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1836/1 werden dem Sozialausschuss die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen

1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05),
 2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 einschließlich Veränderungsnachweis (Produktbereich 05) und
 3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07)
- zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Haushaltsauszug wird nur in digitaler Fassung zur Verfügung gestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1836/1:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde am 30. August 2023 mit Vorlage Nr. 15/1814 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 5. September 2023 die Beratung der Vorlage Nr. 15/1836 vertagt.

Die nach der Einbringung des Haushaltsentwurfes 2024 eingetretenen Entwicklungen mit finanziellen Auswirkungen werden grundsätzlich in einem verwaltungsseitigen Veränderungsnachweisverfahren ermittelt und dargestellt.

Dieser Ergänzungsvorlage ist der verwaltungsseitige Veränderungsnachweis für die Produktgruppe 075 (Soziales Entschädigungsrecht) im Produktbereich 05 (Soziale Leistungen) beigelegt. In den übrigen Produktgruppen wird kein Veränderungsnachweis geplant.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen und -erträgen werden ausschließlich im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss dargestellt.

Nachfolgend ist die Begründung zu dem in der Zuständigkeit des Sozialausschusses im Veränderungsnachweis aufgeführten Sachverhalt für den Produktbereich 05 Soziale Leistungen aufgeführt. Darüber hinaus wird der Veränderungsbedarf in der betroffenen Produktgruppe tabellarisch dargestellt (siehe Anlage).

Produktbereich 05 Soziale Leistungen:

Produktgruppe 075 Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht

Gegenüber dem Haushaltsentwurf ergeben sich Änderungen im Entwurf des AG SGB XIV. Der seitens des Landes an den LVR zu zahlende Belastungsausgleich reduziert sich demnach voraussichtlich um 1.936.921 €.

In Vertretung

H ö t t e

Begründung der Vorlage Nr. 15/1836:

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

1. Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie

Produktbereich 05	Soziale Leistungen	Seiten
PG 074	Elementarbildung / Soziale Teilhabe	104 – 118
PG 086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	130 – 141

2. Dezernat 5 – Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Produktbereich 05	Soziale Leistungen	Seiten
PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	24 – 29
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	30 – 64
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	66 – 94
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	120 – 129

3. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05	Soziale Leistungen	Seiten
PG 016	Verwaltung des Dezernates Soziales	6 – 11
PG 017	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase	12 – 22
PG 087	SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	142 – 162
PG 088	Leistungen nach dem SGB XII	164 – 187
PG 089	Leistungen nach dem GHBG	188 – 195
PG 090	Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	196 – 211
Produktbereich 07	Gesundheitsdienste und Altenpflege	
PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	96 – 103

In Vertretung

H ö t t e

Verwaltungsseitiger Veränderungsnachweis für den Haushalt 2024 und die mittelfristige Planung 2025-2027

Dezernat 5 Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Ergebnisplan

A. Veränderungen im Haushaltsjahr:

Jahr	Produktgruppe und Bezeichnung	Haushalts-entwurf in €	Veränderungen in € *	fortgeschriebener Haushaltsentwurf in €	Erläuterungen
2024	Produktbereich 05 - Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht Erträge aus dem Belastungsausgleich	-20.785.800	1.936.921	-18.848.879	Reduzierung der Erträge aus dem Belastungsausgleich durch das Land aufgrund der voraussichtlichen Änderungen beim AG SGB XIV

B. Veränderungen in der mittelfristigen Planung:

Jahr	Produktgruppe und Bezeichnung	Entwurf Mittelfristige Planung in €	Veränderungen in € *	fortgeschriebener Haushaltsentwurf in €	Erläuterungen
2025	Produktbereich 05 - Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht; Erträge aus dem Belastungsausgleich	-20.785.800	1.936.921	-18.848.879	Reduzierung der Erträge aus dem Belastungsausgleich durch das Land aufgrund der voraussichtlichen Änderungen beim AG SGB XIV
2026	Produktbereich 05 - Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht; Erträge aus dem Belastungsausgleich	-20.785.800	1.936.921	-18.848.879	
2027	Produktbereich 05 - Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht; Erträge aus dem Belastungsausgleich	-20.785.800	1.936.921	-18.848.879	

* die Veränderungen der Planwerte werden aufgrund der SAP-Systematik wie folgt dargestellt:

- Haushaltsverschlechterungen (Mehraufwendungen und Mindererträge) mit einem positiven Vorzeichen;
- Haushaltsverbesserungen (Minderaufwendungen und Mehrerträge) mit einem negativen Vorzeichen (Minus).



satzung Haushalts plan

HAUSHALTSJAHR

2024

Entwurf

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)	Seite 6
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Hinweis: Ab den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt	Seite 12
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 24
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 30
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 66
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 96
Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe.....	Seite 104
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 120
Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX.....	Seite 130
Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....	Seite 142

Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII	Seite 166
Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG	Seite 190
Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	Seite 198

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	86.414,55	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.525,00	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	129.683,91	80.000	100.000	100.000	100.000	100.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.206,83	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	239.830,29	100.000	120.000	120.000	120.000	120.000
11	- Personalaufwendungen	46.049.015,81	43.400.756	56.783.348	57.919.016	59.077.396	60.258.944
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.989.457,40	10.980.000	12.465.000	12.465.000	12.465.000	12.465.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	49.445,00	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	331.995,75	586.500	683.500	683.500	683.500	683.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	57.419.913,96	55.027.256	69.991.848	71.127.516	72.285.896	73.467.444
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	57.180.083,67-	54.927.256-	69.871.848-	71.007.516-	72.165.896-	73.347.444-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	11.751,24	1	1	1	1	1
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	11.751,24-	1-	1-	1-	1-	1-
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	57.191.834,91-	54.927.257-	69.871.849-	71.007.517-	72.165.897-	73.347.445-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	57.191.834,91-	54.927.257-	69.871.849-	71.007.517-	72.165.897-	73.347.445-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	57.191.834,91-	54.927.257-	69.871.849-	71.007.517-	72.165.897-	73.347.445-

Erläuterungen :**Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Hier werden in erster Linie Erstattungen von Krankenkassen für Mitarbeiterinnen in der Zeit des Mutterschutzes ausgewiesen.

Zeile 11: Personalaufwendungen

Die Details zu den Personalaufwendungen können dem Stellenplan entnommen werden.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden im Wesentlichen die IT Kosten des Dezernates Soziales ausgewiesen. Für das Haushaltsjahr (HH) 2024 sind dafür **12 Mio. EUR** geplant. Das Dezernat Soziales ist bestrebt, im Rahmen des Projektes "Digitales Dezernat" die Digitalisierung des Dezernates weiter voranzutreiben.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden Aufwendungen für Fortbildungen und Dienstreisen, Beiträge an Vereine und Verbände sowie Veranstaltungskosten, angezeigt.

Haushaltsplan 2024

Produktgruppe 016
Verwaltung des Dezernates Soziales
(Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	299,03	521,50	538,00
Tariflich Beschäftigte	370,60	220,00	293,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	198.548,28	100.000	120.000	0	120.000	120.000	120.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.000.717,51	54.967.257	69.990.849	0	71.126.517	72.284.897	73.466.445
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	58.802.169,23-	54.867.257-	69.870.849-	0	71.006.517-	72.164.897-	73.346.445-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.332,00	16.000	16.000	0	16.000	16.000	16.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	3.332,00	16.000	16.000	0	16.000	16.000	16.000
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.454,72	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	5.454,72	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	2.122,72-	34.000-	34.000-	0	34.000-	34.000-	34.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	58.804.291,95-	54.901.257-	69.904.849-	0	71.040.517-	72.198.897-	73.380.445-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.234.573,38	31.000.000	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	59.600.272,90	55.300.000	59.100.000	59.100.000	59.100.000	59.100.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.754.450,75	2.000.000	1.014.000	1.014.000	1.014.000	1.014.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.319.504,17	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	75.908.801,20	88.300.000	60.114.000	60.114.000	60.114.000	60.114.000
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.147.041,34	20.000.000	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	1.886.781.979,32	1.985.216.788	2.032.300.000	2.065.000.000	2.122.300.000	2.181.600.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	326.236,52	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.903.255.257,18	2.005.216.789	2.032.300.000	2.065.000.000	2.122.300.000	2.181.600.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.827.346.455,98-	1.916.916.789-	1.972.186.000-	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-
19	+ Finanzerträge	63.232,51	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	63.232,51	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.827.283.223,47-	1.916.916.789-	1.972.186.000-	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	6.000.000,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	6.000.000,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.821.283.223,47-	1.916.916.789-	1.972.186.000-	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.821.283.223,47-	1.916.916.789-	1.972.186.000-	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-

Erläuterungen:

Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden in der PG 017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG die ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen und die Leistungen zu den besonderen Wohnformen ehemals stationären Wohnen dargestellt.
 Nach der Umstellung erfolgt die Abbildung der Kosten in der neuen PG 087 auf dem Teilprodukt 087.04.002 Assistenzleistungen.

Kennzahlen:

2024	Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten
22.750	StaWo
50.500	BeWo

Zeile 10: Ordentliche Erträge

Die Leistungen der Pflegeversicherung (**50 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2024	Produkte
1.278.700.000 EUR	Aufwendungen für besondere Wohnformen ehemals stationäres Wohnen
714.600.000 EUR	Aufwendungen für das ambulant betreute Wohnen

Deckungsvermerk zwischen der PG 017 und der PG 087 :

Die Zuschussbudgets der Produktgruppen 017 und 087 werden im Haushaltsjahr 2024 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst ab dem Haushaltsjahr 2020/21 die Produkte:

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

017.15 Leistungen nach dem SodEG

017.16 Mehrkosten durch Corona

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	626.966.277-	606.000.000-	719.000.000-
- Erträge	9.210.022	3.000.000	4.600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	636.176.298	609.000.000	723.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	626.966.277-	606.000.000-	719.000.000-

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.192.877.522-	1.218.115.615-	1.253.200.000-
- Erträge	62.580.182	54.300.000	55.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.255.457.704	1.272.415.615	1.308.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.192.877.522-	1.218.115.615-	1.253.200.000-

Produkt 01713 Darlehensverwaltung**Beschreibung**

Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PfG NW gefördert wurden.

Ziele

Restabwicklung von bereits bewilligten Projekten

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	76.335	0	14.000
- Erträge	76.335	0	14.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	76.335	0	14.000

Produkt 01715 Leistungen nach dem SodEG

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	211.389-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	211.389	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	211.389-	0	0

Produkt 01716 Mehrkosten durch Corona

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	10.105.496	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.105.496	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.631.327,43	87.300.000	60.114.000	0	60.114.000	60.114.000	60.114.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.856.537.981,19	2.005.216.788	2.032.300.000	0	2.065.000.000	2.122.300.000	2.181.600.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	1.781.906.653,76-	1.917.916.788-	1.972.186.000-	0	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	5.424.091,28	4.993.558	4.886.077	0	4.886.077	4.886.077	4.886.077
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	5.424.091,28	4.993.558	4.886.077	0	4.886.077	4.886.077	4.886.077
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	5.424.091,28	4.993.558	4.886.077	0	4.886.077	4.886.077	4.886.077

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	1.776.482.562,48-	1.912.923.230-	1.967.299.923-	0	1.999.999.923-	2.057.299.923-	2.116.599.923-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

In 2022 ff. werden jeweils ca. **5,0 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	86.082,69	0	41.200	41.200	41.200	41.200
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.016.165,34	835.000	1.082.500	1.082.500	1.082.500	1.082.500
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.017,98	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.104.266,01	835.000	1.123.700	1.123.700	1.123.700	1.123.700
11	- Personalaufwendungen	7.387.580,75	6.209.598	8.704.640	8.878.733	9.056.308	9.237.434
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.782,62	32.900	23.000	23.000	23.000	23.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.460,00	3.600	4.300	4.300	4.300	4.300
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.752,49	1.149.664	55.100	55.100	55.100	55.100
17	= Ordentliche Aufwendungen	7.475.575,86	7.395.762	8.787.040	8.961.133	9.138.708	9.319.834
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	6.371.309,85-	6.560.762-	7.663.340-	7.837.433-	8.015.008-	8.196.134-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	6.371.309,85-	6.560.762-	7.663.340-	7.837.433-	8.015.008-	8.196.134-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	6.371.309,85-	6.560.762-	7.663.340-	7.837.433-	8.015.008-	8.196.134-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	90.072,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	90.072,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	6.371.309,85-	6.560.762-	7.663.340-	7.837.433-	8.015.008-	8.196.134-

Erläuterungen:

Die Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung der Produktgruppe 041 sind in der Produktgruppe 034 abgebildet.
Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen

Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt zur Abrechnung von Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscher*innen sowie für die Aufwendungen der BIH-Geschäftsstelle.

Haushaltsplan 2024

Produktgruppe 034

LVR-Dezernentin

**Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	40,02	62,50	59,50
Tariflich Beschäftigte	48,81	36,50	42,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.227.509,36	835.000	1.122.500	0	1.122.500	1.122.500	1.122.500
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.499.199,72	7.392.162	8.782.740	0	8.956.833	9.134.408	9.315.534
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	6.271.690,36-	6.557.162-	7.660.240-	0	7.834.333-	8.011.908-	8.193.034-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	6.271.690,36-	6.557.162-	7.660.240-	0	7.834.333-	8.011.908-	8.193.034-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	441,00	100	100	100	100	100
03	+ Sonstige Transfererträge	3.974.915,06	4.337.500	3.917.600	3.917.600	3.917.600	3.917.600
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.213.636,20	14.505.800	16.811.100	16.811.100	16.811.100	16.811.100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	220,84	500	500	500	500	500
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	18.189.213,10	18.843.900	20.729.300	20.729.300	20.729.300	20.729.300
11	- Personalaufwendungen	1.896.945,50	1.690.802	2.056.108	2.097.230	2.139.175	2.181.959
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.921,01	34.100	31.600	31.600	31.600	31.600
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.715,00	6.900	7.100	7.100	7.100	7.100
15	- Transferaufwendungen	18.607.206,61	22.727.300	20.703.100	20.703.100	20.703.100	20.703.100
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.786,41-	518.100	20.200	20.200	20.200	20.200
17	= Ordentliche Aufwendungen	20.497.001,71	24.977.202	22.818.108	22.859.230	22.901.175	22.943.959
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.307.788,61-	6.133.302-	2.088.808-	2.129.930-	2.171.875-	2.214.659-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.307.788,61-	6.133.302-	2.088.808-	2.129.930-	2.171.875-	2.214.659-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.307.788,61-	6.133.302-	2.088.808-	2.129.930-	2.171.875-	2.214.659-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.307.788,61-	6.133.302-	2.088.808-	2.129.930-	2.171.875-	2.214.659-

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung) und Kostenbeiträge.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Landes.

Die nicht durch Transfererträge gedeckten Transferaufwendungen werden bei den im Haushalt des LVR dargestellten Leistungen der Teilhabe, Besondere Leistungen im Einzelfall und Besitzstandsleistungen KOF nach dem SGB XIV vom Land NRW refinanziert.

Die Erstattungsquote war bis 31.12.2023 abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).
Ab dem 01.01.2024 erfolgt eine 100%ige Refinanzierung der Leistungen durch das Land NRW.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Transferaufwendungen der o.g. Leistungen für Leistungsempfänger*innen nach dem SGB XIV.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
- 035.02 Leistungen zum Wohnen
- 035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt
- 035.04 Leistungen für die Gesundheit
- 035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen
- 035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
- 035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Die in der Produktgruppe 035 abgebildeten Produkte spiegeln noch den Gesetzesstand des Bundesversorgungsgesetzes mit seinen Nebengesetzen bis einschließlich 31.12.2023 wider. Eine Überarbeitung der Produktstruktur ist aufgrund eines derzeit nicht realisierbaren IT Bundesprojektes für die nächsten Haushaltsjahre nicht durchführbar.

Das in Teilen geänderte und neu benannte Leistungsspektrum der bisherigen Kriegsofferfürsorge, sprich der fürsorgerischen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechtes ist über die bisherigen Produkte jedoch weiterhin abbildbar. Zur Sicherstellung der Zahlbarmachung der Leistungen an die berechtigten Personen wird daher bis auf weiteres der bisherige Produktkatalog verwendet.

Zielgruppe(n):

Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht: wie z.B.:

- Kriegsoffer (Beschädigte, Kriegshinterbliebene) des 2. Weltkrieges,
- Berechtigte nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Berechtigte nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden)
- u. a. m.

Besonderheiten/Hinweise

Die Leistungen für die inzwischen annähernd gleich große Gruppe der Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte und weiteren Personen sind wie bisher nicht im Haushaltsplan des LVR aufgeführt, da hier bereits seit Jahrzehnten eine 100%ige Refinanzierung durch das Land NRW erfolgt.

Das Leistungsspektrum umfasst die bisherigen Leistungen der Kriegsofferfürsorge, die mit Inkrafttreten des SGB XIV als Leistungen zur Teilhabe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, Soziale Teilhabe), sowie Besondere Leistungen im Einzelfall (Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes) sowie Leistungen im Besitzstand (wie z.B. die Leistungen zur ambulanten und stationären Pflege) fortgeführt werden.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	19,09	31,00	28,00
Tariflich Beschäftigte	11,01	7,50	10,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
Beschreibung

Teilprodukte

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	511.536-	886.400-	827.700-
- Erträge	271.197	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	782.733	886.400	827.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	511.536-	886.400-	827.700-

Teilprodukt 03501001 Leistungen zur vorschulischen Bildung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	223.828	0	0
- Erträge	246.458	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.630	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	223.828	0	0

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung
Ziele

Von den Empfänger*innen der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	1	1	1
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	- 20.746,00	34.600,00	35.600,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.746	34.600-	35.600-
- Erträge	24.739	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.993	34.600	35.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	20.746	34.600-	35.600-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen		LVR-Dezernentin Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen					
Ziele					
Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.		35	40	37	
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR		21.321,00	21.412,00	21.643,00	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		746.241-	851.800-	792.100-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		746.241	851.800	792.100	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		746.241-	851.800-	792.100-	

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.869-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.869	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	9.869-	0	0

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen
Beschreibung

Teilprodukte

035.02.001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen

035.02.002 Leistungen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen)

035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.

Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.575.474-	9.310.900-	8.678.900-
- Erträge	441.453	464.100	431.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.016.927	9.775.000	9.110.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	8.575.474-	9.310.900-	8.678.900-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 035		LVR-Dezernentin	
		Soziale Entschädigungsleistungen		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
		für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen			
Teilprodukt 03502001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.		17	23	21	
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR		29.412,00	16.851,00	17.201,00	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		500.000-	380.200-	368.700-	
- Erträge		180	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		500.180	380.200	368.700	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		500.000-	380.200-	368.700-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 035		LVR-Dezernentin	
		Soziale Entschädigungsleistungen		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
		für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen			
Teilprodukt 03502002 Leistungen in bes. Wohnformen/ehemals stationäres Wohnen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.		133	114	103	
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR		6.371,00	81.313,00	84.025,00	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		7.988.599-	8.822.700-	8.205.300-	
- Erträge		438.747	464.100	431.500	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		8.427.345	9.286.800	8.636.800	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		7.988.599-	8.822.700-	8.205.300-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 035		LVR-Dezernentin	
		Soziale Entschädigungsleistungen		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen					
Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.			0		
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR			0,00		
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		37.814-	45.100-		46.400-
- Erträge		305	0		0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		38.119	45.100		46.400
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0		0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0		0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0		0
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0		0
Saldo aus ILV		0	0		0
Ergebnis		37.814-	45.100-		46.400-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen		LVR-Dezernentin Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.		13	12	10	
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR		2.697,00	5.173,00	6.014,00	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		49.061-	62.900-	58.500-	
- Erträge		2.221	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		51.283	62.900	58.500	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		49.061-	62.900-	58.500-	

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt
Beschreibung

Teilprodukt

035.03.002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird außerhalb von (Pflege-) Einrichtungen sichergestellt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	682.063-	1.335.800-	1.202.200-
- Erträge	26.729	4.600	4.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	708.792	1.340.400	1.206.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	682.063-	1.335.800-	1.202.200-

Teilprodukt 03503002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	107	124	112
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.374,00	10.779,00	10.778,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	682.063-	1.335.800-	1.202.200-
- Erträge	26.729	4.600	4.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	708.792	1.340.400	1.206.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	682.063-	1.335.800-	1.202.200-

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit
Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.729-	151.100-	0
- Erträge	1.309	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	80.039	151.100	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	78.729-	151.100-	0

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	45	41	
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	1.505,00	3.346,00	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	67.715-	138.600-	0
- Erträge	1.309	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	69.025	138.600	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	67.715-	138.600-	0

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	39	32	
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	282,00	394,00	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.014-	12.500-	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.014	12.500	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	11.014-	12.500-	0

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.797.454	8.394.200	11.282.100
- Erträge	17.444.723	18.375.100	20.293.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	7.647.269	9.980.900	9.011.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	9.797.454	8.394.200	11.282.100

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	27	31	25
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	9.519,00	5.755,00	7.231,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	255.725-	178.000-	183.400-
- Erträge	1.279	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	257.003	178.000	183.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	255.725-	178.000-	183.400-

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	3	2	2
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	20.405,00	26.900,00	26.900,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	61.214-	53.800-	53.800-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	61.214	53.800	53.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	61.214-	53.800-	53.800-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen		LVR-Dezernentin Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.		225	247	202	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		10.114.393	8.626.000	11.519.300	
- Erträge		17.443.444	18.375.100	20.293.500	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		7.329.051	9.749.100	8.774.200	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		10.114.393	8.626.000	11.519.300	

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen
Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	193.174-	339.200-	316.300-
- Erträge	3.140	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	196.314	339.200	316.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	193.174-	339.200-	316.300-

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	16	19	16
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.412,00	7.357,00	7.791,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	101.803-	138.200-	124.400-
- Erträge	786	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	102.589	138.200	124.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	101.803-	138.200-	124.400-

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	125	132	108
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	718,00	881,00	967,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	88.053-	116.100-	104.500-
- Erträge	1.640	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	89.693	116.100	104.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	88.053-	116.100-	104.500-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen		LVR-Dezernentin Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		3.318-	84.900-	87.400-	
- Erträge		714	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		4.032	84.900	87.400	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		3.318-	84.900-	87.400-	

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsofferfürsorge.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	152.769-	280.400-	254.300-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	152.769	280.400	254.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	152.769-	280.400-	254.300-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen		LVR-Dezernentin Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.		15	29	24	
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR		9.232,00	9.013,00	9.891,00	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		138.477-	260.600-	234.500-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		138.477	260.600	234.500	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		138.477-	260.600-	234.500-	

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Aufwendungszuschuss gezahlt wird am 31.12.	5	3	3
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	2.858,00	5.748,00	6.926,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.292-	19.800-	19.800-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.292	19.800	19.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	14.292-	19.800-	19.800-

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland
Beschreibung

Teilprodukt
035.08.002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.700-	2.700-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.700	2.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	2.700-	2.700-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen		LVR-Dezernentin Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Teilprodukt 03508002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		0	2.700-	2.700-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		0	2.700	2.700	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		0	2.700-	2.700-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.477.560,25	18.843.800	20.729.200	0	20.729.200	20.729.200	20.729.200
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.467.171,96	24.970.302	22.811.008	0	22.852.130	22.894.075	22.936.859
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	4.989.611,71-	6.126.502-	2.081.808-	0	2.122.930-	2.164.875-	2.207.659-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	42.138,48	62.000	62.000	0	62.000	62.000	62.000
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	42.138,48	62.000	62.000	0	62.000	62.000	62.000
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	3.887,00	56.000	56.000	0	56.000	56.000	56.000
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	3.887,00	56.000	56.000	0	56.000	56.000	56.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	38.251,48	6.000	6.000	0	6.000	6.000	6.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	4.951.360,23-	6.120.502-	2.075.808-	0	2.116.930-	2.158.875-	2.201.659-

Haushaltsvermerk:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten.
Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2024 = 2.081.808 €.
Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.037.685,05-	10.000	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	100.945.871,13	89.411.400	102.620.400	102.620.400	102.620.400	102.620.400
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.825.835,99	5.603.600	8.050.600	8.050.600	8.050.600	8.050.600
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	537.656,96	8.352.100	501.300	501.300	501.300	501.300
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	110.271.679,03	103.377.100	111.172.300	111.172.300	111.172.300	111.172.300
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	971.322,29	1.849.900	1.150.500	1.150.500	1.150.500	1.150.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.004,00	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
15	- Transferaufwendungen	94.482.187,95	101.086.000	103.174.900	103.174.900	103.174.900	103.174.900
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.303.111,49	964.500	7.154.700	7.154.700	7.154.700	7.154.700
17	= Ordentliche Aufwendungen	110.762.625,73	103.914.400	111.494.100	111.494.100	111.494.100	111.494.100
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	490.946,70-	537.300-	321.800-	321.800-	321.800-	321.800-
19	+ Finanzerträge	590.946,70	637.300	421.800	421.800	421.800	421.800
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100.000,00	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	490.946,70	537.300	321.800	321.800	321.800	321.800
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0,00	0	0	0	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0,00	0	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2022 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2023	<u>Ansatz</u> 2024	<u>Ansatz</u> 2025	<u>Ansatz</u> 2026	<u>Ansatz</u> 2027
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe		215.489.017	207.681.917	201.421.017	195.160.117	188.899.217
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit		-7.807.100	-6.260.900	-6.260.900	-6.260.900	-6.260.900
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	215.489.017	207.681.917	201.421.017	195.160.117	188.899.217	182.638.317

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2022 sind Zahlungen in Höhe von rd. 51,9 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Inklusionsbetrieben
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 Modelle Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme
- 041.08 LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion
- 041.09 Einheitlicher Ansprechpartner für Arbeitgeber im Rheinland

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und diesen gleichgestellte Menschen mit Behinderung
Arbeitgeber*innen von schwerbehinderten Frauen und Männer und /oder diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderung
Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung und angeschlossene Wohnheime,
Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber*innen, die ihren Betrieb/ihre Dienststelle im Rheinland haben,
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilproduktebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**Beschreibung**

- 041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:

Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	2.532		
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.290.555-	30.124.000-	29.387.400-
- Erträge	1.905.789	2.051.000	2.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.196.344	32.175.000	31.587.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	17.290.555-	30.124.000-	29.387.400-

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin
	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen		Frau Dr. Alexandra Schwarz
Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen			
	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	260	200	327
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	6.512,00	11.256,00	4.924,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	164	164	264
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	96	36	63
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	734.980-	2.200.200-	2.005.600-
- Erträge	225.947	51.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	960.927	2.251.200	2.205.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	734.980-	2.200.200-	2.005.600-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	661	1.025	1.025
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	437	470	580
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	2.281	2.400	2.400
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	360	615	615
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	301	410	410
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	2.944,00	3.745,00	3.745,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	217	282	348
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	220	188	232
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	15.263,00	16.277,00	12.846,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	1.357	1.440	1.440
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	924	960	960
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewöhnl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	4.226,00	7.500,00	7.309,00
- Anzahl der technischen Fachberater*innen bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	8	10	10
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberater*in bei den Kammern im Rheinland in EUR		62.000,00	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.555.575-	27.923.800-	27.381.800-
- Erträge	1.679.842	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.235.417	29.923.800	29.381.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.555.575-	27.923.800-	27.381.800-

Teilprodukt 04101003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung		2.926	2.926
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 041			LVR-Dezernentin
	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen			Frau Dr. Alexandra Schwarz
Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben				
Ziele				
Es werden jährlich 100 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.				
Besonderheiten/Hinweise				
Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht. Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm "AlleImBetrieb". Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.				
	Ergebnis	Ansatz		
	2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.917	2.100	2.200	
- davon neu geschaffen	50	100	100	
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	15.000,00	20.000,00	20.000,00	
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	6.500,00	6.500,00	
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.610.068-	10.266.000-	10.266.000-	
- Erträge	222.968	300.000	300.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.833.036	10.566.000	10.566.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	9.610.068-	10.266.000-	10.266.000-	

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 350 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 150 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	370.033-	3.058.100-	1.773.600-
- Erträge	381.407	441.900	226.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	751.440	3.500.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	370.033-	3.058.100-	1.773.600-

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin
	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen		Frau Dr. Alexandra Schwarz
Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			
	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	255	350	350
- davon: Neubau incl. Ausstattung	65	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	0	150	150
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	0	100	100
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	501.307-	3.223.600-	1.855.600-
- Erträge	250.133	276.400	144.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	751.440	3.500.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	501.307-	3.223.600-	1.855.600-

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	131.274	165.500	82.000
- Erträge	131.274	165.500	82.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	131.274	165.500	82.000

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukt

041.04.001 Integrationsfachdienste

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.818.510-	20.491.000-	20.251.000-
- Erträge	4.834.440	4.365.000	5.015.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	25.652.950	24.856.000	25.266.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	20.818.510-	20.491.000-	20.251.000-

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin
	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen		Frau Dr. Alexandra Schwarz
Teilprodukt 04104001 Integrationsfachdienste			
	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	187	165	55
- davon: im Bereich Übergang Schule	45	38	20
- davon: im Bereich Übergang WfbM	11	18	18
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	89.000,00	85.000,00	85.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	5.587	6.000	6.000
- Anzahl der Vermittlungen	211	500	500
- Anzahl der Vermittlungen von Schüler*innen	35	160	160
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	69	80	80
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	5.511	3.500	3.500
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.818.510-	20.491.000-	20.251.000-
- Erträge	4.834.440	4.365.000	5.015.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	25.652.950	24.856.000	25.266.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	20.818.510-	20.491.000-	20.251.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin	
		Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe					
Beschreibung					
Teilprodukt					
041.05.001 Erhebung der Ausgleichsabgabe					
Ziele					
Es wird die Festsetzung und Einziehung der im Wege der Selbstveranlagung der Arbeitgeber*innen zu ermittelnden und fristgerecht zu zahlenden Ausgleichsabgabe sichergestellt.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber*innen		21.050	18.000	19.000	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		73.444.442	64.466.800	79.376.800	
- Erträge		104.417.885	88.806.800	103.716.800	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		30.973.444	24.340.000	24.340.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		73.444.442	64.466.800	79.376.800	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin	
		Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit					
Beschreibung					
Teilprodukt					
041.06.001 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit					
Ziele					
Die Arbeitgeber*innen, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich "Behinderte Menschen im Beruf" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt."					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		1.268.160-	1.888.800-	1.631.400-	
- Erträge		23.288	35.600	35.600	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		1.291.448	1.924.400	1.667.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		1.268.160-	1.888.800-	1.631.400-	

Produkt 04107 Modelle Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme**Beschreibung**

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben

041.07.002 Arbeitsmarktprogramme

041.07.005 Übergang 500 Plus

041.07.009 AlleImBetrieb (Bundesprogramm)

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze	38		
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.114.370-	2.710.000-	3.300.000-
- Erträge	923.180-	40.000	100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.191.189	2.750.000	3.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	5.114.370-	2.710.000-	3.300.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin	
		Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
		für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen			
Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze			60		
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben		4	5	5	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		2.112.874-	1.000.000-	1.000.000-	
- Erträge		1.047.261-	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		1.065.613	1.000.000	1.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		2.112.874-	1.000.000-	1.000.000-	

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme
Besonderheiten/Hinweise

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.934-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.934	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	11.934-	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus

Besonderheiten/Hinweise

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	898.993-	0	0
- Erträge	16.095	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	915.088	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	898.993-	0	0

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen			LVR-Dezernentin Frau Dr. Alexandra Schwarz
Teilprodukt 04107009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme				
Besonderheiten/Hinweise Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.				
	Ergebnis	Ansatz		
	2022	2023	2024	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.090.569-	1.710.000-	2.300.000-	
- Erträge	107.986	40.000	100.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.198.555	1.750.000	2.400.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	2.090.569-	1.710.000-	2.300.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin	
		Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Produkt 04108 LVR-Budget für Arbeit -Aktion Inklusion					
Beschreibung					
Teilprodukte					
041.08.001 Allgemeine Budgetleistungen					
041.08.002 Besondere Budgetleistungen					
Besonderheiten/Hinweise					
Das LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bildet die freiwilligen Leistungen der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit ab (A.041.08.001) und bündelt bisherige Sonderprogramme und gesetzliche Leistungen (A.041.08.002). Die bisherigen Sonderprogramme sind im Laufe des Jahres 2017 ausgelaufen, es erfolgt noch die Auszahlung bewilligter Leistungen.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		2.667.192-	3.876.000-	3.505.500-	
- Erträge		0	13.000	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		2.667.192	3.889.000	3.505.500	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		2.667.192-	3.876.000-	3.505.500-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin	
		Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
		für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen			
Teilprodukt 04108001 Allgemeine Budgetleistungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück		63	250	350	
- Anzahl der Vermittlungen in Personen		83	150	230	
- davon: Budgetnehmer*innen gem. § 61 SGB		75	120	150	
- davon: Budgetnehmer*innen von freiwilligen Leistungen		9	30	80	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		574.134-	390.000-	390.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		574.134	390.000	390.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		574.134-	390.000-	390.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin	
		Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
Teilprodukt 04108002 Besondere Budgetleistungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze in Stück		806	900	900	
- davon: für besonders betroffene Menschen gem. §192 Abs. 2, 3 SGB IX		806	750	750	
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte		5	50	50	
- davon: für schwerbehinderte Abgänger*innen von Schulen		47	100	100	
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen		519	600	600	
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte		5	30	30	
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen		25	70	70	
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen		287	300	300	
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte		0	20	20	
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen von Schulen		22	30	30	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		2.093.058-	3.486.000-	3.115.500-	
- Erträge		0	13.000	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		2.093.058	3.499.000	3.115.500	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		2.093.058-	3.486.000-	3.115.500-	

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04109 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukt

041.09.001....Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.116.596-	0	3.136.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.116.596	0	3.136.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.116.596-	0	3.136.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin	
		Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben		Frau Dr. Alexandra Schwarz	
		für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen			
Teilprodukt 04109001 Einheitlicher Ansprechpartner für Arbeitgeber im Rheinland					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberater*in bei den Kammern im Rheinland in EUR				62.000,00	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		1.116.596-	0	3.136.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		1.116.596	0	3.136.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		1.116.596-	0	3.136.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Laufende Verwaltungstätigkeit							
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.990.352,57	96.053.300	111.593.800	0	111.593.800	111.593.800	111.593.800
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.757.107,27	103.860.400	105.327.900	0	105.327.900	105.327.900	105.327.900
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	13.233.245,30	7.807.100-	6.265.900	0	6.265.900	6.265.900	6.265.900
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	51.905.668,55	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	51.905.668,55	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	51.905.668,55	0	5.000-	0	5.000-	5.000-	5.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	65.138.913,85	7.807.100-	6.260.900	0	6.260.900	6.260.900	6.260.900

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2022 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2023	<u>Ansatz</u> 2024	<u>Ansatz</u> 2025	<u>Ansatz</u> 2026	<u>Ansatz</u> 2027
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe		215.489.017	207.681.917	201.421.017	195.160.117	188.899.217
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit		-7.807.100	-6.260.900	-6.260.900	-6.260.900	-6.260.900
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	215.489.017	207.681.917	201.421.017	195.160.117	188.899.217	182.638.317

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2022 sind Zahlungen in Höhe von rd. 51,9 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,10-	5.512.000	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.959.270,79	0	10.040	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	25.622.526,67	0	14.245.610	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	51.581.797,36	5.512.000	14.255.650	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	305.596,45	280.562	266.186	271.509	276.939	282.478
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	51.114.604,12	5.000.000	13.853.222	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.242,97	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	51.436.443,54	5.280.563	14.119.408	271.509	276.939	282.478
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	145.353,82	231.437	136.242	271.509-	276.939-	282.478-
19	+ Finanzerträge	618,60	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	618,60	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	145.972,42	231.437	136.242	271.509-	276.939-	282.478-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	145.972,42	231.437	136.242	271.509-	276.939-	282.478-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	145.972,42	231.437	136.242	271.509-	276.939-	282.478-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Im Jahr 2019 konnten Auszubildende zum letzten Mal mit der (im Regelfall) dreijährigen Ausbildung zur Altenpflegefachkraft beginnen. Ab dem Jahr 2020 können neue Auszubildende nur noch die neue generalistische Pflegefachkraftausbildung beginnen, wofür es einen anderen Ausbildungsfonds mit einem separaten Umlageverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gibt.

Da nach 2019 keine neuen Auszubildenden im Altenpflegefachkraftbereich mehr neu hinzukommen und die bisherigen diesbezüglichen Ausbildungsverhältnisse stattdessen nach und nach enden, sinkt das Finanzvolumen im Altenpflegeausgleichsverfahren NW (AAV NW) von Jahr zu Jahr sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Im Jahr 2022 werden im AAV NW zum letzten Mal laufende Erträge generiert.

Wenn nach 2022 noch ein Überschuss an Umlageerträgen vorhanden ist, sollen damit die letzten noch auslaufenden Ausbildungsverhältnisse bis spätestens zum 31.12.2024 refinanziert werden.

Die PG 065 weist auf der Ertragsseite Umlage- und Verwaltungskostenerträge im AAV NW aus. Die AAV-Umlageerträge dürfen nur für die AAV-Erstattungen in diesem Verfahrens verwendet werden. Die AAV-Verwaltungskostenerträge sollen die in diesem Bereich beim LVR entstehenden Verwaltungskosten abdecken. Etwaige Überschüsse bei den Umlage- bzw. bei den Verwaltungskostenerträgen sind für den entsprechenden AAV-Aufwand in nachfolgenden Jahren in der Auslaufphase des AAV NW zu verwenden.“

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Beschreibung					
Die Produktgruppe umfasst die Produkte:					
065.01 Durchführung des Altenpflegegesetzes (altes Verfahren)					
065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes					
Personalplan im NKF-Haushalt		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Beamte		1,00	1,00	1,00	
Tariflich Beschäftigte		4,00	4,50	3,50	

Produkt 06501 Durchführung des Altenpflegegesetzes
Ziele

Heranziehung der umlagepflichtigen Einrichtungen und ambulanten Dienste zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung der AltenpflegeschülerInnen im Wege eines Umlageverfahrens. Es erfolgt nur noch eine Abwicklung des alten Landesrechts (Altenpflegegesetz NW).

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.984	0	0
- Erträge	4.984	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	4.984	0	0

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes**Ziele**

Das Altenpflegeausbildungsausgleichsverfahren läuft zum 31.12.2022 aus. Bis zum 31.12.2024 erfolgt lediglich eine Restabwicklung für Auszubildende, die Ausbildungsjahre wiederholen müssen. Festsetzungsbescheide gibt es somit ab 2023 nicht mehr.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	3.548		
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	446.585	512.000	402.428
- Erträge	51.577.432	5.512.000	14.255.650
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	51.130.847	5.000.000	13.853.222
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	446.585	512.000	402.428

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.459.510,70	0	14.255.650	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.462.157,49	5.280.562	14.119.408	0	271.509	276.939	282.478
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	25.002.646,79-	5.280.562-	136.242	0	271.509-	276.939-	282.478-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	25.002.646,79-	5.280.562-	136.242	0	271.509-	276.939-	282.478-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	48.409,74	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	3.528.122,06	0	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	70.000	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.500.000,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	12.076.531,80	70.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	762,00	814	814	814	814	814
15	- Transferaufwendungen	225.425.518,42	217.555.200	213.196.400	217.774.650	222.995.600	228.419.650
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	254,00	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	225.426.534,42	217.556.014	213.197.214	217.775.464	222.996.414	228.420.464
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	213.350.002,62-	217.486.014-	211.197.214-	215.775.464-	220.996.414-	226.420.464-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	213.350.002,62-	217.486.014-	211.197.214-	215.775.464-	220.996.414-	226.420.464-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	213.350.002,62-	217.486.014-	211.197.214-	215.775.464-	220.996.414-	226.420.464-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	213.350.002,62-	217.486.014-	211.197.214-	215.775.464-	220.996.414-	226.420.464-

Erläuterungen:LVR - Dezernat 4:

2024

Erläuterungen:

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

2.000.000 EUR

Rückerstattung von Überzahlungen

Zeile 11: Personalaufwendungen

0 EUR

Personalaufwendungen*

Zeile 15: Transferaufwendungen:

213.196.400 EUR

- Produkt 074.01 Gruppenförderung

41.647.200 EUR

Heilpädagogische Kindertagesstätten

2.500.000 EUR

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

3.500.000 EUR

Fahrtkosten zu den Kitas

- Produkt 074.02 Kindförderung

2.200.000 EUR

LVR - FlnK - Pauschale**

50.000.000 EUR

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

2.500.000 EUR

Fahrtkosten zu den Kitas

110.849.200 EUR

Heilpädagogische Leistungen

nach § 79 SGB IX

* Die Personalaufwendungen 2020 ff. sind Aufwendungen, die nach verwaltungsinterner Abstimmung endgültig der Produktgruppe 086 zugeordnet werden.

** Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

074.01 Inklusive Förderung in Heilpädagogischen Kindertagesstätten (Elementarbildung Gruppenförderung)

074.02 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Elementarbildung Kindförderung)

Zielgruppe(n)

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Kindertagesstätten, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Sozial-, Gesundheits- und Jugendämter

Besonderheiten/Hinweise

Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-BTHG für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege zuständig. Diese Zuständigkeiten sind der Struktur des SGB IX angepasst worden. Die im Produktergebnis ausgewiesenen primären Aufwendungen (Einzelkosten) enthalten ab dem Haushaltsjahr die Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten in Höhe von 6.000.000 EUR für 2024. Davon entfallen 3.500.000 EUR auf die heilpädagogischen Kindertagesstätten und 2.500.000 EUR auf die Regelkindertagesstätten.

Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen), die in Regelkindertagesstätten gewährt werden, fallen ab dem 01.01.2020, in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland.

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX fallen ab dem 01.01.2020 in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Diese Eingliederungshilfeleistungen werden somit 2020 erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland veranschlagt.

Das Personal für die Bewirtschaftung der Mittel in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Kindertagespflege wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

Produkt 07401 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Beschreibung**

Teilprodukte

074.01.001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

074.01.002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Ziele

- Öffnung der heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ohne Behinderung hin zu Regelkindertagesstätten (Umwandlung)
- Abbau der Gruppen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	38.449.235-	50.798.700-	47.647.200-
- Erträge	8.517.895	70.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	46.967.130	50.868.700	47.647.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	38.449.235-	50.798.700-	47.647.200-

Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Leistungen umfassen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen im Sinne des § 53 ff. SGB XII und streben die ganzheitliche Förderung der zu betreuenden Kinder an.

Die Finanzierung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt dabei in Form einer Gruppenförderung mittels eines prospektiven Leistungsentgeltes, das mit den Trägern der Einrichtungen für eine bestimmte Dauer, in der Regel zwei Jahre, verhandelt wird.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Kindertagesstätten	1.261	1.297	1.218
- Sozialhilfefaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	41.522.589,00	42.868.700,00	41.647.200,00
- Anzahl der heilpädagogischen Gruppen in Stück	147	151	142
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	44.872.111-	47.798.700-	45.147.200-
- Erträge	3.913	70.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	44.876.024	47.868.700	45.147.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	44.872.111-	47.798.700-	45.147.200-

Teilprodukt 07401002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	0,00		
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.422.876	3.000.000-	2.500.000-
- Erträge	8.513.981	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.091.105	3.000.000	2.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.422.876	3.000.000-	2.500.000-

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege**Beschreibung**

Teilprodukte

074.02.001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten

074.02.002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege

074.02.003 Integrationshelfer*innen in Regelkindertagesstätten

074.02.004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX

Seit dem 1. August 2014 erfolgt die Förderung der Inklusion in Regelkindertagesstätten auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK).

Seit dem 1. August 2016 erfolgt die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zunächst für zwei Kindergartenjahre auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege (iBiK).

Mit der Einführung des BTHG werden beide Förderungen mittelfristig in das neue System überführt.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen) in Regelkindertagesstätten aufgrund der Regelungen des AG-BTHG durch den Landschaftsverband Rheinland.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Fahrtkosten zu den Regelkindertagesstätten durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ziele

Ausbau der Inklusion durch Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung mittels der LVR-FInK-Pauschale in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege mittels der LVR-iBiK-Pauschale.

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen verschiedenste Störungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe		LVR-Dezernent Herr Knut Dannat	
Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		174.899.783-	126.686.500-	163.549.200-	
- Erträge		3.558.605	0	2.000.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		178.458.388	126.686.500	165.549.200	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		174.899.783-	126.686.500-	163.549.200-	

Teilprodukt 07402001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

LVR-FInK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-FInK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr.

Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	11.751.334,00	8.600.000,00	2.200.000,00
- Anzahl der Förderungen nach FINK in Kindertagesstätten in Stück	1.350	1.900	500
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.892.139-	9.487.500-	4.700.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.892.139	9.487.500	4.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	14.892.139-	9.487.500-	4.700.000-

Teilprodukt 07402002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege**Besonderheiten/Hinweise**

LVR-iBiK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-iBiK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in der Kindertagespflege. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN- Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr. Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Plätze Tagespflege im Rheinland in Stück	9	0	
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen		0	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	147.002-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	147.002	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	147.002-	0	0

Teilprodukt 07402003 Integrationshelfer*innen in Regelkindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt aufgrund der Regelungen des AG - BTHG die Finanzierung der Einzelfallhilfen in Regelkindertagesstätten durch den Landschaftsverband Rheinland.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	74.100.227-	32.665.000-	50.000.000-
- Erträge	97.390	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	74.197.618	32.665.000	50.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	74.100.227-	32.665.000-	50.000.000-

Teilprodukt 07402004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX**Besonderheiten/Hinweise**

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Durch die Regelungen des AG- BTHG fallen diese Aufwendungen erstmalig ab dem 01.01.2020 im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland an.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen	11.308	8.200	11.800
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	85.760.414-	84.534.000-	108.849.200-
- Erträge	3.412.837	0	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	89.173.251	84.534.000	110.849.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	85.760.414-	84.534.000-	108.849.200-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	483.573,95	70.000	2.000.000	0	2.000.000	2.000.000	2.000.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	230.590.993,42	217.555.200	231.896.400	0	217.774.650	222.995.600	228.419.650
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	230.107.419,47-	217.485.200-	229.896.400-	0	215.774.650-	220.995.600-	226.419.650-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	51.158,76	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	51.158,76	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	51.158,76	3.000-	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	230.056.260,71-	217.488.200-	229.896.400-	0	215.774.650-	220.995.600-	226.419.650-

Erläuterungen:**Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

23 aktive Darlehen für heilpädagogische Kindertagesstätten sind mit rund 0,26 Millionen Euro Restforderung zum 31.12.2022 bilanziert.

Planmäßig bestehen zum 31.12.2024 17 aktive Darlehen mit einer Restforderungen in Höhe von rund 0,17 Millionen Euro,

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Es handelt sich um den Bedarf für kleinere Investitionen, daher wird auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.965,00	200	300	300	300	200
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.984.832,45	14.121.625	23.053.600	23.053.600	23.053.600	23.053.600
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.160,36	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	13.989.957,81	14.121.825	23.053.900	23.053.900	23.053.900	23.053.800
11	- Personalaufwendungen	13.004.100,71	11.531.733	16.457.767	16.786.922	17.122.661	17.465.114
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.436.578,57	2.764.600	2.069.900	2.069.900	2.069.900	2.069.900
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.591,00	7.700	7.900	7.900	7.900	7.900
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.849,56	1.728.200	76.300	76.300	76.300	76.300
17	= Ordentliche Aufwendungen	15.474.119,84	16.032.233	18.611.867	18.941.022	19.276.761	19.619.214
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.484.162,03-	1.910.408-	4.442.033	4.112.878	3.777.139	3.434.586
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.484.162,03-	1.910.408-	4.442.033	4.112.878	3.777.139	3.434.586
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.484.162,03-	1.910.408-	4.442.033	4.112.878	3.777.139	3.434.586
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.484.162,03-	1.910.408-	4.442.033	4.112.878	3.777.139	3.434.586

Erläuterungen:

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt. Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt ist neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	LVR-Dezernentin Frau Dr. Alexandra Schwarz
Beschreibung Die Produktgruppe umfasst die Produkte: 075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX 075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung Zielgruppe(n) Kriegsopfer Zivildienstbeschädigte Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen Opfer von Gewalttaten Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder. Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX		
Besonderheiten/Hinweise Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung: In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.		

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	42,16	79,50	133,50
Tariflich Beschäftigte	76,20	46,50	57,50

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX**Beschreibung**

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.140.887	1.049.800	1.062.900
- Erträge	2.738.175	2.514.700	2.571.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.597.288	1.464.900	1.508.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.140.887	1.049.800	1.062.900

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER**Ziele**

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	1.406	2.500	2.000
- Laufzeit der Begutachtungen in Tagen	90	130	110
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	299.440	302.400	304.100
- Erträge	299.440	303.300	305.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	900	900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	299.440	302.400	304.100

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX**Ziele**

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	58.176	65.000	62.000
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	841.447	747.400	758.800
- Erträge	2.438.735	2.211.400	2.266.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.597.288	1.464.000	1.507.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	841.447	747.400	758.800

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung**Ziele**

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Zahl der Versorgungsempfänger*innen	6.419	8.000	5.510
- Neuanträge OEG in Stück	2.174	3.200	4.124
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.167.549	4.470.700	16.420.300
- Erträge	5.182.217	4.530.700	16.482.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.668	60.000	61.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	5.167.549	4.470.700	16.420.300

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.751.962,72	14.121.625	23.053.600	0	23.053.600	23.053.600	23.053.600
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.736.367,24	16.024.533	18.686.967	0	19.016.122	19.351.861	19.694.314
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	6.015.595,48	1.902.908-	4.366.633	0	4.037.478	3.701.739	3.359.286
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	6.015.595,48	1.902.908-	4.366.633	0	4.037.478	3.701.739	3.359.286

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	117.126,63	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	5.307.426,55	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	34.074,41	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.387.701,03	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	6.846.328,62	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	6.734.311,85	9.960.263	11.938.753	12.177.528	12.421.079	12.669.501
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	485,00	135	135	135	135	135
15	- Transferaufwendungen	54.800.105,73	60.449.650	60.575.000	63.205.850	65.930.750	68.752.350
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.976,46	50.000	44.500	44.500	44.500	44.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	61.546.879,04	70.465.048	72.563.388	75.433.013	78.401.464	81.471.486
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	54.700.550,42-	70.465.048-	72.563.388-	75.433.013-	78.401.464-	81.471.486-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	54.700.550,42-	70.465.048-	72.563.388-	75.433.013-	78.401.464-	81.471.486-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	54.700.550,42-	70.465.048-	72.563.388-	75.433.013-	78.401.464-	81.471.486-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	54.700.550,42-	70.465.048-	72.563.388-	75.433.013-	78.401.464-	81.471.486-

Erläuterungen:LVR - Dezernat 4:

2024

Erläuterungen:

Zeile 11: Personalaufwendungen

11.938.800 EUR

Personalaufwendungen*

Zeile 15: Transferaufwendungen:

60.575.000 EUR

086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung

39.858.000 EUR

086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

20.717.000 EUR

* Die Personalaufwendungen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	LVR-Dezernent Herr Knut Dannat
Beschreibung Die Produktgruppe umfasst die Produkte 086.01 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung) 086.03 Sonstige Leistungen (SodEG Leistungen) Zielgruppen Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Interdisziplinäre Frühförderstellen, Anbieter von solitären heilpädagogischen Leistungen (u.a. Frühförderstellen, Autismus Ambulanzen, Praxen), Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Krankenkassenverbände, Sozial-, Gesundheits- Jugendämter		

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	24,90	77,00	77,00
Tariflich Beschäftigte	41,56	74,50	83,50

Produkt 08601 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)
Beschreibung

Teilprodukte

086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung

086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

Ziele

Eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion.

Die Leistungserbringung soll aus einer Hand erfolgen. Die Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung sind interdisziplinär aufeinander abzustimmen, um so die Förderung der Kinder wirksamer werden zu lassen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	52.927.915-	60.449.650-	60.575.000-
- Erträge	25.639	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	52.953.554	60.449.650	60.575.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	52.927.915-	60.449.650-	60.575.000-

Teilprodukt 08601001 Interdisziplinäre Frühförderung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung in Personen	12.342	9.436	8.100
- Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Euro	31.880.776,00	42.678.150,00	39.858.000,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	31.876.505-	42.678.150-	39.858.000-
- Erträge	4.271	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	31.880.776	42.678.150	39.858.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	31.876.505-	42.678.150-	39.858.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 086		LVR-Dezernent	
		Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX		Herr Knut Dannat	
Teilprodukt 08601002 Solitäre heilpädagogische Leistungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl Leistungsberechtigte solitäre heilpädagogische Leistungen in Personen		7.434	4.971	5.200	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		21.051.410-	17.771.500-	20.717.000-	
- Erträge		11.848	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		21.063.258	17.771.500	20.717.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		21.051.410-	17.771.500-	20.717.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX		LVR-Dezernent Herr Knut Dannat	
Produkt 08603 Sonstige Leistungen					
Beschreibung					
Teilprodukt					
086.03.002 SodEG Leistungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		4.949.710	0	0	
- Erträge		6.796.262	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		1.846.552	0	0	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		4.949.710	0	0	

Teilprodukt 08603002 SodEG Leistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.562.009	0	0
- Erträge	5.408.561	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.846.552	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.562.009	0	0

Teilprodukt 08603005 Sonstige Leistungen Corona-Einmalzahlung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.387.701	0	0
- Erträge	1.387.701	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.387.701	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.565.183,90	0	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.805.068,49	70.464.913	74.563.253	0	75.432.878	78.401.329	81.471.351
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	56.239.884,59-	70.464.913-	74.563.253-	0	75.432.878-	78.401.329-	81.471.351-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	3.000	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	3.000-	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	56.239.884,59-	70.464.913-	74.566.253-	0	75.435.878-	78.404.329-	81.474.351-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46.284.344,41	50.066.600	50.066.600	50.066.600	50.066.600	50.066.600
03	+ Sonstige Transfererträge	9.866.331,52	10.350.000	10.200.000	10.200.000	10.200.000	10.200.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.180.998,26	650.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	42.000.000,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	100.331.674,19	61.066.600	61.666.600	61.666.600	61.666.600	61.666.600
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.140.228,57	6.100.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	915.398.330,43	909.600.000	1.025.610.000	1.053.210.000	1.075.810.000	1.096.410.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	132.509,41	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	924.671.068,41	915.700.001	1.030.810.000	1.058.410.000	1.081.010.000	1.101.610.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	824.339.394,22-	854.633.401-	969.143.400-	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-
19	+ Finanzerträge	352,21	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	1	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	352,21	1-	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	824.339.042,01-	854.633.402-	969.143.400-	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-
23	+ Außerordentliche Erträge	3.000.000,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	3.000.000,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	821.339.042,01-	854.633.402-	969.143.400-	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	821.339.042,01-	854.633.402-	969.143.400-	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beziffert sich auf **50,1 Mio. EUR**.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Hierbei handelt es sich um Erträge aus Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten (z.B. Kostenbeiträge, Renten, Leistungen der Pflegeversicherung, Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige, ...), die diese zur Reduzierung der Kosten der Eingliederungshilfe einzusetzen haben.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der LVR zieht für die Bearbeitung der Leistungen zur Beförderung die Mitgliedskörperschaften heran. Die Kosten werden den Mitgliedskörperschaften quartalsweise erstattet.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2024	Produkte
5.200.000 EUR	Medizinische Rehabilitation
812.900.000 EUR	Teilhabe am Arbeitsleben
18.300.000 EUR	Teilhabe an Bildung
181.210.000 EUR	Soziale Teilhabe

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

087.01 Medizinische Rehabilitation

087.02 Teilhabe am Arbeitsleben

087.03 Teilhabe an Bildung

087.04 Soziale Teilhabe

Produkt 08701 Medizinische Rehabilitation**Ziele**

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.815.770-	2.900.000-	4.400.000-
- Erträge	803.423	500.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.619.193	3.400.000	5.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.815.770-	2.900.000-	4.400.000-

Produkt 08702 Teilhabe am Arbeitsleben**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 087.02.001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
 087.02.002 Andere Leistungsanbieter
 087.02.003 Budget für Arbeit

Ziele

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die personenzentrierte Teilhabeleistung zielt ab auf die Förderung des Überganges der Menschen mit Behinderung auf den allg. Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in der engeren Lebenswelt und im Sozialraum der Menschen mit Behinderung bewertet und weiterentwickelt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	680.357.537-	782.600.000-	815.900.000-
- Erträge	45.452.352	2.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	725.809.888	784.600.000	816.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	680.357.537-	782.600.000-	815.900.000-

Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**Ziele**

Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	38.412	38.500	38.600
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	679.698.589-	778.000.000-	812.000.000-
- Erträge	43.048.240	2.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	722.746.829	780.000.000	813.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	679.698.589-	778.000.000-	812.000.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 087		LVR-Dezernent	
		SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien		Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08702002 Andere Leistungsanbieter					
Ziele					
Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		30	150	30	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		275.689-	1.500.000-	500.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		275.689	1.500.000	500.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		275.689-	1.500.000-	500.000-	

Teilprodukt 08702003 Budget für Arbeit**Ziele**

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein Budget für Arbeit.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	215	250	250
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.782.999-	2.500.000-	3.200.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.782.999	2.500.000	3.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.782.999-	2.500.000-	3.200.000-

Teilprodukt 08702004 Budget für Ausbildung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	1	60	20
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	260-	600.000-	200.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	260	600.000	200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	260-	600.000-	200.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 087		LVR-Dezernent	
		SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 08703 Teilhabe an Bildung					
Ziele					
Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		13.796.279-	16.000.000-	11.300.000-	
- Erträge		7.238.314	6.500.000	7.000.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		21.034.594	22.500.000	18.300.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		13.796.279-	16.000.000-	11.300.000-	

Produkt 08704 Soziale Teilhabe**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

087.04.001 Leistungen für Wohnraum

087.04.002 Assistenzleistungen

087.04.003 Betreuung in einer Pflegefamilie

087.04.004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse

087.04.005 Förderung der Verständigung

087.04.006 Leistungen zur Mobilität

087.04.007 Hilfsmittel

087.04.008 Besuchsbeihilfen

087.04.009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

Ziele

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Im Rahmen von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung in ihrer engeren Lebenswelt und ihrem Sozialraum identifiziert und bewertet.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	166.761.432-	103.200.001-	183.610.000-
- Erträge	3.485.903	2.000.000	2.800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	170.247.335	105.200.001	186.410.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	166.761.432-	103.200.001-	183.610.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 087		LVR-Dezernent	
		SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien		Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08704001 Leistungen für Wohnraum					
Ziele					
Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		287	4.000	4.000	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		5.788.942-	5.500.000-	5.600.000-	
- Erträge		4.548	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		5.793.491	5.500.000	5.600.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		5.788.942-	5.500.000-	5.600.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 087		LVR-Dezernent	
		SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien		Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08704003 Betreuung in einer Pflegefamilie					
Ziele					
Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		965	1.000	950	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		31.769.800-	33.700.000-	31.200.000-	
- Erträge		1.049.584	300.000	800.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		32.819.383	34.000.000	32.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		31.769.800-	33.700.000-	31.200.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 087		LVR-Dezernent	
		SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien		Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08704004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse					
Ziele					
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		10.980	5.300	16.000	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		101.327.808-	50.400.000-	107.900.000-	
- Erträge		912.773	1.100.000	1.100.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		102.240.581	51.500.000	109.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		101.327.808-	50.400.000-	107.900.000-	

Teilprodukt 08704005 Förderung der Verständigung
Ziele

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	13	10	10
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.639-	100.000-	10.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.639	100.000	10.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	8.639-	100.000-	10.000-

Teilprodukt 08704006 Leistungen zur Mobilität**Ziele**

Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.259.698-	6.200.000-	5.700.000-
- Erträge	87.335	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.347.032	6.200.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.259.698-	6.200.000-	5.700.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 087		LVR-Dezernent	
		SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien		Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08704007 Hilfsmittel					
Ziele					
Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		140	200	140	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		669.988-	300.000-	200.000-	
- Erträge		15.860	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		685.848	300.000	200.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		669.988-	300.000-	200.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 087		LVR-Dezernent	
		SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien		Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08704008 Besuchsbeihilfen					
Ziele					
Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		761	1.100	800	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		575.157-	600.000-	600.000-	
- Erträge		952	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		576.109	600.000	600.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		575.157-	600.000-	600.000-	

Teilprodukt 08704009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.861.401-	6.400.001-	32.400.000-
- Erträge	911.688	600.000	900.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.773.089	7.000.001	33.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	20.861.401-	6.400.001-	32.400.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.029.773,84	11.000.000	11.600.000	0	11.600.000	11.600.000	11.600.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	867.654.840,91	915.700.001	1.030.810.000	0	1.058.410.000	1.081.010.000	1.101.610.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	855.625.067,07-	904.700.001-	1.019.210.000-	0	1.046.810.000-	1.069.410.000-	1.090.010.000-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	46.265.427,00	50.066.600	50.066.600	0	50.066.600	50.066.600	50.066.600
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	46.265.427,00	50.066.600	50.066.600	0	50.066.600	50.066.600	50.066.600
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	46.265.427,00	50.066.600	50.066.600	0	50.066.600	50.066.600	50.066.600

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	809.359.640,07-	854.633.401-	969.143.400-	0	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-

Erläuterungen:

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt in 2024 **50,1 Mio. EUR**.

In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	93.137,24	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	19.845.006,11	12.800.000	28.400.000	28.900.000	29.400.000	29.900.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30.667.933,37	28.950.000	28.525.000	28.525.000	28.525.000	28.525.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	100.000,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	50.706.076,72	41.750.000	56.925.000	57.425.000	57.925.000	58.425.000
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	115.608.308,76	170.540.000	135.220.000	139.220.000	141.720.000	144.220.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	173.971.937,69	176.210.000	215.380.000	222.880.000	229.580.000	234.080.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	74.587,86	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	289.654.834,31	346.750.001	350.600.000	362.100.000	371.300.000	378.300.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	238.948.757,59-	305.000.001-	293.675.000-	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	238.948.757,59-	305.000.001-	293.675.000-	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	238.948.757,59-	305.000.001-	293.675.000-	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	238.948.757,59-	305.000.001-	293.675.000-	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Die hier ausgewiesenen Erträge dienen in erster Linie der Refinanzierung der Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen liegen bei ca. **29 Mio. EUR**. Auf die Erstattungen des Bund für die Grundsicherung entfallen **26 Mio. EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und DienstleistungenHilfen zur Gesundheit:

Der LVR erstattet den Mitgliedskörperschaften Kosten nach § 264 SGB V sowie nach dem 5. Kapitel SGB XII in Höhe von **12,9 Mio. EUR** jährlich.

Die Vereinbarung über die Abrechnung nach § 264 SGB V mit den Mitgliedskörperschaften wird derzeit angepasst.

Hilfe zur Pflege:

Im Bereich der Hilfe zur Pflege zieht der LVR die Mitgliedskörperschaften weiterhin für die Bearbeitung der Fälle in Einrichtungen der stationären Pflege heran. Die Kosten rechnen die Mitgliedskörperschaften quartalsweise verwaltungsökonomisch ab.

Zeile 15: TransferaufwendungenHilfen zur Gesundheit:

Die Erstattungen an die Krankenkassen nach § 264 SGB betragen rund **6 Mio. EUR** jährlich, sonstige Hilfen zur Gesundheit etwas mehr als **0,5 Mio. EUR**.

Hilfe zur Pflege:

Anträge auf häusliche Pflege in Verbindung mit Leistungen der Eingliederungshilfe bearbeitet der LVR seit dem 01.01.20 selbständig. Sukzessive übernimmt der LVR auch Fälle der stationären Pflege. Die Kosten für die Hilfe zur Pflege liegen bei ca. **99 Mio. EUR** jährlich.

Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten:

Im Fokus stehen der Ausbau der Frauenhäuser und der Streetworking-Angebote.

Hilfen in anderen Lebenslagen:

Mehr als 50 % der jährlichen Kosten entfallen auf die Blindenhilfe, die bei Menschen über 60 Jahre ergänzend zum Blindengeld nach dem GHBG in NRW ggf. gewährt werden kann.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

088.01 Hilfen zur Gesundheit

088.02 Hilfe zur Pflege

088.03 Überwindung besonderer Schwierigkeiten

088.04 Hilfe in anderen Lebenslagen

Produkt 08801 Hilfen zur Gesundheit**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.01.001 Hilfen zur Gesundheit

088.01.002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.011.394-	20.600.000-	19.400.000-
- Erträge	567.667	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.579.060	20.600.000	19.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	18.011.394-	20.600.000-	19.400.000-

Teilprodukt 08801001 Hilfen zur Gesundheit**Ziele**

Menschen mit Behinderungen ohne Krankenversicherungsschutz erhalten Hilfen zur Gesundheit in Form von vorbeugender Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.354.416-	2.600.000-	1.400.000-
- Erträge	53.825	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.408.240	2.600.000	1.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.354.416-	2.600.000-	1.400.000-

Teilprodukt 08801002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V**Ziele**

Die Krankenbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom LVR vierteljährlich erstattet.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.656.978-	18.000.000-	18.000.000-
- Erträge	509.487	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.166.465	18.000.000	18.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.656.978-	18.000.000-	18.000.000-

Produkt 08802 Hilfe zur Pflege**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.02.001 Häusliche Pflege

088.02.002 Teilstationäre Pflege

088.02.003 Kurzzeitpflege

088.02.004 Stationäre Pflege

088.02.005 Entlastungsbetrag

Ziele

Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen aufbringen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	158.863.843-	209.750.000-	198.750.000-
- Erträge	14.555.906	8.600.000	21.400.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	173.419.749	218.350.000	220.150.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	158.863.843-	209.750.000-	198.750.000-

Teilprodukt 08802001 Häusliche Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben zusätzlich Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe, Verhinderungspflege und anderen Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	1.256	1.000	1.600
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	44.168.481-	47.000.000-	52.600.000-
- Erträge	376.861	500.000	400.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	44.545.341	47.500.000	53.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	44.168.481-	47.000.000-	52.600.000-

Teilprodukt 08802002 Teilstationäre Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	48	150	70
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	234.498-	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	234.498	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	234.498-	300.000-	300.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08802003 Kurzzeitpflege					
Ziele					
Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		104	150	100	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		691.719-	1.000.000-	800.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		691.719	1.000.000	800.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		691.719-	1.000.000-	800.000-	

Teilprodukt 08802004 Stationäre Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	6.341	6.500	6.600
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	113.744.748-	161.400.000-	145.000.000-
- Erträge	14.090.388	8.100.000	21.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	127.835.135	169.500.000	166.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	113.744.748-	161.400.000-	145.000.000-

Teilprodukt 08802005 Entlastungsbetrag**Ziele**

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	20	20	20
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.397-	50.000-	50.000-
- Erträge	543	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	24.940	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	24.397-	50.000-	50.000-

Produkt 08803 Überwindung besonderer Schwierigkeiten**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.03.001 Fachberatungsstellen

088.03.002 Arbeitsprojekte

088.03.003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

088.03.004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	85.344.547-	95.000.000-	97.500.000-
- Erträge	9.019.276	8.000.000	9.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	94.363.823	103.000.000	106.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	85.344.547-	95.000.000-	97.500.000-

Teilprodukt 08803001 Fachberatungsstellen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.405.548-	8.200.000-	7.300.000-
- Erträge	315.554	100.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.721.102	8.300.000	7.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.405.548-	8.200.000-	7.300.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08803002 Arbeitsprojekte					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		1.114	1.000	1.120	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		6.062.950-	5.700.000-	6.700.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		6.062.950	5.700.000	6.700.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		6.062.950-	5.700.000-	6.700.000-	

Teilprodukt 08803003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.950.121-	21.000.000-	21.500.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.950.121	21.000.000	21.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.950.121-	21.000.000-	21.500.000-

Teilprodukt 08803004 Leistungen in Wohneinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	3.706	4.000	4.000
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	55.925.928-	60.100.000-	62.000.000-
- Erträge	8.703.722	7.900.000	9.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	64.629.650	68.000.000	71.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	55.925.928-	60.100.000-	62.000.000-

Produkt 08804 Hilfe in anderen Lebenslagen**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.04.001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

088.04.002 Blindenhilfe

088.04.003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

088.04.004 Bestattungskosten

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.661.620-	2.800.000-	3.100.000-
- Erträge	23.608	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.685.228	2.800.000	3.100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.661.620-	2.800.000-	3.100.000-

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08804001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes					
Ziele					
Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes erhalten, wenn weder sie selbst noch etwaige andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		290	350	300	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		618.864-	500.000-	700.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		618.864	500.000	700.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		618.864-	500.000-	700.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 08804002 Blindenhilfe					
Ziele					
Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		441	500	450	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		1.396.451-	1.500.000-	1.700.000-	
- Erträge		14.720	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		1.411.172	1.500.000	1.700.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		1.396.451-	1.500.000-	1.700.000-	

Teilprodukt 08804003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen**Ziele**

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	44	50	50
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	388.521-	500.000-	400.000-
- Erträge	5.936	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	394.457	500.000	400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	388.521-	500.000-	400.000-

Teilprodukt 08804004 Bestattungskosten**Ziele**

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Bestattungen im Laufe des Jahres in Stück	117,00	200,00	150,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	257.784-	300.000-	300.000-
- Erträge	2.286	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	260.070	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	257.784-	300.000-	300.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.275.614,38	41.750.000	56.925.000	0	57.425.000	57.925.000	58.425.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.736.852,82	346.750.000	350.600.000	0	362.100.000	371.300.000	378.300.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	231.461.238,44-	305.000.000-	293.675.000-	0	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	231.461.238,44-	305.000.000-	293.675.000-	0	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66.586,17	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	1.439.504,95	1.000.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.506.091,12	1.000.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	544,39	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	85.966.424,05	89.000.000	85.300.000	85.200.000	85.100.000	85.000.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	85.966.968,44	89.000.001	85.300.000	85.200.000	85.100.000	85.000.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	84.460.877,32-	88.000.001-	83.800.000-	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	84.460.877,32-	88.000.001-	83.800.000-	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	84.460.877,32-	88.000.001-	83.800.000-	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	84.460.877,32-	88.000.001-	83.800.000-	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-

Erläuterungen:

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Hier werden Rückzahlungen zu Unrecht erhaltener Leistungen ausgewiesen.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Blindengeld:

Beim Blindengeld ist in den letzten Jahren ein leichter Fallzahlrückgang festzustellen. Zudem ist derzeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig, in der die Frage geklärt wird, ob die Kürzung des Blindengeldes bei einer Betreuung in einer besonderen Wohnform mit Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG zum 01.01.2020 noch zulässig ist.

Hilfen für Gehörlose / Hilfen für hochgradig Sehbehinderte:

Die Hilfen für Gehörlose und hochgradig Sehbehinderte verlaufen konstant.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

089.01 Blindengeld

089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehindert

089.03 Hilfe für Gehörlose

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 08901 Blindengeld					
Ziele					
Blinde erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		14.643	15.500	14.400	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		74.147.516-	77.200.001-	73.500.000-	
- Erträge		1.354.145	1.000.000	1.500.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		75.501.662	78.200.001	75.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		74.147.516-	77.200.001-	73.500.000-	

Produkt 08902 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte**Ziele**

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	4.783	5.250	4.500
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.890.660-	4.300.000-	3.800.000-
- Erträge	96.559	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.987.220	4.300.000	3.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.890.660-	4.300.000-	3.800.000-

Produkt 08903 Hilfe für Gehörlose**Ziele**

Gehörlose erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	7.106	7.000	7.100
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.422.701-	6.500.000-	6.500.000-
- Erträge	55.386	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.478.087	6.500.000	6.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.422.701-	6.500.000-	6.500.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.294.446,63	1.000.000	1.500.000	0	1.500.000	1.500.000	1.500.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.713.144,82	89.000.000	85.300.000	0	85.200.000	85.100.000	85.000.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	82.418.698,19-	88.000.000-	83.800.000-	0	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	82.418.698,19-	88.000.000-	83.800.000-	0	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	669.000,00	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000
03	+ Sonstige Transfererträge	410.965,44	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	135.550,00	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	400.000,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.615.515,44	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
11	- Personalaufwendungen	200.841,88	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	75.633,64	120.000	100.000	100.000	100.000	100.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	8.736.889,86	12.109.000	12.969.000	13.570.000	13.520.000	13.720.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.691,46	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	9.017.056,84	12.229.000	13.069.000	13.670.000	13.620.000	13.820.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	7.401.541,40-	11.429.000-	12.269.000-	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	7.401.541,40-	11.429.000-	12.269.000-	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	7.401.541,40-	11.429.000-	12.269.000-	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	7.401.541,40-	11.429.000-	12.269.000-	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-

Erläuterungen:

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für den Druck der Veranstaltungskalender der KoKoBe betragen jährlich **100.000 EUR**.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

090.01 KoKoBe

090.02 Zuverdienst

090.03 Urlaubsmaßnahmen

090.04 Kompass

090.05 Inklusive Bauprojektförderung

090.06 Probewohnen

090.07 Peer Counseling

090.08 IFD-Vermittlungsauftrag

090.09 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung

090.10 Kurzzeitwohnen

090.11 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090		LVR-Dezernent	
		Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09001 KoKoBe					
Ziele					
Dank niederschwelliger und wohnortnaher Kontakt- und Beratungsangebote werden ambulante Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung aufgebaut.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der geförderten Vollzeitstellen in Stück		64,00	64,00	64,00	
- Förderung je Vollzeitstelle in Euro		85.500,00	87.000,00	94.000,00	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		4.564.890-	5.000.000-	6.030.000-	
- Erträge		1.039.094	800.000	800.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		5.603.984	5.800.000	6.830.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		4.564.890-	5.000.000-	6.030.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09002 Zuverdienst					
Ziele Geringfügige Beschäftigungen von Menschen mit Behinderungen werden als Alternative zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder tagesstrukturierender Maßnahmen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes bedarfsgerecht gefördert.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) - Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		172	360	360	
Produktergebnis Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		774.981-	1.600.000-	1.100.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		774.981	1.600.000	1.100.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		774.981-	1.600.000-	1.100.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090		LVR-Dezernent	
		Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09003 Urlaubsmaßnahmen					
Ziele					
Es können jährlich bis zu 100 Projekte gefördert werden, die einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung dienen.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		527	800	800	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		217.376-	669.000-	669.000-	
- Erträge		278	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		217.653	669.000	669.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		217.376-	669.000-	669.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090		LVR-Dezernent	
		Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09004 Kompass					
Ziele					
Das Institut Kompass deckt den Bedarf an spezialisierten Beratungsangeboten für Menschen mit einer geistigen Behinderung.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		399	300	400	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		643.632-	700.000-	700.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		643.632	700.000	700.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		643.632-	700.000-	700.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090		LVR-Dezernent	
		Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09005 Inklusive Bauprojektförderung					
Ziele					
Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können. Neben den Baukosten können auch die Kosten für eine technische Gebäudeausstattung gefördert werden.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten				0	
- Anzahl der geförderten Bauprojekte in Stück		3,00	10,00	10,00	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		546.300-	2.000.000-	2.000.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		546.300	2.000.000	2.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		546.300-	2.000.000-	2.000.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09006 Probewohnen					
Ziele					
Mit dem Probewohnen wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, befristet das Wohnen außerhalb des Elternhauses oder einer Wohneinrichtung zu erproben.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		38.109-	50.000-	50.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		38.109	50.000	50.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		38.109-	50.000-	50.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09007 Peer Counseling					
Ziele					
Das Angebot Peer Beratung wird unter dem Dach von mindestens zehn KoKoBe fortgesetzt und ausgebaut.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		446.107-	600.000-	920.000-	
- Erträge		40.593	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		486.700	600.000	920.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		446.107-	600.000-	920.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090		LVR-Dezernent	
		Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09008 IFD-Vermittlungsauftrag					
Ziele					
Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück		319,00	300,00	350,00	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		336.870-	500.000-	500.000-	
- Erträge		135.550	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		472.420	500.000	500.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		336.870-	500.000-	500.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090		LVR-Dezernent	
		Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09009 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung					
Ziele					
Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem LVR und den Mitgliedskörperschaften ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		202.587-	260.000-	250.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		202.587	260.000	250.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		202.587-	260.000-	250.000-	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090		LVR-Dezernent	
		Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09010 Kurzzeitwohnen					
Ziele					
Das Kurzzeitwohnen ermöglicht Menschen mit Behinderung die Aufnahme in eine Wohneinrichtung für einen gewissen Zeitraum, um die Familie, in der sie leben, zu entlasten.					
Besonderheiten/Hinweise					
Die Leistung "Kurzzeitwohnen"" wird ab 2022 unter dem Produkt 087.04.009 abgebildet"					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		400.000	0	0	
- Erträge		400.000	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		0	0	0	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		400.000	0	0	

Haushaltsplan 2024		Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 09011 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr					
		Ergebnis	Ansatz		
		2022	2023	2024	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		30.690-	50.000-	50.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		30.690	50.000	50.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		30.690-	50.000-	50.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
01	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.204.354,41	800.000	800.000	0	800.000	800.000	800.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.810.668,19	12.229.000	13.069.000	0	13.670.000	13.620.000	13.820.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	7.606.313,78-	11.429.000-	12.269.000-	0	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	7.606.313,78-	11.429.000-	12.269.000-	0	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1946/1

öffentlich

Datum: 26.10.2023
Dienststelle: OE 4
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss 23.11.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Verwendung unverbraucher Mittel aus der Beteiligung des LVR an der Stiftung
Anerkennung und Hilfe**

Kenntnisnahme:

Die zur ordnungsgemäßen Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus der finanziellen Beteiligung des LVR an der Stiftung Anerkennung und Hilfe fortgeschriebene Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1946/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Der LVR verfügt über nicht verbrauchte Mittel der vormaligen Stiftung Anerkennung und Hilfe zur Unterstützung von Menschen, die in Einrichtungen der Jugend- oder Behindertenhilfe oder der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren mussten. Um diese Mittel ordnungsgemäß verwenden zu können, ist es erforderlich, die entsprechende Förderrichtlinie um das Jahr 2023 zu erweitern.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2023 dazu die Vorlage Nr. 15/1946 beschlossen. Diese wird im Nachgang dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1946/1:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2023 die Vorlage Nr.15/1946 beschlossen. Diese wird im Nachgang dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1946:

1. Ausgangslage

Durch den von Bund, Ländern und Kirchen im Jahre 2012 aufgelegten Fond „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ wurde zum 01.12.2012 ein Hilfesystem für Menschen geschaffen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Leid und Unrecht erfahren hatten. Da es ein solches System für Menschen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren, nicht gab, wurde zum 01.01.2017 die Stiftung Anerkennung und Hilfe durch Bund, Länder und Kirchen errichtet.

Der LVR hat sich an der Finanzierung der Stiftung mit 1,6 Mio. € (später heraufgesetzt auf insgesamt 2,0 Mio €) durch Beschluss des LA (Vorlage Nr. 14/1442) beteiligt. Damit übernahmen der LVR und ebenso der LWL aufgrund ihrer besonderen Verpflichtung gemeinsam selbst einen Teil der für die Stiftung vorgesehenen Landesmittel.

Unabhängig von der oben genannten Stiftung hatte der Landschaftsausschuss in Anwendung von § 11 Abs. 5 LVerbO i.V.m § 11 Infektionsschutzgesetz in seiner Sitzung vom 23.06.2020 die Satzung „Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder“ beschlossen (Vorlage Nr. 14/3956/1). Gefördert werden sollen danach Selbsthilfeprojekte ehemaliger Bewohner von Heimen der Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Psychiatrien, die dort Unrecht und Leid ertragen haben. Die Satzung ist weiterhin in Kraft. Der Landschaftsausschuss hatte ebenfalls in seiner Sitzung vom 23.06.2020 die Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" beschlossen (Vorlage Nr. 14/3957).

2. Rückflüsse unverbraucher Mittel und weitere Verwendung

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rückzahlung unverbraucher Mittel der Stiftung Anerkennung und Hilfe durchgeführt. Das MAGS NRW hatte die Landschaftsverbände darüber informiert, dass der dem Land zukommende Anteil an den nicht verausgabten Stiftungsmitteln einschließlich der je anteilig an die Landschaftsverbände zurückzuerstattenden Beträge (LVR: 26.782,95 €) „unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ (§ 11 Abs. 2 der Stiftungssatzung) verwendet werden soll.

Das Land NRW hat entschieden, die zurückfließenden Mittel der Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen zur Bewirtschaftung zu übertragen.

Diesem Grundgedanken, die unverbrauchten Mittel aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe Menschen zuzuwenden, die Unrecht erfahren haben, schließt sich der LVR an. Die Mittelvergabe erfolgt dabei mit der Maßgabe, dass sie an ehemalige Bewohner*innen von Heimen der Jugendhilfe, Behindertenhilfe oder Psychiatrien, die dort Unrecht und Leid erfahren haben, erfolgt

Die oben genannte Förderrichtlinie des LVR vom 23.06.2020 ist allerdings auf die Jahre 2020 bis 2022 begrenzt.

Um die in 2023 erhaltenen Rückflüsse aus den unverbrauchten Mitteln der Stiftung Anerkennung und Hilfe ordnungsgemäß auskehren zu können, bedarf es daher einer Fortschreibung der Förderrichtlinie vom 23.06.2020.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die o.g. Richtlinie entsprechend der nachfolgenden synoptischen Darstellung einmalig für das Jahr 2023 zu verlängern und dort neu zu fassen, wo konkrete Jahreszahlen genannt werden.

Die der Richtlinie zugrundeliegende Satzung ist nicht auf konkrete Förderjahre festgelegt. Es besteht insoweit kein Änderungsbedarf.

In Vertretung

D a n n a t

Anlage zur Vorlage Nr. 15/1946

Änderungsvorschlag zur Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder"

Bisherige Fassung: Richtlinie gemäß Beschluss der Vorlage Nr. 14/3957	Neue Fassung: Richtlinie gemäß Beschlussvorschlag der Vorlage Nr. 15/1946
Ziffer 1 Förderzweck Die Förderung, die für die Jahre 2020, 2021 und 2022 gewährt wird, hat das Ziel und den Zweck durch die Förderung von Selbsthilfeprojekten ehemalige Heimkinder im Rheinland finanziell zu unterstützen.	Ziffer 1 Förderzweck Die Förderung, die für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 gewährt wird, hat das Ziel und den Zweck durch die Förderung von Selbsthilfeprojekten ehemalige Heimkinder im Rheinland finanziell zu unterstützen.
Ziffer 3 Förderung Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2020, 2021 und 2022.	Ziffer 3 Förderung Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023
	Neuer letzter Satz unter: Ziffer 5 Antragstellung/Auszahlung, Ziffer 5.1 Fördermittel für das Jahr 2023 müssen bis zum 30.11.2023 beantragt werden.

Alle übrigen Ziffern bleiben unberührt.

Vorlage Nr. 15/2062

öffentlich

Datum: 08.11.2023
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Bruchhaus

Landesjugendhilfeausschuss 23.11.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Frühförderung

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Frühförderung - wird gemäß Vorlage Nr. 15/2062 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Im Juli 2018 wurde den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe durch das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des BTHG die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe im Bereich der Frühförderung übertragen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 AG BTHG). Diese Aufgabe wurde bis zu diesem Zeitpunkt von den Mitgliedskörperschaften der beiden Landschaftsverbände wahrgenommen.

Mit dem Gesetz und der Übernahme durch die beiden Landschaftsverbände sollten die Strukturen, die Organisation und die Umsetzung der Förderung in ganz Nordrhein-Westfalen auf der Basis des Bundesteilhabegesetzes und der Frühförderverordnung vereinheitlicht werden, deren Umsetzung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich gehandhabt wurde.

Seit der Aufgabenübernahme haben die Landschaftsverbände das System der Frühförderung durch verschiedenste Grundlagen weiterentwickelt. Zudem konnten im Rheinland weitere „weiße“ Flecken geschlossen werden, so dass derzeit lediglich die kreisfreie Stadt Remscheid keine Interdisziplinäre Frühförderstelle hat.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes berührt die Zielsetzung Z1. „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2062:

I Gesetzliche Entwicklung

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) umfasst eine Reihe von gesetzlichen Veränderungen, die darauf abzielen, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Im Juli 2018 wurde den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe durch das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des BTHG die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe im Bereich der Frühförderung übertragen (§. 1 Abs. 2 Nr. 4 AG BTHG). Diese Aufgabe wurde bis zu diesem Zeitpunkt von den Mitgliedskörperschaften der beiden Landschaftsverbände wahrgenommen.

Mit dem Gesetz und der Übernahme durch die beiden Landschaftsverbände sollten die Strukturen, die Organisation und die Umsetzung der Förderung in ganz Nordrhein-Westfalen auf der Basis des Bundesteilhabegesetzes und der Frühförderverordnung vereinheitlicht werden, deren Umsetzung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich gehandhabt wurde.

Im Zuge der Aufgabenübernahme konnte im September 2019 eine Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohte Kinder gem. § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) von den Landschaftsverbänden, den gesetzlichen Krankenkassen, den Ersatzkassen und der Freien Wohlfahrtspflege unterzeichnet werden.

Durch Frühförderung erhalten Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, eine Reihe von Leistungen, die von der Geburt bis zum Schuleintritt geleistet werden können. Hierunter fällt u. a. die Diagnostik, verschiedenste therapeutische Maßnahmen, aber auch Beratung der Eltern von betroffenen Kindern.

II Strukturen der Frühförderung

Frühförderung wird in Nordrhein-Westfalen vielfältig angeboten. So gibt es auf der einen Seite die Frühförderstellen (ambulante Einrichtungen, mobile Einrichtungen, inklusive Kindertagesstätten, Sozialpädiatrische Zentren, Heilmitteltherapeut*innen), auf der anderen Seite aber auch Frühförderstellen, die sowohl heilpädagogische als auch medizinisch-therapeutische Leistungen erbringen. Werden diese Leistungen als Komplexleistung erbracht spricht man von Interdisziplinärer Frühförderung.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben unmittelbar mit der Aufgabenübertragung begonnen, einheitliche Grundlagen zu erarbeiten, um die heterogene Handhabung zu harmonisieren.

Seit der Aufgabeübernahme sind u.a. die nachfolgenden Grundlagen erarbeitet und mit den Beteiligten abgestimmt worden:

Interdisziplinäre Frühförderung

- IFF Mustervertrag inkl. Anlagen (PDF)
- Anlage 1 - ED aus IFF-Mustervertrag: Förder- und Behandlungsplan
- Anlage 1 - ED aus IFF-Mustervertrag: Förder- und Behandlungsplan (Word, beschreibbar)
- Anlage 1 - VD/AD aus IFF-Mustervertrag: Förder- und Behandlungsplan
- Anlage 1 - VD/AD aus IFF-Mustervertrag: Förder- und Behandlungsplan (Word, beschreibbar)
- Leitfaden Förder- und Behandlungsplan
- Leitfaden Förder- und Behandlungsplan (Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- IFF Kalkulationsmatrix (Excel)
- Dokumentation Elternberatung (PDF)
- Landesrahmenvereinbarung Frühförderung vom 24. September 2019
- Orientierungshilfe Konzept IFF
- Dokumentation Offenes Beratungsangebot (Vorlage, Word)
- Gemeinsames Rundschreiben zur separaten Elternberatung
- Gemeinsames Rundschreiben vom 14. Dezember 2021 zum Förder- und Behandlungsplan, bzgl. Personalbogen und Leistungsnachweis
- Anlage 6 - Leistungsnachweis über die interdisziplinäre Frühförderung nach § 46 i.V.m. 79 SGB IX (Excel)
- Anlage 6 - Leistungsnachweis über die interdisziplinäre Frühförderung nach § 46 i.V.m. 79 SGB IX (PDF)

Frühförderung

- Arbeitshilfe für Leistungserbringende der (Interdisziplinären) Frühförderung zu den Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX
- FF Mustervertrag Teil 1 - Leistungsvereinbarung über heilpädagogische Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) für Kinder bis zum Schuleintritt
- FF Mustervertrag Teil 2 - Vergütungsvereinbarung über heilpädagogische Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) für Kinder bis zum Schuleintritt
- FF Kalkulationsmatrix (Excel)
- Dokumentation Erstberatung (Vorlage, Word)
- Leistungsnachweis über die Frühförderung nach 79 SGB IX (Excel)
- Anlage C-04 Orientierungshilfe Konzept HP Frühförderung
- Anlage N-02_01 Förderplan HP Frühförderung (PDF)
- Anlage N-02_01 Förderplan HP Frühförderung (Word, beschreibbar)

Alle Unterlagen sind auf der LVR-BTHG-Seite abrufbar und somit für alle Beteiligten einsehbar.

In den Beratungen der Unterarbeitsgruppe Frühförderung der Gemeinsamen Kommission, sowie am Runden Tisch Frühförderung werden Weiterentwicklungen thematisiert und ggf. zur Beschlussfassung in die Beschlussgremien eingebracht.

III Versorgungssituation Frühförderung

Während die Versorgungssituation bei dem Leistungsangebot der solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung bei der Aufgabenübernahme insgesamt als ausreichend angesehen werden konnte, war dies bei der Interdisziplinären Frühförderung nicht der Fall.

Im Jahr 2012 hatten im Rheinland nur 20 von 26 Mitgliedskörperschaften mindestens eine Interdisziplinäre Frühförderstelle, 2019 waren es 21 Mitgliedskörperschaften, so dass es bei Aufgabenübernahme noch 5 „weiße Flecken“ gab. Mittlerweile konnten in vier Mitgliedskörperschaften weitere Interdisziplinäre Frühförderstellen den Betrieb aufnehmen, so dass lediglich eine kreisfreie Stadt keine IFF hat. Hier finden derzeit Interessenbekundungsverfahren mit möglichen Anbietern statt.

Insgesamt sind derzeit im Rheinland 47 Interdisziplinäre Frühförderstellen im Betrieb. Die nachfolgende Karte zeigt die einzelnen Standorte in der jeweiligen Mitgliedskörperschaft.



Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sehen sich insgesamt auf einem guten Weg, die gesetzlichen Regelungen im Bereich der Frühförderung im Sinne der Kinder mit (drohender) Behinderung umzusetzen.

In Vertretung

D a n n a t

TOP 12 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Entwicklung

Vorlage Nr. 15/2004

öffentlich

Datum: 26.10.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Maike Förster

Landesjugendhilfeausschuss 23.11.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in
Pflegeverhältnissen**

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2004 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen beschreibt zunächst die Rechte auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention hinsichtlich spezifischer Themen der Pflegekinderhilfe. Gleichzeitig werden Machtverhältnisse in der gesamten Infrastruktur der Pflegekinderhilfe aufgeführt und Möglichkeiten der Sensibilisierung der Beteiligten der Hilfeform erläutert. Um die Wahrung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu sichern, ist eine umfangreiche Beteiligung der jungen Menschen an der Ausgestaltung ihres Pflegeverhältnisses erforderlich. Dazu gibt die Empfehlung Orientierung und konkrete Umsetzungshinweise für die Praxis. Zusätzlich werden erste Ansätze beschrieben, wie mit jungen Menschen in Pflegeverhältnissen eine Vertrauensperson als zusätzliche Unterstützung gefunden werden kann. Abschließend wird auf die Notwendigkeit zur Implementierung von Beschwerdezugängen für junge Menschen in Pflegeverhältnissen eingegangen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2004:

Zum 01.05.2022 ist das Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft getreten.

In Bezug auf die Pflegekinderhilfe wird hier in § 10 LKSG insbesondere auf die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen eingegangen und auch auf die gesetzliche Grundlage in § 37b SGB VIII Bezug genommen.

Ausgangslage für die Aufnahme der gesetzlichen Vorgabe der Sicherung von Rechten von Kindern und Jugendlichen auch in das Landeskinderschutzgesetz NRW war die Aufdeckung des organisierten sexuellen Missbrauchs an Kindern in verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens und die daraus resultierende Planung von umfangreichen Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Hilfeform gemäß § 33 SGB VIII bringt aufgrund ihrer spezifischen Konstellation im familiären Umfeld besondere Anforderungen an Schutzprozesse mit, die mit bisherigen Erkenntnissen zur Sicherung von Kinderrechten in institutionellen Kontexten nicht ausreichend abgedeckt sind.

Bevor jedoch umfangreiche Schutzprozesse und -konzeptionen beschrieben werden können, ist es erforderlich, die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien vollumfänglich anzuerkennen, zu beschreiben und im Leistungsverhältnis der Hilfen zur Erziehung konsequent umzusetzen.

Vor dem Hintergrund von fehlenden Instrumenten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen bietet die vorliegende Empfehlung der NRW-Landesjugendämter den Fachkräften der Pflegekinderhilfe Leitlinien zur Entwicklung passender Maßnahmen, um die Belange von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien umfänglich zu erkennen und Strukturen zur Stärkung ihrer Rechte zu entwickeln.

Diese Empfehlung wurde von den beiden Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften von sieben öffentlichen Trägern der Pflegekinderhilfe in unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet.

Sie soll als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vom Landesjugendhilfeausschuss des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beschlossen werden und sodann den öffentlichen Trägern der Pflegekinderhilfe als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Im Landesjugendhilfeausschuss des LWL-Landesjugendamtes Westfalen-Lippe soll die Empfehlung am 15.11.2023 beschlossen werden. Dem Arbeitskreis des Städtetags wurde die Empfehlung zur Kenntnis am 19.09.2023 vorgelegt und stieß auf einheitliche Zustimmung.

in Vertretung

D A N N A T

Empfehlung Pflegekinderhilfe



Sicherung der Rechte von jungen
Menschen in Pflegeverhältnissen

Empfehlung für die
Pflegekinderhilfe

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, 50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt, 48133 Münster

Verantwortlich:

Birgit WESTERS, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Knut DANNAT, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Imke BÜTTNER, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Maike FÖRSTER, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Corinna PETRI, Perspektive gGmbH, Bonn

An der Erstellung der Empfehlungen haben mitgewirkt:

Jana AMEND, Stadt Velbert

Michaela BEHR, Stadt Duisburg

Ingrid HELLWIG, Märkischer Kreis

Udo HÜTTMANN, Kreis Siegen-Wittgenstein

Meike KLICKS, Stadt Ahlen

Karoline KROSSE, Stadt Solingen

Magdalena PARAKENINGS, Stadt Paderborn

Dorothee POHLMANN, Kreis Düren

Kerstin PÜNDER, Stadt Duisburg

Sandra REGIER, Stadt Remscheid

Susanne SCHWEMIN, Stadt Münster

Gestaltung:

Oktober Kommunikationsdesign GmbH, Bochum

Druck: 2023

Inhalt

1	Einleitung und Aufbau der Empfehlung	04
1.1	Thematischer Aufbau	04
1.2	Gesetzliche Grundlagen	05
1.3	Darstellung der zentralen Erkenntnisse mithilfe von Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität	07
2	Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Pflegekinderhilfe	09
2.1	Machtquellen auf Organisationsebene	11
2.2	Machtquellen der Personensorgeberechtigten	14
2.3	Machtquellen innerhalb der Pflegefamilie	15
2.4	Schlussfolgerungen für die Praxis	16
3	Sicherung und Stärkung der Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen	18
3.1	Recht auf Schutz	19
3.2	Recht auf Gesundheit	23
3.3	Recht auf Information und Beteiligung	26
3.4	Recht auf Bildung	29
3.5	Recht auf Familie	32
3.6	Recht auf Identität	35
4	Möglichkeiten der Sensibilisierung für die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen	38
4.1	Möglichkeiten der Sensibilisierung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen für ihre Rechte	38
4.2	Möglichkeiten der Sensibilisierung von Pflegeeltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen	41
4.3	Möglichkeiten der Sensibilisierung von Eltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen	43
4.4	Möglichkeiten der Sensibilisierung der kommunalen Infrastruktur für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen (inklusive der Änderung durch die gesetzlichen Neuerungen)	45
5	Realistische Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten	49
5.1	Beteiligung – Stolpersteine und Lösungsansätze	49
5.2	Realistische Beschwerdemöglichkeiten: Strukturen schaffen und Vertrauen ermöglichen	60
5.3	Ansatzpunkte für die Umsetzung in der Praxis	63
6	Fazit und Ausblick	66
7	Anhang	67
7.1	Infokarte Pflegekinderdienst	67
7.2	Beschwerdestelle für Pflegekinder im Kreis Borken	68
7.3	Biografiearbeit mit Pflegekindern und Datenschutz	76

1. Einleitung und Aufbau der Empfehlung

Die vorliegende Empfehlung richtet sich an Fachkräfte der Pflegekinderhilfe öffentlicher und freier Träger sowie an alle weiteren Fachkräfte, die mit den Beteiligten und den Prozessen eines Pflegeverhältnisses gemäß § 33 SGB VIII in Berührung kommen.

Der Begriff Pflegeverhältnis umfasst dabei alle Formen von Hilfen, die gemäß § 33 SGB VIII gewährt werden und inkludiert somit die allgemeine Vollzeitpflege, familiäre Bereitschaftsbetreuung, Verwandtenpflege, Netzwerkpflege und auch alle Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII.

Um den Lesefluss zu fördern, sind immer dann, wenn von Fachkräften der „Pflegekinderdienste“ oder „Fachdienste“ die Rede ist, auch alle Fachkräfte freier Träger der Pflegekinderhilfe gemeint. Zur Vereinfachung wird überwiegend für alle Fachkräfte, die aktiv an der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses beteiligt sind, der Begriff „Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe“ verwendet.

An dieser Stelle soll explizit hervorgehoben werden, dass in Nordrhein-Westfalen viele freie Träger vielfältige Aufgaben für die Beteiligten an der Hilfeform der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII übernehmen und somit bedeutenden Anteil an der Ausgestaltung von entsprechenden Angeboten für die Adressat:innen haben.

Da es in Nordrhein-Westfalen viele Begriffe für den Sozialen Dienst oder auch Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. Bezirkssozialdienst gibt, wird auch hier ein Begriff im gesamten Empfehlungstext verwendet („Sozialer Dienst“), der alle Fachkräfte, die sich zugehörig fühlen, umfasst.

1.1 Thematischer Aufbau

Bereits seit einigen Jahren gibt es fachpolitische Forderungen nach eigenen, für die Pflegekinderhilfe spezifischen Konzepten, um die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen zu stärken und deren Schutz vor jeglicher Form von Gewalt sicherzustellen. Eine bedeutende Grundlage hierfür sind die Ergebnisse des Verbundprojektes Foster-Care aus den Jahren 2018-2020¹ sowie Ergebnisse aus dem bundesweiten Dialogforum Pflegekinderhilfe zu Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe² und darauf aufbauend die Veröffentlichungen zu Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe³.

¹ <https://www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/projektbeschreibung/>.

² Müller, H., Paz Martínez, L. de (2020). Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe. Anforderungen und Ansatzpunkte. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

³ Metzdorf-Scheithauer, A., Müller, H. (2021). Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe. Ausgangslage, Anforderungen und Ansatzpunkte. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird diesen Forderungen in § 37b SGB VIII Rechnung getragen. Das zum 01.05.2022 in Kraft getretene

Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW) unterstreicht in § 10 den Bedarf der Weiterentwicklung in der Pflegekinderhilfe.

Die Empfehlung beschreibt die zentralen Themen, mit denen Fachkräfte im Kontext der Beratung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen gemäß § 33 SGB VIII, in denen Rechte von jungen Menschen gewahrt werden sollen, in Kontakt kommen.

Zentrale Schlüsselprozesse bei Trägern der Pflegekinderhilfe, die maßgeblich verantwortlich sind, die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu sichern, sind:

- die Sensibilisierung für die Machtstrukturen innerhalb der eigenen Organisation, die die adäquate Wahrnehmung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen behindern,
- die Sensibilisierung von allen Akteur:innen der kommunalen Infrastruktur für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen
- die umfassende Beteiligung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen an der Istzustandsanalyse sowie der Entwicklung und Umsetzung von angemessenen Instrumenten zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen
- die Anpassung von partizipativen Methoden an die Zielgruppe
- die Berücksichtigung von Kinder- und Jugendrechten beim Auswahlverfahren und allen Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegepersonen
- die Entwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten und Implementierung von Vertrauenspersonen für junge Menschen

Das Kapitel „Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Pflegekinderhilfe“ führt in die Thematik ein und ist somit als Präambel zu verstehen.

In dem Kapitel „Realistische Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten“ werden prägnante Beispiele aus der Praxis in den Blick genommen und in Form von Stolpersteinen und Lösungsansätzen skizziert, die sich nicht in die ansonsten durchgehend verwendeten drei Ebenen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität einordnen lassen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erstellung dieser Empfehlung basiert auf einem gesetzlichen Auftrag aus dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen, dem sogenannten **Landeskinderschutzgesetz NRW**, das am 01.05.2022 in Kraft getreten ist. Darin heißt es:

§ 10 LKSG NRW **Pflegekinderhilfe**

(1) Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen

entwickeln die Landesjugendämter Empfehlungen gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Jugendämter.

(2) Die Landesjugendämter überprüfen die Empfehlungen anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre, und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. An diesem Prozess wird auch die oberste Landesjugendbehörde beteiligt.

(3) Das Jugendamt stellt im Rahmen des § 37b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

Die Handlungsleitlinien sind in § 79a SGB VIII festgelegt:

§ 79a SGB VIII

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Als Grundlage der Aufgabenbeschreibung in § 10 LKSG NRW dient § 37b SGB VIII:

§ 37b SGB VIII

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept

zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

1.3 Darstellung der zentralen Erkenntnisse mithilfe von Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität

Laut Avedis Donabedian⁴ ist Qualität der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und den wirklichen Leistungen.

Um soziale Dienstleistungen zu strukturieren und zu beurteilen, bieten sich die Dimensionen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität, die ursprünglich im Gesundheitswesen der USA Anwendung finden, auch für die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe an.

Die Qualitätsdimensionen sind dynamisch eng miteinander verbunden und beziehen sich aufeinander. Das Ergebnis eines Leistungsangebotes, d. h. der angestrebte Nutzen für die Adressat:innen, kann nur erreicht werden, wenn die Arbeitsprozesse darauf abzielen und die dafür erforderlichen Bearbeitungsstrukturen zur Verfügung stehen.

Bezogen auf die Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen lassen sich die Qualitätsdimensionen wie folgt definieren:

Ergebnisqualität ist die während des Verlaufs und zum Ende der Hilfe erreichte Qualität der Ergebnisse der Hilfsangebote für die Adressat:innen, also für die jungen Menschen, Pflegeeltern und Eltern, sowie für weitere bedeutsame Beteiligte des Familiensystems.

Im Kern geht es um die Frage, ob die im Rahmen der Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährten Beratungs- und Unterstützungsangebote bezogen auf die Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen förderlich, hilfreich und zielführend sind.

Die Ergebnisqualität der Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen ist ein zentraler Gelingensfaktor für den Erfolg der gesamten Maßnahme. Dabei richten sich die Erfolgskriterien individuell an dem Grad der Wahrung der Rechte von

⁴ Donahedian A. A. A., MI (1980). The Definition of Quality and Approaches to Its Assessment. Vol 1. Explorations in Quality Assessment and Monitoring. Health Administration Press.

jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sowie an den Zielen und Inhalten der am Wohl des jungen Menschen orientierten Hilfe im familiären Kontext aus.

Prozessqualität ist die Übereinstimmung des tatsächlichen Prozesses aller Maßnahmen, die zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen dienen, mit dem als Standard vereinbarten Bearbeitungsprozess (Verfahren), der auf das Erreichen der Ergebnisqualität gerichtet ist.

Schon bevor überhaupt eine Hilfe gemäß § 33 SGB VIII gewährt wird, werden umfangreiche Arbeitsprozesse im Jugendamt und bei freien Trägern in Gang gesetzt, um den Bedarf des jungen Menschen sowie die Eignung der Pflegepersonen festzustellen.

Auch im weiteren Verlauf spielen interne Verfahrensabläufe im Jugendamt und bei freien Trägern sowie an deren Schnittstellen eine bedeutsame Rolle. Deren Funktionalität und Beschaffenheit haben unmittelbare Auswirkungen auf alle Beteiligten der Hilfe.

Strukturqualität meint die vorgehaltenen personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen für die Ausführung der gesamten Prozesse zur kontinuierlichen Sicherstellung aller Maßnahmen, die zur Wahrung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen erforderlich sind.

Um die angestrebte Qualität der Hilfsangebote und die damit verbundenen optimierten Prozesse für die jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu gewährleisten, sind die dafür notwendigen personellen Kapazitäten, eine ausreichende materielle Ausstattung der Fachdienste sowie eine professionelle Arbeitsumgebung erforderlich.

Zur Prüfung der eigenen Praxis dienen abschließende Reflexionsfragen sowie weiterführende Hinweise und Materialien, die teils in ausführlicher Form im Anhang zu finden sind.

2. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Pflegekinderhilfe

Die Hilfeform gemäß § 33 SGB VIII bringt aufgrund ihrer spezifischen Konstellation im familiären Umfeld besondere Anforderungen an Schutzprozesse mit, die mit bisherigen Erkenntnissen zur Sicherung von Kinderrechten in institutionellen Kontexten nicht ausreichend abgedeckt sind.

„Das Lebens-, Lern- und Sozialisationsfeld des Kindes und des Erwachsenen besteht nicht nur aus der Pflegefamilie, sondern die Zugänge (oder verschlossenen Zugänge) zu anderen relevanten Feldern sind bedeutsam – etwa in der Schule oder im Beruf, in Freundschafts- und Freizeitnetzwerken oder zu Mitgliedern der Herkunftsfamilie. Die Offenheit oder Abkapslung der Pflegefamilie ist ein wichtiges Strukturmerkmal des Lebensfeldes Pflegefamilie. Die Prozesse der Pflegefamilie sind nie losgelöst von denen in anderen sozialen Feldern.“⁵

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass Konzepte zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen Bedingungen und Zusammenhänge berücksichtigen, in denen sich die Entwicklung der jungen Menschen vollzieht. Damit wird der Blick auf verschiedene Lebensbereiche und Zusammenhänge gerichtet und eine Engführung auf Pflegefamilien und damit potenziell verbundene Erwartungszuschreibungen vermieden.

Auch die rechtliche Rahmung als „Hilfe zur Erziehung“ gehört zu den Strukturmerkmalen, die besondere Herausforderungen – etwa hinsichtlich der Stabilität und Berechenbarkeit – mit sich bringen und besondere Bewältigungsleistungen vom jungen Menschen erfordern⁶.

Zahlreiche und oftmals wechselnde Personen sowie Institutionen stehen mit den jungen Menschen, direkt und indirekt, in Kontakt. Bereits vor der Vermittlung in eine Pflegefamilie, aber auch während des gesamten Pflegeverhältnisses, bei Übergängen in andere Hilfesettings sowie bei Beendigung der Hilfe existiert für die jungen Menschen eine Vielzahl an Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnissen.

Wie sich Entwicklungen – und damit auch etwaige Gefährdungen oder Beschneidungen von Rechten – vollziehen, ist nur dann zu verstehen, wenn die einzelnen Rollen, Aufgaben und gegenseitigen Beeinflussungen nachvollzogen werden. Wenn ein Mensch mehr von anderen abhängt als andere von ihm, haben diese Macht über ihn. In Eltern-Kind-Beziehungen ist dieses Abhängigkeitsverhältnis anthropologisch verankert. Auch in anderen Erwachsenen-Kind-Beziehungen oder auch auf Peer-Ebene können Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

⁵ Wolf, K. (2015). Theorie zum Leben und zur Entwicklung in Pflegefamilien. In: Wolf, K. (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. S. 289-299, 294. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

⁶ Vgl. ebd.

Abhängigkeitsverhältnisse sind nicht statisch, sondern ändern sich mit der Entwicklung und sich ändernden Bedürfnissen des jungen Menschen. Sie können in ihrer Machtbalance zwischen starkem, geringem oder nicht bestehendem Machtdifferential unterschiedlich geartet sein. Dabei ist Macht nicht per se gut oder schlecht, hilfreich oder schädlich. Wolf⁷ stellt heraus, dass ein Machtüberhang in der Erziehung notwendig ist. Zu differenzieren sind jedoch verschiedene Machtquellen und ihre emotionale Bedeutung, die junge Menschen den Erwachsenen zuschreiben. So zeigt Wolfs Analyse von Machtprozessen in der Heimerziehung beispielsweise, wie labil Gebilde sind, deren Überhang an Macht auf körperlicher Überlegenheit und Sanktionsmöglichkeiten beruhen. Demgegenüber sind solche Gebilde tragfähig, die positive Bindungserfahrungen hervorbringen und in denen die jungen Menschen den Vorsprung der Erwachsenen an Orientierungsmitteln deutlich wahrnehmen und sie diese im gemeinsamen Lebensalltag als besonders kompetent erleben⁸.

Das alltägliche Zusammenleben im familiären Kontext und häufige Begegnungen begünstigen besonders starke Abhängigkeitsverhältnisse von Menschen, denen nicht gleichgültig ist, was die jeweils anderen sagen, denken oder fühlen. Junge Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft in Pflegeverhältnissen aufwachsen, geraten zudem in weitere Geflechte und Zusammenhänge, in denen Menschen Macht über sie haben, weil sie beispielsweise rechtlich legitime Entscheidungsbefugnisse haben (Vormund:in), für die fachliche Beratung und Begleitung ihrer Pflegefamilie (z. B. Pflegekinderdienst) zuständig sind oder beeinflussen, wie der Kontakt zur Herkunftsfamilie gehalten und gestaltet wird.

Für die Sicherung der Rechte der jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe spielen all diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse eine bedeutsame Rolle. Besteht beispielsweise wie oben beschrieben im positiven Sinne ein Machtüberhang, können Eltern, Pflegepersonen, Personensorgeberechtigte oder Fachkräfte der Pflegekinderhilfe ihrer Verantwortung, junge Menschen vor Gefahren zu schützen, nachkommen und gute Bedingungen für ihre Entwicklung schaffen.

Die Pflegekinderforschung macht auf Merkmale aufmerksam, die zu einem besonderen Profil von Belastungen und Risiken für junge Menschen in Pflegeverhältnissen beitragen können. Diese hängen beispielsweise zusammen mit eingeschränkten Elternrechten, oft unklaren Perspektiven zum Verbleib des Kindes, misstrauischen Blicken auf die Normalität als Familie und der Einmischung in das private Leben⁹. Diese Zusammenhänge unterstreichen sehr deutlich, dass die Entwicklung von Konzepten, die der Sicherung und Stärkung der Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen dienen sollen, die weiteren Geflechte berücksichtigen und einbeziehen muss.

⁷ Wolf, K. (2007): Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung. In: Kraus, B., Krieger, W. (Hrsg.). Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. S. 103-141. Lage: Jacobs-Verlag.

⁸ Vgl. ebd., S. 123.

⁹ Vgl. Wolf, K. (2022): Pflegekinderhilfe in der Sozialen Arbeit. S. 170. Baden-Baden: Nomos.

In Debatten, die in Deutschland um den Kinderschutz in Pflegefamilien geführt werden, hat zur Beschreibung dieser Geflechte der Begriff der „Infrastruktur der Pflegekinderhilfe“ Einzug gehalten. Dieser geht zurück auf den Forschungsverbund FosterCare (Universität Hildesheim, Hochschule Landshut, Universitätsklinikum Ulm) und umfasst das „Geflecht unterschiedlicher Organisationen und Akteur*innen mit diversen Akteur*innen, professionellen Zugängen in [sic!] institutionellen Gefüge des Aufwachsens und Handlungslogiken, die miteinander in Beziehung stehen“.¹⁰

Hierzu gehören zunächst der junge Mensch selbst, eingebettet in diverse Pflege- und Familienkonstellationen, Peers, Selbstvertretungsorganisationen, der Bildungsbereich, professionelle Akteur:innen sozialer Dienste sowie des Gesundheitssektors und der Justiz¹¹. Der Forschungsverbund betont die Aufgabe aller Akteur:innen der Infrastruktur, sich für die Sicherstellung und Einlösung sowie Stärkung der Kinder- und Jugendrechte einzusetzen.

Um eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Machtstrukturen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu gewährleisten und damit den Grundstein einer konsequenten Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu legen, müssen zunächst Machtquellen in der eigenen Organisation wahrgenommen und als solche erkannt werden.

Im Folgenden werden dementsprechend Machtquellen, die potenzielle Risiken für die Wahrung der Rechte und der konsequenten Beteiligung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen darstellen können, anhand dreier verschiedener Ebenen aufgeführt. Die Auflistung ist nicht abgeschlossen und resultiert aus den Eindrücken, die von den beteiligten Jugendämtern aus der Praxis bei der Erstellung dieser Empfehlung geschildert wurden.

2.1 Machtquellen auf Organisationsebene

Die **Gewährung, Änderung und Beendigung der Hilfe** in Form der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII stellt eine der gravierendsten Machtquellen des Jugendhilfesystems dar.

Auch wenn die rechtliche Situation insofern eindeutig ist, dass die Personensorgeberechtigten Adressat:innen der Hilfe zur Erziehung sind und die Hilfe beim Jugendamt beantragen und sie und die jungen Menschen in der Folge vor der Inanspruchnahme zu beraten sind (§ 36 SGB VIII), sieht die Praxis an der Stelle häufig noch anders aus.

So entstehen allein durch die Festlegung von Konditionen zur Ausgestaltung der Hilfeform auf Ebene der Organisation vielfach Machtverhältnisse, die das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII stark einschränken.

¹⁰Fegert, J. M., Gulde, M., Henn, K. et al. (Hrsg.) (2022). Schutzkonzepte in Pflegefamilien. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen. S. 21. Weinheim: Beltz Juventa.

¹¹Vgl. ebd.

Den Schilderungen von an der Empfehlung beteiligten Jugendämtern nach zu urteilen, werden Personensorgeberechtigte und junge Menschen auf ihre Rechte bei der Auswahl der geeigneten Hilfe noch nicht ausreichend hingewiesen.

Nach der Bestimmung, dass eine Vollzeitpflege gewährt wird, stellt die grundsätzliche Entscheidung der Fachkräfte über die konkrete Wahl von Pflegepersonen für einen jungen Menschen eine weitere Machtquelle dar. Der sogenannte **Matchingprozess**, d. h. die Zusammenführung von Bedarfen des jungen Menschen, den sich aus diesem Profil ergebenden Anforderungen an eine Pflegefamilie und den Ressourcen einer potenziellen Pflegefamilie, findet in einigen Organisationen ausschließlich auf Fachkräfteebene statt. Die Gründe für das Ergebnis werden dabei nur gelegentlich und ausgewählt mit allen Beteiligten offen kommuniziert. Aufgrund fehlender zeitlicher Kapazitäten und begrenzter Verfügbarkeit von Pflegepersonen werden Personensorgeberechtigte und junge Menschen eher über den abgeschlossenen Prozess der Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie und die Gewährung der Hilfe nach fachlichen Kriterien „informiert“.

Die Machtposition der professionellen Akteur:innen zeigt sich auch auf konzeptioneller Ebene: Die **Standards zur Zusammenarbeit mit Eltern/Personensorgeberechtigten** und zur Kontaktgestaltung zwischen einem jungen Menschen und seiner Familie bei Fremdunterbringung werden in der Regel von Fachkräften vorgegeben. Eine Beteiligung der Adressat:innen bei der Entwicklung von Konzeptionen findet dabei nicht flächendeckend statt. Das Angebot wird oftmals als „vollendet und auf fachlichen Qualitätsstandards basierend“ den Personensorgeberechtigten und jungen Menschen präsentiert, oft gepaart mit begrenztem Spielraum zur individuellen Anpassung an die Bedarfslage der Beteiligten.

Die Entscheidung über und Einflussnahme der Fachkräfte auf die **Ausgestaltung des Kontaktes** zwischen einem jungen Menschen und seiner Familie ist ebenfalls ein Machtinstrument. Grundlagen für die Vorgehensweisen sind in der Regel fachlich nachvollziehbare Qualitätsstandards, die aus Erfahrungen der Fachkräfte und mit Blick auf die Bedarfe der jungen Menschen entstanden sind. Ihr Charakter ist dadurch oftmals standardisiert, Abweichungen und individuelle Lösungen sind dann eine Frage der Auslegung, die von (einzelnen) Fachkräften bestimmt wird.

Unterschätzt wird laut Erkenntnissen der an dieser Empfehlung beteiligten Jugendämter insgesamt die **Macht durch Informationen**, die den beteiligten Fachkräften der Organisationen vorliegen. Durch datenschutzrechtliche Bestimmungen sind sensible Daten vor der Weitergabe genau zu überprüfen. Die Auslegung und Anwendung des Datenschutzes wird vielerorts vorrangig von den Fachkräften bestimmt. In der Praxis kann dadurch die Situation entstehen, dass Fachkräfte entscheiden, wann wem welche Informationen über die Situation und Perspektive des jungen Menschen, aber auch über die Eltern (z. B. an die Pflegeeltern) und Pflegeeltern (z. B. an die Eltern, an weitere relevante Beteiligte) mitgeteilt werden.

Folglich kann daraus ein **Ungleichgewicht an Wissensbeständen** resultieren: Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe „bestimmen“ häufig die Informationsweitergabe zu den Bedarfen und der Vorgeschichte des jungen Menschen (und seiner Eltern) an die Pflegeeltern, damit dort eine passende Versorgung, Betreuung und Erziehung gewährleistet wird. Eltern hingegen

erhalten teilweise nur sehr ausgewählte Informationen zur Lebenssituation der Pflegefamilie, in der ihr Kind untergebracht wird.

Die Entscheidung, wer in welcher Ausführlichkeit Informationen zu welchem Zeitpunkt erhält, z. B. auch für die Biografiearbeit mit jungen Menschen, treffen an vielen Stellen Fachkräfte.

Durch **Personal- und Zuständigkeitswechsel** besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wichtige Informationen und Absprachen, die nicht schriftlich dokumentiert sind, verloren gehen.

Junge Menschen, Personensorgeberechtigte und Pflegepersonen stehen den strukturellen Gegebenheiten bezogen auf örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeiten innerhalb der Organisation, Aufgabenverteilung hinsichtlich Steuerungsverantwortung und Entscheidungen über (zusätzliche) finanzielle Leistungen ohnmächtig gegenüber.

Die Höhe der Pflegegeldleistungen gemäß § 39 SGB VIII ist auf Landesebene vorgegeben. Über die Möglichkeit zur Beantragung, die Höhe von Beihilfen und die Erhöhung des Erziehungsbeitrages wird auf kommunaler Ebene entschieden.

Dies stellt insofern ein Machtinstrument dar, als dass insbesondere die jungen Menschen und Pflegepersonen nicht immer proaktiv über ihre **Anspruchsmöglichkeiten** informiert werden. Wenn Dienste z. B. Beihilfekataloge unter Verschluss halten oder nicht über die Voraussetzungen, wann ein Erziehungsbeitrag aufgrund des gestiegenen Bedarfes des jungen Menschen erhöht werden kann, aufklären, bleiben Anspruchsberechtigte im Ungewissen. Die Möglichkeit zur Beantragung von zusätzlichen Unterstützungsleistungen wie z. B. weiteren Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 37a SGB VIII) oder Entlassungsmaßnahmen ist ebenfalls nicht allen Pflegepersonen bekannt.

Die politischen Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene sowie die Hierarchie innerhalb der Organisation, die ergänzende Leistungen oder die (Weiter-)Gewährung der Hilfe generell beeinflusst, sind insgesamt für die Beteiligten der Vollzeitpflege zu intransparent. Sie vermitteln an vielen Stellen einen statischen, autoritären Eindruck.

Transparenz wird aufseiten der jungen Menschen, Eltern, Personensorgeberechtigten und Pflegepersonen über persönliche Verhältnisse und Absichten in Bezug auf die Perspektive und Motivation vonseiten der Organisation und aller (professionellen) Akteur:innen vollständig erwartet. Die Organisation hingegen wählt gezielt aus, welche Transparenz hinsichtlich der internen Verfahrensabläufe und Entscheidungsfindung sie für angemessen hält.

Junge Menschen, Eltern, Personensorgeberechtigte und Pflegepersonen werden im Schwerpunkt eher auf ihre Pflichten hinsichtlich Mitwirkung und Kooperationsbereitschaft hingewiesen, anstatt gleichermaßen über Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und Ansprü-

che gegenüber der Organisation aufgeklärt zu werden. Dies zeigen vielfache Interviews, die zur Praxisforschung mit jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen geführt wurden ¹².

In der Pflegekinderhilfe stellt die **Vorbereitung, Anerkennung und Qualifizierung von Pflegepersonen** für ihre Aufgabe ein weiteres Machtinstrument dar. Bei der Entwicklung und Durchführung entscheiden Fachkräfte, welche Ausrichtungen Konzeptionen diesbezüglich haben. Inhaltlich sind dabei Vorbereitungselemente noch eher erwachsenenfokussiert, d. h., die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sind flächendeckend noch kein fester Bestandteil. Auch hier entscheiden die Gestalter:innen der Vorbereitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, inwiefern sie über Rechte aller Beteiligten informieren und zur Mitwirkung und Beteiligung an der Weiterentwicklung des Angebots motivieren.

Gerichtliche Entscheidungen stellen ebenfalls ein wirksames Machtinstrument dar, dem sich junge Menschen in der Wahrung ihrer Rechte häufig ohnmächtig gegenübersehen. Auch wenn die Anhörung von jungen Menschen im familiengerichtlichen Verfahren verpflichtend ist und ein Verfahrensbeistand die Perspektive des jungen Menschen im Verfahren vertreten soll, wird in der Praxis von elternrecht fokussierten Entscheidungen berichtet. Fachliche Stellungnahmen und Prognosen durch die Jugendämter sind hierbei ausschlaggebend. Jedoch haben diese noch nicht standardisiert die Rechte von jungen Menschen im Fokus oder werden in ihrer Argumentation nicht gleichwertig betrachtet wie die Auslegung von Elternrecht.

2.2 Machtquellen der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte entscheiden über wesentliche Angelegenheiten, die das Leben eines jungen Menschen betreffen (§ 1626 BGB). Die Entscheidungsbefugnisse betreffen alle Lebensbereiche einer minderjährigen Person.

Laut § 1626 Abs. 2 BGB sollen (sorgeberechtigte) Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des jungen Menschen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Sie sollen im Rahmen der Ausübung der Personensorge mit ihrem Kind über anstehende Entscheidungen sprechen und Einvernehmen anstreben.

Personensorgeberechtigte, also je nach Konstellation Eltern(-teile), Vormund:innen/ Pfleger:innen, haben dabei an verschiedenen Stellen Macht unter anderem über folgende Bereiche, die das Leben des jungen Menschen betreffen:

- Beantragung von (zusätzlichen) Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe
- Auswahl der Institutionen zur Förderung/Therapie/Behandlung für den jungen Menschen
- Ermöglichung medizinischer Eingriffe und Behandlung
- Auswahl von Tageseinrichtungen und Schulen
- Schweigepflichtsentbindungen gegenüber unterschiedlichen Personen/Institutionen
- Genehmigung von Auslandsreisen
- Beantragung von Ausweisen und Reisepässen

¹²Zum Beispiel: Ruchholz I./Vietig, J./Schäfer, D. (2020). „Neue Spuren auf vertrautem Terrain“. Chancen der Verwandten- und Netzwerkpflege entdecken: perspektive-institut.de/wp-content/uploads/2020/11/lvr-bericht_perspektive-institut_2020-11_web.pdf.

- Eröffnung eines Kontos
- Beantragung einer Namensänderung
- Weitergabe sensibler Daten über den jungen Menschen
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses

Wenn Elternteile noch sorgeberechtigt sind und ihr Kind fremduntergebracht ist, müssen sie auf Grundlage der Informationen, die ihnen von Fachkräften und den Pflegepersonen zur Situation ihres Kindes mitgeteilt werden, Entscheidungen im Rahmen ihres Sorgerechts treffen.

Nicht immer erhalten sie dabei die Möglichkeit, mit ihrem Kind über die zur Verfügung stehenden Optionen angemessen zu sprechen, wenn z. B. persönliche Kontakte dafür keinen geeigneten Raum darstellen oder es nur wenig bis gar keinen Kontakt zwischen ihnen und ihrem Kind gibt. Hier kann das Recht auf Beteiligung des jungen Menschen schnell aus dem Blick geraten und Erwachsene sind vorrangig an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Bei der Wahrnehmung des Personensorgerechts entsteht insgesamt also ein Spannungsverhältnis: Auf der einen Seite geht man davon aus, dass die volljährigen Personensorgeberechtigten die Tragweite von verantwortlichen Entscheidungen aufgrund ihrer Reife besser und differenzierter betrachten können, auf der anderen Seite wird dadurch das Risiko befördert, dass junge Menschen als Expert:innen für ihre Bedarfe und in ihrem Recht auf Beteiligung „entmündigt“ und in ihren Rechten insgesamt eingeschränkt werden.

2.3 Machtquellen innerhalb der Pflegefamilie

Wenn junge Menschen in Pflegefamilien leben, begünstigt das alltägliche Zusammenleben besonders starke Abhängigkeitsverhältnisse. Pflegefamilien haben als private Familien ein Recht darauf, in ihrer Privatheit geachtet zu werden und über die Ausgestaltung ihrer Lebensführung zu entscheiden. Andererseits haben sie sich bereit erklärt, als Teil einer Hilfe zur Erziehung für einen öffentlichen Träger ihre persönlichen Verhältnisse offenzulegen. Sie stehen dadurch automatisch unter Beobachtung und unterliegen einer Bewertung durch Fachkräfte, inwieweit ihre Lebensführung die Rechte des jungen Menschen achtet.

Auf dieser Ebene können folgende Machtquellen der Pflegefamilie Auswirkungen auf den Grad der Sicherung der Rechte des jungen Menschen haben:

- die Intensität der Inanspruchnahme und die konkrete Umsetzung der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen sowie aller weiteren Maßnahmen, die auf die Stabilisierung des Pflegeverhältnisses und der positiven Entwicklung des jungen Menschen ausgerichtet sind
- die verspätete Meldung der Pflegepersonen in Überlastungs- und Krisensituationen hinsichtlich ihrer Überforderung und daraus resultierender Belastungen im Zusammenleben an die Fachkräfte aus Sorge vor Gesichtsverlust oder weiteren Konsequenzen, wodurch der Pflegefamilie die nötige Hilfe nicht zuteilwird

- eine generell starke Abhängigkeit des jungen Menschen vom Grad der Ausprägung der Reflexionsfähigkeit der Pflegepersonen hinsichtlich ihrer Ressourcen und Grenzen in ihrem Fürsorge- und Erziehungsverhalten
- unreflektierte (Macht-)Verhältnisse zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern
- die Entscheidung über die Kontaktaufnahme und das Kontakthalten zu Geschwistern des jungen Menschen, die noch bei Elternteilen oder in einer anderen Pflegefamilie/Einrichtung leben. Die konkrete Ausgestaltung hängt nicht selten von Sympathie und Bereitschaft der Pflegefamilie ab, wie intensiv Kontakte aufrechterhalten werden. Eine institutionelle Organisation durch Fachkräfte findet häufig nicht statt und wird den Pflegeeltern als zusätzliche Aufgabe übertragen.
- das Zulassen der individuellen Religionsausübung oder Freiwilligkeit bei der (Mit-) Ausübung der Religion, der die Pflegepersonen und weitere Mitglieder der Pflegefamilie angehören
- die Art der Umsetzung von Behandlungs- und Therapiemaßnahmen
- das Maß der schulischen Förderung des jungen Menschen
- die generelle Haltung gegenüber der Biografie des jungen Menschen und der Kontaktgestaltung zur Familie: Pflegepersonen haben viele Einflussmöglichkeiten auf die Informationen über die Herkunft des jungen Menschen und die Lebenssituation der Eltern und deren Darstellung nach außen. Nicht immer sind sie dabei neutral und frei von eigenen Ängsten, z. B. hinsichtlich des zeitlich begrenzten Zusammenlebens mit dem jungen Menschen bei bestehenden Rückkehroptionen
- die Entscheidung darüber, wer noch im Haushalt lebt (auch die Aufnahme von weiteren Pflegekindern), welche Kontakte die Pflegepersonen in ihrem persönlichen Umfeld haben und wer Zugang zum Haushalt hat

2.4 Schlussfolgerungen für die Praxis

Grundsätzlich ist die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe angehalten, dass die vorhandene Macht nicht missbräuchlich ausgeübt wird.

Die bewusste Nutzung des strukturellen Überhangs von Macht zwischen Erwachsenen und jungen Menschen in Pflegeverhältnissen ist nur dann legitim, wenn sie die höchstpersönlichen Rechte von jungen Menschen nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr ihrer Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit dient.

Alle an einer Vollzeitpflege beteiligten Fachkräfte müssen präventiv und kontinuierlich reflektieren, über welche möglichen strukturellen Machtquellen sie verfügen. Sie müssen Gefährdungen (er-)kennen, an welcher Stelle im Gefüge die Rechte von jungen Menschen missachtet werden (könnten).

Insgesamt bedarf es in jeder Organisation der Pflegekinderhilfe einer präventiven und aufarbeitenden Reflexionskultur von Machtquellen, um junge Menschen in Pflegeverhältnissen nicht zu gefährden. Dazu gehört insbesondere:

- die konsequente Ausstrahlung von „Fehlerfreundlichkeit“ und das Angebot eines sicheren Settings für Kritik an der Organisation, ohne dass nachteilige Konsequenzen für die Kritik übende Person entstehen. Dies muss auf mehreren Ebenen passieren:

- durch das Vorhalten von vielfältigen Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen gegenüber der Organisation, aber auch für Anliegen, die das Pflegeverhältnis direkt und z. B. die Beziehungen zur Pflegefamilie betreffen
- durch die standardmäßige Nutzung von Feedbackinstrumenten für alle Beteiligten der Hilfe, damit Wünsche, Anregungen und Beschwerden zur Ausgestaltung der Hilfe erfasst werden können
- Vorhandensein einer Aufarbeitungsstruktur bei Missachtung und Verletzung von Rechten von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen auf Organisationsebene
- Transparenz über Weitergabe von Informationen aus Gesprächen an alle Beteiligten unter Berücksichtigung des Datenschutzes
- konsequente Transparenz über Anspruchsmöglichkeiten, sowie (zusätzliche) finanzielle oder beraterische Unterstützungsleistungen gegenüber jungen Menschen, Personensorgeberechtigten, Eltern und Pflegepersonen gleichermaßen

Die Verwirklichung aller in dieser Empfehlung genannten Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen schützt vor Machtmissbrauch.

Konkrete Lösungsansätze und Ansatzmöglichkeiten dafür werden in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführt.

3. Sicherung und Stärkung der Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen

Die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen basieren auf der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN KRK) und werden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie die Vormundschaftsreform im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) explizit gestärkt.

Grundsätzlich haben alle jungen Menschen die gleichen Rechte, egal wo und mit wem sie zusammenleben.

Ziel der Wahrung und Stärkung dieser Rechte ist immer, dass es den jungen Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen Situation gut geht. Im Sinne des § 1 KJSG geht es darum, die Entwicklung der jungen Menschen und ihre Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Selbstbestimmung ist der Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und bezieht sich auf alle Bereiche des Lebens (Herkunft, Intimsphäre, Privatsphäre, Sozialsphäre). Aus diesem Recht an Selbstbestimmung ergibt sich auch das Recht der jungen Menschen auf Beteiligung an allen die eigene Person bzw. Persönlichkeit betreffenden (Entscheidungs-)Prozessen und Verfahren (Art. 12 UN KRK, § 36 SGB VIII) sowie ihr Recht auf Beschwerde (§ 37b SGB VIII).

Erwachsene haben jederzeit die Pflicht, dafür zu sorgen, dass es jungen Menschen gut geht und sie ihre Rechte wahrnehmen können.

Erwachsene sind nicht verpflichtet, den Wünschen der jungen Menschen entsprechend zu entscheiden. Sie sind allerdings dazu verpflichtet, ihre Entscheidungen stets zu begründen, sodass junge Menschen die Gründe verstehen und später nachvollziehen können. Ein solches verantwortungsvolles Verhalten soll Vorbild für die jungen Menschen sein, selbst darauf zu achten, dass persönliche Rechte im Miteinander eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Pflegekinderhilfe ein Alleinstellungsmerkmal in den Hilfen zur Erziehung hat: Sie findet im privaten Raum einer (anderen) Familie unter öffentlicher Beteiligung statt. Pflegefamilien können zu einem sicheren und entwicklungsfördernden Ort für junge Menschen werden. Neben Risiken, die in allen Familien auftreten können, können aus diesem Alleinstellungsmerkmal besondere Profile von Belastungen und Risiken hervorgehen¹³, die die Rechte, ggf. auch den Schutz der jungen Menschen berühren oder auch gefährden können.

¹³Vgl. Wolf (2022), S. 170 ff.

Vor diesem Hintergrund ist eine hohe Sensibilisierung aller Beteiligten – der jungen Menschen sowie der Mitglieder der Pflege- und Herkunftsfamilie – für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen erforderlich und es müssen gemeinsam potenzielle Risiko- und Schutzfaktoren identifiziert werden.

Darüber hinaus wird der Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung unterstrichen, bei dem ihre Privatheit einerseits geachtet werden muss und andererseits auch eine Mitwirkungspflicht zur Zusammenarbeit für die Pflegepersonen abzuleiten ist.

Im Folgenden werden die Rechte der jungen Menschen anhand von verschiedenen Lebensbereichen aufgeführt und mit den spezifischen Gegebenheiten der Pflegekinderhilfe verknüpft. Bei der Reihenfolge handelt es sich um keine Gewichtung der Rechte. Vielmehr geht es sowohl um das Zusammenwirken der Rechte als auch um die Bedeutung jedes einzelnen Rechtes von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe.

3.1 Recht auf Schutz

Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Schutz in verschiedenen – ihre Person betreffenden – Bereichen. Die UN-Kinderrechtskonvention führt Schutzrechte der jungen Menschen in acht Artikeln explizit aus (Art. 16, 19, 30, 32, 33, 34, 36, 38).

Ergebnisqualität

Recht auf Schutz vor jeglicher Gewalt

Junge Menschen haben ein Recht darauf, vor jeglicher Gewalt geschützt zu werden. Dieses Recht betrifft auch den virtuellen Raum: Niemand darf ohne deren Einwilligung Bilder der jungen Menschen verbreiten, sie beleidigen, bedrohen, auf andere Weise ihre Persönlichkeit verletzen oder sie Risiken aussetzen.

Erwachsene sind in der Pflicht, sie vor körperlicher, seelischer, psychischer und sexueller Gewalt zu schützen.

Das Recht auf Schutz umfasst auch die Tatsache, dass junge Menschen nur an Pflegepersonen vermittelt werden dürfen, die zuvor ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben und – auch fortlaufend – als geeignet für die Übernahme dieser Verantwortung eingeschätzt werden.

Schutz der Privatsphäre

Junge Menschen haben ein Recht auf einen Rückzugsort und auf die Gelegenheit, ungestörte Zeit für sich zu haben. Zum Recht auf Privatsphäre gehört auch, dass junge Menschen selbst ihre (digitale) Post öffnen sowie vertrauliche Gespräche führen dürfen. Gründe, die dagegensprechen, müssen von den Erwachsenen dargelegt werden.

Schutz der Intimsphäre

Junge Menschen haben ein Recht darauf, z. B. ungestörte Zeit im Bad zu verbringen, allein im Bett zu schlafen, nur mit Einwilligung angefasst zu werden und allein mit Ärzt:innen und/oder Therapeut:innen zu sprechen und von ihnen behandelt zu werden.

Schutz vor Suchtstoffen

Junge Menschen haben ein Recht darauf, vor Suchtstoffen jeglicher Art geschützt zu werden, und auf die Einhaltung der gemäß dem Jugendschutzgesetz geregelten Altersgrenzen. Niemand darf sie dazu zwingen, Drogen einzunehmen, sie herzustellen oder sie zu verkaufen.

Schutz vor sexuellem Missbrauch

Junge Menschen haben ein Recht darauf, nicht gegen ihren Willen angefasst oder in sexualisierter Weise angesprochen zu werden oder dass vor oder an ihnen keine sexualisierten Handlungen vorgenommen werden.

Niemand darf Fotos von ihnen mit wenig Kleidung oder nackt herstellen. Außerdem darf niemand sie zwingen, eine andere Person oder sich selbst gegen ihren Willen auf sexualisierte Weise anzufassen.

Schutz im Strafverfahren

Junge Menschen haben ein Recht darauf, angemessen behandelt zu werden, wenn sie in einem Strafverfahren als Zeug:in aussagen oder selbst einer Straftat beschuldigt werden. Vor allem haben sie ein Recht auf die Wahrung aller anderen Rechte während dieser Situation und gelten so lange als unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen wurde.

Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Junge Menschen haben ein Recht darauf, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden. Des Weiteren haben sie das Recht, nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung behindern oder die eigene Gesundheit oder Entwicklung schädigen könnte.

Prozessqualität

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass sie dem Wohl des jungen Menschen und damit auch dessen Schutz dient. Seitens der Fachkraft der Pflegekinderhilfe ist es daher erforderlich, das Thema Recht auf Schutz sensibel aufzugreifen, ohne den (künftigen) Pflegepersonen das Gefühl des generellen Misstrauens zu vermitteln. Im Vordergrund steht vielmehr, Bewerber:innen sowie Pflegepersonen dabei zu unterstützen, die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu verstehen und Wechsel-

wirkungen, Abhängigkeiten und Machtverhältnisse zwischen einem jungen Menschen und dem Hilfesystem nachvollziehbar zu erläutern.

Dadurch wird verdeutlicht, dass für die Wahrnehmung und Umsetzung des Rechtes auf Schutz des jungen Menschen nicht allein die Pflegepersonen verantwortlich sind, sondern auch diverse weitere Personen/Institutionen mit definierten Verantwortungsreichen.

Das Thema Recht auf Schutz wird bereits im Prozess der Eignungsprüfung und der Vorbereitung von Pflegepersonen platziert und seitens der Fachkräfte mit ihnen im Hinblick auf die Bedeutung für die jungen Menschen, den Familienalltag und die Hilfestaltung besprochen.

Um als Pflegeperson anerkannt zu werden, muss diese im Vorfeld und prozesshaft

- ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (dies gilt für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen),
- nachweisen, dass ihre gesundheitliche Situation es zulässt, einen jungen Menschen zu versorgen,
- nachweisen, dass ihre finanzielle Situation gesichert ist, damit die Pflegegeldleistungen gemäß § 39 SGB VIII ausschließlich für die Bedarfe des jungen Menschen eingesetzt werden,
- angemessenen Wohnraum vorweisen können und
- die Bereitschaft zeigen, sich mit dem eigenen Handeln kritisch auseinanderzusetzen und passende Beratung und Unterstützung zur förderlichen Entwicklung des jungen Menschen anzunehmen.

Die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sind von Beginn an als unterstützende, übersetzende und vermittelnde Personen dafür verantwortlich, mit dem jungen Menschen, den Pflegepersonen sowie sämtlichen weiteren Beteiligten transparent, partizipativ und nachvollziehbar das Recht auf Schutz zu thematisieren, zu überprüfen und individuell anzupassen.

Um die geänderten rechtlichen Vorgaben zu erfüllen, soll für jedes einzelne (potenzielle) Pflegeverhältnis erarbeitet und beschrieben werden, wie das Recht auf Schutz des jungen Menschen innerhalb sowie außerhalb der Pflegefamilie wahrgenommen und gewährleistet wird. Dies beinhaltet die Information über konkrete Beschwerdemöglichkeiten, das Benennen einer konkreten Ansprechperson oder Anlaufstelle sowie die Aufklärung über den Umgang mit Beschwerden bzw. Hilferufen des jungen Menschen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens wird die Sicherstellung des Rechtes des jungen Menschen auf Schutz überprüft, indem aktuelle oder prognostische Risikofaktoren thematisiert und stabilisierende Maßnahmen gemeinsam besprochen werden.

Zwischen der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe und dem jungen Menschen finden regelmäßige Einzelkontakte statt. Dazu gehört auch, den jungen Men-

schen in seinem Lebensumfeld zu besuchen. Die Pflegepersonen werden als zentrale Partner:innen für die Notwendigkeit dieser Einzelkontakte sensibilisiert, sodass sie diese ermöglichen und fördern können.

Eine umfassende Begleitung und Beteiligung während des gesamten Pflegeverhältnisses ist der wichtigste Schutzfaktor. Nur so können junge Menschen, Pflegepersonen und Eltern die Bereitschaft entwickeln, Probleme oder konfliktträchtige Situationen frühzeitig anzusprechen, und schließlich gemeinsam Bewältigungsmöglichkeiten erarbeiten.

Dabei geht es auch darum, dass die zuständige Fachkraft der Pflegekinderhilfe mit den Pflegepersonen Ressourcen in deren Netzwerk erschließt oder zugänglich macht. Diese können dann in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt oder konkret entlastet werden, um potenziellen Überforderungen vorzubeugen und Überlastungen abzupuffern. Teil eines solchen Netzwerks können Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sein, die durch das Jugendamt beraten, unterstützt und gefördert werden sollen (§ 37a Abs. 5 SGB VIII).

Strukturqualität

Personelle Ressourcen

Die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe benötigen zeitliche Kapazitäten für persönliche Kontakte zu den jungen Menschen. Diese sind essenziell, um direkte oder indirekte Signale von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen zu können, die auf Risiken oder Gefährdungen hindeuten. Darüber hinaus kann nur so auf ein Vertrauensverhältnis hingewirkt werden, das es den jungen Menschen selbst ermöglicht, sich der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe anzuvertrauen.

Die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe müssen darin geschult sein, potenzielle und akute Risikofaktoren zu erkennen.

Darüber hinaus müssen sie sich in der lokalen Infrastruktur auskennen und die zeitlichen Kapazitäten haben, um entsprechende präventive oder konkret unterstützende Ressourcen für die jungen Menschen (z. B. Beschwerdestellen, Ombudschaft) und Pflegepersonen zugänglich machen zu können.

Die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe benötigen den strukturellen Rahmen und kollegialen Austausch, um Signale, die auf eine Notsituation von Pflegekindern hinweisen (könnten), zu interpretieren, eigene Deutungen zu reflektieren und (potenzielle) Handlungsschritte abzuleiten.

Während des gesamten Pflegeverhältnisses müssen die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe auf externe Unterstützung durch Supervision, rechtliche Beratung und Zusammenarbeit mit Fach- und Beratungsstellen verlässlich zugreifen können, um das Recht des jungen Menschen auf Schutz im Pflegeverhältnis sicherstellen zu können.

Materielle Ressourcen

Je attraktiver und sinnvoller die jungen Menschen den persönlichen Kontakt zur zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe erleben, umso besser können sie sich auf diese einlassen. Um über verschiedene Kanäle für junge Menschen erreichbar zu sein, sollten Fachkräfte der Pflegekinderhilfe vom Arbeitgeber unter anderem Smartphones mit Apps, die von den jungen Menschen genutzt werden können, zur Verfügung gestellt werden.

Außerhalb der Dienstzeiten des zuständigen Dienstes sind den jungen Menschen entsprechende Anlaufstellen wie Rufbereitschaften oder Notfallnummern zu nennen.

Zur Aufklärung und Sensibilisierung sollten vielfältige Materialien in Form von Broschüren, Bilderbüchern und Audio-/Videoformaten vorgehalten werden, um für jede Alters- und Zielgruppe das Recht auf Schutz zu vermitteln.

Fachkräfte sollten auch Videomeetings nutzen können, um mit älteren Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu bleiben.

Reflexionsfragen für die Praxis

Auf welche Weise wird ein junger Mensch entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand während des gesamten Pflegeverhältnisses über sein Recht auf Schutz informiert und welche Methoden und Materialien werden dafür genutzt? Wie wird sichergestellt, dass der junge Mensch weiß, an wen er sich in Krisen-, Not- oder Gefährdungssituationen wenden kann?

Wie werden Bewerber:innen, Pflegepersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen für das Recht des jungen Menschen auf Schutz sensibilisiert?

Wie können Risiko- und Schutzaspekte mit den Beteiligten – bezogen auf das einzelne Pflegeverhältnis – thematisiert werden?

3.2 Recht auf Gesundheit

Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Gesundheit (Art. 14 UN KRK), d. h. ein Recht auf eine rechtzeitige und angemessene Vorsorge, Gesundheitsförderung sowie auf heilende, rehabilitierende und palliative Maßnahmen.

Ebenso haben sie das Recht, heranzuwachsen und ihr volles Potenzial zu entfalten. Dies beinhaltet Freiheiten wie die Kontrolle über die eigene Gesundheit und den eigenen Körper genauso wie Ansprüche auf den Zugang zu einer Bandbreite an Einrichtungen, Gütern und Dienstleistungen.

Ergebnisqualität

Junge Menschen in Pflegeverhältnissen sowie die Pflegepersonen müssen informiert und aufgeklärt sein über das Recht von jungen Menschen auf Gesundheit, das insbesondere folgende drei Aspekte umfasst:

- den Schutz vor Unterversorgung und das Recht auf gesunde und abwechslungsreiche Ernährung sowie auf angemessene Hygiene
- das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das beinhaltet, immer und grundsätzlich selbst darüber entscheiden zu können, was mit dem eigenen Körper geschieht, sowie die Gewissheit, dass keine andere Person diese Entscheidungen treffen darf
- medizinische und/oder psychologische/therapeutische Versorgung wie z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Medikamentierung, Verhütung

Junge Menschen haben zudem ein Recht darauf, dass erwachsene Personen ihnen den Zugang zu notwendigen medizinischen und/oder psychologischen/therapeutischen Versorgungsangeboten ermöglichen.

Prozessqualität

Von der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe wird das Recht des jungen Menschen auf Gesundheit sensibel aufgegriffen und sowohl in Form von sachlichen allgemeinen Informationen als auch konkret auf die Bedürfnisse des jungen Menschen bezogen mit ihm und den Pflegepersonen thematisiert.

Im persönlichen Kontakt werden konkrete Bedarfe und Anliegen von der Fachkraft wahrgenommen und ggf. gegenüber den Pflegepersonen vertreten und übersetzt, sofern diese eine andere Positionierung oder Haltung haben.

Beispielhaft hierfür steht im Jugendalter das Thema Verhütung, über die ein junger Mensch ab dem 14. Lebensjahr selbstbestimmt entscheiden kann. Zwischen ihm und seinen Pflegeeltern kann es aufgrund unterschiedlicher Einstellungen dazu kommen, dass sie den Wunsch, ein Verhütungsmittel nutzen zu wollen, nicht nachvollziehen können. Hier ist die Unterstützung der Fachkraft der Pflegekinderhilfe erforderlich, damit der junge Mensch sein Recht auf Gesundheit wahrnehmen kann. Im besten Fall ist es für die Pflegepersonen nachvollziehbar und entlastend, dass sie die Entscheidung nicht treffen dürfen.

Pränatale und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen der jungen Menschen, die aus ihrer Vorgeschichte resultieren oder auf traumatische Erfahrungen zurückgeführt werden (könnten), werden durch die Fachkraft der Pflegekinderhilfe thematisiert. Die Pflegepersonen werden dabei unterstützt, Deutungen zu entwickeln, die Eltern nicht zu verurteilen und junge Menschen nicht zu pathologisieren, sondern eine angemessene Unterstützung für sie darzustellen.

Grundsätzlich muss den jungen Menschen ermöglicht werden, therapeutische Unterstützung und Hilfe zu erhalten und in Anspruch zu nehmen. Ein sensibler Umgang mit

beispielsweise traumatischen Erlebnissen, die junge Menschen offensichtlich oder verdeckt belasten, ist unbedingt erforderlich. Pflegepersonen sowie die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe bieten einen sensiblen Umgang, damit der junge Mensch sich mit seiner Geschichte selbstbestimmt beschäftigen und das Recht auf Heilung und Regenerierung wahrnehmen kann.

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung des jungen Menschen und der Pflegepersonen bei der Wahrnehmung des Rechtes Gesundheit benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- Kenntnisse über das lokale Gesundheitssystem
- fachliche und methodische Kenntnisse zu Traumata und deren Einfluss auf die Gesundheit des jungen Menschen
- Kapazitäten für die Vernetzung mit Fachstellen und anderen Kooperationsstellen

Materielle Ressourcen

- Materialien für die Fachkräfte sowie für Pflegepersonen: Wie erkläre ich Erkrankungen, Verhütung ...?
- Räume für Einzelgespräche, Gruppen und Fortbildungsangebote, die flexibel einsetzbar und gestaltet sowie für die Pflegepersonen und jungen Menschen gut erreichbar sind

Reflexionsfragen für die Praxis

Auf welche Weise wird ein junger Mensch entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand während des gesamten Pflegeverhältnisses über sein Recht auf Gesundheit informiert? Welche Methoden und Materialien werden dafür genutzt?

Wie wird gewährleistet, dass der junge Mensch über Beratungsstellen und medizinische Versorgung informiert ist?

Wie wird sichergestellt, dass der junge Mensch Zugänge zum lokalen Gesundheitssystem nutzen kann?

Wie werden Bewerber:innen, Pflegepersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen für das Recht des jungen Menschen auf Gesundheit sensibilisiert?

Materialhinweise:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik, 2011, Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – Ein Positionspapier der BAG Traumapädagogik
- Krüger, A. (2011). Powerbook – Erste Hilfe für die Seele. Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen. Hamburg: Verlag Elbe & Krüger
- Krüger, A. (2015). Powerbook – Erste Hilfe für die Seele, Bd. 2, Hamburg: Elbe & Krüger

3.3 Recht auf Information und Beteiligung

Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Information und Beteiligung (insbesondere Art. 12 und 13 UN KRK). Die UN-Kinderrechtskonvention und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz haben dies als handlungsleitendes Prinzip deutlich formuliert. Junge Menschen haben demnach ein Recht darauf, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden und dass ihre Meinung angemessen und ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII).

Ergebnisqualität

Junge Menschen in Pflegeverhältnissen lernen ihre Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten kennen. Fachkräfte stellen sicher, dass sie die jungen Menschen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form auf ihre Rechte und Verwaltungsverfahren sowie Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinweisen (§ 8 SGB VIII).

Für junge Menschen in Pflegeverhältnissen ist das Recht auf Information und Beteiligung besonders wichtig, wenn es um Themen und Entscheidungen geht, die ihre Person, die Perspektive des Pflegeverhältnisses, Kontakte zur Herkunftsfamilie oder den Lebensmittelpunkt betreffen. Hierzu müssen sie dem Alter entsprechend informiert werden und die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen, die ihnen beantwortet werden.

Junge Menschen sollen über ihre Entscheidungsmöglichkeiten informiert sowie dazu motiviert und befähigt werden, sich an dem Prozess der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Sie müssen in jedem Fall ihre Meinung sagen oder nonverbal zum Ausdruck bringen können. Fachkräfte, Pflegeeltern, Eltern und Vormund:in sind gefordert, Mitsprache zu ermöglichen und die Meinung des jungen Menschen zu berücksichtigen, soweit sie dessen Wohl nicht entgegenstehen.

Junge Menschen dürfen selbst eine Person auswählen, die sie beispielsweise in Hilfeplangesprächen begleitet und ihre Interessen vertritt. Darüber hinaus haben sie ein explizites Recht auf Beschwerde. Über die Möglichkeit der Beschwerde oder Beschwerdestellen in der Nähe werden junge Menschen regelmäßig informiert und ihnen werden konkrete Kontaktdaten und Ansprechpersonen benannt.

Die Beteiligungsrechte beziehen sich auf persönliche Angelegenheiten, aber auch auf das Recht, sich in Selbstvertretungsgruppen zu organisieren (§ 4a SGB VIII), die kollektiv die Interessen der jungen Menschen vertreten und mit der öffentlichen Jugendhilfe zusammenarbeiten, indem sie an die Pflegekinderhilfe betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden.

Prozessqualität

Informationen bilden die Grundlage für alle Beteiligungsprozesse. Fachkräfte sind verpflichtet, für jedes Alter und für jeden Entwicklungsstand entsprechende Angebote und Materialien zur Verfügung zu stellen. Dies bezieht sich grundsätzlich auf die Rechte junger Menschen und spezifisch auf die Themen, die junge Menschen in Pflegeverhältnissen betreffen. Beispielhaft genannt seien Informationen über ihr Recht auf Beteiligung in der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) oder Informationen zur eigenen Herkunft und Kontaktmöglichkeiten zur Herkunftsfamilie.

Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sind zudem gefordert, individuell schwierige Lebensthemen in verständliche Worte zu fassen und sie mit den jungen Menschen besprechbar zu machen. Prozesshaft sind auch die Eltern und Pflegepersonen darin zu unterstützen, geeignete Worte zu finden.

Damit junge Menschen ihr Recht auf Beteiligung wahrnehmen können, sind sie zunächst darauf angewiesen, Erwachsenen zu begegnen, die ernsthaft an ihrer Meinung interessiert sind und die Bereitschaft haben, sich ggf. auch auf längere Phasen der gemeinsamen Auseinandersetzung oder Umwege bei der Erreichung von Zielen einzulassen. Seitens der Fachkräfte sind daher die eigene Haltung jungen Menschen gegenüber sowie die eigene Praxis prozesshaft zu reflektieren.

Das Recht auf Beteiligung bezieht sich allerdings nicht nur auf die Hilfeplanung und -gestaltung, sondern auch auf Alltagsangelegenheiten. Ein wichtiger Baustein, um die Beteiligungsrechte zu verwirklichen, liegt daher auch in der Information und kontinuierlichen Beratung der Pflegepersonen, wie sie Mitbestimmung im Alltag ermöglichen können.

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe sowie alle beteiligten Erwachsenen (ASD, Vormundschaft, freier Träger u. a.) sollten auf eine Auswahl an Methoden, Angeboten und Vorgehensweisen zurückgreifen können, um die Beteiligungsrechte der jungen Menschen zu verwirklichen.

Materialhinweise:

- Informationsbroschüren und Bilderbücher, die in kind- und jugendgerechter Sprache und entsprechendem Layout über alle Rechte informieren. Alle am Pflegeverhältnis Beteiligten erhalten solche Broschüren/Materialien und mindestens eine ausgewählte Person überreicht dem jungen Menschen die Broschüre persönlich und erläutert die Inhalte.

- Info-Kofferchen für (jüngere) Kinder, in dem Symbole / symbolische Gegenstände für die jeweiligen Rechte enthalten sind. Diese können dann regelmäßig mit den Kindern angeschaut/besprochen/personifiziert/weiterentwickelt werden.
- Internetseite oder Präsenz in den sozialen Medien des zuständigen Pflegekinderdienstes mit Informationen für junge Menschen über ihre Rechte und Zugangswege
- die Wahl einer individuellen Vertrauensperson und der Kontakt zu ihr als fester Bestandteil jedes Hilfeplangesprächs
- Aufbau einer Pflegekindervertretung, z. B. wie bei PiB (Pflegekinder in Bremen), Material dazu unter www.pib4u/mitmischen/
- regelmäßiges Angebot eines erlebnispädagogischen Wochenendes für junge Menschen zum Thema Rechte, um auch die bisher erfolgten Angebote und Zugänge zu evaluieren und auf ihre Nutzbarkeit zu prüfen
- Plakate und Flyer, die über Angebote informieren und an Schulen, Jugendzentren und weiteren Institutionen, in denen junge Menschen sich aufhalten, angebracht und ausgelegt werden
- Sorgentelefon oder anonyme Beschwerdestelle für Pflegekinder (<https://ombudschaft-nrw.de/kinder-und-jugendliche/>)
- Visitenkarten mit Telefonnummern von Sorgentelefonen, „Nummer gegen Kummer“, Onlineberatung etc. für junge Menschen
- Wiemann, I. (2011). Wieviel Wahrheit braucht mein Kind? Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie. 5. Edition. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Wiemann, I., Lattschar, B. (2019). Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen: Schreibwerkstatt Biografiearbeit. Weinheim: Beltz Juventa

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung der Pflegepersonen und des jungen Menschen bei der Wahrnehmung des Rechtes auf Information und Beteiligung benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen:

Personelle Ressourcen

- angemessene Betreuungsschlüssel für eine gelingende Unterstützung und Beratung im Sinne des Kindeswohles
- Zusätzlich zu der Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe ist bei den Fachkräften eine Zusatzausbildung in der Arbeit mit Familien (systemischer Ansatz, Gesprächsführung, Beratung) wünschenswert.
- Kompetenzen für die Sensibilisierung zur Wahrnehmung des Rechtes auf Information und Beteiligung
- Transparenz bezüglich Aufgaben, Verbindlichkeiten, Verfahren und Schnittstellen in der Infrastruktur

Materielle Ressourcen

- Budget für Materialien, Infobroschüren, persönliche Treffen
- Bereitstellung von digitaler Arbeitsplatzausstattung: Diensthandy mit Messenger-Diensten und mobilem Internetzugang sowie ein Laptop und ein Videokonferenz-Account mit zeitlich unbegrenzter Nutzung

Reflexionsfragen für die Praxis

Über welche Themen und Verfahren sollten junge Menschen in Pflegeverhältnissen (proaktiv) informiert werden? Wie kann dies je nach Alter und dem Entwicklungsstand angemessen erfolgen?

In welchen Bereichen der Pflegekinderhilfe ist Beteiligung möglich? Was und wer kann dazu beitragen, dass diese Möglichkeiten bekannt und genutzt werden?

Wenn Sie an Ihren letzten Umgangskontakt oder an das letzte Hilfeplangespräch denken: Welche partizipativen Elemente lassen sich festhalten?

Welche Ideen haben Sie dazu, das Thema Beteiligung mit Pflegeeltern besprechbar zu machen?

Materialhinweise:

- Konvention über die Rechte des Kindes UNICEF: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes/50774>
- Netzwerkkarten, Gefühlskarten, Drei-Häuser-Modell, Karte der Befindlichkeiten, Flyer Kinderhilfswerk: Unterrichtsmaterial Kinderrechte | UNICEF Infothek
- Das „große Kinderrechte-Spiel“, von Dr. Thea Rau in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinderschutzzstiftung Hänsel+Gretel entwickelt, spricht Kinder ab 9 Jahren an: <https://haensel-gretel.de/projekte/das-grosse-kinderrechte-spiel-> Account in sozialen Medien, um Beteiligung/Umfragen zu starten, Infos loszuwerden: z. B. <https://www.familiennetzwerk-siegen.de/pflegefamilien/beschwerde-management/kritteln-raum/>

3.4 Recht auf Bildung

Alle junge Menschen haben ein Recht auf Bildung (Art. 17, 28, 29 UN KRK). Das bedeutet unter anderem die Möglichkeit, in die Schule gehen zu können und etwas zu lernen, um die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu können. Zum Recht auf Bildung gehört ebenfalls der Zugang zu Informationen in Form von verschiedenen Medien. Ebenso haben alle junge Menschen das Recht auf Freizeit und Entspannung.

Ergebnisqualität

Hinsichtlich der schulischen Bildung haben junge Menschen ein Recht auf Unterstützung bei Schwierigkeiten oder fehlenden Lernzugängen. Erwachsene sind hier in der Pflicht, entsprechend dem Förderbedarf für zusätzliche Lernangebote zu sorgen.

Bei der Nutzung von Medien sollen junge Menschen altersgerechte Zugänge erhalten und über die Chancen und Risiken aufgeklärt werden.

Jungen Menschen soll der Zugang zu Freizeitangeboten, der Kontakt mit anderen jungen Menschen sowie die Teilnahme an Vereinsaktivitäten ermöglicht werden.

Da die Biografien von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen vor dem Beginn des Pflegeverhältnisses nicht selten mit (Beziehungs- und Kontakt-)Abbrüchen, Ortswechseln und häufigen Wechseln von Institutionen einhergehen, bedarf es einer erhöhten Sensibilität der Erwachsenen für dadurch bedingte Auswirkungen. Im Zusammenhang mit Recht auf Bildung bedeutet dies, dass Erwachsene junge Menschen vor Überforderung schützen und ihnen ihre individuelle Situation berücksichtigende Angebote der Unterstützung anbieten. Bei Übergängen, z. B. aufgrund von Schulwechsel, sind entsprechende Informationen durch die Erwachsenen zu sichern, damit ein (Neu-)Start am anderen Ort oder bei anderen Personen gelingen kann.

Junge Menschen sollen auch im weiteren Verlauf ihres Lebens adäquate sowie an ihren individuellen Bedarfen ausgerichtete Informationen hinsichtlich einer beruflichen Perspektive und der Perspektive auf Verselbstständigung erhalten. Dazu gehören auch Informationen und Aufklärung über ihre finanzielle Situation.

Jungen Menschen steht ein altersgerechter Zugang zu Medien zu. Dazu gehört auch, dass Erwachsene für Chancen und Risiken bei der Mediennutzung sensibilisiert werden.

Prozessqualität

Das Recht auf Bildung wird im Schwerpunkt durch Einrichtungen wie Kindertagesstätte und Schule mitgestaltet, daher ist eine regionale Vernetzungsarbeit mit diesen Institutionen zwingend erforderlich.

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe sind dazu angehalten, beteiligte Institutionen für eventuelle besondere Bedarfe der jungen Menschen in Pflegeverhältnissen – gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und den Pflegepersonen – zu sensibilisieren. Dadurch können die Anforderungen entsprechend angepasst werden und das Recht auf Schutz vor Überforderung gewahrt werden.

Pflegekinderdienste sollen einen transparenten Umgang zu Möglichkeiten der (Mit-) Finanzierung von Freizeitangeboten fördern und den jungen Menschen und Pflegepersonen Informationen für Freizeitmöglichkeiten in der Nähe zur Verfügung stellen. Hierzu

gehört auch die Vernetzung mit regionalen Fachstellen, die den adäquaten Umgang mit Medien für verschiedene Zielgruppen vermitteln.

Damit junge Menschen in Pflegeverhältnissen ihr Recht auf Bildung wahrnehmen und sich auf Lernprozesse einlassen können, müssen sie sich in ihrer Umgebung sicher fühlen und möglichst frei von drängenderen Sorgen (auch um andere wie z. B. Geschwister) sein. Bedeutsam ist hierbei, dass sie nicht lange im Ungewissen sind, was ihre langfristige Perspektive angeht und wo ihr zukünftiger Lebensmittelpunkt sein wird.

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung der Pflegepersonen und des jungen Menschen bei der Wahrnehmung des Rechts auf Bildung benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- Kenntnisse, um den Zugang zu einem Platz in einer Kindertagesstätte zu schaffen
- Kenntnisse zur Beratung bei der Auswahl der Schule
- Kenntnisse zu sorgerechtlichen Entscheidungsbefugnissen, die für den Besuch von Tagungs- und Bildungseinrichtungen relevant sind
- Wissen über Zugänge zu und Umgang mit digitalen Medien
- Wissen über Angebote für Freizeitgestaltung sowie Entspannungsangebote
- Wissen, welche Unterstützung bei schulischen Problemen genutzt werden kann und ggf. vom Jugendamt (mit-)finanziert wird
- Beratungskompetenzen mit Blick auf Übergang Schule – Ausbildung/Studium
- Zugang zu Medien
- personelle Kapazitäten für die Beratung

Materielle Ressourcen

- Gruppenangebote zu unterschiedlichen Medienformaten
- Budget für Referent:innen von Fach- und Bildungsstellen, Materialien, Infobroschüren, persönliche Treffen
- Bereitstellung von digitaler Arbeitsplatzausstattung: Diensthandy mit Messenger-Diensten und mobilem Internetzugang sowie ein Laptop und ein Videokonferenz-Account mit zeitlich unbegrenzter Nutzung

Reflexionsfragen für die Praxis

Auf welche Weise wird sichergestellt, dass der junge Mensch bei fehlenden Lernzugängen passende Lernangebote erhält und die Zugänge dazu kennt?

Wie wird sichergestellt, dass der junge Mensch Zugänge zu Anbietern von Unterstützungsleistungen wahrnehmen kann?

Wie werden Pflegepersonen sowie beteiligte Institutionen für eventuelle besondere Bedarfe des jungen Menschen sensibilisiert und Themen wie Überforderung und Unterstützung aufgegriffen?

Materialhinweise

- In 100 Schritten in ein selbstbestimmtes Leben – Der Abreißkalender von Jugendlichen für Jugendliche in der Erziehungshilfe: <https://www.jugendhilferechtsverein.de/in-100-schritten-in-ein-selbstbestimmtes-leben/>
- Eltern und Medien: Landesanstalt für Medien NRW: <https://www.elternundmedien.de/angebot.html>
- Die Landesanstalt für Medien NRW: Die Landesanstalt für Medien NRW - Landesanstalt für Medien NRW (www.medienanstalt-nrw.de)
- Klicksafe: Medienerziehung für Eltern: www.klicksafe.de
- KRF Kinderrechteforum Köln: Kinderrecht: Recht auf Bildung | KRF (kinderrechteforum.org)
- „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht: <http://www.schau-hin.info>
- Handysektor: <http://www.handysektor.de>

3.5 Recht auf Familie

Alle jungen Menschen haben ein Recht auf ein Leben, in dem Erwachsene sich um sie sorgen, damit sie in einer sicheren Umgebung aufwachsen können (Art. 5, 9, 10, 18 UN KRK).

Pflegeverhältnisse erfüllen dieses Recht, in einer Familie aufzuwachsen und dort elterliche Fürsorge zu erfahren. Zusätzlich haben die jungen Menschen ein Recht auf Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie, dazu gehören unter anderem die Eltern, Geschwister und Großeltern. Sollten persönliche Treffen aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, müssen Telefonate, Schriftverkehr oder andere Kontaktmöglichkeiten sichergestellt werden.

Jungen Menschen in Pflegeverhältnissen steht gleichzeitig das Recht zu, den Kontakt zur Herkunftsfamilie abubrechen oder zu pausieren, wenn sie das möchten.

Wenn junge Menschen nicht mit ihren Eltern zusammenleben können, haben sie ein Recht darauf, dass das Jugendamt regelmäßig ihre Situation überprüft und auch dabei

unterstützt, herauszufinden, wie und ob eine Rückkehr zu den Eltern / anderen Familienangehörigen möglich ist.

Ergebnisqualität

Durch alle beteiligten Erwachsenen ist anzustreben, dass junge Menschen in Pflegeverhältnissen in ihrer Herkunfts- und ihrer Pflegefamilie eine Zusammenarbeit erleben, die wertschätzend ist und auf gegenseitiger Akzeptanz beruht. Durch Kontaktmöglichkeiten sollen junge Menschen eine realitätsnahe Repräsentanz ihrer Bezugspersonen entwickeln, die ihre Identitätsbildung fördern. Dies ist ein wichtiger Baustein für eine eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung in der Zukunft. Überdies können so potenzielle Spannungen reduziert und die jungen Menschen dabei unterstützt werden, Normalitätsbalancen im Aufwachsen mit zwei Familien zu finden.

Oberste Priorität bei Art und Umfang der Kontakte ist das Wohl der jungen Menschen. Ein Aussetzen von persönlichen Kontakten oder des persönlichen Umgangs muss für den jungen Menschen nachvollziehbar und damit in seine Lebensrealität integrierbar sein.

Prozessqualität

Um das Recht auf Familie für junge Menschen zu gewährleisten, sind Fachkräfte der Pflegekinderhilfe bereits im Prozess der Anerkennung und Qualifizierung von potenziellen Pflegepersonen in der Pflicht, über dieses Recht umfangreich zu informieren. Künftigen Pflegepersonen muss der hohe Stellenwert der Biografiearbeit und auch des fortlaufenden Kontaktes zwischen beiden Familien deutlich werden.

Ein Kontakt zwischen Pflegepersonen und Eltern ist demnach von Beginn an zu verankern. Vor Beginn des Pflegeverhältnisses sollten sich Eltern und Pflegepersonen in der Regel kennenlernen, um Vorstellungen eines Miteinanders zu entwickeln. Damit ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie entstehen kann, sind prozesshaft und transparent mit den Beteiligten Ideen über gemeinsame Ziele der Hilfe zu erörtern und zu vereinbaren.

Fachkräfte müssen Raum dafür schaffen, dass alle Beteiligten ihre Wünsche und Sorgen hinsichtlich einer Kooperation äußern können, nur so kann ein am Wohl des jungen Menschen orientiertes Bündnis entstehen.

Junge Menschen müssen kontinuierlich von den Fachkräften informiert werden, an wen sie sich wenden können, wenn sie Fragen oder Wünsche in Bezug auf den Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie haben. Hierfür sind transparente Zuständigkeitsregelungen zu schaffen und Wege zu beschreiben, in welcher Art und Weise der junge Mensch unterstützt und begleitet wird.

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung der Pflegepersonen und des jungen Menschen bei der Wahrnehmung des Rechtes auf Familie benötigen Fachkräfte entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- Kenntnisse und vielfältiges Methodenrepertoire zu unterschiedlichen Beteiligungsformaten in der Hilfeplanung
- ausreichend Zeit für die Vorbereitung des jungen Menschen, der mitentscheiden soll, ob und wie die beiden Familien (Pflegepersonen, Eltern und weitere Beteiligte) beteiligt werden
- Ressourcen für die Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilien
- Ressourcen für die Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und -familien
- Zeit für und Kenntnisse über die Bedeutung und Verankerung von Biografiearbeit, um dem jungen Menschen eine persönliche Auseinandersetzung mit seiner Herkunft zu ermöglichen

Materielle Ressourcen

- flexibel einsetzbare und gestaltete Räume für Einzelgespräche, Gruppen und Fortbildungsangebote. Räumlichkeiten müssen für die jungen Menschen, die Pflegeeltern sowie die Eltern und weitere Beteiligte gut erreichbar sein.
- Vorhalten eines Budgets für Hausbesuche und Dienstfahrten zu Kooperationspartner:innen
- die Bereitstellung von digitaler Arbeitsplatzausstattung: Diensthandy mit Messenger-Diensten und mobilem Internetzugang sowie ein Laptop und ein Videokonferenz-Account mit zeitlich unbegrenzter Nutzung

Reflexionsfragen für die Praxis

Auf welche Weise wird ein junger Mensch entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand während des gesamten Pflegeverhältnisses über sein Recht auf Familie informiert und welche Methoden und Materialien werden dafür genutzt?

Wie wird gewährleistet, dass der junge Mensch aktuelle und verlässliche Informationen über Personen seiner Herkunft erhält?

Wie wird sichergestellt, dass der junge Mensch persönlichen oder indirekten Kontakt z. B. zu Eltern, Geschwistern, Großeltern aufnehmen und halten kann?

Wie werden Bewerber:innen, Pflegepersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen für das Recht des jungen Menschen auf Familie sensibilisiert?

3.6 Recht auf Identität

Junge Menschen in Pflegeverhältnissen haben ein Recht auf ihre eigene Identität. Gemäß Art. 7 und 8 der UN-Kinderrechtskonvention haben alle jungen Menschen somit ein Recht zu erfahren, wer sie sind, wer ihre Eltern sind, welche Menschen noch zu ihrer Familie gehören und welche Staatsangehörigkeit sie haben.

Ergebnisqualität

Junge Menschen in Pflegefamilien sollen von Beginn an von den Erwachsenen über ihre Herkunft aufgeklärt werden und fortlaufend weitere solide Auskünfte zu ihrer Herkunftsfamilie erhalten.

Zugehörigkeitsfragen haben für junge Menschen in Pflegeverhältnissen einen hohen Stellenwert. Diese lassen sich nicht nur rechtlich beantworten, sondern sind besonders auf der Gefühlsebene bedeutsam. Hier gilt es einerseits, die jungen Menschen dabei zu unterstützen, innerhalb der Pflegefamilie und gemeinsam mit dieser Identitätsgefühle zu entwickeln und zu stärken. Andererseits geht es darum, positive Identitätsanker zur Herkunftsfamilie zu finden und das Zusammenspiel zwischen beiden Familiensystemen zu fördern, damit sich die jungen Menschen nicht hin und hergerissen fühlen.

Das Recht auf die eigene Identität setzt voraus, dass junge Menschen für die Identitätsbildung die Sicherheit haben, sich mit ihren Wünschen und Interessen wahrgenommen zu fühlen und diese ihrem sozialen Umfeld gegenüber äußern zu können. Dafür sind die Entwicklung eines positiven Selbstbildes sowie erlebte Selbstwirksamkeit unerlässlich. Was Pflegepersonen und Fachkräfte der Pflegekinderhilfe über die Eltern des Kindes denken und fühlen, bestimmt dabei entscheidend den Selbstwert des jungen Menschen.¹⁴

Aufgrund von oftmals belastenden Vorerfahrungen, Beziehungsabbrüchen sowie häufig wechselnden Bezugspersonen durchlaufen junge Menschen in Pflegeverhältnissen keine altersentsprechende Entwicklung, die das soziale Umfeld jedoch erwartet oder voraussetzt. Folglich ist eine Unterstützung in Form von Übersetzung und echter Vertretung der Interessen des jungen Menschen seitens der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe unbedingt erforderlich.

Prozessqualität

Pflegepersonen haben eine Schlüsselrolle bei der Wahrnehmung des Rechtes auf Identität der jungen Menschen.

Bereits in der Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen ist dieses unveräußerliche Recht zu thematisieren. Dabei sollen Pflegepersonen angemessen informiert und qualifiziert werden, wie mit jungen Menschen adäquat über ihre Herkunft gespro-

¹⁴Wiemann, I. (2021). Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben. Informationen und Hilfen für Familien. Köln: BALANCE buch + medien.

chen werden kann. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für den achtsamen Umgang mit personenbezogenen Daten, die zur Biografie des jungen Menschen gehören.

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe sind in der Verantwortung, den jungen Menschen, die Pflegepersonen und die Eltern dabei zu unterstützen, alle Informationen, die zur Identität des jungen Menschen vorliegen, angemessen und in einer wahrnehmbaren Form zu erhalten. Mit ihnen gemeinsam müssen die Fachkräfte kontinuierlich überprüfen und reflektieren, an wen sich die jungen Menschen wenden können, wenn sie Fragen oder Wünsche in Bezug auf den Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie haben. Hierfür sind transparente Zuständigkeitsregelungen zu schaffen und Aufgaben zu beschreiben, die mit Blick auf die Unterstützung der jungen Menschen einhergehen.

Die Informationen zur Identität des jungen Menschen sind so zu sichern, dass auf diese nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Auch innerhalb des Jugendamtes soll ohne datenschutzrechtliche Grundlage kein Austausch über die personenbezogenen Daten stattfinden. Zugriff haben daher grundsätzlich nur die Fachkräfte bzw. der Bereich, der die Daten erhoben hat. Auch freie Träger müssen ihre Informationen vor unbefugtem Zugriff sichern. Ein Informationsaustausch mit dem Jugendamt bedarf ebenfalls einer datenschutzrechtlichen Grundlage. Zudem ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet sicherzustellen, dass die Träger der freien Jugendhilfe den Schutz personenbezogener Daten in entsprechender Weise selbst gewährleisten¹⁵. Daher sollten entsprechende Regelungen zum Schutz der Sozialdaten in die Leistungsvereinbarungen mit den Trägern aufgenommen werden.

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung der Pflegepersonen und des jungen Menschen bei der Wahrnehmung des Rechtes auf seine Identität benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- eine wertschätzende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie des jungen Menschen, die dafür erforderliche kollegiale Beratung, Fachaustausch im Team sowie Supervision
- Kenntnisse und vielfältige Methoden zu unterschiedlichen Beteiligungsformaten sowie ausreichend Zeit für die Begleitung des jungen Menschen
- Ressourcen für die Beratung von Herkunfts- und Pflegefamilien in Identitätsfragen
- Zeit und Kenntnisse für die Bedeutung von Biografiearbeit als einem wesentlichen Baustein der Identität, um dem jungen Menschen eine persönliche Auseinandersetzung mit seiner Herkunft zu ermöglichen
- Kenntnisse zu Sicherung und Schutz von Daten

¹⁵Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (Hrsg.) (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl., § 61 Rn. 173. Baden-Baden Nomos.

Materielle Ressourcen

- Materialien für die Fachkräfte sowie für Pflegepersonen, z. B.: Wie erkläre ich die unterschiedlichen Rollen von Pflegeeltern und Eltern?
- Räume für Einzelgespräche, Gruppen und Fortbildungsangebote, die flexibel einsetzbar und gestaltet sowie für die Pflegepersonen und jungen Menschen gut erreichbar sind

Reflexionsfragen für die Praxis

Wie wird gewährleistet, dass junge Menschen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Fragen oder Wünsche in Bezug auf den Kontakt zur Familie haben?

Auf welche Weise wird ein junger Mensch entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand während des gesamten Pflegeverhältnisses über sein Recht auf Identität informiert und welche Methoden werden dafür eingesetzt?

Wie werden Bewerber:innen, Pflegepersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen für das Recht des jungen Menschen auf dessen Identität sensibilisiert?

Materialhinweise

- Sammlung von Materialien, die bei der Vorbereitung von Pflegepersonen auf diese Aufgabe eingesetzt werden können
- Ergänzend dazu Materialien, die eingesetzt werden können, wenn der junge Mensch bereits in der Pflegefamilie lebt: <https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention/artikel-8-recht-auf-identitaet#:~:text=Umgeschrieben%20f%C3%BCr%20Kinder,einem%20Kind%20nicht%20genommen%20werden>
- Krüger, E., Büttner, I. (Hrsg.) (2016). Pubertät bei Pflegekindern: <https://landesjugendamtshop.lwl.org/lja-shop/buchreihe-ideen-und-konzepte/236/pubertaet-bei-pflegekindern?c=25>
- Vier-Dimensionen der Elternschaft von Birgit Lattschar: https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Veranstaltungen_2015/Vier_Dimensionen_der_Elternschaft_Playmo.pdf
- Die „die Eltern“ von Birgit Lattschar und Birgit Gutting: http://birgit-lattschar.de/download/Drei_Eltern.pdf
- Hinweise auf umfangreiche Materialien und Literatur zum Thema Biografiearbeit unter: <http://www.irmelawiemann.de/seiten/Literatur-Biografiearbeit.htm>
- <https://www.birgit-lattschar.de/stoebeln/>
- Wiemann, I., Lattschar, B. (2019). Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen: Schreibwerkstatt Biografiearbeit. Weinheim: Beltz Juventa
- Müller, P.: Biografiearbeit mit Kindern und Datenschutz (s. Anhang)

4. Möglichkeiten der Sensibilisierung für die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen

Die Berücksichtigung und Stärkung von Kinderrechten ist für die Förderung der Entwicklungsprozesse von jungen Menschen hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zentral. Sich selbst als Träger:in von Rechten zu erleben, stärkt die Persönlichkeit, fördert ein demokratisches Verständnis und eröffnet die Entwicklung zuversichtlicher Lebensperspektiven.

Die Verantwortung zur Schaffung und Weiterentwicklung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen und Prozesse sollte in der Verantwortung der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe liegen.

Die Einbindung der Familie, in die der junge Mensch geboren wurde, spielt dabei eine zentrale Rolle. Im gemeinsamen Blick auf die Kinderrechte kann es gelingen, für die oben genannten übergeordneten Themen zur Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit gemeinsame Ziele und Wege zu ihrer Verwirklichung zu formulieren. Perspektivisch können mit der Einbindung sowohl die Mitwirkung und Rolle der Eltern gestärkt als auch ein Bewusstsein für die Bedeutung der Bindungsqualität zur Pflegefamilie entwickelt werden. Auch Geschwister und andere wichtige Bezugspersonen des jungen Menschen können verstärkend in diesem Prozess wirken, da eine gemeinsame Ausrichtung und ein gemeinsames Verständnis von Themen den Zusammenhalt betonen.

Ähnliches gilt an den Schnittstellen und in Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartner:innen wie Schulen, Kindertagesstätten oder Familiengerichten. Die Kommunikation über die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen und eine Verständigung über damit verbundene Standards in der Zusammenarbeit können die Basis für die weitere Kooperation bilden.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden Möglichkeiten aufgezeigt, wie junge Menschen, aber auch ihre Eltern und Pflegepersonen sowie der weitere Kreis an Akteur:innen und Institutionen für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen sensibilisiert werden können.

4.1 Möglichkeiten der Sensibilisierung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen für ihre Rechte

Ergebnisqualität

Die Wahrung der Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen setzt voraus, dass sie selbst gestärkt werden, sich Gehör zu verschaffen und ihre Rechte einzufordern. Dafür müssen junge Menschen zunächst wissen, dass und welche Rechte und Möglichkeiten

sie haben und an welchen Stellen sie Grenzen setzen dürfen. Junge Menschen mit und ohne Behinderung sowie mit mehr oder weniger guten Deutschkenntnissen müssen daher alters- und entwicklungsentsprechend sowie orientiert an ihren Bedürfnissen über ihre Rechte und (potenzielle) Rechtsverletzungen aufgeklärt und beraten werden. Um jungen Menschen in Pflegeverhältnissen die Möglichkeit zu eröffnen, sich in Krisen-, Not- oder Gefährdungssituationen eigenständig Hilfe zu holen, müssen ihnen die Zugangs- und Verfahrenswege bekannt sein. Der direkte und von Pflegepersonen unabhängige Zugriff auf Informationsmaterialien und Kontaktdaten zu Ansprechpersonen muss für die jungen Menschen sichergestellt werden. Zentral ist, dass sie eine zuverlässige, kompetente und erreichbare Ansprechperson erleben, mit der sie Schritte zur Verbesserung ihrer Situation besprechen können. Regelmäßige und alleinige Kontakte mit der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe fördern ein Verhältnis, in dem sich der junge Mensch mitteilen und anvertrauen kann.

Auch durch den Austausch mit anderen jungen Menschen in ähnlichen Situationen erleben sie, dass sie nicht allein sind.

Prozessqualität

Junge Menschen erhalten prozesshaft, je nach Alter und Entwicklungsstand, qualifizierte Informationen über ihre Rechte. Dies erfolgt sowohl über die Pflegepersonen als auch im persönlichen Kontakt mit der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe und kann z. B. in Form von kind- und jugendgerecht gestalteten Broschüren, Flyern und webbasierten Informationsangeboten unterstützt werden. Im Rahmen der Begleitung des Pflegeverhältnisses können einzelne Themen im Einzelkontakt mit dem jungen Menschen wiederholt und/oder anlassbezogen aufgegriffen werden. Anknüpfungsmöglichkeiten bietet auch die Informationsvermittlung zu Kinderrechten beispielsweise von Kindertagesstätten oder Schulen.

Einzelkontakte der Fachkraft der Pflegekinderhilfe mit dem jungen Menschen finden regelmäßig (bestenfalls einmal monatlich) statt. Hierüber kann eine Vertrauensbeziehung entstehen und der junge Mensch hat die Möglichkeit, sich anzuvertrauen. Im Rahmen der Begleitung des Pflegeverhältnisses sollte die Fachkraft auf das individuelle Bedürfnis des jungen Menschen achten, das sich während eines Pflegeverhältnisses verändern kann. Will sich der junge Mensch als Pflegekind oder unabhängig von seiner Herkunft verstehen und entsprechend wahrgenommen werden?

Der junge Mensch erhält von der zuständigen Fachkraft aktuelle Kontaktdaten und wird dazu ermutigt, sich bei Bedarf zu melden. Mit ihm wird im besten Fall eine selbst gewählte Person des Vertrauens ausgesucht, die einfach und regelmäßig erreichbar ist und der sich der junge Mensch anvertrauen kann.

Über Sinn und Zweck des Hilfeplangesprächs informiert die Fachkraft der Pflegekinderhilfe den jungen Menschen und bezieht ihn alters- und entwicklungsentsprechend, ggf. mit Unterstützung der Pflegepersonen, ein. In Vorbereitung auf Hilfeplangespräche erkundigt sich die Fachkraft persönlich beim jungen Menschen, wie dessen Befinden ist

und welche konkreten Anliegen und Bedarfe es gibt. Dabei wird auch thematisiert, wie aus Sicht des jungen Menschen mit seinen Wünschen, Bedürfnissen und Rechten (z. B. Taschengeld, Medien, Ausgangszeiten etc.) innerhalb der Familie umgegangen wird. Hierzu können (ergänzend zum Gespräch) z. B. Fragebögen hilfreich sein, die von den jungen Menschen selbst (im Beisein der Fachkraft) ausgefüllt werden.

Zusätzlich zu Einzelkontakten und der Hilfeplanung sollen Aktionen für die jungen Menschen angeboten werden, die ihnen den Austausch und die Vernetzung untereinander ermöglichen. Über die bloße Information hinaus werden ihnen so Erfahrungsräume eröffnet, in denen sie ihre Rechte auf Selbstvertretung und Beteiligung erproben und verwirklichen können.

Strukturqualität

Um junge Menschen für ihre Rechte zu sensibilisieren und im gesamten Betreuungsprozess einzubeziehen, benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- fachliche und methodische Kenntnisse in der Kommunikation mit jungen Menschen in Pflegeverhältnissen, um altersgemäß und dem Entwicklungsstand entsprechend über Kinderrechte zu informieren und für die Wahrnehmung zu sensibilisieren sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wer über welchen Zugang bei Beschwerden kontaktiert werden kann
- ausreichend Kapazitäten für Einzelkontakte mit den jungen Menschen und den Pflegepersonen
- Kenntnis über konkrete Personen und Institutionen, die in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe von den jungen Menschen bei Beschwerden angesprochen werden können

Materielle Ressourcen

- vielfältige Informationsmaterialien, auch in digitaler Form und mit entsprechender Software
- alternativ: Vorhalten eines Budgets, um die Entwicklung und Erstellung von Materialien extern zu beauftragen
- regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Materialien hinsichtlich ihrer Aktualität,

Reflexionsfragen für die Praxis

Wie vielfältig ist die Auswahl an Materialien und Methoden, die für junge Menschen zur Erläuterung von Kinderrechten vorgehalten werden? Auch hinsichtlich Bild-, Audio- und Schriftmaterial.

Gewährleisten die Materialien und Methoden den Anspruch, dass für jeden jungen Menschen in wahrnehmbarer Form und dem Entwicklungsstand entsprechend eine Aufklärung über Rechte möglich ist?

Wie stellen Fachkräfte sicher, dass die wichtigen Informationen von den jungen Menschen verstanden wurden?

Wie werden junge Menschen nachhaltig und während des gesamten Hilfeverlaufs dazu motiviert und aufgefordert, ihre Rechte einzufordern und bei erlebtem Unrecht einen Erwachsenen / eine Vertrauensperson zu informieren?

Materialhinweis

Plattform für Informationen und Expertisen zur Digitalisierungsentwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe: <https://www.digitalejugendhilfe.de/>

4.2 Möglichkeiten der Sensibilisierung von Pflegeeltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen

Ergebnisqualität

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass sie dem Wohl des jungen Menschen und damit auch dessen Schutz dient. Insofern ist seitens der Fachkraft der Pflegekinderhilfe erforderlich, dass sie Themen rund um die Rechte junger Menschen sensibel aufgreift, ohne den (künftigen) Pflegepersonen das Gefühl des generellen Misstrauens zu vermitteln. Pflegeeltern sollen sich für ihre Aufgabe gut vorbereitet und im Prozess gut begleitet fühlen. Bereits in der Vorbereitungs- und Eignungseinschätzungsphase sowie während des gesamten Pflegeverhältnisses erhalten Pflegepersonen Informationen und Materialien über die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen im Allgemeinen und bezogen auf das konkrete Pflegekind im Besonderen. Außerdem sind weitere Ansprechpersonen und Institutionen benannt, an die sich Pflegepersonen wenden können.

Pflegeeltern werden sensibilisiert, den jungen Menschen als Individuum mit autonomen Bedürfnissen wahrzunehmen und feinfühlig auf diese einzugehen. Dabei sollen sie eine Idee davon entwickeln, wie dessen Rechte gewahrt werden können, und Möglichkeiten vermittelt bekommen, diese im Alltag zu berücksichtigen. Die Pflegepersonen kennen die zuständige Fachkraft der Pflegekinderhilfe und erleben sie als Unterstützung sowohl für den jungen Menschen als auch für sich selbst. Sowohl im Rahmen der Hilfeplanung als auch in den regelmäßigen Beratungskontakten, die auch Hausbesuche umfassen, erfahren Pflegepersonen, dass durch das Ansprechen von Schwierigkeiten Unterstützungsmaßnahmen erfolgen können. Darüber hinaus tragen Austausch und Vernetzung mit anderen Pflegefamilien zur Entlastung bei.

Wiederkehrende Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen werden von den Fachdiensten öffentlicher sowie freier Träger angeboten.

Prozessqualität

Im Rahmen der Vorbereitung werden künftige Pflegeeltern über die besonderen Bedürfnisse der zu vermittelnden jungen Menschen informiert. Sie werden dafür sensibilisiert, dass junge Menschen Bewältigungsstrategien entwickelt haben, die besondere Herausforderungen für Pflegeeltern bedeuten können. Zudem umfasst die Vorbereitung auch die Aufklärung über die Rechte der jungen Menschen – insbesondere auf das Recht auf Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie – sowie die Sensibilisierung für die Bedeutung der Herkunft etwa im Hinblick auf die Identitätsentwicklung.

Im Austausch zwischen der Fachkraft der Pflegekinderhilfe und den Pflegepersonen werden Begriffsdefinitionen von Kinderrechten erläutert und mögliche Arten von Rechtsverletzungen beschrieben, um einen Konsens für die Zusammenarbeit zu schaffen.

Grundsätzlich werden Pflegepersonen durch den Fachdienst ermutigt, frühzeitig für sie schwierige Situationen anzusprechen und mögliche Überforderungen zu benennen, um Erklärungen für das Verhalten des jungen Menschen zu finden und Lösungen, die das Ziel haben, die Rechte der jungen Menschen zu sichern.

Pflegepersonen werden wiederkehrend mit dem Thema Sicherung der Kinderrechte in Pflegeverhältnissen konfrontiert, vor allem, um diese zu reflektieren und gemeinsam mit der Fachkraft zu überprüfen, welche Ressourcen ggf. zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Rechte des jungen Menschen fortwährend zu wahren. Durch ein vertrautes Beratungssetting zwischen Pflegeeltern und Fachkraft der Pflegekinderhilfe sind Themen besprechbar wie z. B.:

- Thematiken in der Pflegefamilie (z. B. Privatsphäre, Taschengeld, Sozialkontakte, Medienkonsum und kontrollierte Zugänge)
- Kontakte zur Familie (z. B. altersgerechte Beteiligung von jungen Menschen zur Umsetzung des Rechtes auf Kontakte zur Herkunftsfamilie)
- Peer- und Freizeitkontakte (z. B. Förderung von Kontakten, Umgang mit „falschen“ Freunden)

Kinderrechte werden auch mit Blick auf weitere junge Menschen in der Pflegefamilie vermittelt, um für mögliche Situationen von Rechtsverletzungen zu sensibilisieren und die innerfamiliäre Beziehungsbalance zu fördern („ältere versus jüngere Rechte“?).

Strukturqualität

Für die Sensibilisierung von Pflegeeltern für die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen:

Personelle Ressourcen

- fachliche und methodische Kenntnisse in der Kommunikation mit künftigen sowie bereits tätigen Pflegeeltern, um über Kinderrechte informieren und für die Wahrnehmung derselben sensibilisieren zu können.
- ausreichende auch zeitliche Kapazitäten für Kontakte mit den Pflegepersonen
- Kenntnis über konkrete Personen und Institutionen, die in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe von den jungen Menschen bei Beschwerden angesprochen werden können

Materielle Ressourcen

Budget für externe Referent:innen, Räume und Informationsmaterialien sowie für Aktionen, durch die auf die Rechte junger Menschen aufmerksam gemacht werden kann (z. B. im Sinne von „Werbekampagnen“ mit attraktiven Artikeln wie Stiften und Stoffbeuteln, auf Süßwarenverpackungen)

Reflexionsfragen für die Praxis

Wie wird Pflegepersonen seitens der Fachkräfte signalisiert, sich ohne falsche Zurückhaltung frühzeitig bei Überlastung/Überforderung, durch die die Rechte von jungen Menschen gefährdet werden können, zu melden, um Unterstützung zu erhalten?

Welche Botschaften/Inhalte/Signale in der Vorbereitung und im Verlauf der Hilfe brauchen Pflegepersonen von Fachkräften, damit sie selbst bei der Vermutung auf Unrecht für ihr Pflegekind aktiv an einer Verbesserung arbeiten?

Wie transparent sind Verfahren bei den Trägern der Pflegekinderhilfe für Pflegepersonen, wenn Gefährdungsmeldungen und Hinweise auf Unrecht für Pflegekinder vorliegen, und wie werden sie bei der Bearbeitung/Bewältigung der Situation beteiligt? Welche regelmäßigen Angebote für alle Pflegepersonen werden zur Sensibilisierung für Kinderrechte vom Pflegekinderdienst in Form von Fortbildungen, Beteiligungswerkstätten, Feedbackinstrumenten vorgehalten?

4.3 Möglichkeiten der Sensibilisierung von Eltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen

Ergebnisqualität

Eltern sind zentrale Beteiligte einer Hilfe gemäß § 33 SGB VIII, unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt für den jungen Menschen sind oder nicht.

Daher sind sie von Beginn an in wahrnehmbarer Form über die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu informieren, vor allem mit dem Ziel, die Infrastruktur der

Pflegekinderhilfe näherzubringen und darzulegen, wer für ihr Kind an der Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen aktiv ist.

Das Wissen über die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen und informierende, aufklärende Materialien bieten zudem eine Grundlage, um mit Eltern über die Themen Kontakte, (neue) Rolle der Elternschaft und Beteiligung ins Gespräch zu kommen. Sie sind ebenfalls hilfreich bei der Lösung von Konflikten und dem Darstellen der unterschiedlichen Interessenlagen, wenn es um wichtige Entscheidungen im Leben des jungen Menschen geht.

Eltern von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sollen auf dieser Grundlage zusätzlich Gelegenheit erhalten, sich gemeinsam mit den Fachkräften der Pflegekinderhilfe über die Gründe der Unterbringung und ihre Möglichkeiten auf Mitgestaltung einer am Wohl ihres Kindes orientierten Zukunft auseinanderzusetzen.

Die Wissensvermittlung über Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sensibilisiert Eltern für die Beteiligung ihrer Kinder am Hilfeprozess und fördert das Verständnis für die herausfordernden Position des Lebens mit zwei Familien.

Die Sensibilisierung von Eltern für die Rechte ihres Kindes dient daher als Grundlage, um eine an den Bedürfnissen des jungen Menschen ausgerichtete Erziehungspartnerschaft zwischen Pflegepersonen und Eltern anzustreben, in der alle ihre persönlichen Ressourcen und Fähigkeiten im Sinne des jungen Menschen einbringen kann.

Insbesondere das Recht auf Familie und das Recht auf Schutz können für Eltern eine Unterstützung bei der Bewältigung und Akzeptanz des Umstands sein, dass ein Zusammenleben mit dem eigenen Kind (derzeit) nicht (mehr) möglich ist.

Prozessqualität

Sofern eine Vollzeitpflege als geeignete Hilfeform infrage kommt, ist schon bei den ersten Gesprächen mit Eltern die Aufklärung über die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen eine Gelegenheit, um mit ihnen die Details dieser Hilfe zur Erziehung zu besprechen und sie über die wichtigsten Elemente aufzuklären.

Im gesamten Hilfeplanverfahren soll die Wahrung der Rechte von jungen Menschen zentraler Leitfaden für Entscheidung, Inhalte und Ziele sein. Diese Rechte sind fortlaufend die Basis, die bei allen Entwicklungen, die im Verlauf des Pflegeverhältnisses auftreten und mit Eltern thematisiert werden, die Perspektive des jungen Menschen einbringt.

Auch bei familiengerichtlichen Verfahren können unterschiedliche Standpunkte von Eltern, Pflegekinderdiensten und Pflegeeltern mit dem Verweis auf die Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen untermauert werden.

Die Sensibilisierung für die Rechte ihrer Kinder kann Eltern auch sensibilisieren für die Missachtung der eigenen Rechte als Kind. Im Rahmen der Beratung können Eltern dabei unterstützt werden, diese Erfahrungen – ggf. auch durch externe/therapeutische Be-

gleitung – aufzuarbeiten. Dies kann dazu beitragen, die Akzeptanz für das Leben ihres Kindes in der Pflegefamilie zu fördern.

Fachkräfte haben Eltern unverzüglich zu informieren, spätestens sobald ihr Kind in einem Pflegeverhältnis lebt, wer Ansprechperson für sie ist, um Informationen über die Situation ihres Kindes zu erhalten und um an den Inhalten und Zielen der Hilfe beteiligt zu werden.

Strukturqualität

Für die Sensibilisierung von Eltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- fachliche und methodische Kenntnisse in der Kommunikation mit Eltern, um über die Rechte ihres Kindes zu informieren und für deren Wahrnehmung zu sensibilisieren
- ausreichend Kapazitäten für Kontakte mit den Eltern
- Kenntnis über konkrete Personen und Institutionen, die in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe von den jungen Menschen bei Beschwerden angesprochen werden können

Materielle Ressourcen

Budget für externe Referent:innen, Räume und Informationsmaterialien sowie für Aktionen, mit deren Hilfe Eltern die Rechte ihrer Kinder vorgestellt werden

Reflexionsfrage für die Praxis

Welche angepassten Materialien und Methoden hält ein Träger der Pflegekinderhilfe vor, um mit Eltern über die Wahrung der Rechte ihrer Kinder zu sprechen?

4.4 Möglichkeiten der Sensibilisierung der kommunalen Infrastruktur für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen (inklusive der Änderung durch die gesetzlichen Neuerungen)

Eine effiziente Lösung, um Informationen für alle Akteur:innen der Pflegekinderhilfe zugänglich zu machen, kann eine digitale Informationsplattform darstellen, auf der alle relevanten Informationen zu den Rechten junger Menschen in Pflegeverhältnissen sowie regionale Angebote, Leistungsangebote der Pflegekinderhilfe und Ansprechpersonen ansprechend präsentiert werden.

Ergebnisqualität

Damit junge Menschen in Pflegeverhältnissen ihre Rechte wahrnehmen können, muss die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe über Kenntnisse der Rechte von jungen Menschen, aber auch über die besonderen Herausforderungen, die der Status von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen mit sich bringt, verfügen.

Die Platzierung der Themen der Pflegekinderhilfe in der kommunalen Infrastruktur kann grundsätzlich als Ressource begriffen werden. Die Sensibilisierung hinsichtlich der damit verbundenen Prozesse kann zu einem besseren Verständnis für die Herausforderungen und Bedarfe von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen beitragen.

Für jeden jungen Mensch muss es deshalb eine Übersicht geben, welche Akteur:innen in seinem Leben eine Rolle spielen, die ständig aktualisiert wird, sobald sich Lebensumstände sowie Zuständigkeiten ändern. Dies kann in Form von Netzwerkkarten oder Soziogrammen umgesetzt werden.

Alle am Leben des jungen Menschen Beteiligten sollen als gemeinsame Basis Kenntnis darüber haben, welche Rechte junge Menschen haben und wo Unrecht beginnt.

Die Beteiligten sollen um die besondere Vulnerabilität von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen und die hohen Anforderungen, die an das Umfeld des jungen Menschen und seine Pflegeeltern gestellt werden, wissen. Zudem muss der Umstand bekannt sein, dass junge Menschen in Pflegeverhältnissen auch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Pflegeeltern stehen.

Die Akteur:innen sind darüber informiert, dass Pflegeeltern in der Regel keine Fachkräfte sind und einen Unterstützungsbedarf haben, um der Herausforderung, einen jungen Menschen in ihre Familie zu integrieren, zu begegnen. Die Akteur:innen erkennen so frühzeitig, wenn Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen gefährdet sind, und kennen Ansprechpersonen, mit denen sie sich über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation austauschen können.

Dazu ist erforderlich, dass beteiligte Institutionen Information darüber erhalten, welche Besonderheiten bei jungen Mensch, die in einem Pflegeverhältnis leben, zu beachten sind, um aktiv an der Wahrung der Rechte mitwirken zu können.

Zu den internen Akteur:innen gehören insbesondere

- der Pflegekinderdienst,
- ein freier Träger der Pflegekinderhilfe,
- der allgemeine soziale Dienst und
- der Fachdienst Vormundschaften/Pflegschaften.

Zu den externen Akteur:innen gehören unter anderem

- Schulen,
- Kindertagesstätten,
- Beratungsstellen
- der medizinische Sektor inklusive Frühförderzentren und sozialpädiatrischen Zentren,
- Netzwerk Frühe Hilfen,
- Netzwerke Kinderschutz sowie
- Familiengerichte.

Anzustreben sind gemeinsame Standards zur Umsetzung von Rechten junger Menschen in Pflegeverhältnissen mit allen am Pflegeverhältnis beteiligten Institutionen.

Zentral sind auch regelmäßige Evaluationen der Zusammenarbeit, um eine wirksame Umsetzung zu gewährleisten.

Prozessqualität

Innerhalb der internen Infrastruktur erfolgt z. B. regelmäßig ein Austausch mit den jeweiligen Fachdiensten. Die besondere Situation von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen, deren besonderen Bedarfe und Gefährdungspotenziale sowie die Unterstützungsmöglichkeiten werden besprochen und aufgeführt.

Risikofaktoren in der Infrastruktur bei der Wahrung von Rechten von jungen Menschen sind insbesondere Personal- und Zuständigkeitswechsel, Personalausfall oder fehlende Kooperationsabsprachen.

Weitere Gefährdungspotenziale, Machtverhältnisse und Organisationsstrukturen, die die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen innerhalb der Infrastruktur einschränken, werden benannt und Lösungen erarbeitet.

Mit den am Leben des jungen Menschen beteiligten Institutionen sollen verbindliche Absprachen erfolgen, welche Prozesse stattfinden, wenn Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen missachtet werden.

Insbesondere in der Zusammenarbeit mit Institutionen, die täglich in der Betreuung des jungen Menschen aktiv sind, ist die Weitergabe von Fachwissen darüber erforderlich, welche Bewältigungsstrategien Pflegekinder zeigen und welche Hinweise von ihnen unbedingt Beachtung finden sollten. Dazu bieten sich insbesondere gezielte Fortbildungen an, um die Beteiligten der Infrastruktur mit dem erforderlichen Wissen auszustatten. Auch Merkblätter oder Fact Sheets sind ein adäquates Mittel, um die zentralen Themen der Pflegekinderhilfe für externe Kooperationspartner:innen kompakt darzustellen.

Die Unterstützung durch politische Gremien wie z. B. den Jugendhilfeausschuss ist eine bedeutsame Ressource, um personelle und materielle Kapazitäten zu generieren und allseits Aufmerksamkeit für die Bedeutung für die Wahrung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu schaffen.

Bei der Vermittlung der Rechte von jungen Menschen ist es essenziell, dass die relevanten Themen angepasst auf die jeweilige Rolle und das Alter der Adressat:innen transportiert werden.

Strukturqualität

Personelle Ressourcen

- Die Umsetzung von Informations- und Fortbildungsangeboten für Beteiligte der Infrastruktur, die Konzipierung und Erstellung von hilfreichen Informationsmaterialien und -plattformen sowie die regelmäßige Teilnahme an regionalen Gremien erfordern entsprechende personelle Kapazitäten und sind daher in die Aufgabenbeschreibung von Fachdiensten der Pflegekinderhilfe einzubeziehen.
- Es ist förderlich, wenn klare Zuständigkeiten im Fachdienst für die Teilnahme an bestehenden Gremien festgelegt werden, um eine kontinuierliche und nachhaltige Platzierung der relevanten Themen zu sichern.

Materielle Ressourcen

- Gewährleistung der Entwicklung, Erstellung und Anpassung von vielfältigen Informationsmaterialien durch entsprechende Software
- alternativ: Vorhalten eines Budgets, um diese Aufgabe extern zu beauftragen
- regelmäßige Prüfung der Materialien auf ihre Aktualität überprüft und ggf. Anpassung

Reflexionsfragen für die Praxis

Welche Materialien und Methoden liegen vor, um die interdisziplinäre Infrastruktur der Pflegekinderhilfe großflächig zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen über die gesetzlichen Vorgaben zu informieren und zur Mitarbeit zu motivieren?

Wie transparent sind Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung der Pflegekinderhilfe für die gesamte Infrastruktur?

Materialhinweis

Handbuch Krisenintervention für Schulen in NRW: Krisenprävention (schulministerium.nrw)

5. Realistische Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Partizipation von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe setzt voraus, dass sie realistische Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten nutzen können. In der Praxis können Konflikte entstehen aufgrund von Hürden bei der Umsetzung auf der „Organisationsebene“, der konzeptionellen Ebene sowie auf der individuellen Ebene. Mit den Hürden und mit den Lösungen gilt es sich als Fachkraft auseinanderzusetzen.

5.1 Beteiligung – Stolpersteine und Lösungsansätze

Um die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen in der gesamten Ausrichtung der Hilfe gemäß § 33 SGB VIII konsequent zu achten und zu wahren, ist eine Beteiligung der jungen Menschen an der (Weiter-)Entwicklung, Anpassung und individuellen Ausgestaltung aller Hilfeprozesse essenziell.

Neben dem in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Recht auf Information und Beteiligung (siehe Kapitel „Recht auf Information und Beteiligung“, S. 26) findet sich die gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung von jungen Menschen an der Ausgestaltung von allen Jugendhilfemaßnahmen in § 8 SGB VIII.

Nur die jungen Menschen selbst, die in Pflegeverhältnissen leben, können beurteilen, ob die ihnen zuteilwerdende Hilfe und Unterstützung durch die gesamte Infrastruktur für ihre Entwicklung förderlich und stabilisierend sind.

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe müssen Instrumente entwickeln, um zu vermeiden, dass nur die Perspektiven von Fachkräften berücksichtigt werden. Wenn junge Menschen nicht ausreichend beteiligt werden, fehlt die Sicht der Adressat:innen der Hilfe und es werden lediglich fachliche Annahmen über Formen der Beteiligung von jungen Menschen zugrunde gelegt.

Die Beteiligung von jungen Menschen an der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung ist in der Theorie, also in Konzeptionen und Qualitätsstandards, ausreichend repräsentiert und es besteht in der Fachwelt Konsens darüber, dass junge Menschen an den sie betreffenden Hilfeprozessen beteiligt werden müssen. In der Praxis zeigt sich jedoch häufig noch Verbesserungsbedarf, wenn es um die tatsächliche und konsequent durchgeführte Beteiligung von jungen Menschen an der konkreten Ausgestaltung einer Vollzeitpflege geht.

Um die gängigen Konflikte in der Alltagspraxis zu verdeutlichen, werden im Folgenden auf drei Ebenen (Organisationsebene, konzeptionelle und individuelle Ebene) bekannte Hürden in der Umsetzung der Beteiligung von jungen Menschen beschrieben und dazu passende Lösungsansätze formuliert.

auf Organisationsebene

Hürden in der Umsetzung der Beteiligung	Lösungsansätze
Die Zuständigkeitsregelungen für die vielfältigen Aufgaben sind intransparent. Junge Menschen verstehen die Rollenverteilung der Fachkräfte nicht und wissen nicht, wer für welches Anliegen zuständig ist. Fachkräfte gehen davon aus, dass die Beteiligung durch andere in der Infrastruktur sichergestellt wird. Informationen über aktuelle Entwicklungen des jungen Menschen folgen keiner klaren Regelung.	Zunächst müssen eindeutige Schnittstellenbeschreibungen auf Fachkräfteebene vorliegen, damit Transparenz in der Auftrags- und Rollenwahrnehmung herrschen kann. Die Aufgaben- und Rollenwahrnehmung der Fachkräfte ist so auszugestalten und zu erläutern, dass junge Menschen sie verstehen. Hierzu sollen vielfältige Materialien vorgehalten werden, z. B. eine Netzwerkkarte, die mit Symbolen und Fotos die Aufgaben der beteiligten Fachkräfte altersentsprechend erklärt. Bei Textelementen muss eine Übersetzung in leichter Sprache existieren.
Fehlende zeitliche Ressourcen für regelmäßige Gespräche mit dem jungen Menschen, da eine Priorisierung der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern erfolgt Die Beteiligung von jungen Menschen wird eher als aufwendig und umständlich im Vergleich zur bisher üblichen Vorgehensweise wahrgenommen.	Wer Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen wahren will und somit die gesetzliche Regelung einhält, muss die zeitlichen Ressourcen, die dafür notwendig sind, im Betreuungsschlüssel und in der personellen Ausstattung eines Dienstes stringent einplanen. Für konzeptionelle Arbeiten oder das Entwickeln/Erstellen von passenden Materialien und Methoden sowie die regelmäßige Evaluation und Befragung der jungen Menschen, sind zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich, die im Betreuungsschlüssel nicht eingerechnet sind.

Erwachsene verstehen sich in der Jugendhilfe **als Entscheidungsträger:innen**. Besonders unter Fachkräften ist die Ausrichtung der Beratung und Unterstützung eher erwachsenenfokussiert. Komplexe Entscheidungen und Verantwortlichkeiten werden unter Erwachsenen besprochen.

Besonders unter Fachkräften ist die Ausrichtung der Beratung und Unterstützung eher erwachsenenfokussiert. Komplexe Entscheidungen und Verantwortlichkeiten werden unter Erwachsenen besprochen.

Die Strukturen der Organisationen wirken häufig auf junge Menschen mächtig, starr und direktiv.

Tatsächliche Beteiligung von jungen Menschen bedeutet für Fachkräfte, dass bisher als selbstverständlich und wirksam empfundene Prozesse zur Ausgestaltung der Hilfe infrage gestellt und auf ihre Tauglichkeit für die jungen Menschen und deren Entwicklung geprüft werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen** Persönlichkeit. Alle Maßnahmen der Jugendhilfe haben sich an diesem Recht zu orientieren. So ist es erforderlich, eine kinderrechtssensible und die zunehmende Verantwortungsreife des jungen Menschen berücksichtigende Entscheidungskultur zu etablieren. Nur wenn junge Menschen angemessen beteiligt werden und sich selbstwirksam im Hinblick auf Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, fühlen, können die Maßstäbe des § 1 SGB VIII Beachtung finden. Der rechtliche Gradmesser der Entscheidungen Erwachsener ist das Kindeswohlprinzip und damit sind die Rechte auf Schutz, Gesundheit, Information und Beteiligung, Bildung, Familie und Identität etc. Koordinaten der Orientierung. Hier sind Alltagsentscheidungen und solche von erheblicher Bedeutung zu unterscheiden.

(Nicht nur) in der Pflegekinderhilfe ist eine Kultur notwendig, in der Erwachsene Entscheidungen stets begründen, nachvollziehbar erklären und kompromissbereit sind. Damit die Motivation zur Beteiligung bei jungen Menschen aufrechterhalten wird, sind Fachkräfte verpflichtet, angemessene Erläuterungen zu finden, wenn trotz Aussagen des jungen Menschen abweichende Entscheidungen getroffen wurden (auch z. B. bei familiengerichtlichen Entscheidungen).

Fehlende finanzielle Ausstattung zur Erstellung von vielseitigen, ansprechenden, an Alter und Entwicklungsstand angepassten Materialien, Medien und Methoden, die die kontinuierliche Beteiligung ermöglichen und über Wort und Schrift hinausgehen

Wer Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen wahren und damit den gesetzlichen Auftrag erfüllen will, muss in die jährlichen Haushaltsplanungen ein Budget für die damit verbundene Aufgabenerfüllung einplanen sowie entsprechende Mobilität für die Fachkräfte sicherstellen.

Begrenzte Mobilität und fehlendes finanzielles Budget für attraktive Kontaktgestaltung mit jungen Menschen

Regionale Fördervereine oder gemeinnützige Organisationen können als Unterstützung geworben werden und bestimmte Materialien in ausreichender Stückzahl sowie Veranstaltungen zur Beteiligung oder Sommerfeste (mit-)finanzieren.

Personelle Fluktuation als Hindernis für den Aufbau einer langfristigen, vertrauensvollen Beziehung zum jungen Menschen

Für junge Menschen spielt die **Verbindlichkeit von Personen**, die sie begleiten und an Entscheidungen zu ihrer Person beteiligt sind, eine große Rolle.

Fachkräfte können, auch wenn sie den jungen Menschen nur für kurze Zeiträume begleiten, diese Verbindlichkeit vermitteln, indem sie transparent machen, was mit den Informationen und Vereinbarungen, die in Kontakten besprochen werden, passiert. Zum Beispiel stellt eine differenzierte Dokumentation sicher, dass auch zukünftige Ansprechpersonen um die Vereinbarungen und Absprachen wissen.

Auch können Absprachen verschriftlicht oder als Audionotiz mit Datum aufgenommen und dem jungen Menschen selbst zur Verfügung gestellt werden, damit er später darauf verweisen kann.

Dass es Wechsel in Zuständigkeiten gibt, ist von Beginn an transparent zu erklären. Jungen Menschen ist dies auch aus anderen Institutionen wie Kindertagesstätte oder Schule bekannt.

Hierbei ist zu beachten, dass **bewusst Abschiede und Neuanfänge mit dem jungen Menschen kommuniziert werden**. Wenn dies nicht persönlich möglich ist,

können auch alternative Mittelungsarten wie Briefe, Postkarten, E-Mails, Anrufe oder Videokonferenzen genutzt werden.

Der Beteiligungsgrad von jungen Menschen und Eltern wird **nicht als Gelingensfaktor** der Hilfe gewürdigt. Gradmesser des Gelingens ist die Abwesenheit von Störfaktoren, etwa wenn Eltern „nicht klagen“, sich niemand beschwert und die Hilfe „ruhig“ läuft.

Eine konsequente Fokussierung auf die Ausrichtung auf Beteiligung aller Angebote der Pflegekinderhilfe ist zwingend erforderlich und Fachkräfte sowie alle Entscheidungsträger:innen in Organisationen müssen sich zu den gesetzlichen Aufträgen bekennen. Dazu ist eine ehrliche und kritische Auseinandersetzung mit den Machtverhältnissen und deren Auswirkungen auf die jungen Menschen unausweichlich.

Die Hilfe wird als gelingend eingestuft, wenn Ziele des Hilfeplanverfahrens, die von Erwachsenen formuliert wurden, erfüllt werden.

Junge Menschen und ihre Eltern, sofern sie personensorgeberechtigt sind, sind als Auftraggeber:innen zu verstehen und alle Leistungen auf diesen Auftrag und die Bedarfe anzupassen, nicht umgekehrt.

Daher ist es erforderlich, das Ankommen der Hilfe und den Grad der Beteiligung aus Sicht der Adressat:innen zu erfassen und gemeinsam mit ihnen zu bewerten.

Mangelnde Fehlerkultur und fehlende Ausrichtung der Jugendhilfe insgesamt auf eine Feedbackkultur

Durch Erkennen der Machtverhältnisse in der Pflegekinderhilfe wird eine Auseinandersetzung mit Prozessen und Verfahrensabläufen, die kritikwürdig sind, weil sie die Rechte von jungen Menschen missachten, überhaupt erst möglich. Wer die gesetzlichen Bestimmungen in § 10 LKSG und § 37b SGB VIII ausführt, muss regelmäßig Feedback, wie die Hilfeausgestaltung erlebt wird, von den jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen einholen. Dabei sind insbesondere Kritik und Anregungen wichtig, damit eine Weiterentwicklung überhaupt möglich wird. Aufseiten der Träger der Pflegekinderhilfe muss zudem die Bereitschaft bestehen zu erkennen, dass junge Menschen durch die oft tradier-

ten und starren Verfahrensabläufe vor und während der Hilfestellung nicht immer ausreichend beteiligt werden und ihnen dadurch auch Unrecht widerfährt.

Eine Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme von Fachkräften stellvertretend für die Organisation, wenn Rechte durch Erwachsene verletzt wurden und die darauffolgende Modifikation der Prozesse und Verfahrensabläufe, die zu Missständen und der Missachtung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen geführt haben, ist obligatorisch.

Siehe hierzu das Kapitel „Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Pflegekinderhilfe“ (S. 09.)

auf konzeptioneller Ebene

Hürden in der Umsetzung der Beteiligung	Lösungsansätze
Die Vorbereitungscurricula von Pflegepersonen richten ihr Augenmerk mehr auf Themen wie (spezielle) Bedarfe von jungen Menschen, Eignung von Pflegeeltern, Gründe der Herausnahme etc. und weniger auf Aspekte wie die Beteiligung von jungen Menschen bei der Aufnahme in ein neues Familiensystem, die Rechte der jungen Menschen, Herausforderungen in der Übergangsbewältigung, Anpassungsleistungen etc. Wenn die Perspektive und Situation des jungen Menschen nicht explizit beschrieben wird, steht die Erwachsenenperspektive eher im Vordergrund und damit verbunden die Frage, ob Pflegeeltern sich die Aufnahme des jungen Menschen vorstellen können.	In der Vorbereitung von Pflegepersonen muss die Ausrichtung nicht nur darauf abzielen, den jungen Menschen in die neue Familie zu integrieren, sondern die neue Familie auf die Bedarfe und Rechte des jungen Menschen vorzubereiten und hierfür zu sensibilisieren. Die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen und die Art und Weise der Beteiligung müssen selbstverständlicher Bestandteil in allen Vorbereitungselementen sein.
Die Verantwortung für die Gestaltung des Hilfeplanverfahrens ist häufig im Sozialen Dienst verortet. Daher bestehen nur wenige Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der Beteiligung des jungen Menschen seitens der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe.	Jungen Menschen Mitteilungs- und Beteiligungsräume zu eröffnen ist Aufgabe der Pflegekinderhilfe insgesamt. Seitens der professionellen Akteur:innen des öffentlichen und/oder des freien Trägers sind Methoden und Vorgehensweisen insbesondere bezogen auf die Hilfeplanung gemeinsam zu besprechen. Für die Schaffung möglichst realistischer Beteiligungsmöglichkeiten sind die Vertrauensverhältnisse der jeweiligen Fachkräfte zum jungen Menschen zu berücksichtigen. Siehe hierzu das Kapitel „Möglichkeiten der Sensibilisierung der kommunalen Infrastruktur“ (S. 45)
An der Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung von Beteiligung und an Beratung und Unterstützung sind junge Menschen in der Regel nicht beteiligt.	Eine konsequente Beteiligungskultur erfordert, dass die jungen Menschen auch bei der Frage, wie sie sich beteiligen wollen, einbezogen werden. Eine kind- und jugendzentrierte Sicht auf Beteiligung erfordert oft die Abkehr von etablierten Vorgehensweisen und das Schaffen neuer Formate. Dies

beginnt mit der systematischen und regelhaften Erfassung der Sichtweisen von jungen Menschen, ihrer Auswertung und Berücksichtigung für die Praxis. Die tatsäch-

liche Beteiligung der jungen Menschen im Hinblick auf die Mitbestimmung und Gestaltung ihrer Möglichkeiten setzt zudem voraus, dass sie gezielt dazu motiviert werden, Ideen, auch Beschwerden, einzubringen, und dass ihnen gegenüber transparent gemacht wird, was mit diesen Anregungen geschieht. Hierzu und hieraus sind wiederkehrende und fest installierte Beteiligungsformate zu verankern.

auf individueller Ebene

Hürden in der Umsetzung der Beteiligung

Das Alter oder der Entwicklungsstand des jungen Menschen ermöglichen keine oder nur eine begrenzte Möglichkeit der Beteiligung, da z. B. Sprachfähigkeiten und Sprachverständnis noch nicht entsprechend ausgeprägt sind oder der junge Mensch noch nicht lesen/schreiben kann.

Lösungsansätze

Für jüngere Kinder bieten sich Bilderbücher und die spielerische Erläuterung durch Spiel- oder Tierfiguren an, um zunächst den Umstand zu erklären, dass das Kind nicht bei seinen Eltern lebt. Fachkräfte müssen eine breite Angebotsauswahl an visuellen und auditiven Materialien vorhalten, um schrittweise die Besonderheiten in der Pflegekinderhilfe verständlich zu machen. Die Übersetzung von allen Materialien in leichte Sprache ist dabei obligatorisch. Fachkräfte sollten gänzlich auf die Verwendung von Fachbegriffen verzichten oder sie mehrfach erklären. Themen wie Verkehrssicherheit, Umgang mit Gefahren (Herd, Feuer, Elektrik) können anhand passender Materialien an jüngere Kinder vermittelt werden. Bei jungen Menschen, die über nicht hinreichende Sprachfähigkeit oder ausreichendes Sprachverständnis verfügen, ist die Implementierung von einer oder mehreren Vertrauenspersonen, die regelmäßig intensiven Kontakt

pflegen, umso bedeutsamer, da Signale des jungen Menschen, die auf Unrecht oder Gefahren hinweisen, besser erkannt werden können. Siehe „Materialhinweise“ zu diesem Kapitel (S. 65)

Die **Terminvereinbarung** der Fachkräfte mit dem jungen Menschen erfolgt überwiegend mit den Pflegeeltern. Eine Abstimmung mit dem jungen Menschen ist eher die Ausnahme. So nehmen Pflegeeltern als Hauptadressat:innen an den Gesprächen und insbesondere an Hilfeplangesprächen teil und die jungen Menschen werden eher im Bedarfsfall hinzugezogen. Es werden Gespräche zu Zeiten vereinbart, an denen der junge Mensch nicht teilnehmen kann oder leibliche Kinder bzw. andere Pflegekinder zugegen sind, sodass für die Auseinandersetzung mit sensiblen Themen keine

störungsfreien Rahmenbedingungen gegeben sind.

Die direkte Beteiligung des jungen Menschen an Gesprächen, die seine Belange betreffen, ist Voraussetzung für eine Entwicklung zu mehr Selbstverantwortung und Selbstständigkeit. Das Setting für ein Gespräch sollte bewusst von den Fachkräften geplant und mit den Pflegepersonen und dem jungen Menschen abgestimmt sein. Eine regelmäßige Aktualisierung der getroffenen Absprachen dazu ist erforderlich und muss proaktiv von den Fachkräften initiiert werden. Je nach Thema des Gesprächs bieten sich unterschiedliche Settings an. Bei jüngeren Kindern sind Einzelkontakte über

Spielsequenzen möglich, um eine Beziehung überhaupt aufzubauen. Im Kontakt mit jungen Menschen sollten Fachkräfte immer nach den Vorstellungen eines sinnvollen Kontaktes fragen und die Wünsche des jungen Menschen ernst nehmen. In stabilen Phasen des Pflegeverhältnisses sollten Einzelkontakte mit den jungen Menschen nicht vernachlässigt werden, da ein regelmäßiger Kontakt Voraussetzung dafür ist, dass junge Menschen sich in konfliktträchtigen oder stressbelasteten Phasen des Zusammenlebens oder der Entwicklung überhaupt öffnen können.

Der junge Mensch ist **an Gesprächen**, die seine Entwicklung oder Entscheidungen hinsichtlich der Perspektivklärung betreffen oft **nicht persönlich beteiligt**, sodass aufseiten des jungen Menschen der Eindruck entsteht, dass über ihn statt mit ihm gesprochen wird. So entstehen eine intransparente Atmosphäre und der Eindruck von Geheimnissen unter den Erwachsenen, die

Hier spielt erneut die fachliche Sozialisation vieler Fachkräfte eine Rolle, wenn die Ausrichtung der Beratung und Unterstützung eher erwachsenenfokussiert ist und komplexe Entscheidungen und Verantwortlichkeiten unter Erwachsenen besprochen werden. Erwachsene gelten dabei häufig noch als Expert:innen für die Themen der jungen Menschen.

beim jungen Menschen negative Fantasien fördern können.

Im Erleben des jungen Menschen kann dies zu einem Rückzug aus der Beteiligung bzw. Kommunikation führen, da er erlebt, dass er bei Themen, die ihn betreffen, nicht beteiligt wird. Informationen werden aus **vermeintlichen Schutzgründen** nicht im Beisein des jungen Menschen mitgeteilt.

Methoden, die zur Beteiligung dienen, werden an die Pflegeeltern versendet und durch die Pflegeeltern mit den jungen Menschen bearbeitet. Dadurch entsteht kein „neutraler“ Eindruck von den Themen, die den jungen Menschen aktuell beschäftigen, vor allem wenn es um Themen geht, die die Beziehung zwischen Pflegeeltern und dem jungen Menschen betreffen.

Eine förderliche Haltung zur Überwindung dieser Tradition ist, die jungen Menschen **von Betroffenen zu Beteiligten** zu machen und sie wirklich ernst zu nehmen in ihren Ideen zur Bewältigung und Zukunftsgestaltung.

Es gibt hilfreiche Literatur, die für erwachsene Beteiligte Orientierung bietet.¹⁶

Erwachsene schützen junge Menschen häufig vor Informationen, die im Zusammenhang mit ihren Bedarfen, den Gründen ihrer Herausnahme und der Lebenssituation ihrer Eltern stehen. Ferner werden ggf. damit einhergehende Überforderungen der Pflegeeltern im Beisein von jungen Menschen häufig nicht benannt, um selbst nicht als „schwach“ wahrgenommen zu werden. Dieses Vorgehen verhindert, dass Pflegeeltern auch als Menschen wahrgenommen werden, die nicht „übermächtig“ sind. Dem jungen Menschen wird hier erneut eine Chance auf Beteiligung genommen, denn wenn er sich einbringen könnte, würde er ggf. seinen und die Anteile anderer Familienangehöriger an belastenden Konflikten wahrnehmen können, um auch hier an einer gemeinsamen Lösungsfindung beteiligt zu sein.

Zudem können schwierige Sachverhalte vor dem Gespräch mit dem jungen Menschen im Rahmen von Supervision oder in der kollegialen Beratung vorbereitet werden, um zu erproben, welche Botschaften beim jungen Menschen ankommen sollen, welche Begriffe dabei passend sind und welche nicht. Psychoedukation ist für junge Menschen ferner eine wichtige Basis, um überhaupt Bewältigung und Weiterentwicklung zu ermöglichen, und stellt eine Einordnung dar, dass gezeigte Verhaltensweisen „normal“ sind und gute Gründe haben.

Sogenannte „unbequeme“ Wahrheiten nicht zu transportieren geschieht häufig, weil Erwachsene die Auseinandersetzung damit

¹⁶Wiemann, I., Lattschar, B. (2019). Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen. Schreibwerkstatt Biografiearbeit. Weinheim: Beltz Juventa.

scheuen oder ihnen das Wissen und die Kompetenz fehlen, diese adäquat zu transportieren.

Pflegepersonen zeigen Widerstände in der Mitwirkung an der Beteiligung des jungen Menschen und verhindern Einzelkontakte zwischen Fachkräften und dem jungen Menschen. Es besteht eine begrenzte Offenheit für die Angebote der Pflegekinderhilfe seitens der Pflegepersonen, da es der vorrangige Wunsch ist, als „normale Familie“ zu leben. In diesem Zusammenhang kommt es auch dazu, dass der junge Mensch nicht über seinen Status als Pflegekind informiert ist oder nur wenige Informationen zu seiner Vorgeschichte und Herkunft von den Pflegepersonen erhält. Pflegepersonen zeigen Unsicherheiten hinsichtlich des Vorhabens der Fachkräfte, den jungen Menschen aktiv an der Gestaltung der Hilfe zu beteiligen und ihm Beschwerdemöglichkeiten zu eröffnen, da sie sich in ihrem Konstrukt infrage gestellt sehen. Verlustängste werden verstärkt, die möglicherweise ohnehin aufgrund von Rückkehroptionen zur Herkunftsfamilie bestehen oder bestanden.

Die Sensibilisierung von Pflegepersonen für die Notwendigkeit der Beteiligung ist eine Daueraufgabe der begleitenden Fachkraft. Gleichzeitig muss diese selbst hinreichend Sensibilität und Knowhow hinsichtlich der vielfältigen Ambivalenzen haben, mit denen Pflegepersonen konfrontiert sind. Siehe das Kapitel „Möglichkeiten der Sensibilisierung von Pflegeeltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen“ (S. 41)

Methoden- und Materialsammlung

- Fragebogen für Kinder als Vorbereitung zum Hilfeplangespräch (Kreis Düren, siehe Anhang): Für Kinder, die noch nicht schreiben/lesen können, bieten sich Sticker und Emojis an, mit denen die Fragen beantwortet werden können.
- Familienbrett
- Familie als Tiere stellen
- Veranstaltungen für Pflegekinder sowohl als Freizeitprogramm als auch mit thematischen Schwerpunkten (z. B. zum Thema Kinderrechte, Grenzen setzen, Selbstbehauptung)
- Pixi-Bücher
- Rechtebroschüre des Kompetenzzentrums Pflegekinder e. V.,
- Konzeption von PiB zur Gruppenarbeit mit Pflegekindern: [pib-konzeption_gruppenarbeit_mit_pflegekindern_2013_05_web.pdf](#) ([pib-bremen.de](#))
- Konzeption von PiB zur Partizipation von Pflegekindern ([www.pib-bremen.de/vollzeitpflege/broschueren: „Konzeption Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien leben“](#) (PDF))

5.2 Realistische Beschwerdemöglichkeiten: Strukturen schaffen und Vertrauen ermöglichen

Die folgenden Ausführungen sind als Ansätze zu verstehen, wie Fachkräfte und Organisationen sich dem Thema Beschwerde nähern können, um für die jungen Menschen realistische Wege hierfür zu eröffnen. Sie dienen dazu, Überlegungen anzuregen, die mit den jungen Menschen im Kontakt weiterentwickelt werden können.

Da die damit verbundenen Ansätze in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe bisher nicht fest etabliert sind, liegen nur wenige Beispiele und Erfahrungen aus der Praxis vor.

Die Beantwortung der Frage, wie wirksame Beschwerdemöglichkeiten etabliert und junge Menschen dabei unterstützt werden können, eine für sie hilfreiche Vertrauensperson zu benennen, ist an dieser Stelle noch nicht möglich. Dazu wäre eine umfassende Beteiligung von jungen Menschen, die in Pflegeverhältnissen leben oder gelebt haben, erforderlich, denn letztendlich kann nur die Expertise der jungen Menschen selbst hilfreiche Hinweise dazu geben, was wirksam war, was nicht und welche Strukturen dafür vorgehalten werden müssen.

Überblick über aktuelle Wissensbestände

In § 37b Abs. 2 SGB VIII ist die gesetzliche Regelung verankert, dass junge Menschen in Pflegeverhältnissen Möglichkeiten der Beschwerde zustehen.

§ 37b SGB VIII

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

„(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.“

Das Vorhalten einer Beschwerdestruktur für junge Menschen ist in der Pflegekinderhilfe eine Neuheit, daher müssen dazu passende Prozesse und Ansätze erst entwickelt werden.

Um eine Annäherung an die mit der gesetzlichen Regelung verbundenen Hintergründe und Absichten zu ermöglichen, werden zentrale fachliche Äußerungen dazu kurz aufgeführt, um im Anschluss Ableitungen für die Praxis vorzuschlagen.

Der Gesetzeskommentar zu § 37b SGB VIII führt dazu näher aus:

„III. Beschwerdemöglichkeiten (Abs. 2)

Abs. 2 gibt dem JA seit dem KJSG eine zusätzliche Aufgabe, um die Rechte von Pflegekindern mit denen von in Einrichtungen oder Wohngruppen lebenden jungen Menschen gleichzustellen, wenn es um Schwierigkeiten oder negative Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe geht. Das Jugendamt muss gewährleisten, dass Pflegekinder die Möglichkeit haben, sich zu beschweren.

Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten können sich auf die Pflegefamilie, die Fachkräfte im JA oder bei freien Trägern oder system- bzw. strukturbedingte Aspekte beziehen. Die Kinder und Jugendlichen müssen über ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert und dazu beraten werden. [...] Pflegekinder brauchen Vertrauenspersonen außerhalb der Pflegefamilie, zu denen sie nach Möglichkeit regelmäßig Kontakt haben und an die sie sich wenden können, wenn es in der Pflegefamilie zu Konflikten kommt. [...]“¹⁷

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) konkretisiert die Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeiten wie folgt:

„Konkret erfordert die Gewährleistungspflicht, dass das Jugendamt dem Pflegekind Kontaktdaten von bestimmten Personen oder Stellen nennt, bei denen sich das Pflegekind im Einzelfall melden kann, um von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck dürfte sich je nach Alter und Entwicklungsstand ein persönliches Gespräch mit dem Pflegekind anbieten, in dem über die Möglichkeit der Inanspruchnahme kindgerecht informiert wird. Gerade bei kleinen Kindern oder Kindern mit Behinderung reicht eine Nennung des Namens einer Beschwerdeperson nicht aus. Vielmehr muss in diesen Fällen überlegt werden, wie alters- und entwicklungsangemessen über eine Beschwerdeperson informiert werden kann, damit junge oder entwicklungsbeeinträchtigte Kinder auch eine effektive Möglichkeit haben, von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

Was die Eignung der Personen oder Stellen anbelangt, so macht das Gesetz keine näheren Vorgaben. Allgemein in Betracht kommen bspw. Ombudsstellen oder Kontaktpersonen

¹⁷Ebd.

*beim Pflegekinderdienst oder auch im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Um realistische Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen, kann allerdings über die reine Benennung der Beschwerdestelle hinaus erforderlich sein, dass das Pflegekind seine Ansprechperson bereits kennenlernt, um das nötige Vertrauen aufzubauen, die Beschwerdemöglichkeit auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Überlegt werden könnte insofern ebenso, ob nicht zB speziell dafür angeleitete Lehrer*innen, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen oder sonstige Dritte, zu denen das Pflegekind schon eine Vertrauensbeziehung hat, als Beschwerdepersonen in Betracht kommen. Und über ein Kennenlernen hinaus können regelmäßige Treffen sinnvoll sein, die einen automatischen Rahmen dafür bieten, Wünsche und Bedürfnisse oder konkrete Beschwerden zu äußern.*

Da die Beschwerdemöglichkeit während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses gewährleistet sein muss, sind Wechsel der Person oder Stelle unverzüglich mit dem Pflegekind zu besprechen und ggf. erneute Möglichkeiten eines Kennenlernens zu eröffnen.”¹⁸

Zur Art und Weise, wie durch eine Vertrauensperson eine Möglichkeit der Beschwerde entstehen kann, finden sich in der Expertise des Dialogforums Pflegekinderhilfe zu Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten, die eine Praxisforschung zur Grundlage nimmt, weitere hilfreiche Anregungen:

*„Um diese Rechte und damit einhergehende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Blick zu behalten, erscheint neben passendem Informationsmaterial vor allem eins zentral: eine feste Ansprechperson, die darauf achtet, dass es im unmittelbaren Umfeld des Kindes mindestens eine erwachsene Vertrauensperson gibt. Eine solche Vertrauensperson muss das Kind regelmäßig (auch allein) sehen, im Interagieren und Sprechen mit Kindern geschult sein, auf die Thematisierung der Beteiligungsrechte, auf das Recht zur Beratung und Förderung und Möglichkeiten des Äußerns von Anregungen und Beschwerden achten (vgl. de Paz Martínez/Müller 2020: 16 ff.). Im Idealfall ist die Vertrauensperson in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe verankert – diese Position kann z. B. die zuständige Fachkraft im Pflegekinderdienst/Jugendamt oder der/die Vormund*in einnehmen. Wer diese Ansprechperson im Einzelfall ist, muss zu Hilfebeginn mit den jungen Menschen und den Familien geklärt und regelmäßig besprochen und ggf. im Laufe des Pflegeverhältnisses (z. B. durch Entwicklungsschritte, wie der Übergang von der Kindheit in die Pubertät, und damit einhergehende Auswahl von anderen Vertrauenspersonen) angepasst werden. Die Auswertungen der Forschungsergebnisse lassen bezüglich des Findens und Wählens einer Vertrauensperson Ableitungen in zwei Richtungen zu:*

Die Fachkräfte des Jugendamtes und der Pflegekinderdienste sind teilweise zu weit vom Alltag der jungen Menschen in Pflegefamilien entfernt, um regelhaft in Pflegeverhältnissen als Vertrauensperson herangezogen zu werden

*Vertrauen stellt die Basis dar, um Beschwerden äußern zu können, weshalb junge Menschen in einem Pflegeverhältnis eine feste Vertrauensperson als Ansprechpartner*in kennen und Zugang zu dieser haben müssen.”¹⁹*

¹⁸ <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/ausserfamiliaereunterbringung>, abgerufen am 18.03.2023.

¹⁹ Metzdorf-Scheithauer/Müller (2021), S. 25.

5.3 Ansatzpunkte für die Umsetzung in der Praxis

Deutlich wird, dass für die Verwirklichung realistischer und für den individuellen jungen Menschen passender Beschwerdemöglichkeiten vielfältige Wege geschaffen bzw. beachtet werden müssen. Die in § 37b SGB VIII geforderte Pflicht, Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten und den jungen Menschen hierüber zu „informieren“, sichert zunächst die strukturelle Verankerung, nicht aber die Wahlmöglichkeit des jungen Menschen. Der Vertrauensaspekt bleibt damit unberührt.

Die Erkenntnis, dass sich Kinder und Jugendliche in Krisensituationen oder bezogen auf weitere persönliche Angelegenheiten vielfach nicht an die Orte oder Personen wenden, die das Gesetz dafür vorsieht (z. B. Hilfeplangespräch, Vormund:in), unterstreicht die Notwendigkeit, dass neben der strukturellen auch die individuelle Ebene der Beschwerde berücksichtigt werden muss. Junge Menschen vertrauen sich insbesondere Personen an, die ihnen bekannt und für sie verlässlich und gut erreichbar sind (zu Zeiten, wenn sie sie brauchen – auch außerhalb von Dienstzeiten). Rückmeldungen aus der Praxis verweisen darauf, dass sich junge Menschen im schulischen Kontext anvertrauen (Vertrauenslehrer:in, teils auch gestärkt durch Mitschüler:innen) und Fachkräfte auf diese Weise eher auf Missstände aufmerksam werden als im direkten Beratungskontakt. Wer eine Vertrauensperson ist, kann letztlich nur der junge Mensch selbst fühlen, wissen und entscheiden.

Vor diesem Hintergrund sind die oben genannten Ausführungen²⁰ zentral: Der Anspruch der Pflegekinderhilfe muss sein, Kindern und Jugendlichen eine konkrete Fachkraft zu benennen und vorzustellen, die mit möglichst hoher Kontinuität für den jungen Menschen zuständig und erreichbar ist und darauf achtet, dass er eine Person hat, welcher er sich anvertrauen kann. Auch aus einem solchen Verhältnis kann sich bestenfalls eine Vertrauensbeziehung entwickeln.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass junge Menschen ohne Weiteres benennen oder auf andere Weise deutlich machen können, wer die Person ihres Vertrauens ist. Hier sind Fachkräfte gefordert, geeignete Wege zu finden, um mit dem einzelnen jungen Menschen das Thema besprechbar zu machen. Ziel ist, junge Menschen dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln bzw. Klarheit darüber zu gewinnen, welche Personen zu ihrem Leben dazu gehören und welche Bedeutung sie für sie haben (methodisch unterstützt z. B. durch Netzwerkerkundung²¹ oder das gemeinsame Erstellen von Netzwerkkarten). Das methodische Vorgehen muss dabei an Alter, Entwicklungsstand und Neigung des jungen Menschen angepasst werden. Bei Kindern, die sich (noch) nicht selbst äußern können, könnte die Erkundung beispielsweise auch durch Pflegeperson, Eltern oder Geschwister ergänzt werden (wer kann noch für das Kind da sein, es regelmäßig besuchen ...?).

Das Gespräch mit der Vertrauensperson wird vermutlich oft bereits eine Erleichterung für den jungen Menschen sein. Das Vertrauen ergibt sich schließlich auch daraus, dass Themen, die der junge Mensch anspricht, vertraulich bleiben. Andere persönliche Ange-

²⁰Wiemann/Lattschar (2019)

²¹Vgl. Ruchholz, I., Vietig, J., Schäfer, D. (2020). Neue Spuren auf vertrautem Terrain. Chancen der Verwandten- und Netzwerkpflege. S. 112 f. Bonn: Perspektive.

legenheiten lassen sich vielleicht nicht allein lösen oder erfordern explizit professionelle Beratung oder professionelles Eingreifen.

Wie kann dies erkannt werden und inwieweit kann ein junger Mensch dann mit Unterstützung seiner Vertrauensperson offiziellere Wege einschlagen, um Gehör zu finden? Diese Fragen sind nicht abschließend beantwortet.

Wenn die Wahlmöglichkeit des jungen Menschen und das Vertrauensverhältnis ernst genommen werden, kann die Antwort darauf jedenfalls nicht darin bestehen, die Funktion einer Vertrauensperson zu formalisieren (z. B. Voraussetzung von Qualifikationen, Vorgaben über Verfahrenswege und die Pflicht einer Zusammenarbeit mit den Fachkräften). Bis junge Menschen, Vertrauenspersonen und Fachkräfte Erfahrungen sammeln konnten, aus denen ggf. Empfehlungen abgeleitet werden können, muss mit möglichst hoher Transparenz in der Kommunikation und über Beschwerdemöglichkeiten im Einzelfall beraten und vorgegangen werden.

Strukturelle Verankerung und persönlicher Zugang bilden die zwei Elemente realistischer Beschwerdemöglichkeiten. So verschieden die Anliegen und Themen der jungen Menschen sind (Schwierigkeiten in der Pflege- oder Herkunftsfamilie, schulische Probleme, das Pflegeverhältnis generell betreffend, die Begleitung beim Hilfeplangespräch, der Wunsch nach mehr Information, Beschwerden gegenüber der Fachberatung oder Vormund:in, Fragen zu Prozessen und Verfahren bei den Trägern der Pflegekinderhilfe oder bei Jugendämtern sowie Informationen allgemein zu Recht/Unrecht/Pflichten etc.), so unterschiedlich kann auch ihr Bedürfnis danach sein, sich explizit an eine Vertrauensperson oder bekannte Ansprechperson zu wenden oder auch anonym zu bleiben.

In erster Linie gilt es, mit den jungen Menschen über ihr Recht und ihre Möglichkeiten der Beschwerde im Gespräch zu bleiben. Dies muss auch gegenüber Pflegepersonen von Beginn an transparent gemacht werden.

Strukturell sind seitens des Jugendamtes erreichbare Anlaufstellen zu verankern, über die der junge Mensch systematisch und wiederkehrend, an seine jeweiligen Bedürfnisse angepasst, informiert wird. Hierzu können auch Kooperationen mit Familienberatungsstellen u. Ä. geschlossen oder neue Strukturen im Jugendamt geschaffen werden. Auch Hinweise auf Ombudschaften, etwa die Ombudschaft Jugendhilfe NRW als zentrale Ombudsstelle für alle jungen Menschen in NRW, zählen dazu. Nicht nur die räumliche Erreichbarkeit muss gegeben sein, sondern auch die digitale und telefonische Erreichbarkeit sind sicherzustellen.

Auf die Option der Beschwerde bei „neutralen“ Stellen sollten nicht nur Fachkräfte z. B. regelmäßig im Hilfeplanverfahren hinweisen, hier können auch Kooperationspartner:innen involviert werden, indem z. B. an Institutionen der Infrastruktur Plakate mit QR-Codes und entsprechenden Informationen aufgehängt werden.

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Ombudschaft Jugendhilfe NRW: Willkommen – Ombudschaft Jugendhilfe NRW (ombudschaft-nrw.de)
- Beschwerdekarte Stadt Solingen (s. Anhang)
- Konzept Beschwerdestelle des Kreises Borken (s. Anhang)

6. Fazit und Ausblick

Die vorliegende Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen dient den Leitungs- und Fachkräften der Pflegekinderhilfe als Orientierungs- und Unterstützungshilfe. Sie beschreibt die zentralen Prozesse, in denen die Rechte von jungen Menschen gewahrt werden sollen, und stellt praxisorientiert dar, wie eine Umsetzung sowohl in der gesamten Infrastruktur der Pflegekinderhilfe als auch in jedem einzelnen Pflegeverhältnis gelingen kann und welche Instrumente sowie Ressourcen dafür erforderlich sind.

Damit bietet die Empfehlung eine Grundlage für mehr Handlungssicherheit, die gesetzliche Forderung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie das Landeskinderschutzgesetz NRW umzusetzen.

Ein Hauptaugenmerk richtet sich auf die Bedeutung der Sensibilisierung für Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie eine umfassende Beteiligung junger Menschen in Pflegeverhältnissen, um eine adäquate Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen und somit deren Schutz zu gewährleisten.

In der Empfehlung werden die Vielschichtigkeit und die Komplexität der relevanten Schutzprozesse deutlich. Anhand umfangreicher Darstellungen und Beschreibungen der entscheidenden Aufgaben erhält die Fachpraxis in der Pflegekinderhilfe auf der einen Seite Grundlagenwissen sowie Orientierung für fachliches Handeln, auf der anderen Seite werden grundlegende Änderungen, mit denen sich Leitungs- und Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sowie der kooperierenden Dienste auseinandersetzen müssen, benannt.

Auch wenn die aufgezeigten Veränderungs- und Weiterentwicklungsbedarfe in der Infrastruktur mitunter komplexe Umstellungen für die Beteiligten bedeuten, ist das Ziel, dass grundsätzlich alle jungen Menschen in Pflegeverhältnissen einen sicheren Ort zum Aufwachsen vorfinden und behalten sollen, die leitende Motivation, die alle Mitwirkenden verbindet und zur gemeinsamen Umsetzung antreibt.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuerungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine überprüften und evaluierten Ergebnisse in der Empfehlung aufgezeigt werden. Insofern sind Umsetzungs- und Anwendungserfahrungen hinsichtlich der Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen in der Praxis erforderlich, die bei der Aktualisierung dieser Empfehlung Berücksichtigung finden – voraussichtlich nach spätestens fünf Jahren.

7. Anhang

7.1 Infokarte Pflegekinderdienst



Vorderseite



Rückseite

7.2 Beschwerdestelle für Pflegekinder im Kreis Borken

Rechtsgrundlage

Wortlaut des § 37b Abs. 2 SGB VIII:

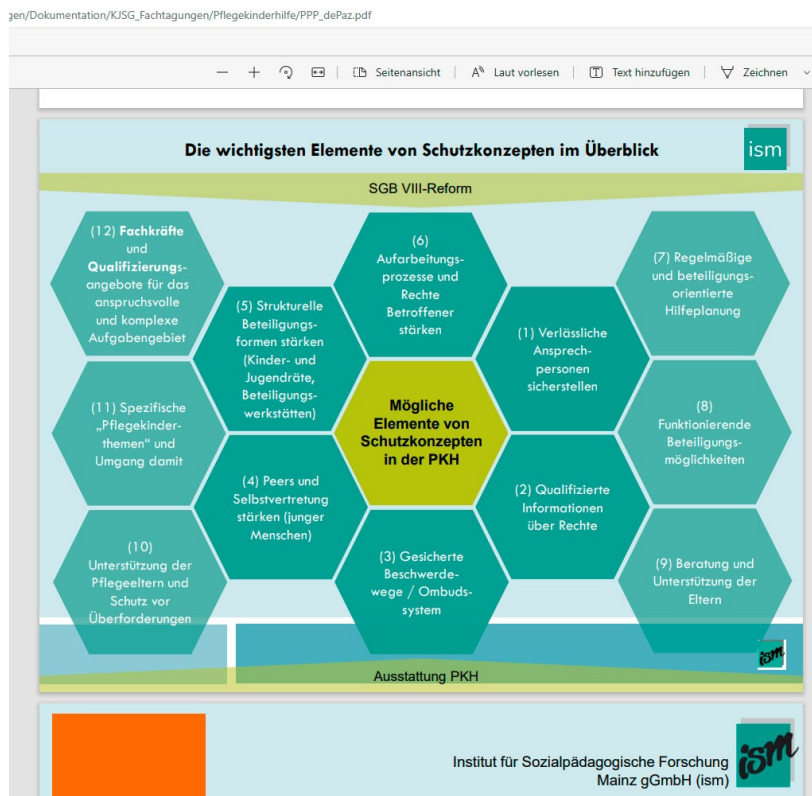
„Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.“

Rechtliche Einordnung

Mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist das Jugendamt gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, für den Bereich der Pflegekinderhilfe Schutzkonzepte einzuführen und zu etablieren. In jeder kommunalen Infrastruktur der Pflegekinderhilfe gilt es, ein Schutzkonzept aufzubauen, um die persönlichen Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien zu schätzen, zu stärken und zu fördern. Ziel muss es sein, eine verbesserte Qualität in der Begleitung, Beratung und Betreuung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe sicherzustellen, die auch überprüft werden kann.

Schutzkonzepte werden als partizipative Organisationsentwicklungsprozesse der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt gegen junge Menschen gefasst. Organisationen sollen sich dabei zu Schutz- und Kompetenzräumen für die Rechte von jungen Menschen entwickeln. Diese sollen nicht nur Gegenstand von Schutzkonzepten sein. Es geht auch darum, junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte selbst durchzusetzen über Information, Beteiligung und Bildung. Das Recht von jungen Menschen auf Schutz wird aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) abgeleitet, macht junge Menschen zu Akteur:innen mit eigenen Rechten.

Ein Schutzkonzept im Bereich der Pflegekinderhilfe muss unterschiedliche Elemente und Ebenen aufzeigen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die wesentlichen Bereiche von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe.



(angelehnt an de Paz Martínez/Müller 2020, DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe & Familienrecht e. V.)

Gesicherte Beschwerdewege. Ombudssystem als Teil des Schutzkonzeptes

Schutzrechte von Pflegekindern stehen häufig in einem direkten Zusammenhang mit der Sicherstellung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten. Pflegekindern muss ein Rahmen zur Verfügung gestellt werden, um Beschwerden und Anliegen sowohl in Bezug auf ihre Pflegefamilie als auch bezogen auf das gesamte individuelle Pflegesetting äußern zu können.

Ein wesentliches Element zur Sicherstellung des Schutzes ist die Schaffung und das Zurverfügungstellen von gesicherten Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Pflegefamilien aufwachsen (siehe Schaubild Ziffer 3). Gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII ist das Jugendamt zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie leben, verpflichtet.

Ein Rahmen und Raum für die Anliegen und Probleme vornehmlich älterer Pflegekinder ist im Kreis Borken die unabhängige Beschwerdestelle. Die Beschwerdestelle für Pflegekinder im Kreis Borken bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Pflegefamilien im Kreisgebiet eine Ansprechperson, die sie telefonisch, digital und/oder persönlich kontaktieren können. Pflegekinder können sich beispielsweise an die Beschwerdestelle wenden, bei

Beschwerden und Anliegen im Alltag bei Fragen und Konflikten mit:

- Pflegepersonen
- Pflegegeschwistern
- anderen Verwandten und Bekannten
- Bezugspersonen etc.

Beschwerden über die Infrastruktur des Pflegekinderwesens:

- Konflikte mit der zuständigen Sachbearbeitung des Pflegekinderdienstes beim Jugendamt
- Anliegen an die Fachkräften/Berater:innen im Pflegekinderwesen (z. B. Berater:in freier Träger der Jugendhilfe etc.) oder Kritik an ihnen
- Schwierigkeiten mit der rechtlichen Vormundschaft etc.

Die Beschwerdestelle für Pflegekinder im Kreis Borken

Im Kreis Borken existiert bereits seit Mitte 2021 die unabhängige Beschwerdestelle Jugendhilfe der Stadtjugendämter Ahaus, Bocholt, Borken und des Kreisjugendamtes Borken. Die Beschwerdestelle soll eine insbesondere auch für alle Pflegekinder geeignete Anlaufstelle für ihre Anliegen und Beschwerden darstellen, für die das Kreisjugendamt und die Stadtjugendämter Ahaus, Bocholt und Borken örtlich und sachlich zuständig sind.

Die Beschwerdestelle Jugendhilfe ist eine behördenunabhängige Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen oder diese wünschen. Die Beschwerdestelle Jugendhilfe soll insbesondere auch jungen Menschen bei Problemen und Anliegen rund um die Infrastruktur Pflegekinderhilfe als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen weisen sich durch Berufserfahrungen im pädagogischen Bereich aus. Die Anliegen der Pflegekinder werden vertraulich behandelt. Die Öffnung und zusätzliche Fokussierung der Beschwerdestelle auf den Bereich der Pflegekinderhilfe trägt zu einem aktiven Schutz der jungen Menschen in ihren Pflegefamilien bei.

Gemäß § 79a SGB VIII ist dafür Sorge zu tragen, dass Schutzkonzepte im Rahmen der Qualitätsentwicklung fortgeschrieben und evaluiert werden.

Kosten

Die Beratung ist für die Pflegekinder kostenlos.

Weitere Schritte

- Pflegekinder werden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Hilfeplangespräche über die „neue“ Beschwerdestelle für Pflegekinder des Kreises Borken informiert.

- Es werden Pflegekindern wiederkehrend Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt, auf welchen Wegen die Beschwerdestelle erreichbar ist.

Literatur

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.) (2022), Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII, Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen – Elemente von Schutz, Beteiligung und Beschwerde

De Paz Martínez, Laura / Müller, Heinz (2020). Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe. Anforderungen und Ansatzpunkte. Diskussionspapier aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe, abrufbar unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/diskussionspapiere/anregungs-und-beschwerdemoeglichkeiten-in-der-pflegekinderhilfe-2021.html>

Fegert, J./Gulde, M./Henn, K., u. a. (2020). Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, in: das Jugendamt (2020), Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 5, S. 234-239

Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.) (2022). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl., München: C.H. Beck

Fragebogen für Pflegekinder

Name:

1. Wie fühlst du dich zu Hause (Pflegefamilie)?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....

.....

.....

.....

2. Wie geht es dir im Kindergarten / in der Schule?



Beschreibe es bitte in einigen Stichworten.

.....

.....

.....

.....

3. Wie gefällt dir deine Freizeitgestaltung?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....

.....

.....

.....

4. Wie geht es dir mit deinen Freunden?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....

.....

.....

.....

5. Wie fühlst du dich im Kontakt mit deinen leiblichen Eltern?



Beschreibe es bitte in einigen Stichworten.

.....

.....

.....

.....

6. Wen fragst du, wenn du Hilfe benötigst?

.....

.....

.....

7. Was wünschst du dir für die nächste Zeit?

.....

.....

.....

8. Was wünschst du dir vom Pflegekinderdienst?

.....

.....

.....

Fragebogen für Pflegekinder

Name:

1. Wie fühlst du dich zu Hause (Pflegefamilie)?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....

.....

.....

.....

2. Wie geht es dir in der Schule?



Beschreibe es bitte in einigen Stichworten.

.....

.....

.....

.....

3. Wie gefällt dir deine Freizeitgestaltung?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....

.....

.....

.....

4. Wie geht es dir mit deinen Freunden?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

5. Wie fühlst du dich im Kontakt mit deinen leiblichen Eltern?



Beschreibe es bitte in einigen Stichworten.

6. Wer ist für dich eine Vertrauensperson?

7. Was wünschst du dir für das nächste Jahr?

8. Was möchtest du erreichen?

9. Was wünschst du dir vom Jugendamt / dem Pflegekinderdienst?

7.3 Biografiearbeit mit Pflegekindern und Datenschutz

von Peter Müller

Die Lebensgeschichte von Pflegekindern ist eng verbunden mit der Lebensgeschichte ihrer Herkunftsfamilie. Werden im Rahmen von Biografiearbeit mit dem Pflegekind Lebensabschnitte in der oder über die Herkunftsfamilie erarbeitet, müssen zwangsläufig auch Informationen über diese weitergegeben werden. Insofern sollte jede Fachkraft, die sich mit diesem Thema auseinandersetzt, auch die entsprechenden Datenschutzvorschriften kennen. Unabdingbar ist dies, wenn maßgebliche Personen aus dem Leben des Pflegekindes nicht erreichbar oder mit der Informationsweitergabe nicht einverstanden sind. Dieser Artikel möchte zu mehr Handlungssicherheit verhelfen und dazu ermuntern, Datenschutz nicht nur begrenzend aufzufassen. Es ist möglich, Biografiearbeit als eigenständiges Recht des Pflegekindes zu verstehen und Spielräume für pädagogisches Arbeiten mit dem Pflegekind zu nutzen.

In vielen Fällen hat das Jugendamt eine Schlüsselrolle, denn die wesentlichen Informationen und Handlungsschritte laufen hier zusammen. Der vorliegende Artikel berücksichtigt aus diesem Grund vor allem die Vorschriften, welche sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) ergeben. Er richtet sich vornehmlich an Fachkräfte im Jugendamt selber oder bei Jugendhilfeträgern, die im Rahmen des SGB VIII Hilfen anbieten.

Der Artikel ist ursprünglich in „Theorie und Praxis der Jugendhilfe 30“, Jahrgang 2020²² erschienen. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die nachfolgenden rechtlichen Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

1. Weitergabe von Informationen mit Einwilligung der betroffenen Personen

Die Weitergabe von Informationen mit Einwilligung der Betroffenen ist unproblematisch, § 65 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII Recht auf informationelle Selbstbestimmung.²³

2. Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen ohne (ausdrückliche) Einwilligung der Betroffenen

Es sind Situationen vorstellbar, in denen das Recht des Pflegekindes auf Informationen über seine Herkunft und Lebensgeschichte mit Datenschutzrechten in Konflikt geraten kann.

Beispiele:

Angehörige der leiblichen Familie –wie Eltern, Geschwister oder Großeltern – sind nicht erreichbar.

²²Müller, Peter, Biografiearbeit mit Pflegekindern und Datenschutz, in: Lattschar, Birgit, Mohr, Karin, Hölzl, Susanne, Biografiearbeit wirkt – Instrumente, Konzepte, Erfahrungen, Theorie und Praxis der Jugendhilfe 30, Hannover, 2020, S. 80 ff.

²³BVerfGE 65,1

Die Biografiearbeit berührt unangenehme Wahrheiten, zu denen leibliche Eltern nicht stehen, oder es gibt unterschiedliche Informationen der beteiligten Akteurinnen und Akteure einschließlich des Jugendamtes. Allen Fachkräften bekannte Beispiele sind Alkoholkonsum in der Schwangerschaft, Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen mit entsprechenden Folgen für Kinder oder die Hintergründe und Umstände einer Inobhutnahme des betreffenden Pflegekindes. Diese können eine Mitarbeit leiblicher Eltern blockieren.

2.1 Grundsätzliche Offenbarungsbefugnisse

2.1.1 Anvertraute Daten

Die Weitergabe von persönlich und vertraulich mitgeteilten Informationen im Rahmen von Biografiearbeit ist nach § 65 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich.

Diese Vorschrift ist absolut und muss es auch sein. Die Möglichkeit, vertrauliche Gespräche führen zu können, ist eine wesentliche Grundlage von Sozialarbeit, nicht nur im Jugendhilfebereich. Nur in den engen, in § 65 Abs. 1 genannten Offenbarungsbefugnissen darf dieser Vertrauensschutz durchbrochen werden. Diese betreffen in den Ziffern 25 Fälle von Kindeswohlgefährdungen und Strafverfahren. Für das Thema Biografiearbeit sind sie nicht relevant.

2.1.2 „Erhobene“ Daten

Wenn es sich nicht um vertraulich mitgeteilte Informationen im Sinne des § 65 SGB VIII handelt, ist für den Bereich Biografiearbeit folgende Systematik der Datenschutzregeln im Sozialgesetzbuch relevant:

- § 35 SGB I:
Grundsätzliche Verpflichtung zum Datenschutz
- § 64 Abs. 1 SGB VIII:
Sozialdaten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- § 69 Abs. 1 SGB X:
Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist [...] für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch [...].
- § 78 SGB X:
Mitarbeiter freier Träger sind verpflichtet, mit den Informationen, die sie vom Jugendamt erhalten haben, entsprechend vertraulich umzugehen.

2.1.3 Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen von Biografiearbeit

Im Ergebnis bedeutet dies, Informationen dürfen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes oder eines freien Trägers im Rahmen von Biografiearbeit weitergege-

ben werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind oder Biografiearbeit eine gesetzliche Aufgabe ist.

2.2 Der mögliche gesetzliche Rahmen für Biografiearbeit

Biografiearbeit wird als mögliche Jugendhilfeleistung im Hilfekatalog des SGB VIII nicht explizit erwähnt. Es stellt sich also die Frage, ob sie auf Grund anderer Vorschriften als gesetzliche Aufgabe im Sinne des § 69 Abs. 1 SGB X angesehen werden kann.

2.2.1 Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten mit Art. 8 Abs. 1, das Recht des Kindes auf seine Identität zu achten. Beispielfhaft (aber nicht abschließend) werden Merkmale wie Staatsangehörigkeit, Name und Familienbeziehungen genannt. Diese Sachverhalte sind insbesondere für Adoptionsverhältnisse oder Informationen über (tatsächliche) Vaterschaften wichtig. Der Identitätsschutz ist nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu gewähren.²⁴

Fraglich ist, ob zum „Recht auf Identität“ in diesem Sinn auch umfassendere Informationen über bestimmte belastende Lebensereignisse gehören. Meiner Meinung nach bezweckt die UN-Kinderrechtskonvention eine so weitgehende Offenbarungsverpflichtung nicht.

2.2.2 § 8 SGB VIII

Kinder und Jugendliche müssen nach § 8 SGB VIII ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe beteiligt werden (Abs. 1). Sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (Abs. 2).

Vor Inkrafttreten des KJSGs setzte eine Beratung ohne Information an Sorgerechtsinhaber eine Not- und Konfliktlage entweder im Sinne einer Kindeswohlgefährdung oder einer erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigung voraus.²⁵ Diese Bedingung hat der Gesetzgeber herausgenommen und damit den eigenständigen Beratungsanspruch erweitert.²⁶

Anspruch auf Beratung und Unterstützung auch ohne Mitteilung an den Personensorgeberechtigten besteht allerdings weiterhin nur dann, wenn andernfalls der Beratungszweck vereitelt würde. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Hilfeplanverfahren (Abs. 3).

²⁴ BmFSJ, Übereinkommen über die Rechte des Kindes (2014), S. 53, zu beziehen über den Publikationsversand der Bundesregierung

²⁵ Wiesner R., SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 2015, § 8 Rz: 21, 33, 41

²⁶ Kunkel, Kepert, Pattar SGB VIII § 8 Rz: 19

Minderjährige sollen durch ihren eigenen Beratungsanspruch als Träger eigener Rechte und Grundrechte anerkannt werden²⁷. Beratungsgespräche auch über Biografiearbeit unter Berufung auf § 8 SGB VIII setzen allerdings deren Initiative voraus²⁸. Befugnisse zum eigenständigen Tätigwerden des Jugendamtes ergeben sich hieraus nicht.

Das grundsätzliche Erziehungsrecht der Eltern wird hierdurch nicht berührt. Auch mit dem erweiterten eigenständigen Beratungsanspruch von Minderjährigen verfolgte der Gesetzgeber nach wie vor das Ziel, Risiken von Kindeswohlgefährdungen zu verringern. Biografiearbeit als Hilfeleistung hinter dem Rücken des Sorgeberechtigten ist unter Berufung auf § 8 SGB VIII nicht möglich.²⁹

2.2.3 § 37 Abs 1. SGB VIII

Das Jugendamt soll die Entwicklungs-, Teilhabe- und Erziehungsbedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie (...) so weit verbessern, dass diese das Pflegekind wieder selber erziehen kann. Ist dies innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, soll durch Beratung und Unterstützung und der Förderung der Beziehung zum Kind eine förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

In einem engen Verständnis von Biografiearbeit hat diese Vorschrift bei der Lösung datenschutzrechtlicher Konflikte jenseits des § 65 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII wenig Relevanz, da diese im Rahmen einer Beratungs- oder Unterstützungsleistung für leibliche Eltern nur mit deren Einverständnis möglich ist. Ein erweitertes Verständnis von Biografiearbeit eröffnet mit der ihr innewohnenden Methodenvielfalt viele Möglichkeiten, den Konflikt zwischen Kindeswohl, Elterninteressen und Vorstellungen bzw. Rechten von Pflegeeltern zu entschärfen.

Verantwortungsvolles Jugendamtshandeln vorausgesetzt, wird einer Hilfe nach § 33 SGB VIII mehrheitlich eine existentielle Kindeswohlgefährdung vorausgegangen sein. Bereits die Gestaltung einer möglichen Inobhutnahme nach den Prinzipien von Biografiearbeit kann der Start in Sozialarbeit mit der Herkunftsfamilie sein, welche entsprechende Konflikte nicht negiert, sondern löst. Die Mitarbeit leiblicher Familienangehöriger wird besser erreichbar sein, wenn es im weiteren Verlauf gelingt, die Aufarbeitung der dunklen Seite einer Familiengeschichte als gegenseitig verbindendes Ziel zu formulieren.

2.2.4 § 37a SGB VIII

Nach § 37a Abs. 2 SGB VIII haben Pflegeeltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung unabhängig davon, ob Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt wird oder nicht. Teil des Beratungs- und Unterstützungsanspruches ist insbesondere auch ein umfassendes Informationsrecht über alle Umstände, die für die Erziehung und Betreuung des Pflegekindes von Bedeutung sein können. Eine Konkretisierung zu Inhalt und Umfang gibt es in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur nicht. Nach Ansicht des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) muss zwischen Informationen,

²⁷Wiesner, R., a. a. O., § 8 Rz: 9

²⁸Wiesner, R., a. a. O., § 8, Rz. 40

²⁹BT-Drucksache 17/6256, S. 20; Kunkel, Kerpert, Pattar, SGB VIII, § 8 Rz: 20-22

die das Kind betreffen, und Informationen über die Eltern sowie deren Herkunft oder Lebensgeschichte, die keinen Einfluss auf das Zusammenleben mit dem Kind haben, unterschieden werden. Welche dies sind, sei nicht in erster Linie eine juristische, sondern eine fachliche Frage, die von den zuständigen Fachkräften einzelfallabhängig entschieden werden müsse.³⁰

Findet Biografiearbeit im Rahmen einer Hilfe nach § 33 SGB VIII statt, müssen Pflegeeltern im Normalfall in die Gestaltung eng einbezogen werden. Ihr Recht auf Beratung und Unterstützung schließt die Weitergabe der hierzu notwendigen Informationen ein. Die Frage, wann sie selber gegen Datenschutzrechte (§ 78 SGB X) verstoßen, wenn sie diese Informationen im Sinne von Biografiearbeit an das Pflegekind weitergeben, ist wohl im normalen Familienalltag und Erziehungsprozess eher eine theoretische.

2.2.5 § 36 SGB VIII

Wie bei allen anderen Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII ist der Hilfeplan das entscheidende Instrument zur Festlegung und Überprüfung der geeigneten Hilfe.

Nach § 36 Abs. 1 SGB VIII sind neben dem oder den Personensorgeberechtigten das Kind oder der Jugendliche über Art und Umfang der Hilfe sowie über mögliche Folgen zu beraten. Nach Abs. 2 soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Auch hier weist der Gesetzgeber darauf hin, dass die Beratung in einer für das Kind verständlichen (...) Form erfolgen muss. Dabei eröffnet die Formulierung „Form“ gegenüber der Formulierung „Sprache“ einen erweiterten sozialarbeiterischen Handlungsspielraum, der beispielsweise mit kreativen und bildgebenden Methoden von Biografiearbeit ausgefüllt werden kann.

Mit dem oder den Personensorgeberechtigten sowie dem Kind oder dem Jugendlichen soll ein Hilfeplan aufgestellt und fortgeschrieben werden. Andere Personen wie Pflegeeltern, Dienste oder Einrichtungen sollen beteiligt werden, wenn sie mit der Durchführung der Hilfe betraut sind. Die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern war vor Inkrafttreten des KJSGs möglich, wenn sozialpädagogische Gründe dafürsprechen.³¹ In der Neufassung des SGB VIII sollen nichtpersonensorgeberechtigte Eltern beteiligt werden, wenn nicht bestimmte in § 36 genannte Gründe dagegensprechen.

Die Pflicht zur Beteiligung von Pflegekindern am Hilfeplanprozess wird in der Kommentierung auch mit dem tiefen Einschnitt in die Biografie begründet, den diese zu verarbeiten haben. Sie habe eine zentrale Bedeutung für den Leistungserfolg.³²

Zum Inhalt des Hilfeplans gehört unter anderem die Beschreibung der konkreten Ausgestaltung der gewählten Hilfeform (Einzelmaßnahmen sowie Aufgaben der Beteiligten).³³

³⁰Kindler, H, Helmig, E, Meysen, T, Jurcyk, K, Handbuch Pflegekinderhilfe, München 2011, Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 89 f.

³¹Wiesner, R., a. a. O., § 36 Rz: 20

³²Wiesner, R, a. a. O., § 36 Rz: 16

³³Wiesner, R, a. a. O., § 36 Rz: 74

Die Durchführung einer Hilfe nach § 33 SGB VIII auf der Grundlage des Hilfeplans ist eine gesetzliche Aufgabe im Sinne des § 69 Abs. 1 SGB X. Wird Biografiearbeit für Pflegekinder im Hilfeplanverfahren vereinbart, ist sie Bestandteil davon.

Durch das KJSG ist als ebenfalls neue Aufgabe in den § 36 SGB VIII hineingenommen worden, einer Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes Rechnung zu tragen. Besonders in Pflegeverhältnissen, in denen diese bisher nicht berücksichtigt wurde, kann dieser gesetzliche Auftrag kindorientiert ohne Biografiearbeit nicht umgesetzt werden. Dem muss bei der Lösung eines möglichen Datenschutzkonfliktes eine große Relevanz beigemessen werden.

3. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen

3.1. Datenschutzgrundverordnung

Neben möglichen Erlaubnistatbeständen zur Weitergabe von Informationen ergibt sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch ein Informationsrecht von Pflegekindern über sie betreffende, erhobene und gespeicherte Daten:

Nach Art. 15 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten [...].

Nach Art. 12 DSGVO muss der Verantwortliche geeignete Maßnahmen treffen, um der betreffenden Person alle Informationen [...] in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für Informationen, die sich an Kinder richten.

Also gesteht Art. 12 der DSGVO auch schon Kindern ein Auskunftsrecht über die sie betreffenden Daten zu. Eine konkrete Altersgrenze ist nicht formuliert. Im Gegensatz hierzu schützt die DSGVO Jugendliche unter 16 Jahren vor Einwilligungen in Datenerhebungen, die sie möglicherweise noch nicht überblicken. Das DIJuF geht davon aus, dass die diesbezügliche Altersgrenze lediglich als „Indiz“ zu werten ist und die Einwilligungsfähigkeit von der persönlichen Einsichtsfähigkeit abhängt.³⁴ Dementsprechend wird sich wohl auch das (vom Sorgeberechtigten unabhängige) Auskunftsrecht eines Kindes nach der persönlichen Entwicklung und Einsichtsfähigkeit richten müssen. Diese (Einsichts-) Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen hängt auch davon ab, wie ihnen etwas erklärt wird. So verlangt die DSGVO insbesondere für Kinder eine klare und einfache Sprache sowie die Übermittlung in leicht zugänglicher Form.

Beides zusammen – die nicht definierte Altersgrenze und die Verpflichtung zu einer kindgemäßen, altersentsprechenden Sprache – machen die juristische Frage zu einem sozialarbeiterischen, pädagogischen Thema, für das sich gerade das Feld der Biografiearbeit und die damit verbundene Methodenvielfalt anbietet. Eine Grenze wird im Gegensatz zu den Datenschutzvorschriften des SGB nicht dadurch markiert, welche Daten

³⁴Smessart, A: Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes, 2015, Themengutachten 1134 in KiJuP-online.

vermittelt werden. Wesentlich ist vielmehr, wie diese einem Kind vermittelt und von diesem aufgenommen sowie verarbeitet werden können. Ausbildung, Methodenkenntnis und Routine der jeweiligen Fachkraft beeinflussen das Informationsrecht eines Kindes zentral.

3.2 Der Bezug zum SGB

Die entsprechenden Vorschriften zum Auskunftsrecht im SGB X, welche im Zusammenhang mit Biografiearbeit relevant sein können, nehmen auf die DSGVO Bezug, begrenzen diese aber: Nach § 83 Abs. 1 Ziff. 1 besteht kein Auskunftsrecht der betroffenen Person, wenn diese nach § 82a Abs. 1, 4 und 5 nicht zu informieren ist.

Nach § 82a Abs. 1 Ziff. 2 besteht die Pflicht zur Information nicht, [...] soweit die Daten [...] wegen der überwiegend berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen.

Nach § 83 Abs. 2 Satz 3 liegt es in der Verantwortung desjenigen, der die Auskunft erteilt, die angemessene Form hierzu zu finden. Ausdrücklich wird auf § 25 Abs. 2 verwiesen, der bei Auskünften über gesundheitliche Verhältnisse eine besondere Sensibilität vorschreibt.

Viele biografische Informationen über Pflegekinder in oder aus Jugendamtsakten berühren auch die Datenschutzrechte von Angehörigen der leiblichen Familie. Das Auskunftsrecht hierüber wird begrenzt, wenn überwiegend berechnigte Interessen Dritter dem entgegenstehen. Derjenige, der die Auskunft erteilt, muss abwägen, ob die Datenschutzrechte Dritter gegenüber dem Auskunftsrecht des Pflegekindes höher zu bewerten sind.

4. Fazit

Biografiearbeit als definierte Jugendhilfeleistung kommt im SGB VIII nicht vor. Einen gesetzlichen Rahmen, in dem Biografiearbeit stattfinden kann, bieten die Vorschriften zur Beratung und zur Ausgestaltung einer Hilfe nach § 33 oder optional einer Hilfe nach § 28, 30 und 31 SGB VIII. Denkbar wäre Biografiearbeit auch als ergänzende sonstige Hilfe zur Erziehung, da die Aufzählung der Möglichkeiten in § 27 Abs. 2 SGB VIII nicht abschließend ist.

Biografiearbeit gemeinsam und in Abstimmung mit leiblichen Eltern ist aus Datenschutzgesichtspunkten unproblematisch und auch sozialarbeiterisch in den meisten Fällen der bessere Weg. Die Einbeziehung anderer leiblicher Familienangehöriger ist keine juristische, sondern eine sozialarbeiterische Entscheidung. Da es für die Kommunikation zwischen Eltern und leiblichen Kindern keine Datenschutzvorschriften gibt, sollten Informationen dieser über Dritte entsprechend unproblematisch verwendet werden können. Sollte Biografiearbeit angezeigt, die Mitwirkung leiblicher Familienangehöriger aber nicht möglich sein, kommt es auf die Sorgerechtsregelung an.

Sofern leibliche Eltern von Pflegekindern vollständig sorgeberechtigt oder Inhaber des Antragsrechtes auf Hilfe zur Erziehung sind, ist Biografiearbeit ohne ihre Beteiligung oder Schweigepflichtsentbindung nur in den engen Beratungsgrenzen möglich, die § 8 SGB VIII vorsieht. Theoretisch vorstellbar wären beispielsweise mögliche Aufklärungs- und Informationsgespräche, um Pflegekinder bei Umgangskontakten etwa vor sexuellem Missbrauch zu schützen oder Biografiearbeit im Zusammenhang mit therapeutischen Prozessen anzuwenden, wenn ohne diese Hilfe erhebliche Entwicklungsbeeinträchtigungen zu befürchten sind. In der Praxis würde man in diesen Fällen wohl eher andere Wege, beispielsweise über das Familiengericht, gehen, um das Pflegekind zu begleiten und zu unterstützen.

Sofern zumindest das Antragsrecht auf Hilfe zur Erziehung bei einem Vormund oder Pfleger liegt, ist die Informationsweitergabe im Rahmen von Biografiearbeit ohne die Mitwirkung leiblicher Familienangehöriger möglich, wenn es eine entsprechende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII gibt, da es sich dann um eine gesetzliche Aufgabe handelt. Hieran sollen zwar leibliche nichtsorgeberechtigte Eltern ebenfalls beteiligt werden, allerdings nicht, wenn der Hilfezweck hierdurch infrage gestellt würde.

Die Verpflichtung des Jugendamtes, einer Geschwisterbeziehung Rechnung zu tragen, werden leibliche Familienangehörige meiner Meinung nach auch im Konfliktfall mittragen müssen. In diesem Punkt ist § 36 Abs. 2 SGB VIII unmissverständlich eindeutig und schreibt fort, was bereits vor Inkrafttreten des KJSGs in Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert wurde.

Vertraulich mitgeteilte Informationen dürfen auch in diesem Zusammenhang nicht ohne Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden (§ 65 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII).

Auf Grund des Zweckbindungsprinzips (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) ist die Weitergabe von Daten zum Beispiel bei Zuständigkeitswechseln ohne Einwilligung nur in dem Umfang erlaubt, den der gesetzliche Auftrag zur Durchführung der Hilfe vorsieht. Dies führt dazu, dass wichtige Informationen verloren gehen können. Abhilfe könnte schaffen, Biografiearbeit optional oder tatsächlich bereits sehr frühzeitig im Hilfeplanprotokoll festzuschreiben. Da Biografiearbeit dann eine gesetzliche Aufgabe ist, sollten die notwendigen Informationen auch zur Verfügung gestellt werden können.

Für den Fall, dass eine Mitwirkung beziehungsweise die Zustimmung zu Biografiearbeit von leiblichen Eltern oder anderen relevanten Familienangehörigen nicht zu erreichen ist, vom Pflegekind aber trotzdem gewünscht wird, gibt das in der DSGVO und im SGB X festgelegte Auskunftsrecht die Möglichkeit zur Informationsweitergabe in bestimmten Grenzen und nach bestimmten Regeln.

Die Grenzen verpflichten zu Vertraulichkeit und Sensibilität im Umgang mit persönlichen Daten, die jeder von uns zu Recht erwartet. So wie in vielen anderen Bereichen der stationären Jugendhilfe geht es auch hier um einen Ausgleich zwischen den Interessen nichtsorgeberechtigter Eltern und ihren Kindern. Es geht nicht darum, Vertrauensschutz

und Vertraulichkeit zu missachten, sondern den passenden pädagogischen und gesetzmäßigen Weg zu suchen, um mit entsprechenden Konflikten umzugehen.

Die pädagogische Fachkraft im Jugendamt oder beim freien Träger, die mit der Jugendhilfeleistung beauftragt wurde, muss prüfen, ob das Interesse des Datenschutzes gegenüber dem Auskunftsinteresse überwiegt. Sollten beide Bedürfnisse gleichrangig nebeneinanderstehen, ist das Auskunftsrecht des Pflegekindes höher zu bewerten.

Da es nach meiner Kenntnis bisher noch keine Gerichtsentscheidungen gibt, die bei dieser Abwägung helfen könnten, muss jeder die Bewertung eigenverantwortlich vornehmen.

Folgende Fallbeispiele könnten helfen, den subjektiven Entscheidungsspielraum einzugrenzen:

1. Das Interesse eines an FASD erkrankten Pflegekindes, die Wahrheit über seine Behinderung zu erfahren, ist höher zu bewerten als das der leiblichen Mutter, Alkoholkonsum in der Schwangerschaft geheim zu halten.
2. Das Interesse eines traumatisierten oder vergleichbar psychisch beeinträchtigten Pflegekindes, etwas über die Hintergründe seiner seelischen Belastung zu erfahren, ist höher zu bewerten als das Interesse leiblicher Familienangehöriger, dieses schwierige Thema nicht zur Sprache bringen zu wollen.

In beiden Fällen kann angenommen werden, dass der Gewinn der Information für das Selbstwertgefühl oder für einen möglichen therapeutischen Fortschritt beim Pflegekind unvergleichlich höher ist als die Beeinträchtigung für die leiblichen Eltern, wenn diese Informationen weitergegeben werden. Zuvor werden in diesen Fallkonstellationen die verantwortlichen Fachkräfte eine Abwägung zwischen Schaden und Nutzen dieser Informationen für das Kind unabhängig vom Datenschutz vorgenommen und sich begründet für diesen Weg entschieden haben.

3. Das Interesse, Auskunft über eine tatsächliche Vaterschaft, die leibliche Elternschaft oder vergleichbare Personenstandsinformationen zu erhalten, ist grundsätzlich höher zu bewerten, denn es ist durch Art. 8 der UN-Kinderschutzkonvention gedeckt.
4. Das Datenschutzinteresse leiblicher Eltern zu Informationen aus der Familiengeschichte, die keine erkennbaren Auswirkungen auf das Leben und Befinden des Pflegekindes haben, überwiegt gegenüber einem möglichen Auskunftsinteresse des Pflegekindes.
5. Das Interesse, Kindern Informationen aus der sogenannten Erwachsenen- oder Paarebene insbesondere im Fall von Konflikten zu ersparen, ist nicht nur höher zu bewerten, sondern ein Indiz für Verantwortungsbewusstsein.

Der Mitarbeitende im Jugendamt oder beim freien Träger hat nicht nur die Verantwortung über den Inhalt der Informationsweitergabe, sondern auch über deren Form und Sprache. Er muss die Zumutbarkeit und die Auswirkungen für das Pflegekind bedenken. Sensible Gesundheitsdaten aus Akten sollen durch einen Arzt oder eine entsprechend er-

fahrene und ausgebildete Fachkraft weitergegeben werden, wenn ein Nachteil oder eine Beeinträchtigung des Pflegekindes durch die Weitergabe befürchtet werden muss.

Die maßgeblichen Formulierungen in der DSGVO sowie im SGB X machen die Datenweitergabe besonders gegenüber Kindern nicht mehr nur zu einer juristischen, sondern auch zu einer sozialarbeiterischen und pädagogischen Aufgabe. Das Auskunftsrecht eines Kindes steht im Zusammenhang mit dessen Einsichtsfähigkeit, die wiederum von Form und Sprache der Vermittlung durch die Fachkraft beeinflusst wird. Dieser eigentlich naheliegende Zusammenhang findet sich nun auch in den Beteiligungsrechten im SGB VIII wieder.

Somit verbessert die Methodenvielfalt in der Biografiearbeit nicht nur die didaktischen Möglichkeiten, sondern auch die Rechte der Pflegekinder.

Inwieweit es notwendig und zielführend ist, Biografiearbeit ohne Einverständnis oder Mitwirkung der leiblichen Eltern durchzuführen und entsprechende Informationen weiterzugeben, muss jede Fachkraft nach sozialarbeiterischen Gesichtspunkten einzelfallabhängig entscheiden. Fast immer wird es sinnvoll sein, den Fokus zunächst darauf zu richten, die leibliche Familie zur Mitarbeit zu motivieren und zu beteiligen.

Das Erfordernis, auch nichtsorgeberechtigte Eltern(-teile) in die Hilfeplanung einzubeziehen, legt nahe, dass Biografiearbeit ohne Absprache mit diesen nur die zweitbeste Alternative sein kann. Das Beteiligungsrecht nichtsorgeberechtigter leiblicher Eltern findet allerdings dort eine Grenze, wo der Hilfezweck infrage gestellt würde. Diese zu definieren ist eine ebenfalls sozialarbeiterische Aufgabe der zuständigen Fachkraft im Pflegekinderdienst.³⁵

Der vorliegende Artikel setzt sich wesentlich mit dem gesetzlichen Rahmen auseinander, der berücksichtigt werden muss, wenn die Einbeziehung der leiblichen Familie nicht möglich ist. Die rechtlichen Bewertungen sind vor dem Hintergrund einer nahezu nicht vorhandenen Rechtsprechung, auf die Bezug genommen werden könnte, persönliche Schlussfolgerungen. Bei diesen habe ich mich von dem einleitend formulierten Appell leiten lassen, Datenschutzvorschriften nicht nur begrenzend aufzufassen, sondern sich am Pflegekind orientiert auch von den Möglichkeiten leiten zu lassen, die diese bieten.

³⁵ Teilweise anwendbare Hinweise zum Ermessensspielraum der Fachkraft bei der Zulassung einer Begleitperson zum Hilfeplangespräch: DJuF-Stellungnahme: SN_2018_0425 Bn, vom 20.07.2018 in KiJuP-online.

Diese Empfehlung wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit und freien Trägern erarbeitet. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen. Auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.

■ Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

■ Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Vorlage Nr. 15/2002

öffentlich

Datum: 08.11.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Mavroudis/Frau Krämer

Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.01.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Abschlussbericht zum LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“

Beschlussvorschlag:

Der Abschlussbericht zum LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/2002 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Im Rahmen des politischen Auftrages „Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ (LVR-Haushaltsbeschluss Vorlage Nr. 14/227) wurde von 2020 bis 2023 das LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ umgesetzt. Die Satzung und Richtlinien zum Förderprogramm wurden durch den Landschaftsausschuss und die Landschaftsversammlung verabschiedet (Beschlussvorlagen Nr. 14/4123 und Nr. 14/4124).

Trotz der, durch die Corona-Pandemie erschwerten Rahmenbedingungen ist das Förderprogramm auf großes Interesse gestoßen. 27 Projekte wurden gefördert; beteiligt waren Jugendämter und Gesundheitsämter aus 35 Kommunen. In den bis zu zweijährigen Projekten konnten vielfältige präventive, niedrighschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche aus Familien mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern umgesetzt werden. Zudem wurde die kommunale Koordination gestärkt und die Vernetzung der Präventionsakteur*innen ausgebaut. Der vorliegende Abschlussbericht bietet einen Überblick über die Ausgestaltung der Maßnahmen, die Verwendung der Fördermittel sowie die Überführung in regelhaft finanzierte Strukturen.

Das Förderprogramm berührt die Zielsetzung Z4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Hinweis: Dem LVR-Gesundheitsausschuss wird die Berichtsvorlage am 19.01.2024 ebenfalls zur Kenntnis vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2002:

Abschlussbericht zum LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“

In der Umsetzung des LVR-Haushaltsbeschlusses Vorlage Nr. 14/227 wurde 2020 das Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ entwickelt. Die Satzung und Richtlinien zum LVR-Förderprogramm wurden durch den LVR-Landschaftsausschuss am 23.06.2020 und die LVR-Landschaftsversammlung am 30.09.2020 verabschiedet (Beschlussvorlagen Nr. 14/4123 und Nr. 14/4124).

Zielsetzung des Förderprogramms war es, die Gestaltungsrolle der Jugendämter und der Gesundheitsämter zu stärken. Sie haben eine maßgebliche Steuerungs- und Planungsverantwortung für die bedarfsgerechte Versorgung der Adressat*innen und sind gefordert, die notwendigen Unterstützungsleistungen zu initiieren und zu verstetigen. Für die einmalige Initialförderung standen im LVR-Haushalt 900.000,- Euro zur Verfügung.

Mit der Vorlage Nr. 15/894 wurde bereits über die Umsetzung des Förderprogramms in den geförderten Kommunen berichtet. Im Folgenden wird ein Überblick über insbesondere die Ausgestaltung der Maßnahmen, die Verwendung der Projektmittel sowie die Überführung in regelhaft finanzierte Strukturen gegeben.

1 Geförderte Kommunen und Verwendung der Fördermittel

Die Ausschreibung an die Kommunen und Kreise im Rheinland ist im Juli 2020 erfolgt. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen, bedingt durch die Corona-Pandemie, sowie der Begrenzung der Förderung auf höchstens 30.000,- Euro pro Kommune ist das Förderprogramm bei Jugendämtern und Gesundheitsämtern auf großes Interesse gestoßen.

Gefördert wurden Projekte von 27 Städten und Kreisen. Bei den Kreisen ist in der Regel eine Einbindung der kreisangehörigen Kommunen erfolgt, so dass die Zahl der beteiligten Kommunen entsprechend größer war. Konkret nahmen Jugendämter und Gesundheitsämter folgender Kommunen und Kreise am Förderprogramm teil:

- Die Städte Bedburg, Bonn, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Erftstadt, Erkelenz, Essen, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Hürth, Köln, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen, Wesel.
- Der Kreis Düren, die StädteRegion Aachen, der Kreis Mettmann, der Kreis Wesel, der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische Kreis – ein Verbundprojekt mit den Städten Wiehl, Gummersbach, Wipperfurth und Radevormwald –, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie ein Verbundprojekt der Städte Herzogenrath, Würselen, Stolberg, Alsdorf und Eschweiler, koordiniert durch die StädteRegion Aachen.
- In Düsseldorf, Viersen, Düren und Mönchengladbach waren LVR-Kliniken in die Umsetzung der Projekte eingebunden.

Mit der Bewilligung der 27 Anträge waren die zur Verfügung stehenden LVR-Mittel in Höhe von 900.000,- Euro verausgabt.

Es zeichnet sich ab, dass die Mittel nicht in allen Projekten verausgabt werden konnten. Zu rechnen ist deshalb mit Rückflüssen in Höhe von mindestens 62.460,45 Euro (Stand: 22.10.2023). Als Gründe führen die Kommunen unter anderem an, dass es wegen der Einschränkungen der Corona-Pandemie nicht möglich war, alle Maßnahmen wie geplant umzusetzen, Veranstaltungen zum Teil nur digital stattfinden konnten (so dass keine Raum-/Bewirtungskosten entstanden sind) sowie Stellen nicht über die gesamte Projektlaufzeit besetzt werden konnten.

Da es sich bei dem Förderprogramm um eine einmalige Initialförderung gehandelt hat, fließen die nicht genutzten Mittel zurück in den LVR-Haushalt.

2 Entwicklungssprünge in den geförderten Kommunen

Im Folgenden wird eine Übersicht gegeben, welche wesentlichen Entwicklungsschritte im Bereich der Planung, Steuerung und Vernetzung sowie der Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern stattgefunden haben. Bezug genommen wird auf die Kommunen, die bereits einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht eingereicht haben.

In der **Stadt Bonn**:

- Konnte das Netzwerk „JuPs – Jugendhilfe und Psychiatrie“ gefestigt und ausgebaut werden.
- Wurden die Stellenanteile für die Netzwerkkoordination erweitert. Dadurch ist es gelungen, die Angebotslandschaft für die Adressat*innen weiterzuentwickeln.
- Erfolgte eine Mitwirkung an der Studie BESTFORCAN zum Themenbereich „Diagnostik und Trauma-Behandlung“. Damit einher gingen unter anderem Schulungen für verschiedene Multiplikator*innen im Netzwerk sowie die Vermittlung betroffener Kinder und Jugendlicher in Trauma-Therapien.
- Fanden verschiedene Fortbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachkräften statt. Hierzu gehörte ein Fachtag mit 160 Teilnehmer*innen.
- Ist vorgesehen, die zusätzlichen Stellenanteile für die Koordination des Netzwerkes aufrechtzuerhalten und damit die erfolgreichen Aktivitäten über das Projektende hinaus fortzusetzen.

Im Kreis Düren gab es einen abgestimmten Prozess von **Stadt und Kreis Düren**, in dessen Verlauf:

- Die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Gesundheitsamt und der LVR-Klinik Düren, die auch Maßnahmen im Projekt umgesetzt hat, ausgebaut wurde.
- Die Vernetzung von Trägern und Einrichtungen im bestehenden Arbeitskreis „Kinder psychisch kranker Eltern“ weiterentwickelt wurde.
- Eine Elternsprechstunde im Jugendamt erprobt wurde, die allerdings nur auf wenig Interesse gestoßen ist.
- Eine Elternsprechstunde im Kleinkindcafé angeboten wurde; die Auswertung mit möglichen Folgen für die Zukunft steht noch aus.
- Eine Präventionsgruppe für Jugendliche und ihre Eltern entwickelt und durchgeführt wurde. Ein Handbuch zum Angebot und eine mögliche Fortsetzung in 2024 ist in Planung, die Finanzierung allerdings noch offen.

- Ein Fachtag und verschiedene Workshops zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitarbeiter*innen der Jugendämter und von Kitas durchgeführt wurden.

In **Duisburg**:

- Wurde eine Krabbelgruppe für Kleinstkinder und deren Eltern entwickelt und gut angenommen.
- Wurden verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte durchgeführt und rege nachgefragt.
- Konnte sowohl die Vernetzung der relevanten Träger und Einrichtungen als auch die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt im Projektverlauf gestärkt werden.
- Ist die Finanzierung der Krabbelgruppe und der Qualifizierungsmaßnahmen nach Projektende zum aktuellen Zeitpunkt noch offen.

In **Düsseldorf**:

- War das Projekt Impuls für den Aufbau eines sektorenübergreifenden Kooperationsverbundes von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich auf kommunaler Ebene.
- Wurden niedrigschwellige präventive und gesundheitsfördernde Angebote für Kinder und Jugendliche aus psychisch und/oder suchtselasteten Familien in einem ausgewählten Sozialraum entwickelt und erprobt; dadurch konnten Lücken in der Präventionskette der Kommune geschlossen werden. Eine wichtige Erkenntnis der Gruppenangebote und Einzelfallbegleitung war: Es bedarf Bring- und Holdienste, um Adressat*innen zu erreichen.
- Wurden Ferienaktionen für betroffene Kinder und Jugendliche sehr erfolgreich durchgeführt.
- Wurden zusätzliche Schulungen und Fortbildungen für Fachkräfte durchgeführt.
- Ist eine Anschlussfinanzierung der Präventionsmaßnahmen bis mindestens Ende 2023 und die Ausweitung der Angebote auf alle Sozialräume gesichert.

In der Stadt **Erftstadt**:

- Wurden im Rahmen der Maßnahmen „Phönix Schulstart“ und „Phönix Plus“ des Caritasverbandes für den Rhein-Erft-Kreis Einzelfallberatungen für betroffene Familien sowie Schulungen für Fach- und Lehrkräfte geplant und durchgeführt. Der Fokus lag dabei auf dem Übergang von der Kita in die Grundschule.
- Sollen die erreichten Familien nach Projektende weiter begleitet werden. Auch eine Fortsetzung der Schulungsmaßnahmen ist geplant.
- Konnte die Vernetzung zwischen Trägern, Jugendamt und Gesundheitsamt im Rhein-Erft-Kreis ausgebaut und mit dem über den Kreis finanzierten Kompetenznetzwerk Gesundheit und Familie verstetigt werden.

In der **Stadt Essen**:

- Wurden mit der Fachstelle „Elternschaft und seelische Erkrankung“ (ElsE) die kommunalen Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern aufgebaut.
- Fanden eine umfangreiche (Fach-)Öffentlichkeitsarbeit sowie Fachveranstaltungen statt, um über die Lebenslagen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit

psychisch und/oder suchterkrankten Eltern breit zu informieren und zu sensibilisieren.

- Konnte die Fachstelle durch Ausweitung der Personalkapazitäten gesichert und zum Projektende hin verstetigt werden. Damit ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebotslandschaft und der Vernetzungen gewährleistet.

Im Kreis Heinsberg haben die Städte **Geilenkirchen, Hückelhoven, Erkelenz und Heinsberg:**

- In einem gemeinsam abgestimmten Prozess Fachkräfte aus Kitas, offenem Ganztage, Schulen und Allgemeinem Sozialen Dienst für die Lebenslagen von und Arbeit mit Kindern psychisch und/oder suchtkranker Eltern sensibilisiert und qualifiziert.
- Mit „Change-it“ ein niedrigschwelliges Angebot für Eltern und ihre Kinder an der Caritas-Beratungsstelle für Suchtfragen umgesetzt und damit eine Lücke in der Präventionslandschaft schließen können.
- Grundlagen für eine nachhaltige Finanzierung der „Familienorientierten Suchtarbeit“ gelegt.

In der **Stadt Hürth:**

- Ist eine Familien-Kinderpflegerin zum Einsatz gekommen, um Familien in Notsituationen im Alltag zu unterstützen.
- Wurde die Kooperation mit der Familienhebamme, der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und der Schwangerschaftsberatungsstelle ausgebaut.
- Wurde das integrierte kommunale Präventionskonzept weiterentwickelt, das Prävention als Querschnittsaufgabe für alle Handlungsfelder benennt.
- Konnte die Familien-Kinderpflege durch Priorisierung des Angebotes in der Maßnahmenplanung zu § 16 SGB VIII und Überführung in die Regelfinanzierung des städtischen Haushalts verstetigt werden.

Im **Kreis Mettmann:**

- Konnte das Suchthilfe-Angebot der Caritas zu „Fetale Alkoholspektrum-Störungen“ (FASD) durchgeführt und verstetigt werden.
- Wurde zugleich vereinbart, FASD bei Beratungstätigkeiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes mit in den Blick zu nehmen.
- Wurde die Vernetzung mit der Suchtklinik, der Entbindungsklinik, Kindergärten und Grundschulen ausgebaut.
- Konnte bei der Vernetzung im Kreis die Teilnahme an relevanten Arbeitskreisen geklärt und dauerhaft sichergestellt werden.
- Wurde auf politischer Ebene der Gesundheitsausschuss über die Projektinitiativen informiert.
- Wurden Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit von Jugendämtern und dem Gesundheitsamt vorbereitet.

Im **Kreis Wesel:**

- Ist mittels einer Befragung von Trägern, Ämtern und Einrichtungen eine Bestandsaufnahme von Angeboten und Netzwerkstrukturen erfolgt.
- Wurde die Zusammenarbeit von Ämtern und Präventionsdiensten ausgebaut.

- Fanden ein Fachtag zur Information und Vernetzung relevanter Präventionsakteur*innen mit ca. 80 Teilnehmer*innen sowie daran anschließende regionale Fachtreffen statt.
- Ist zur nachhaltigen Fortsetzung der Planungs- und Koordinationstätigkeiten eine neue Fachkraftstelle zum Themenbereich beim Fachdienst Gesundheit des Kreises eingerichtet worden.

In Leverkusen:

- Wurde eine neue Koordinationsstelle an der Schnittstelle der Hilfedienste für psychisch belastete Familien eingerichtet.
- Wurde die Vernetzung der Ämter und Dienste weiterentwickelt.
- Wurden Unterstützungsangebote für betroffene Familien (Case Management, Elternarbeit, Beratung usw.) entwickelt und abgestimmt sowie mit relevanten Hilfediensten durchgeführt.

In Mönchengladbach:

- Wurde das präventive Gruppenangebot „KiMM – Kinder im Mittelpunkt in Mönchengladbach“ entwickelt und umgesetzt, um Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern zu unterstützen, zu stärken und zu schützen.
- Wurden betroffene Familien prozessbegleitend beraten. Zum Einsatz kamen dabei auch Peer-Berater*innen.
- Wurde die Zusammenarbeit und Vernetzung der beteiligten Ämter, Träger und Dienste in den bestehenden beiden Arbeitskreisen „Kinder psychisch kranker Eltern“ und „Kinder suchtkranker Eltern“ verfestigt.
- Ist vorgesehen, das erfolgreiche „KiMM“-Angebot nach Projektende fortzusetzen.

In Mülheim an der Ruhr:

- Wurde das Netzwerk „Kinder psychisch kranker Eltern“ aktiviert und fanden regelmäßig Netzwerktreffen statt.
- Wurde im Rahmen der Fachöffentlichkeitsarbeit mittels Flyer und Internetseiten über relevante Akteure und Träger informiert.
- Fanden ein Fachtag zum interdisziplinären Austausch sowie Fortbildungen für Fachkräfte statt.
- Ist es gelungen, das Thema Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern an die Gesundheitskonferenz anzubinden und damit nachhaltig zu verankern.

Im Oberbergischen Kreis:

- Wurde eine Steuerungsstruktur zwischen allen Jugendämtern, dem Gesundheitsamt und dem Träger „Lebensfarben e.V.“ aufgebaut.
- Wurde eine Koordinierungsstelle für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchterkrankten Eltern mit ihren Familien eingerichtet.
- Wurden unterschiedliche niedrigschwellige Unterstützungsangebote für Adressat*innen entwickelt und durchgeführt (Case-Management, Patenprojekte).
- Fanden Planungen für die kreisweite Ausweitung der Angebote statt. Allerdings ist dies nach Projektende an der Finanzierung gescheitert. Aktuell ist nur eine Fortsetzung der Angebote in Wiehl gesichert.
- Der Verein „Lebensfarben e. V.“ wird für seine erfolgreiche Präventionsarbeit am 01.11.2023 mit dem Rheinlandtaler des Landschaftsverbandes Rheinland in der Kategorie "Gesellschaft" ausgezeichnet.

In **Remscheid:**

- Wurde das bestehende Netzwerk „Kleine Helden“ genutzt und ausgebaut.:
- Konnten die Präventionsangebote „Kleine Helden werden stark“ entwickelt und durchgeführt werden.
- Fanden mehrere Projektstage zum Thema Prävention für Grundschulen statt.
- Konnte die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe durch eine fachdienstübergreifende fachliche Steuerungsgruppe ausgebaut werden.
- Wurden Grundlagen für ein Transferkonzept erarbeitet. Allerdings konnten zum Projektende hin keine Mittel für eine Verstetigung der Maßnahmen akquiriert werden.

Im **Rhein-Sieg-Kreis:**

- Wurde die Kindergruppe „Bärenstark“ durchgeführt.
- Wurde ein Programm „Depression“ für Jugendliche entwickelt und angeboten.
- Wurde die Kooperation mit Grundschulen und weiterführenden Schulen ausgebaut.
- Ist grundsätzlich vorgesehen, die Angebote nach Projektende fortzusetzen. In welchem Umfang dies möglich sein wird, ist wegen der Klärung der Anschlussfinanzierung aktuell noch offen.

Im **Rheinisch-Bergischen Kreis:**

- Wurde das Präventionsangebot „Verrückt? Na und“ zum Thema psychische Erkrankung an verschiedenen Schulen durchgeführt. Teilgenommen haben rund 550 Schüler*innen und 40 Lehrkräfte, die sich mehrheitlich sehr positiv zu dem Angebot geäußert haben.
- Konnte parallel die Vernetzung zwischen Präventionsdiensten, Ämtern und Schulen verbessert werden.
- Wurden unter Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes über 100 Lehrkräfte zu Multiplikator*innen zum Thema „Psychische Erkrankung“ ausgebildet.
- Ist vorgesehen, „Verrückt? Na und“ auch zukünftig anzubieten; allerdings ist aktuell noch offen, welche finanziellen Ressourcen dafür zur Verfügung stehen.

In der **Stadt Solingen:**

- Konnte die vorhandene Netzwerkstruktur mit Trägern und Akteur*innen gesichert und ausgebaut werden.
- Wurden Informationsmaterialien für die (Fach-)Öffentlichkeitsarbeit erstellt.
- Wurde die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst vertieft und abgesichert.

Im Rahmen eines **Gemeinschaftsprojektes der Kommunen Würselen, Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Eschweiler, das durch die StädteRegion Aachen koordiniert wurde:**

- Konnten Gruppenangebote für Kinder psychisch kranker Eltern entwickelt und regelmäßig durchgeführt werden.
- Wurden begleitende Angebote für Eltern angeboten und konnten insgesamt ca. 60 Familien erreicht werden.

- Fanden verschiedene Fachveranstaltungen zur Sensibilisierung und Weiterbildung von ca. 280 Fachkräften aus Jugendämtern, Schulen und Kitas statt.
- Wurde die Vernetzung der Präventionsakteur*innen und Koordination der Maßnahmen mit „StäpkE“, einer Vermittlungs- und Schnittstelle zwischen betroffenen Familien und Hilfediensten, weiterentwickelt.
- Konnten Ressourcen für die Fortsetzung der Maßnahmen nach Projektende gesichert werden.

In den kreisangehörigen Gemeinden in Zuständigkeit des Jugendamtes der **StädteRegion Aachen:**

- Wurden verschiedene Gruppenangebote für betroffene Kinder in Grundschulen geplant und durchgeführt. Erreicht werden konnten insgesamt 19 Kinder.
- Fanden begleitend Elternangebote statt.
- Wurde ein Fachtag zur Information und Sensibilisierung von Fach- und Lehrkräften geplant und durchgeführt, an dem ca. 120 Personen teilgenommen haben.
- Konnte die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Gesundheitsamt, Allgemeinem Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes und Präventionsträgern ausgebaut werden.
- Wurde ein neues kommunales Netzwerk im Baesweiler gegründet.
- Ist die Fortsetzung der Maßnahmen nach Projektende durch Ressourcen der StädteRegion Aachen im Grundsatz gesichert.

In der **Stadt Wesel:**

- Wurde mit „Stellwerk“ eine Koordinations- und Vernetzungsstelle für Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchtkranker Eltern aufgebaut.
- Wurden Fachveranstaltungen für Multiplikator*innen und Präventionsangebote für betroffene Adressat*innen geplant und durchgeführt.
- Konnte das vorhandene Netzwerk „Familienorientierte Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern“ gefestigt und weiter ausgebaut werden.
- Sollen die aufgebauten Strukturen nach Projektende fortgesetzt werden.

Mit großer Mehrheit berichten die Projektkommunen, dass das LVR-Förderprogramm den Anstoß gegeben hat, den Fokus auf Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern neu zu legen. In den Kommunen, in denen das Thema bereits im Blick war und Vernetzungen bestanden, ist es durch die Förderung gelungen, diese weiterzuentwickeln und zu verfestigen.

Die vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten haben Kinder, Jugendliche und ihre Familien erreicht, fanden teils regen Zuspruch und haben Lücken in den örtlichen Präventionsketten geschlossen. Durch die konzeptionelle Weiterentwicklung der Angebote konnte auf die Bedarfe der Adressat*innen (noch) besser eingegangen werden.

Durch die (Fach-)Öffentlichkeits- und Anti-Stigma-Arbeit konnte vielerorts für die Lebenslage der Adressat*innen sensibilisiert werden. Ebenso bedeutsam waren der fachliche Austausch bei Fortbildungen und die Einbeziehung von Fach- und Lehrkräften aus Kita, Jugendämtern, Schule, offenem Ganztage und anderen relevanten Einrichtungen.

Durch die Kooperation zwischen den regional tätigen Akteur*innen und Helfersystemen sowie mit übergeordneten Fachstellen konnten Synergieeffekte genutzt werden. Hierzu gehörten die Berücksichtigung der Erfahrungen und Expertisen aus den unterschiedlichen Praxisfeldern oder auch die gemeinsame Organisation von Abholdiensten, um Kinder und

Jugendliche gut erreichen zu können. Die positiven Erfahrungen waren eine wichtige Grundlage für zukunftsfähige Vereinbarungen und die Planung weiterer gemeinsamer Aktivitäten und Präventionsangebote nach Projektende.

Bereits vorhandene Netzwerkstrukturen konnten verfestigt und neue etabliert werden. Positiv hervorgehoben wurde der fachliche Austausch zwischen den Akteur*innen, der Wissenstransfer und das gegenseitige Kennenlernen. Die Vernetzung wurde zudem als wichtige Unterstützung für die Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten beschrieben.

Als große Herausforderung gestaltete sich die nachhaltige Absicherung der Projektmaßnahmen. Einigen Förderkommunen ist es gelungen, über eigene Mittel zumindest einen Teil der Maßnahmen aufrechtzuerhalten. In einigen Kommunen wurden zudem Koordinationsstellen und -strukturen verstetigt. Gleichzeitig ist deutlich geworden, dass die vollständige Weiterführung insbesondere der Maßnahmen für die Adressat*innen nicht überall gesichert ist – und zwar losgelöst davon, ob Maßnahmen erfolgreich waren.

Alternative Fördermöglichkeiten über Landesprogramme wie „KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkrankter Eltern stärken“, welches vom GKV-Bündnis für Gesundheit und dem Land Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2021-2025 den Aufbau von Versorgungsstrukturen der Sucht-, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gemeindepsychiatrie unterstützt, bieten vereinzelt zumindest eine Überbrückungsperspektive, sind aber keine dauerhafte Lösung.

3 Ausblick

Auch nach Beendigung der LVR-Initialförderung gibt es vom Grundsatz her in fast allen Kommunen Pläne zur Fortsetzung der Hilfen für Familien, in denen eine psychische und/oder Suchterkrankung das Leben der Kinder und Jugendlichen und den familiären Alltag beeinflussen.

Das Engagement der beteiligten Projektpartner*innen ist hoch, das wurde auch bei den Beratungsterminen und Werkstattgesprächen zum interkommunalen Austausch deutlich, die seitens der LVR-Fachberatung „Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ in den zurückliegenden Jahren angeboten wurden. Die Begleitung durch die Fachberatung wird fortgesetzt. Neben der Unterstützung der Partnerkommunen aus dem Förderprogramm geht es darum, für die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern in anderen Fachveranstaltungen zu sensibilisieren. Hierzu gehören unter anderem die LVR-Angebote für Kommunen im Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ sowie im Bereich der Frühen Hilfen. Gewährleistet wird dies durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachberater*innen in der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut.

Von Interesse sind zudem die Entwicklungen und Erkenntnisse aus dem vom LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen initiierten Modellprojekt „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“. Im Mittelpunkt steht die Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteur*innen. Mit Essen, Düsseldorf und dem Rhein-Erft-Kreis sind Kommunen beteiligt, die an dem Förderprogramm zu „Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ mitgewirkt haben. Die Zusammenarbeit mit Dezernat 8 ist deshalb wichtig und wird fortgesetzt.

Abzuwarten bleibt, welche Entwicklungen es auf Landes- und Bundesebene geben wird. Die Erfahrungen aus den Projekten haben gezeigt, dass viele Kommunen alleine nicht in der Lage sind, die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Gefordert sind deshalb das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund.

In Vertretung

D a n n a t

TOP 15 Bericht aus der Verwaltung

TOP 16 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 15/88

öffentlich

Datum: 29.09.2023
Anfragesteller: AfD

Ausschuss für Inklusion	21.11.2023	Kenntnis
Beirat für Inklusion und Menschenrechte	21.11.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Heilpädagogische Kindertagesstätte Ferrenberg/Bergisch Gladbach

Fragen/Begründung:

Die heilpädagogische Gruppe in der Kindertagesstätte Ferrenberg/Bergisch Gladbach soll auslaufen (<https://in-gl.de/2023/05/30/eigene-kita-gruppen-fuer-kinder-mit-handicap-vor-dem-aus-lvr-rheinland-bergisch-gladbach-ferrenberg>).

Bislang besteht die Kindertagesstätte aus vier Gruppen und insgesamt 62 Kindern, dazu 20 Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen und Therapeuten.

Die dort eingegliederte heilpädagogische Gruppe betreut acht Kinder mit besonderem Förderbedarf. Hierfür stehen sechs Teilzeitkräfte (Heilerziehungspfleger, Motopädin, Sprachheilpädagogin inklusive Fachkraft, 2 Sozialpädagogen) zur Verfügung.

Diese Gruppe soll nun spätestens zum 31. Dezember 2026 mit einer Übergangsfrist bis Mitte 2027 aufgelöst werden.

Die Kinder mit besonderem Förderbedarf sollen dann in Regelgruppen übernommen werden. Sowohl das Personal der heilpädagogischen Gruppe als auch die Caritas Rhein-Berg kritisieren die bevorstehende Auflösung der heilpädagogischen Gruppe, denn diese Kinder benötigen eine lange Eingewöhnungsphase, eine längere Zuwendungszeit und haben einen höheren pflegerischen Bedarf. Andreas Hack von der Caritas Rhein-Berg bilanziert: "Das ist nicht kindgerecht, da wird von der Verordnung hergedacht, nicht vom Kind".

Wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie soll am konkreten Beispiel der heilpädagogischen Gruppe der katholischen Kindertagesstätte Ferrenberg in Bergisch Gladbach sichergestellt werden, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf auch in Regelgruppen weiterhin engmaschig betreut und gefördert werden?
2. Welche Pläne hat der LVR, um unter Berücksichtigung der jetzt schon mangelnden Kitaplätze, überfüllter Gruppen von bis zu 25 Kindern und fehlenden Differenzierungsräumen, den heilpädagogischen Anspruch auch über das Jahr 2026 hinaus zu erfüllen?
3. Welche konkreten Ergebnisse gibt es in den Verhandlungen zwischen dem LVR und den Trägern von heilpädagogischen Gruppen?
4. Wie beurteilt der LVR die angestrebte kindbezogene Förderung in Regeleinrichtungen, wenn schon jetzt aus dem seit 2022 vorliegenden Positionspapier zum Fachkräftemangel, den die Arbeitsgruppe im LVR erarbeitet hat, hervorgeht, dass laut Fachkräftebarometer bis 2030 "in der westdeutschen Kindertagesbetreuung bis zu 252.000 Fachkräfte benötigt werden"?

(Aussage des Jugendinstituts DJI 2021, 166)

5. Welche konkreten Planungen gibt es im LVR, um die Umwandlung der heilpädagogischen Gruppen bis 2026 vor allem im Hinblick auf die Basisleistung II, die von der Einrichtung multiprofessioneller Teams mit erhöhtem Personalschlüssel ausgeht, zu gestalten?

(Rundschreiben Nr. 41/03/2022 des LVR- Dezernats Kinder, Jugend & Familie vom 9.2. 2022)

Irmhild Boßdorf

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion, des Beirates für Inklusion und Menschenrechte und des Landesjugendhilfeausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für Inklusion, des Beirates für Inklusion und Menschenrechte und des Landesjugendhilfeausschusses

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.11.2023

Jürgen Bruchhaus

41.00-430-72/5

Tel 0221 809-6211

Fax 0221 8284-1395

Juergen.bruchhaus@lvr.de

Auftrag
Kindeswohl 

**Anfrage Nr. 15/88 – Heilpädagogische Kindertagesstätte Ferrenberg/Ber-
gisch Gladbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/88 vom 29.09.2023 der AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

In der Präambel zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW vom 23.07.2019 bekennen sich die Vertragsparteien – das sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände unter Einbeziehung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen in NRW – uneingeschränkt zur Umsetzung der UN-BRK. Unter anderem wird betont, dass insbesondere die Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung zu beachten sind. Zentrales Ziel im Bereich der Kindertagesbetreuung ist es, Kindern mit (drohender) Behinderung Teilhabe an Bildung, Erziehung und Betreuung wohnortnah in Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung auf Basis eines inklusiven Konzeptes zu ermöglichen; siehe auch § 22a Abs. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 3 SGB IX.



Dem entsprechend haben sich die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages im Ergebnis auch auf eine Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrich-

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Siegburger Str. 195 a

Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

LVR im Internet: www.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370



tungen /-gruppen verständigt. Auch nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes steht die personenzentrierte Bedarfsermittlung im Mittelpunkt und demzufolge auch der jeweilige Teilhabebedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung; die Leistungen werden nicht an eine Einrichtungsform geknüpft.

Die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen hin zu einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ist im Übrigen nicht neu und wurde auch bereits vor dem Inkrafttreten des BTHG und den Diskussionen zum Landesrahmenvertrag bereits über Jahre von den Landschaftsverbänden vorangebracht.

Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen und den daraus möglicherweise resultierenden neuen Aufgabenstellungen bedeutet dies für die bestehenden heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen das Erfordernis einer Weiterentwicklung. Es geht dabei nicht um die „Abschaffung und Umwandlung“ oder Auflösung von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, sondern um eine (Weiter-) Entwicklung der bisherigen (Sonder-) Einrichtungen, aber auch der Regeleinrichtungen, die zukünftig Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen können. Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf sein werden.

Die örtliche Jugendhilfeplanung spielt bei der Weiterentwicklung eine wesentliche Rolle. In der Arbeitsgruppe zur Basisleistung II nehmen daher auch Vertreter*innen der Jugendhilfeplanung als Expert*innen teil.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Wie soll am konkreten Beispiel der heilpädagogischen Gruppe der katholischen Kindertagesstätte Ferrenberg in Bergisch Gladbach sichergestellt werden, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf auch in Regelgruppen weiterhin engmaschig betreut und gefördert werden?**

Die Kindertageseinrichtung Ferrenberg hat derzeit 2 Regelgruppen, eine inklusive Gruppe und eine reine heilpädagogische Gruppe. Ziel der Überlegungen des Landschaftsverbandes Rheinland aber auch der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist die Weiterentwicklung der Einrichtungen, die heilpädagogische Gruppen haben.

Bei dieser Weiterentwicklung wird es nicht darauf ankommen, die Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf in Gruppen zu separieren, sondern diese Kinder gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gut zu betreuen. Dazu bedarf es einer möglichen neuen Konzeption und einer Reihe von Rahmenbedingungen, die derzeit in den Verhandlungen zu der sogenannten Basisleistung II zu definieren sind.

Gemeinsames Ziel ist, die Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf weiterhin in kleineren Gruppensettings zu betreuen. Dabei sind die Settings so zu wählen, dass der individuelle Teilhabebedarf des Kindes gedeckt werden kann. Es geht also nicht darum weiterhin 8 Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf separiert in einer Gruppe zu betreuen, sondern

- die Gruppenstruktur so zu wählen, dass kleinere Gruppenkonstellationen möglich sind und
- die Einrichtung insgesamt in ein Haus für Kinder zu verwandeln.

2. Welche Pläne hat der LVR, um unter Berücksichtigung der jetzt schon mangelnden Kitaplätze, überfüllter Gruppen von bis zu 25 Kindern und fehlenden Differenzierungsräumen, den heilpädagogischen Anspruch auch über das Jahr 2026 hinaus zu erfüllen?

Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf bedürfen bei ihrer Betreuung kleine Gruppensettings. Hierüber besteht bei den Verhandlungspartnern des Landesrahmenvertrages Einigkeit. Aus diesem Grund besteht nicht die Absicht, diese Kinder in 20er oder größere Gruppenkonstellationen betreuen zu lassen.

Im Zuge der Verhandlungen über die Basisleistung II haben sich die Verhandlungspartner dafür ausgesprochen, bei Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf eine Platzreduzierung um 2 Plätze vorzunehmen. Dabei kommt natürlich auch der örtlichen Jugendhilfeplanung eine besondere Bedeutung zu, denn die Platzreduzierungen müssen im Zuge der Bedarfsplanung und der angesprochenen fehlenden Kindergartenplätze betrachtet werden, um eine Umsetzung auch vornehmen zu können.

In diesem Zusammenhang hat der LVR Anfang September 2023 eine Web-Veranstaltung mit der örtlichen Ebene durchgeführt, um über diese Entwicklungen zu berichten und sich auszutauschen.

Die Resonanz auf diese Veranstaltung war durchweg positiv und die örtliche Jugendhilfeplanung hat die Platzreduzierung um zwei weitere Plätze für Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf trotz der fehlenden Kita-Plätze sehr begrüßt.

3. Welche konkreten Ergebnisse gibt es in den Verhandlungen zwischen dem LVR und den Trägern von heilpädagogischen Gruppen?

Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben in den letzten Monaten intensiv über die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer Basisleistung II verhandelt.

Dabei konnte eine Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen finalisiert werden. Diese ist durch die Gemeinsame Kommission (Beschlussgremium) beschlossen worden.

Die wesentlichen Punkte sind:

1. Der Umstellungszeitraum wird bis zum 31.07.2029 verlängert.
2. Heilpädagogische Gruppen sollen in kombinierten Einrichtungen aufgehen. Einrichtungen, die das derzeit nicht umsetzen können werden mit den Landschaftsverbänden Zielvereinbarungen abschließen.
3. Zusätzliche individuelle heilpädagogische Leistungen können wie bisher auch für Kinder in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen bewilligt werden.
4. Je Landsteil werden bis zu 8 Modellverhandlungen zur Koppelung von KiBiz-Leistungen mit EGH-Leistungen geführt. Ziel ist die praxisbezogene Erörterung zentraler Fragen (u.a. Personalausstattung, Raumbedarf, Sachausstattung). An den Verhandlungen werden sowohl die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als auch die örtlich zuständige Jugendhilfeplanung beteiligt. Die Vertretung der Selbsthilfe ist ein wesentlicher Partner in diesen Verhandlungen.
5. Gemeinsames Einwirken auf die KiBiz-Reform. Ziel ist, die gesetzlichen Rahmenbedingungen im KiBiz für die Förderung von Kindern mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf zu verbessern.

4. Wie beurteilt der LVR die angestrebte kindbezogene Förderung in Regeleinrichtungen, wenn schon jetzt aus dem seit 2022 vorliegenden Positionspapier zum Fachkräftemangel, den die Arbeitsgruppe im LVR erarbeitet hat, hervorgeht, dass laut Fachkräftebarometer bis 2030 „in der westdeutschen Kindertagesbetreuung bis zu 252.000 Fachkräfte benötigt werden“?

Grundlage ist weiterhin, dass die derzeitigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sich zu inklusiven Häusern weiterentwickeln, aber keinesfalls aufgelöst werden sollen. Ziel ist dementsprechend nicht, dass die bisher in diesen Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder auf alle Regel-Kitas verteilt werden sollen. Vielmehr sollen sich die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen für alle Kinder öffnen - für Kinder ohne Teilhabebedarfe oder für Kinder mit Teilhabebedarfen, die durch die Basisleistung I gedeckt werden können.

Die Weiterentwicklung betrifft in fachlicher Hinsicht die Förderung in inklusiven (d.h. „gemischten“) Gruppen. Viele Kinder mit erhöhten Förder- und Teilhabebedarf werden bereits in kombinierten Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische und Regelgruppen), teilweise in gemischten Gruppen mit Kindern mit und ohne Behinderung betreut. Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute

fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf sein werden.

Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf sind oftmals die Kinder, die als letztes einen Kita-Platz erhalten bzw. die ersten, die z.B. wegen des Fachkräftemangels Einschränkungen in Kauf nehmen müssen.

Der Fachkräftemangel stellt auch im Bereich der Kindertagesbetreuung aktuell eine der größten Herausforderungen dar – dieses ganz unabhängig von dem Teilhabebedarf von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung. Der Fachkräftemangel ist aber keine Frage von „Sonder-/Regeleinrichtungen“.

Deshalb bedarf es neben den bisherigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen möglicherweise weiterer Plätze für Kinder mit erhöhten Förder- und Teilhabebedarf in der Fläche, damit auch für diese Kinder ein wohnortnahes Angebot zur Verfügung steht.

Das Modell der kleineren Gruppensettings soll durch die Absenkung der Gruppengröße daher in weiteren Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden. Dies können bestehende Kindertageseinrichtungen, aber auch neue Kindertageseinrichtungen sein, die im Rahmen des Ausbauprogramms U3 bzw. Ü3 noch gebaut werden.

Sowohl für die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen als auch für zusätzliche Plätze in „Schwerpunkteinrichtungen“ ist die enge Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt erforderlich.

5. Welche konkreten Planungen gibt es im LVR, um die Umwandlung der heilpädagogischen Gruppen bis 2026 vor allem im Hinblick auf die Basisleistung II, die von der Einrichtung multiprofessioneller Teams mit erhöhtem Personalschlüssel ausgeht, zu gestalten?

Seit dem Zeitpunkt des angesprochenen Rundschreibens 41/03/2022 haben die Verhandlungspartner in mehreren Gesprächen die Weiterentwicklung besprochen, deren Ergebnisse in die finalisierte Vereinbarung eingeflossen sind. Wesentlich dabei ist, dass der Übergangszeitraum bis zum 31.07.2029 verlängert worden ist.

Durch die Modellverhandlungen sollen Erfahrungen bzw. Erkenntnisse gesammelt werden, wie der Weiterentwicklungsprozess konkret ausgestaltet werden kann.

Einigkeit besteht zwischen den Verhandlungspartnern, dass die Leistungen zur Teilhabe der Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf und die entsprechende Finanzierung nicht in Frage stehen. In den weiteren Verhandlungen geht es nicht um das „ob“ der Leistungen, sondern um das „wie“, insbesondere um die Frage der Kopplung von Eingliederungshilfeleistungen mit KiBiz-Leistungen. Gleichzeitig sind sich die Verhandlungspartner einig, dass weiterhin die Möglichkeit

von multiprofessionellen Teams eine wesentliche Säule in der Versorgung von Kindern mit (drohender) Behinderung bildet. Nicht zuletzt aus diesem Grund, sind die Qualifikationen für Fachkräfte in der Basisleistung I unabhängig von den Regelungen nach KiBiz frühzeitig auch für Therapeut*innen und Motopäd*innen geöffnet worden. Die Qualität der Basisleistung II wird auf diesem Aspekt aufsetzen.

Daher besteht auch für die Einrichtung am Ferrenberg jederzeit die Möglichkeit für ein frühzeitiges Sondierungsgespräch mit dem LVR, um gemeinsam die Möglichkeiten in der Zukunft in den Blick zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

D a n n a t
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



Anfrage Nr. 15/94

öffentlich

Datum: 19.10.2023
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss	07.11.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	27.11.2023	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	29.11.2023	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	07.12.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Entwicklung der IT-, Personal- und Eingliederungshilfekosten

Fragen/Begründung:

Mittlerweile gibt es beim LVR verschiedene Organisationsbereiche, die sich mit dem Einsatz von Informationstechnologie im LVR befassen. Dazu gehören der Wie-Eigenbetrieb Infokom, das Dezernat 6 sowie die IT-Abteilungen in den einzelnen Dezernaten. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie haben sich die Kosten der IT aufgegliedert nach LVR Infokom, den einzelnen Dezernaten sowie des neuen Digitalisierungsdezernates seit 2018 entwickelt? Bitte neben den absoluten Zahlen auch die Steigerungsdaten in % angeben.
2. Wie prognostiziert die Verwaltung die IT-Kosten in den in Frage 1. genannten Bereichen für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung?
3. Wie haben sich seit 2018 die Personalkosten sowie die Kosten für die Eingliederungshilfe entwickelt? (Bitte hier auch die Prozentangaben aufführen)
4. Welche Prognose nimmt die Verwaltung bei den Personal- und Eingliederungshilfekosten für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung vor?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende*r des Sozialausschusses, Landesjugendhilfeausschuss, Ausschusses für Personal- und Allgemeine Verwaltung, Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität, des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Landschaftsausschusses

03.11.2023

21.11

Frau Kaiser

Tel 0221 809-2219

lolita.kaiser@lvr.de

Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder des Sozialausschusses, Landesjugendhilfeausschuss, Ausschusses für Personal- und Allgemeine Verwaltung, Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität, Finanz- und Wirtschaftsausschusses und Landschaftsausschusses

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage 15/94 "Entwicklung der IT-, Personal- und Eingliederungshilfekosten" der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die Anfrage 15/94 von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (s. Anlage) wie folgt:

Frage 1: Wie haben sich die Kosten der IT aufgegliedert nach LVR Infokom, den einzelnen Dezernaten sowie des neuen Digitalisierungsdezernates seit 2018 entwickelt? Bitte neben den absoluten Zahlen auch die Steigerungsdaten in % angeben.

Frage 2: Wie prognostiziert die Verwaltung die IT-Kosten in den in Frage 1. genannten Bereichen für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung?



Antwort der Verwaltung zu den Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die gesamten IT-Aufwendungen und die Aufteilung auf die Dezernate sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Unberücksichtigt bleiben die IT-Aufwendungen der Produktgruppen 041 (AGLA) und 060 (Kliniken), da es sich bei diesen um refinanzierte durchlaufende Kosten handelt.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

IT-Aufwendungen in Dezernaten	IST 2018 in Mio. €	IST 2019 in Mio. €	IST 2020 in Mio. €	IST 2021 in Mio. €	IST 2022 in Mio. €
0 LVR-Direktorin	1,31	1,35	1,20	1,22	1,17
1 Personal und Organisation	2,37	2,50	2,34	3,37	3,88
2 Finanzmanagement	2,68	4,26	2,24	2,34	2,36
3 Umwelt, Energie, Gebäudeservice	0,96	1,02	1,43	1,08	1,01
4 Kinder, Jugend und Familie	1,00	1,09	1,27	1,40	1,58
5 Schulen und Integration	2,67	2,93	3,96	4,15	4,20
6 Digitalisierung *			11,72	10,56	8,69
7 Soziales **	9,87	12,54	8,20	9,38	9,96
8 Klinikverbund u. Verbund HPH	0,18	0,19	0,31	0,27	0,21
9 Kultur und Landschaftliche Kultur- pflege	3,59	4,59	4,56	4,58	4,50
IT-Aufwendungen insgesamt	24,63	30,46	37,22	38,34	37,56
<i>Steigerung zum Vorjahr</i>		23,7% ***	22,2% ***	3,0%	-2,0%
IT-Dienstleistungen, die durch LVR-InfoKom erbracht wurden:	23,97	28,96	35,64	37,14	36,39
<i>dies entspricht einem Anteil von:</i>	97,3%	95,1%	95,8%	96,9%	96,9%

IT-Aufwendungen in Dezernaten	Nach- trag 2023 in Mio. €	Entwurf 2024 in Mio. €	Entwurf 2025 in Mio. €	Entwurf 2026 in Mio. €	Entwurf 2027 in Mio. €
0 LVR-Direktorin	1,41	1,65	1,63	1,62	1,63
1 Personal und Organisation	3,03	4,83	4,83	4,83	4,83
2 Finanzmanagement	2,41	2,41	2,96	2,96	2,96
3 Umwelt, Energie, Gebäudeservice	1,59	1,24	1,24	1,24	1,24
4 Kinder, Jugend und Familie	1,72	2,31	2,31	2,31	2,31
5 Schulen und Integration	5,87	6,98	6,98	6,98	6,98
6 Digitalisierung	12,58	12,65	12,65	12,66	12,66
7 Soziales **	9,75	11,22	11,19	11,19	11,19
8 Klinikverbund u. Verbund HPH	0,33	0,47	0,34	0,34	0,34
9 Kultur und Landschaftliche Kultur- pflege	4,54	6,04	5,81	5,79	5,90
IT-Aufwendungen insgesamt	43,23	49,79	49,93	49,91	50,02
<i>Steigerung zum Vorjahr</i>	15,1%	15,2%	0,3%	0,0%	0,2%

Anmerkungen und Erläuterungen:

* Das Dez. 6 (Digitalisierung) ist erstmalig in 2020 mit Budget ausgestattet worden. Darin ist das Projektbudget für alle Dezernate enthalten (IT-LA), welches bis 2019 bei Dez. 2 budgetiert wurde. Das IT-LA-Budget beträgt planmäßig 10 Mio. € pro Jahr.

** Im Dez. 7 (Soziales) sind in 2018 und 2019 IT-Aufwendungen für das IT-Großprojekt „SherpA“ in Höhe von 2,9 Mio. € bzw. 5,2 Mio. € angefallen. Das Projekt betraf die Umstellung und Anpassung des IT-Fachverfahrens Anlei an die neuen Anforderungen des BTHG. Im Jahr 2021 ist das neue Projekt „Digitales Dezernat 7“ gestartet.

*** Die Aufwandssteigerungen in 2019 und 2020 wurden insbesondere durch Großprojekte, zu denen neben „SherpA“ auch SAP S/4HANA zählt, verursacht.

Der voraussichtliche Anstieg von 2022 nach 2023 ist darin begründet, dass das Dez. 6 in 2022 nicht alle geplanten Projekte umsetzen konnte, was auf unbesetzte Stellen und fehlende Personalkapazitäten zurückzuführen war. Die Umsetzung der Projekte ist daher für die Folgejahre vorgesehen.

Der Aufwandsanstieg von 2023 nach 2024 ist im Wesentlichen auf allgemeine Tarif- und Sachkostensteigerungen zurückzuführen, die sich in den Leistungsentgelten an LVR-InfoKom niederschlagen.

Die durchschnittliche jährliche Steigerung von 2018 bis 2027 beträgt 8,2 %.

Frage 3.: Wie haben sich seit 2018 die Personalkosten sowie die Kosten für die Eingliederungshilfe entwickelt? (Bitte hier auch die Prozentangaben aufführen)

Frage 4.: Welche Prognose nimmt die Verwaltung bei den Personal- und Eingliederungshilfekosten für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung vor?

Antwort der Verwaltung zu den Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

a) Die **Entwicklung des Personalaufwandes** wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

	IST 2018	IST 2019	IST 2020	IST 2021	IST 2022
Personalaufwand, brutto	239,12	260,83	267,70	264,06	283,78
Personalersatzleistungen	-43,13	-51,13	-53,00	-53,02	-60,92
Personalaufwand, saldiert mit Erstattungen (in Mio. €)	195,99	209,70	214,70	211,04	222,86
Steigerung zum Vorjahr *		7,0%	2,4%	-1,7%	5,6%

	Nachtrag 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Personalaufwand, brutto	325,54	367,22	373,33	379,51	385,79
Personalersatzleistungen	-56,15	-73,32	-73,54	-73,82	-67,52

Personalaufwand, saldiert mit Erstattungen (in Mio. €)	269,39	293,90	299,79	305,68	318,28
Steigerung zum Vorjahr	20,9%	9,1%	2,0%	2,0%	4,1%

* Der Rückgang der Aufwendungen in 2021 ist hauptsächlich auf unbesetzte Stellen und eine geringere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate im Zeitraum von 2018 bis 2027 beträgt 5,5 %.

b) Die **Entwicklung der Kosten für die Eingliederungshilfe** (für Erwachsene und Kinder) wird in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

	IST 2018	IST 2019	IST 2020	IST 2021	IST 2022
Aufwendungen für EGH Erwachsene und Kinder * (in Mio. €)	2.575,3	2.697,2	2.719,7	2.855,0	3.098,0
Steigerung zum Vorjahr **		4,7%	0,8%	5,0%	8,5%

	Nachtrag 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Entwurf 2026	Entwurf 2027
Aufwendungen für EGH Erwachsene und Kinder * (in Mio. €)	3.198,9	3.336,7	3.404,0	3.491,9	3.580,2
Steigerung zum Vorjahr **	3,3%	4,3%	2,0%	2,6%	2,5%

* Die EGH für Kinder enthält Leistungen für die freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK).

** Die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate im Zeitraum von 2018 bis 2027 beträgt 3,7 %.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

H ö t t e
LVR-Kämmerin

TOP 17 Verschiedenes